

1. Schwarz für jütl. b.
1. A. Balthasar ist K. genannt
d. 17. Februar 1784

1. B. 6.

Rb. 6.

**Historische Nachricht
von denen
Landes = Besessen
im
Herzogthum Pommern,
sonderlich
Königlich = Schwedischen Antheils,
und
selbigem incorporirten
Fürstenthum Rügen,
aus publiques Documentis
und andern
glaubhafsten Historischen Nachrichten.
zusammen getragen
von**

D. AUGUSTINO BALTHASARE,
Der Königl. Universität zu Greifswald Professore juris
ordinario.

Zweyte Ausfertigung.

Auf Kosten des AUCTORIS zu finden bey Jacob Loefflern,
der Königl. Universität Buchhändler.

Gedruckt bey Hieronymus Johann Struck / Univers. Buchdr.
1740.

Der
Königlichen Universität
zu Greifswalde
MAGNIFICO DOMINO RECTORI,
Und übrigen
Hoch-Ehrwürdigen, Hoch-Rechtsgelehrten,
Hoch-Erfahrenen, Hoch-Edelgebohrnen
und Hochgelehrten
Herren PROFESSORIBUS,
Meinen Hochgeneigtem, Hochgeehrtesten Herren,
und wehrtgeschätzten COLLEGEN;
Wie auch
Dem Hoch-Ehrwürdigen
jetzigen Herrn
VICE-GENERAL-SUPERINTENDENTI,
Denen
Hoch- und Vol-Ehrwürdigen, Hoch- und Vol-Edlen,
Hoch- und Volgelahrten
Sämtlichen Lehrern
derer Kirchen / Gymnasien und Schulen
des
Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen,
Meinen allerseits
Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Magnifice Domine Rector,

*Hoch-Ehrwürdige, Hoch-Edelgebohrne,
Hochwol- und Wol-Ehrwürdige, Hoch- und Woledlei
Hoch- und Wolgelahrte!*

Hochgeneigte und Hochzuehrende Herren!

*W*as möchte zwar für etwas ungewöhnliches angesehen werden/
dass ich, als ein Rechts-profitirender, mich unternehme, ein
Theil meiner Academischen Arbeit, so die gesetzliche Verfassung
unsers geliebten Vaterlandes betrifft, dem geistlichen Stande zu
widmen und zuzueignen: Allein, es wird hoffentlich dieses mein Vor-
nehmen mir nicht verarget werden können, wenn ich, als selbst ein
Mitglied des geistlichen Standes, meiner Schuldigkeit zu seyn erach-
tet, denen Männern, mit welchen erwehnter massen in einer genauen
Vereinigung stehe, und für welche jederzeit eine besondere Hochachtung
geheget, eine Probe derselben öffentlich darlege, und dazu mich der ge-
genwärtigen Gelegenheit bediene, da eben mein Vorhaben mich auf die
recension und Ausführung derjenigen Gesetze unsers Vaterlandes füh-
ret, welche unsere gottselige Landes-Häupter zum Wohlstande der
Kirchen Gottes in diesen Landen, und aller daby beruffener treuer
Arbeiter errichtet. Je mehr nun einem jeden Mitgliede an der Kenntniss
dererjenigen Gesetze und Verordnungen, welche den geistlichen Staat
unsers Landes und dessen Gerechtsame betreffen, gelegen: je mehr ver-
spreche

III TUTAO

spreche mir von Ew. Magnificence und sämtlichem Hoch-Ehrwürdigen Clero einen hochgeneigten Beyfall / nicht allein meiner jetzigen Arbeit/ sondern auch des Unternehmens/ da dieselbe Ew. Magnificence und sämtlichen Gliedern des geistlichen Standes zuzuschreiben mich erdreistet.

GOTT der Allmächtige/ der bisher unser Pommersches Zion unter seinen Gnaden-Flügeln wider alle geist- und leibliche Gefahr bedeckt/ der nehme solches ferner in seiner gnädigen Obhut; erhalte Kirchen/ Academie und Schulen/ und alle dabey Lehrende und Lernende/ damit sein Reich täglich bey uns ausgebreitet; und sein heiliger Nahme verherrlicht werden möge. Unter welchem inbrünstigen Wunsch mich Dero beständigen Freundschaft bestens empfehle/ und alswiege beharre

Ew. Magnificence,
Wie auch
Ew. Hoch-Ehrwürden/ Hoch-Edelgebohrn/ Hochwol-
und Wol-Ehrwürden/ Hochgelahrten/
Meiner allerseits
Hochgeneigten/ Hochgeehrten Herren,

Greifswald,
den 12. Octobr. 1739.

gehorsahmer
ergebenster und dienst-beflissenster
Diener
Augustin Balthasar.

GAPUT III.

CAPUT III.

Stetet vor

Diejenige Landes-Gesetze ex Jure publico, so die
Haupter und Stände unsers Landes insbesondere/
unter sich / angehen.

Siese werden gleichfalls, nach Verfassung unsers Staats, in vim pacti, mit
consens und auctoritate des Landes-Fürstens und der Stände, geschlossen,
und darnächst in vim Constitutionis publicas promulgaret. Es sind
aber deren sehr viele und mannichfaltige; daher wir zu fordern, wegen der
grossen Menge, auf eine geschickte Ordnung derselben im Vortrage bedacht
seyn müssen. Wir bedienen uns zu fordern der gemeinen und generalen Eintheilung
derer Gesetze in Ecclesiasticas und Seculares.

SUB-SECTIO I.

Von denen Legibus Ecclesiasticis.

S. 1. **D**ass man die Leges Ecclesiasticas ad classem Legum publicarum referiret könnte/ hat wohl
kein Bedenken/ indem unter denen Dingen/ so sonderlich den Statum Reipublica publicum
angehendem haupthäufig auch die Religion, und was dem anhängig / gehöret; daher auch
ULPIANUS in l. 1. §. 2. ff. de J. & J. das Jus publicum definiret: quod Statum rei Ro-
mane spectat, & in Sacris, in Sacerdotibus & in Magistratibus consistit. Im eigentlichen Verstande
aber giebt es außer denen Leg. divinis, keine Leges Ecclesiasticas, sondern es sind vielmehr alle Leges, so
a civili potestate herrühren/ seculares. Und obgleich nicht zu läugnen/ daß die Religion gleichsam basis &
fundamentum quietis publicae & felicitatis Reip. primarium mit ausmache/ weshalb zu Erhalt- und
Beschützung derselben gewisse Gesetze vonnöthen seyn: so ingredieren dennoch selbige nicht essentiam Reli-
gionis, sondern verloren nur bloß circa externa religionis, und behalten daher naturam Legum secula-
rium; und welcher dieses der summas Potestati civili benchen/ und einer andern protestanti correivali
in Republica beylegen wolle/ der würde gleichsam ein zweiflüfiges monstrum horrendum producire/
welches nichts anders/ denn grosse collisiones inter Sacerdotium & Imperium gebären kan. Denn die
Religion, im besondern und eigentlichen Verstande/ in so weit sie bestehet in einer Erkenntniß und Ausübung
derjenigen Dinge, so Gott vor dem Menschen fordert/ leidet keine Menschliche Gesetze/ indem die Majestas
politica kein Imperium in conscientia ihm arrogiren kan/ dieweil Gott einer freiwilligen Gottesdienst
fordert. Als aber mit der Zeit die Päpstliche Hyerarchie eine Mutter dieses Zerhums ward/ und denen
Hauptern ihrer Kirche die potestatem Leges, Religionem concernentes, condendi, einzig und alleine/
excluso Regimine seculari, vindicire/ so konte nach ihrer gesafsten intention, als welche nur bloß in einer
schädlichen Neauer Sucht/ sich über alles zu erheben/ und gleichsam Gott auf Erden zu presentieren/ (vid.
Can. 9. distinct. 96. & Cap. 6. X. de Majoritate & Obed.) bestand/ nicht ausbleiben/ daß sie nicht solten in
jungen die arrogirte potestat sehr weit/ auch ad negotia mere secularia extendire/ und solches mit einem
blauen Duast der Erbhumigkeit beschmiget haben. Daher sie auch die Leges, a potestate seculari latas, mit
dem fleischlichen Rahmen Legum terrenarum, mundanarum, belegen/ ihre hingegen/ per excellentiam quasi,
mit dem prächtigsten titul: Legam divinarum, Ecclesiasticarum, & Sanctorum Canonum beeheire.

Es ist also gebräuchlich worden/ daß man alle Sanctiones, so auch nur allein den Rahmen nach/ und
mit einem Worte/ so zu sagen/ die Kirche angiegen/ gleich umgetauft/ und ihnen den Rahmen von der
Ecclesia oder Religion begegnet/ obgleich sie/ wenn man ihre eigentlich Natur und Eigenschaft betrach-
tet/ negotia mere secularia & profana in sich hielten. Und in diesem Verstande wird ein Lex Ecclesiastica
genannt eine jegliche Sanction, welche den Statum Ecclesie Civilem oder Politicum dieser
oder jenen Republic angehet.

S. 2. Ob nun zwar die Leges Ecclesiasticæ in solchem Verstande nicht durchgehends in den Statum
publicum Reip. eine influence haben/ sondern derselben einige auch füglich ad Statum privatum zu referi-
ren/ und daher auch dieser Unterschied bey gegenwärtiger Abhandlung zu observiren seyn möchte: so sind den-
noch dieselbe mehreren Theils zu beschaffen/ daß sie ad Statum publicum, entweder universalem oder par-
ticularem, referirret werden können; dannenhers/ umb dieselben in ihrer Ordnung besammen zu haben,
wollen wir selbige insgesamt allbie sub Statu publico recensire.

S. 3. Damit wir nun aber die grosse Menge deret Leg. Eccles. desto füglicher und ordentlicher ab-
handeln mögen/ wollen wir selbige in 2. Haupt-Capita eintheilen/ deren I. abhandeln soll diejenige Geistl.
Gesetze/ welche das das ganze Land überhaupt, das II. aber diejenige/ welche insbesondere
diese oder jene Diocese, Stift und andern Orth angehen.

§ 3

CAPUT I.

CAPUT I.

Von denen Legibus Ecclesiasticis, welche das ganze Land concerniren.

PERIODUS I.

Von denen LL. Ecclesiast. vor der Reformation.

Zu Päbstl. Zeiten hat Pommerr in Ecclesiasticis theils mit der übrigen Christenheit gemeinschaftliche Glaubens-Bekanntnisse gehabt, theils auch für sich besondere Verordnungen, si den Statutum Ecclesiasticum concerniren, errichtet.

S. 1. Zu jenen sind, außer der Z. Schrift, zu referiren die allgemeine Christl. Glaubens-Bekenntnisse, welche die Christl. Kirche als Symbola und Kennzeichen der reinen Lehre, indem sie aus denen Schriften derer Propheten und Apostel zusammen gezogen, angenommen, um dadurch sich von denen Irrgläubigen abzuheben; welche auch die Pommersche Kirche schon vor der Reformation mit der übrigen Christl. Kirche agnosciret, auch dieselbe nach der Reformation beständig beizubehalten sich verschiedentlich vereinahret. Es können von deren Historie und Einrichtung überhaupt nachgelesen werden diejenige Autores, welche von denen Libris Symbolicis der Christlichen Kirchen geschrieben; als Rechenberg in Append. ad Libros Symbolicos. Pippinius in der Einleitung zu den Symbol. Schriften. Buddeus in Iagoge in universam Theolog. Lib. poster. Cap. 2. Walchius in Introd. in Libros Symbol. J. H. Balthasar in Disp. de Religione Christiana. Gryph. 1733. S. 12. Es sind also hieher zu referiren

I. Das Symbolum Apostolicum, welches nicht daher/ weil es von denen Heil. Aposteln/ sondern von denen Patribus, so in denen nächsten Sæculis nach deren Zeiten gelebet/ aufgesetzt/ und daß sie den Inhalt und die Lehr-Säge desselben von denen Aposteln empfangen/ also benahmet, vid. Binghami Orig. Eccles. Vol. iV. pag. 80. sqq. und ist in nachfolgenden Sæculis mit verschiedenen Articulis vermehret worden, vid. P. King in Historia hujus Symboli.

II. Die 4. Symbola Oecumenica; als 1.) das Nicenum, welches auf dem allgemeinen Concilio zu Nicaea, auf Anordnung Kaisers CONSTANTINI M. a. 325. wider die Ketzerrey des Arii, und für die Gottheit Christi errichtet. 2.) Das Constantiopolitanum; welches im Concil. Constantinop. I. so vom Kaiser THEODOSIO M. a. 381. wieder die Macedonianos, so die Gottheit des H. Geistes läugneten/ ausgeschrieben ward/ errichtet; Und ist nichts anders als das Nicenum, in einigen puncten, sondern die Gottheit des Heil. Geistes betreffende vermehret. 3.) Das Ephesinum; so auf dem Concilio zu Epheso, welches vom Kaiser THEODOSIO iun. wieder Nestorium (welcher die Mutter Maria für keine Dei pararam halten/ auch die unionem personalem unitatemque persone Christi leugnen wollte) a. 431. gehalten/ und mittels einer an den Nestorium abgeschlossnen Epistel abgeschaffet worden. 4.) Das Chalcedonense; welches a. 451. im Concilio Chalcedonense, so unter autorität des Kaisers MARCIANI, wider vorigen Irrthum des Nestorii, und sondern des Eutychen, welcher nur eine Person in Christo post unionem statuirte/ gehalten/ abgeschaffet worden.

III. Das Symbolum Athanasianum, so vom Athanasio, anfangs Diacono, nachmahlis Bischoffe zu Alexandrien in Africa, einen eyfrigen Vertheidiger der Gottheit Christi/ Sec. IV. abgeschaffet worden. Wie wöl es dem Athanasio nicht zuschreiben/ sondern vielmehr nach dessen Zeiten von einem ungewissen Autore, welchen man für den Vigilius, Episcopum Tapsensem in Africa, hält/ substituirt ist; wie wöl es deshalb mercurii Athanasianum genannt zu werden/ weil des Athanasii Lehr-Säge darin tresslich ausgeführt und behauptet worden; und bestehet aus 2. Theilen/ deren erster das mysterium Trinitatis, der andres das mysterium incarnationis expliciert.

Dass diese Symbola auch von der Pom. Kirche angenommen, und daß sie, dieselbe beständig beizubehalten, sich vereinahret habe, ist daher zu ersehen, weil sie zu dem Ende den Corpori Doctrina Eccles. Pomer. n. 1. und denen Pom. Kirch. Agendis beigefüget, auch, als dieser Kirchen Glaubens-Bekanntniss, in denen Statutis und Privilegiis Episcop. Camm. v. Crameri P. R. Chr. lib. 3. cap. 54. wie auch in denen Statutis Facult. Theol. Acad. Gryph. so a. 1623. errichtet, it. Statutis Synod. Cap. I. S. 1. bestätigt worden. Conf. die Instrukt. zur General Kirch. Visit. de 1655. it. die Regim. Verfass. de 1663. it. die neu-publicirte Schwed. R. O. de 1687. und 88. cap. I. ibi: in unserm Königl. und dessen zugehörigen Landen &c.

S. 2. Dieser Art sind zur Zeit des Päbthums wenige heraus gekommen, die wenigstens aber sind davon bis jetzt conserviret geblieben: Sondern, weil zu den Zeiten des Päbthums dies Land in verschiedene Diöcesen vertheilet gewesen, und eine jede derselben

ben ihren besondern Bischoff gehabt: So hat ein jeder nur seiner Diöcesi Gesetze fürgeschrieben; Daber diejenigen Gesetze, welche zur Zeit des Pabstthums in geistlichen Dingen promulgiret, mehrheitlich ad Cap. seq. Legum particularium zu referiren seyn. Jedoch möchten folgende althier angeführt werden:

1.) Rayers CAROLI M. Fundations und Dotations-Brief des Bisthums Verden, de a. 786. Welcher beym SCATENIO in Historia Westphaliae L. VIII. p. 505. sqq. n. CONRIGIO de Fin. Imp. Germ. in annot. ad L. I. Cap. 4. wie auch in des Herrn GOEBELS Collect. Operum Conringianorum, ibique in anno ad. b. t. anzutreffen. Worin dieses Bisthums Sprengel bis an die Peene extendiret, daher man schliessen möchte, daß auch ein Theil Pommern demselben beigeleget seyn möchte. Daber dieses das älteste Documentum publ. seyn würde, worin man eine Spur von unsern Pommern-Lande findet. Es ist aber dessen fides von verschieden, als WINCKELMANN, CRYPHIANDRO und andern, wie auch noch neulich, von dem Herrn ECCARD, nicht sonder Grund, suspectirt worden. v. GOEBEL. c. l. n. a. it. Dn. LVDEWIGII Praefat. quæ P. I. Reliqu. MS. est præmissa. Zu dehnen ist bekant, daß, obgleich Pommern vor alters sich bis in das jetzige Mecklenb. erstrecket, dennoch auch der Peene Fluß in Mecklenb. entspringe. Ist also dieses Bisthums Sprengel nicht weiter als bis an die Pommersche Grenze gegangen. Zu mahnen zu der Zeit Pommern noch nicht zum Christl. Glauben bekehrt gewesen, auch CAROLI M. Herrschafft sich über Pommern nemahls erstreckt gehabt. Daber denn auch Pommern weder ante, noch post tempus conversionis, unter den Verdischen Bisthum in Ecclesiasticis jewahnen geslanden.

2.) Rayers LUDOVICI Dipl. der Hamburgischen Parochie oder Bisthum gegeben, de 834. Lat. Worinnen auch der Pommersche Orth hinkünftig mit hierunter gezogen werden soll, ab Albia flumine, deorsum, usque ad mare Oceanum, & per omnem Slatuorum Provinciam, usque ad mare orientale, & per omnes dictas nationes septentrionales. Ext. in GODOFR. HECHTII Germania sacra Et literata, p. 123. & 207. it. ARNIELS Cimbrischer Heyden-Belehrung, p. 130. sqq. Welches anno seq. 835. vom Pabst GREGORIO VIII. confirmiret. Lat. Ext. verteuticht ap. ARNIEL. c. l.

3.) Diploma RAYS. OTTONIS M. darin er verschiedene Oerther in Pommern der Diocese des Havelbergischen Bisthums unterwirfft. de a. 940. Lat. Ext. in SCHMIDII Brandenb. Reform. Hist. p. 34. sub (b)

4.) Eiusd. Dipl. des Bisthums zu Brandenburg in der March, darin er auch diesem Bisthum die Grenzen in Pommern, hinein gewiesen de a. 849. Lat. Ext. in CHRIST. BECMANNI Orat. Secul. Reformationis SIGISMUNDI Electori.

5.) Des Pabstes BONIFACII X. Ablaf-Brief, dem Herzoge SVANTIBORO III. gegeben. Darin er ihm Freyheit ertheilet, einen eigenen Beicht-Vater, nach seinen Belieben anzunehmen, der Macht haben solle, aller Art Sünde, wenn sie auch nur einmahl im ganzen Leben, und zwar in der letzten Eodes Stunde, confitiret würden, nullis casibus exceptis, zuvergeben, wenn nur der Herzog nicht ex confidentia remissionis verleitet würde ad licentiam peccandi. In lateinischer Sprache. Ext. apud LVDEWIG. in reliqu. MS. T. 2. p. 296.

6.) Pabstes MARTINI V. Gnaden-Brief für Herzog CASIMIR VI. und seine Gemahlin CATHARINA, sich einen Beicht-Vater, eigenen Gefallens, zu erwehren. de a. 1425. Lat. v. CRAM. R. Chr. L. 3. C. 6.

7.) Ablaf-Brief von PAVLINO COPPE dem Herzoge ERICO II. und seiner Gemahlin gegeben, mit der formula absolutionis. 1435. L. Ext. ap. SCHOTGEN. im A. und C. Pomm. p. 400-404.

8.) Pabstes ALEXANDRI VI. Privilegium, denen Herzogen in Pommern ertheilet, daß weltliche Rechts-Sachen nicht für geistliche Richter oder dem Römischen Stuhl gebracht werden sollen. Lat. 1497.

PERIO-

PERIODVS II.

Von denen LL. Ecclesiasticis nach der Reformation.

Wir wollen also nur hauptsächlich diejenige Leges Ecclesiasticas universales ans führen, welche nach der Zeit der Reformation im Lande errichtet worden. Weil aber deren eine grosse Menge verhanden, so wird die Abhandlung, nach der, per usum recipiunt, verschiedenen Benennung derer Legum Ecclesiasticarum eingezichten, und 1.) von denenjenigen, welche den Cultum divinum concerniren, 2.) welche das Regimen Ecclesiasticum, Personas & Res ecclesiasticas angehen, und 3.) so mere civilia & politica betreffen, ex usu fori aber mit ad Jus Ecclesiasticum pfecten referiret zu werden, in folgenden dreyen besondern §§:is zuhandeln seyn.

§. I.

Diejenige Leges Ecclesiasticæ universales, welche den *Cultum divinum* angehen, betreffen entweder *Cultum internum* oder auch *externum*.

A. Zene, die den *Cultum internum* angehen, concerniren eigentlich religionem & credenda. Obgleich unser Pommersches Land das Glück hatte, schon Ao. 1124. vom OTTONE, Bambergens, (welcher davor auch gemeinlich Pomeranorum *Apollonius* genannt wird,) auf Beforderung des Herzogs BOLESLAI III. in Pohlen, unter Regierung der Fürsten BOGISLAI in Hinter- und WARTISLAI und RATIBORI in Vor-Pommern, wie wohl bei diesem lehtern 13. Jahr hernach, zum Christlichen Glauben bekehret zu werden: vid. CRAMERI Pom. Kirchen-Chron. L. I. Cap. 10. seqq., MICRÆL. L. II. n. 69. b. a. So könnte es doch, nach damaligen Zeiten Bewandtniß, nicht vermieden werden, daß nicht der Päpstliche Sauer-Teig zugleich mit eingeführet ward; bis endlich, durch Gottes Gnade, das, vermittelst der Lehre des seligen LVTHERI, wieder hergebrachte helle Licht des Evangelii auch seinen Glanz bis in die Pommersche Lande erstreckete, und zwar zuerst zu Stettin im Jahr 1522. durch des ersten Lutherschen Pommerschen Apostels PAVLI à RHODE, eines Wittenbergischen Doctoris, Bemühung; wovon umbständlich MICRÆL. L. III. Cap. II. in f. *ab vita ERASMI MANTEVFELII, & CRAMERVS c. l. Lib. III. Cap. 15. seqq. nachzulesen* festen Fuß fassete. Wir finden also, von Zeit der Reformation an, Leges fundamentales Ecclesiasticas, welche theils *positive* was man glauben, theils *remotive*, was man nicht glauben soll disponiren.

1.) Zu denjenigen, so *positive* disponiren, was man glauben soll, sind, außer denen allgemeinen Symbolis, wo von oben gehandelt worden, zu referiren diejenigen Libri und confessiones fidei, welche theils die Pommersche Kirche mit der übrigen Protestantischen Kirchen gemein, theils aber für sich besonderes hat.

(a)

Diejenige, welche die Pommersche mit der ganzen Protestantischen Kirchen gemein hat, sind folgende:

1.) Die Augspurgische Confession, welche auf Befehl derer Protestantirenden Fürsten und Stände von PHIL. MELANCHTHONE und andern Theologis verfasset, und vom IUSTO JONA ins deutsche verfetzt, und, in beyden Sprachen unterschrieben, dem Kaiser CAROLO V., auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, Ao. 1530. den 25. Junii, von denen gesamtbten damahls versammlten Protestantischen Ständen, als ihr allgemeines Glarens Bekänntniß, übergeben, und zu Wittenb. a. 1531. in 4to durch GEORG RHAU zuerst ist gedruckt worden. Mit der nachher erfolgten Apologie. Deren Historie neulich ex professo abgehandelt der Herr D. WALCHIUS zu Jena in seiner *Introduct: in Historia Lybrorum Symbolicorum Protestantis Ecclesie, Jena 1732. in 4to. it: JAC. HENR. BALTHAS: c. l.* Ob nun zwar zu der Zeit das Licht der reinen Lutherschen Lehre in Pommern bereits aufgegangen war, und die vornehmsten Städte in Pommern sich öffentlich zur Lutherschen Lehre bekandten, auch die beyde Pommersche Herzoge, GEORGIVS und BARNIMVS, diesem Reichs-Tage, umb die Lehns-Empfahrung ihrer Länder beym Kaiser

ii

zu suchen, persönlich mit begegnet: v. MICRÆL. L. III. P. 2. §. 4. So haben dennoch selbige sich den protestantischen Ständen hirin nicht associirt, noch der Augspurgischen Confession unterschrieben, weil der älteste Bruder GEORGIVS annoch der Lucherischen Lehre gar abgeniest war. Ob nun daraus, daß bei der Frl. Pomm. Belehnung eben 3. Fürsten des Reichs, so der Augspurgischen Confession zugethan, dem Kaiser den Mantel nachgetragen, ein omen des von denen neu investirten Herzogen in Pomm. anzunehmenden Glaubens-Bekenntniß abzunehmen sei? untersucht der Herr PVL Rector Gymn. Sund. in einem Progr. zur Feyrl. Begehung des andern Hundertjährigen Jubel. Festes der Augsp. Confess. p. 4.

Als aber hinauff GEORGIVS in Anno 1531. mit Tode abging, und sein Sohn PHILIPPVS I. die Regierung in Vor-Pommern antrat, und dieser, durch die Bewährung des JVSTI DEVITZEN, zur Lucherischen Lehre, durch Lesung der heiligen Schrift, Lutherscher Schriften, und besonders der Augspurgischen Confession, angeführt ward, hat er zugleich mit seinem annoch lebenden Herrn Vater Bruder BARNIMO X. eine allgemeine Reformation des Landes, nach vorgängiger gemeinschaftlichen Beliebung der Stände, auf dem Lande-Tage zu Treptow an der Rega, Ao. 1534. vorgenommen. Von der Zeit an denn auch dieses Glaubens-Bekenntniß der A. C. in Pommern recipiret und angenommen; daher auch selbige, nebst deren Apologie, in der Pommerschen Kirchen-Ordnung, so Ao. 1535. zuerst zu Wittenberg gedruckt, als ein liber Symbolicus, denen Predigern im Lande vorgeschrieben und inculciret worden; Es hat die Pommersche Kirche sich auch öffentlich dazu bekant, und zu Bezeugung ihres öffentlichen Bevfalls, nachdem die beiden Herzoge in Pommern BARNIMVS und PHILIPPVS I. auf den Convent zu Frankfurth Ao. 1536. in dem Bündniß der Evangelischen Stände mit aufgenommen worden, (wo von, außer MICRÆL und CRAMERO, zu konferiren VALENT: AB EICKSTEDT in Vita PHIL. I. p. 137. sgg. und der Herr CAROCK in der Nachricht: Wie es in Pomm. mit den publici Abschaffung des Päpstl. Kirchen-Wesens bewand gewesen? p. 7. sgg.) Welchem Bündniß sie aber nachgehens, da sie gesehen, daß selbiges ultra religionem, ad secularia negotia extendiret worden, außer was die Religions Einigkeit betrifft, hinwieder renunciaret, gleich in folgendem 1537sten Jahre, auf den Convent zu Schmalkalden, derselben und der Apologie durch den PAVLO a RHODA, Pastore Stetin: unterschrieben; Und wie darauf der Pommerschen Kirchen das so genannte Interim (darinnen viele von denen alten Päpstlichen Ceremonien und Lehr-Punkten von neuen wieder auf die Bahne gebracht, daß gleichsam die A. C. dadurch aufgehoben ward) vom Kaiser in Anno 1547. & 48. aufgebürdet werden wolte, haben Fürsten und Stände sich demselben äußerst wiedersezt. Wovon zulichn beim CRAMERO in seiner Pommerschen Kirchen-Chronick Lib. III. Cap. 40. und sonderlich MICRÆL P. II. ad ann: 1547. Als auch der Kaiser CAROLVS V. auf Betreiben des Pabstes IULI III. auf dem Concilio zu Tridente von neuen denen protestantischen Ständen zumuthete, ihr besonderes Glaubens-Bekenntniß einzugeben; und sowol der Thür-Fürst von Sachsen MAVRITIVS durch PHILIPPO MELANCHTHONE, als der Herzog von Württemberg durch JOHANNE BRENTIO dergleichen Bekenntniß ihrer Kirchen aussiezen liessen, davon des MELANCHTHONIS seines nachhero unter den Nahmen: *Repetitæ Augst. Confessionis*, wie auch: *Confessio doctrina Ecclesiarum Saxoniarum*, bekannt worden, und in denen Operibus PHIL. MELANCHTHONIS Theolog. jundim editis, Tom: I. p. 121. sgg. enthalten ist: So hat auch der Herzog PHILIPPVS I. in Pommern, mit Zuziehung der Land-Stände, von denen Theologis der Universität zu Greifswald und denen übrigen Pastoribus ihre Confession verlanget, und auf den in Ao. 1552. zu Greifswald angestellten Synodo ihre besondere Bemühung dahin gerichtet, durch einen öffentlichen Bevfall denen übrigen Fürsten und Ständen sich zu associiren. v. CRAM: Pom. Kirchen-Chron. L. III. C. 42. p. 129. & Dn. BAL-

G

THAS

THAS. Ite Samml. p. 64. und IIte Samml. p. 375. Weil aber PHIL. MELANCTHON dieses von ihm aufgesetzte Bekanntniß denen Pommerschen Theologis zuvor zugesandt hatte, so ward selbiges mit volliger Bestimmung von denen selben aufgenommen; wie das, von denen gesamten Pom. Theol. an PHIL. MELANCTHONEM abgelassene. Schreiden (so in Lateinischer Sprache in denen *Operibus MELANCTHONIS Theol. T. I. f. 147.* und in den *Corpore doctrine Pomer. f. 130.* in deutscher Sprache aber beym CRAMERO e. l. befindlich ist,) zeuget. Zudem Ende JACOB R VNGIVS nach Wittenberg abgeschicket ward, in Gesellschaft derer übrigen abgeordneten des Thürfürstens in Sachsen, im Nahmen der Pommerschen Kirchen, diesem Concilio mit bezuwohnen, und ihr einmahliges Bekanntniß zur A. C. öffentlich zu wiederholen. Als aber dieses Concilium interrumptum ward, und der Pabst nachgehends von neuen ein Concilium ausschrieb, so ward im Jahr 1561. zu Naumburg ein eigener Convent von denen gesamten Protestantischen Ständen angeordnet, welchem die Herzöge in Pommern auch durch ihre Abgesandte mit beygewohnt, und wegen Haltung ob der A. C. und Beliebung einer reinen edition, (zumahlen nachher dieselbe sowohl durch die variation der diversen exemplarien, als auch der von PHILIPPO MELANCTHONI a. 1540. angestellten corruption, von dem ersten, zu Augspurg exhibirten, Original sehr abstimmig war, daß auch daher die Cacholici Anlaß nahmen, denen Luthernern vor zuwerfen, daß sie von ihrem vormahligen Bekanntniß abgegangen. Conf. Dn. BALTHAS. I. Samml. p. 334. § 377. it. 2te Samml. p. 46. sgg. & 119. sgg.) sich vereinbarten. Und zwar waren hier zu von dem Herzoge BARNIMO X. der Graff LVDEWIG ab EBERSTEIN, MATTHIAS BORCKIVS, und D. CHRISTOFF STYMMELIVS, von denen Herzögen zu Wollgast aber CASPAR KRACKEVITZ und CHRISTIAN KÜSSOW abgeordnet. v. MICRÆL. L. III. P. II. p. m. 300. CRAMERI Groß Pomm. Kirchen Chron. L. III. C. 55. p. 154. Dn. BALTHAS. e. l. aus welchen historian A. C. in compendio exhibiret JOH. FRIDER. BÄHR, Studiosus Theol. in Ora: sua seculari, de Historia & fatis Librorum Symbolicorum Ecclesie Evangel. in Pomerania, so er im Jubilæo A. Conf. a. 1730. zu Greiffswald gehalten, aber zu Leipzig 1736. in 4to gedruckt, und mit notis seines Vaters, des Herrn JOHANNIS BÄHR, wohlverdienten Diaconi Eccl. Anclamensis, versehen. Wie nun nachher die Theologi in Pommern, besonders zu der Zeit, da das Corpus doctrine Pomeranicum errichtet, und die receptio Formulae Concordiae von ihnen begehret worden, sich verhalten, wird in folgenden numeris füglicher zu zeigen seyn.

Indessen ist zu merken, daß die hochselige Herzöge in Pommern, und nachher zu dero Successores, die glorwürdigste Könige in Schweden, von der recipierten A. C. niemahlen abgegangen, sondern vielmehr in denen allgemeinen Landtags-Schlüssen, Landes-Privilegien, Erb-Verträgen, und Haupt-Commissions-Recessen, mit denen Ständen einmuthiglich ob dieser Richtschnur der reinen Lehre zu halten, und beständig, bis ans Ende der Welt, mit ihrer posterität darbey zu verharren, und alle da- wieder laufende Käthererey zu steuern, sich anheischig gemacht. vid. Prefat. der Pommerschen Kirchen-Ordnung, item L. A. de 1550. pr. item Land und Ritterschafftliche Privilegia de Anno 1560. S. Von deswegen ic. ic. Fürstl. Erb-Einigung de 1569. den 15. May S. Und erstlich ic. in fine, Fürstl. Erbtheilungs-Recess de eodem a. item: Testamenum ERNESTI LVDOVICI de 1592. S. Wir wollen auch ic. ic. Statuta Synodica Cap. I. S. I. L. A. de 1603. den 5. Dec. L. A. de 1605. S. Und soviel ic. item de 1608. den 8. Mart. pr. & de 1614. S. Insonderheit thun wir ic. ic. & de 1616. d. 18. Mart. pr. & de 1620. den 20. Febr. cum confirmatione Imperatoris de 1623. den 27. Julii. Confer. die Flüselische Pommersche Regiments-Verfassung de 1634. Tit. I. und des Hochsel. Herzogs BOGISLAI XIV. Rescript an dero Stettinisches Consistorium, de d. Alten Stettin den 13. May 1636. worinnen dem Consistorio nicht nur ernstlich injungiret wird, die A. C. als eine Norm und Richtschnur der Pommerschen Kirchen, sich vor, und darnach die Form und Norm der Christl. Lehre in Kirchen und Schulen anzustellen: sondern es haben auch Consistoriales in den, sub A. dieser Fürstl. Verord-

Verordnung beygelegten, ihnen vorgeschriebenen Ambts-Eyde, ausdrücklich darauf, als einen Librum Symbolicum, welcher in der sub B. dieses Sr. Rescripti angeschlossenen Specification derer Librorum Symbolicorum Pomerania Ecclesie, gleich nach der H. Schrift, n. 2. wörtlich mit aufgeführt, schwören müssen; welches formulae auch noch heute zu Tage gebrauchlich ist. Item das Project. der Königlichen Schwedischen Landes-Verfassung de 1651. Cap. 2. item die Königliche Instruction zur General Kirchen-Visitation de 1655. §. Hiernecks und vors. dritte ic. it. die vom Könige CAROLO XI. anno 1663. bestätigte Landes-Privilegia. Und als im Instrum. Paci. item Pommersche Regiments-Form de 1603. Tit. 1. § 2. item Haupt-Commissionis Recess de eodem anno, und Thro Königl. Mayrt. FRIDERICII. allergnädigste Versicherung, welche sie vor Antritung des Regiments denen Ständen des Reichs Schweden gegeben, de dato Stockholm den 22. Mart. 1720. §. 1. deren Extract befindlich in des Herrn D. BALTHASARIS Disp. de Zelo Pomeranor. adversus Reformat. p. 47. Es ist auch im leichtern grossen Jubilao A. C. so im Jahr 1730. allhier in Pommern, auf Verordnung der hohen Landes-Obrigkeit, vermöge des öffentlichen Patents vom 1. May. celebrirret, die A. C. auf der Academie zu Greifswald, publico M. Dni. Rectoris & Ven: Concilii Acad: nomine, wie auch zu Stralsund, darmit sie in jedermann's Händen seyn möchte, durch öffentlichen Druck ediret worden.

2.) Die Articuli Schmalkaldici; wovon gleichfalls, was die générale Historie derselben anlanger, ausführlich gehandelt der Herr D. WALCH. c. 1. und der Hr. D. BALTHAS. cit. Disp. de Relig. Christi: Als anno 1537. wie vor erwähnet, die Protestantischen Stände zu Schmalkalden zusammen kahmen und deliberirten, in welchen Punkten sie denen Päpstlichen etwas nachzugeben, und worbei sie beständig zuverharren gemeynet, haben sie einen Auszug derer streitigen Controversien aufgesetzt, umb selbige auf dem Concilio zu exhibiren, welche L V T H E R V S selbst verfertiget, und von der, in der Grafschaft Henneberg belegenen Stadt Schmalkalden den Nahmen bekommen. Worbei denn auch sonderlich derer hochseeligen Herzoge in Pommern höchst-rühmlicher Eifer für die reine Lehre sich hervor gehan, indem der Herzog PHILIPPVS I. nicht nur diesen Schmalkaldischen Convent in hoher Person bezog, sondern auch, unter andern Protestantischen Fürsten, die Verfertigung dieser Articul mit veranlaßete, auch, zu Bezeugung seines Bevalls, und das selbige, als ein gemeinschaftliches Glaubens-Bekenntniß, auch in seinem Lande hinführö gehalten werden solte, denenselben durch den PAVLO a RHODA, Pastore Sedin, unterschreiben ließ, daher er auch den Bevo. Nahmen pü bekommen; Und von der Zeit an sind diese Articul in der Pommerschen Kirchen beständig beybehalten worden, vid. BALTHAS. I. Sammlung p. 89. und JOHAN FRID. BÄHRII Orationem secul. all.

3.) Gehbret hieher auch der Kleine und grosse Catechismus LVTHERI, a. 1529. verfertiget. Als welche beyde die Protestantische Stände in Epitome Form. Concord: & eiusdem declaratione pro cōmuni libro Symbolico agnosciret und angenommen; Deren Historie überhaupt hat GOTTE. ARNOLD in seiner Kirchen und Reger-Historie P. II. Lib. XVI. C. II. p. 1. fgg. it: p. 15. und neulich der Herr Doctor WALCHIUS c. 1. imgleichen der Herr D. J. H. BALTHAS. c. 1. wie auch der Herr Doctor und Superint. Sundensis LANGEMACK, in seiner gesamten Nachricht zu einer Catechetischen Historie, Part. II. Cap. II. so im Jahr 1732. zu Stralsund in 8. gedruckt, weitläufigt ausgeführt. Es ist sowohl der grosse als kleine Catechismus im Jahr 1529. von dem Seel. LVTHERO verfertiget. Und ist die lateinische version des grossen Catechismi, vom VINCENTIO OESOPÆO, Rectore der Schulen zu Onolsbach, schon m. Jul. c. a. verfertiget und zum Druck befodert worden. Das teutsche exemplar ist in unsern Corpore Doctrinae im zten Theile, so zu Wittenberg a. 1564. in fol. gedruckt, enthalten. Das nun diese beyde Catechismi Lucherii auch in der Pommerschen Kirchen für Libri normales und Symbolici gehalten worden, und noch immer davor gehalten werden, lehret, außer der täglichen Erfahrung, zumahnen was den Flei-

uen Catechismum anbelangen, welcher überall in denen Schulen und Kirchen erklähret wird, auch besonders das besagte Pommersche Corpus Doctrinæ, welchem sie beide c. L. vollständig mit eingerückt seyn; und vom grossen, die Pommersche Kirchen-Agenda, welche daraus einen statlichen Zusatz bekommen, und welcher der kleine Catechismus mit der Auslegung Lutheri und dessen Hauss-Tafel vollständig eingerücket worden; Aus der Uhrsache, wie in ingressu derselbst erwehet wird, daß mit die Küster alle Sonntage vor der Predigt ein Haupt-Stück daraus verlesen sollen; Zingleichen die Acta Pomer. Synodalia, vid. Acta Synodi Gryph. de 1541. ap. Dn. BALTHAS. in seiner 1sten Samml. p. 13. item Statuta Synodica Cap. I. §. 1. 6. 7. §. 8. Cap. II. §. 3. item LL. Proposit. §. 6. vers: Wie er denn ic. L. A. geschlossen zu Stettin ao. 1616. den 19. Mart. cc. fin. §. die Erinnerung, daß die Jugend ic. ibid. die ihres gen ernstlich zu verwarnen, daß sie bey dem gelernten Catechismo Lutheri in Christlicher Einfalt verbleiben, und sich davon zu keinerley Abfall bewegen, und auf Irrwege nicht verleiten lassen sollen. Es ist auch dieser kleine Catechismus zum täglichen Gebrauch vielfältig in Pommern hin und wieder, auf mancherley Art, als von dem M. JOHANNE SLEKERO, Prediger in Stralsund, den Gen. Sup. R. ANGONE, GEBHARDI, und noch neulich, auf Verordnung der Königlichen Regierung, und approbation der Theologischen Facultät zu Greifswald, durch den Seel. Herrn General-Superint. ALBERT JOACH. v. KRACKEVITZ, mit Fragen aus der Heil. Schrift erläutert und vermehret, damit selbiger überall im ganzen Lande, sowohl in Städten als auf den Dörfern, der Jugend möge vorgeragen und zur Læbung im Christenthumb gebraucht werden, im Druck heraus gegeben, zu Greifswald 1724. in 12. und nachher verschiedentlich wieder aufgelegt worden. Es ist aber zu merken, daß das sic. Haupt-Stück, von dem Amte der Schlüssel des Himmelreichs, nicht von LUTHERO verfertigt sei, daher es auch nicht mit in denen Libris Symbolicis enthalten, sondern daß der erste General Superint. in Pommern D. JOH. KNIESTROVIUS dasselbe in ao. 1554. zuerst aufgesetzt, danechst es dem kleinen Catechismo beigefügten und überall in der Lutherschen Kirchen angenommen worden, vid. Dn. BALTHASARIS 1ste Sammlung p. 93. & LANGEMACK. 2. t. p. 106. Ferner ist zu notiren, daß auch der ehemalige Pommersche General Superint. D. JACOB RVNGIVS ao. 1576. in lateinischer Sprache einen eigenen Catechismus für die Schul-Jugend geschrieben, welcher ao. 1582. in 8. auf 15. Bogen gedruckt, und wieder umb a. 1590. zu Barth, und übermahl 1619. zu Greifswald auf 11. Bogen, unter den Titul: *Catechesis doctrinæ Christianæ, in usum Scholarum Pom: conscripta*, aufgelegt worden. Darin er der Jugend eine zulänglichere Anleitung giebet, die Prophetische und Apostolische Schriften recht zu verstehen, und die A. C. nebst der Apologie mit Nutzen zulassen; Was aber wegen dieses Werks zwischen ihm und dem Superint. Sundensi JAC. CRVSIUS für Streitigkeiten entstanden, ist nachzulesen in des Hn. D. BALTHAS. 1. Sammlung p. 555. uque 572. II. D. LANGMACKS all. Nachr. Cap. XIV p. 556. seqq. Es ist zwar dieses Werk, nachdem JACOB RVNGIVS die darin enthaltene Lehr-Sähe auf öffentlichen Synodis wieder seine adversarios gerechtfertigt, selbige auch von dem Fürsten und denen Pommerschen Theologis überall approbiert worden, in denen Schulen bei der studirenden Jugend fleißig zu der Zeit gebraucht worden, jedoch ist es eben nicht als ein Liber Symbolicus Ecclesiae Pomeranicae, sondern nur als ein liber dogmaticus anzusehen. Wie er denn auch heute zu Tage in denen Schulen nicht mehr gebräuchlich, sondern statt dessen des Dieterici Institutiones Catecheticae pflegen traktiret zu werden.

4. Sind annoch hieher zu reseriren die Streit-Schriften des Seel. D. MART. LUTHERI wieder die Sacramentiver und falschen Lehrer vom 3. Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi, so auf Anordnung der Fürstl. Pommerschen Herrschaft absonderlich zu Stettin 1573. in 4to zusammen gedruckt, und denen Kirchen in Pomm. beigelegt worden, welche collection folgende Scripta in sich fasset: a) eine Sermon vom

vom Sacrament des Leibes und Blutes J. C. b) wieder die himmlische Propheten, von den Bildern und Sacramenten. c) Daz die Worte J. C. (das ist mein Leib) noch feste stehen wieder die Schwarm-Geister; d) vom Abendmahl Christi Bekennniß. e) Kurzes Bekennniß vom H. Sacrament; f) ein Brief an die zu Franckf. am Mayn. Daz diese Scripta Lutheri gleichfalls in der Pommerschen Kirchen pro norma in doctrinalibus angenommen, und instar librorum Symbolicorum zu achten, solches testit JACOBUS RYNGIVS in seinem a. 1591. editirten Bericht vom Pomm. Corpore Doctr: wie sie denn auch in dem Rescripto Herzogs BOGISL. XIV. ad Consistorium Sedit: de 1566. den 13. May, und der denselben sub B. beigesetzten Specification derer Librorum Symbolicorum Pomer. Eccles. worauf die Consistoriales in dem, diesem Rescripto sub A. geschlossen, Endes-Formular angewiesen werden, ausdrücklich daselbst sub num. 3. mit aufgeführt werden.

5. Das Corpus doctrinæ christiane Saxonicum; darin die wahre Christliche Lehre, nach einhellenen göttlichen, prophetischen und apostolischen Schriften, richtig und rein begriffen ist. Welches von PHIL. MELANCHTHONE a. 1559. für die Sächsische Kirche colligiert und in lat. und deutscher Sprache gedruckt ist, mit dessen Vorreden auch die ersten editiones desselben de 1560. versehen, und mehrtheils aus dessen Schriften besteht; die contenta derselben, so der Herr D. BALTHAS. in seiner zten Samml. p. 12. in not. recensit, sind: a) Die 3. Symbola: Apostolicum, Nicenum, Athanasianum. b) Bekennniß des Glaubens tho Augspurg. a. 1530. avarantwor- tet. c) De Apologia differ Confession. d) Repetition der Augsp. Conf. geschrieben von wegen des Concilii tho Trident a. 1551. e) Hoffe-Articul christlicher Lehre, im Latin genant: Loc Theologici. f) Examen der Ordinanden. g) PHIL. MELANCHTONIS Antro. up de affgödischen Articel yn Beyern gestellte. Es ist dieses Corpus doctrinæ Saxon. mit einhelligem Schluß derer Landes-Herrn, und gemeinem Rath aller Stände in Pommern, als eine Summa christlicher Lehre, und für die göttliche Wahrheit, der H. S. und A. C. ge- mäß, erkannt und bekant worden. Aus welcher Absicht bereits auf den Synodo Sedi- nensi a. 1561. beschlossen ward, selbiges auch in Pommern durch den Druck publi- ciren zu lassen. v. Dn. BALTHAS. Ite Samml. p. 183. it: Ite Samml. p. 420. Wozu denn auch, auf Befehl derer Fürsten BARNIMI des ältern, JOH. FRID., BOGISL., ERNESTI LVDOV., BARNIMI, und CASIMIRI, annoch eod. a. 1561. Anstaldt gemacht ward. Es mag auch der Druck des Werck zu Wittenberg a. 1561. würcklich angefangen seyn. vid. Dn. BALTH. zte Samml. p. 13. in not. weil in der Kirchen-Ordnung edit: de 1563. Part. 1. in fin. die Verordnung geschehen, daß dieses, als zu der Zeit schon abgedrucktes, Corpus doctrinæ bei allen Kirchen in Pommern aus den Kirchen-Mitteln angeschafft werden sollte. Gewiß aber ist es in a. 1565. in fol. in nieder-deutscher Sprache zu Wittenberg gedruckt; welche edition vorne auf dem Titul. Blatt mit dem Fürstlichen Wapen ausgezieren. Weil nun dieses Corpus doctrinæ besonders zum Nutzen der Pommerschen Kirchen gedruckt und angenommen ward, so ist es auch daher besonders das Corpus doctrinæ Pomeranicum genannt worden. Weil aber die Pommersche Theologi des Verdachts, welchen sie durch die Annahme und approbation der Schriften des MELANCHTHONIS auf sich geladen, sich entlastigen wolten, so ward beliebt in einem andern Volumine die Scripta B. LVTHERI zu colligiren, und für die Pommersche Kirche, als dem andern Theil des Corporis doctrinæ Pom: drucken zu lassen; welcher denn auch, weil er nicht so stark als der erste, ein Jahr vorher, als nemlich 1564. gleichfalls zu Wittenb. in fol. abgedruckt ward. Dessen Contenta gleichfalls exhibiert der Herr D. BALTHASAR in seiner zten Samml. p. 12. in not: Es vermocht- ten aber die Pomm. Theologi dadurch den, einmahl durch approbation der ihrem Corpori doctrinæ einverleibten veränderten A. C. und anderer scriptorum MELANCTONIS

TONIS auf sich geladenen Verdacht eines Syncretismi oder patrocinii Calvinismi, bey auswärtigen nicht von sich ablehnen, daher die Pomm. Theologi wegen ihres Corporis doctrinæ jederzeit viele Anfechtung gehabt, so daß auch der Theologus JOH. SCHELLHAMMER, wie er ao. 1576. nach Pommern berufen worden, die vocatio abgeschlagen, weil im Pommerschen Corpore doctr. unreine Schriften enthalten wären. v. DAV. SCHVLTETVS in *Innocentia Theol. Hamburg*: p. 120. Weshalb selbiges ao. 1577. auf allgemeinen Synodo zu Stettin nachgesessen, genau untersucht und wieder alle Missdeutung vindiciret ward. vid: D. BALTHAS. 1. Samml. p. 327. sqq. Und weil JACOB RVNGIVS und mit ihm die übrige Pomm. Theologi eine große Hochachtung gegen PHILIP MELANCTONEM und dessen Schriften hegten, so wölfen sie auch daher die Form: Concord: als mit welcher ihr Corpus Doctrinæ nicht bestehen konte, durchaus nicht annehmen. v. D. BALTHAS. 2te Samml. p. 11. sqq. Und wie in ao. 1578. die Aurores Form: Conc: das Corpus Doctr: eben nicht anzusehen sich äußerten, v. BALTHAS. 1. Samml. p. 341. 2te Samml. p. 92. so nahmen Pomerani solches utiliter an, und bestärkten sich dadurch wieder das Concordien Buch vid: c. 1. Zudehm Ende das Corpus doctr. e. a. abermahl vindiciret ward in der Censur über das Concordien-Buch. v. BALTHAS. 2te Samml. p. 117. sqq. und abermahl in ao. 1579. in Censura Präfat: Form: Conc: v. c. 1. p. 212. Indessen geschah es doch im Jahr 1583. daß die zu Stettin eingeschlichene Calvinisten sich aufs Pomm. Corpus Doctrinæ zu berufen und sich damit zu schützen anfingen. v. CRAM. Kirchen-Chron. L. 4. C. 3. fol. 10. sq. C. 5. f. 25. C. 8. f. 28. C. 10 f. 38. C. 13. f. 45. sqq. C. 44. f. 49. sqq. MICRÆL. in Chron. Pom. L. III. P. 2. §. 28. sqq. p. 391. sqq. & in Sym. Hist. Eccles. L. III. §. 2. p. 74. p. m. 158. v. BALTH. 1. Samml. p. 259. 2te Samml. p. 487. 530. & 601. welchen aber der Gen. Sup. JACOB RVNGIVS sich wiedersegte. v. Dn. BALTHAS. cii: 1. & 2te Saml. p. 536. sqq. Daher die Calvinisten Gelegenheit nahmen zu calumnieren, als wenn man das Corpus Doctr: abschaffen wölte, so aber auf öffentlichen Synodo zu Stettin ao. 1593. wiederleget ward. v. D. BALTHAS. 2te Samml. p. 597. Es hatte auch RVNGIVS in ao. 1591. einen eigenen Bericht vom Pomm. Corp. Doctrin. im Druct ausgegeben lassen, darin er sonderlich erwiesen, daß dasselbe denen Stettinischen Calvinisten nicht zu statten komme, hauptfächlich, weil Pommern die Schriften MELANCHTONIS niemahlen im Calvinischen Verstande angenommen, sondern selbige nach LUTHERI Sinn jederzeit verstanden, als dessen Bücher auch im Corp. doctr. und ao. 1573. angenommen worden. v. Dn. BALTH 2te Samml. p. 153. Conf. CRAMERI Kirchen-Hist. Cap. 56. it. des Herrn Gen. Sup. RANGONIS Anmerkung über die Pomm. Kirchen-Ordnung ap. Dn. BALTHAS. 2te Saml. p. 232 it. JOH. ANDR. SCHMIDII Abbatis Marien Vallensis Progr: de Corporibus doctrina, Philippico, Pomeranico, Brutonicco, Thuringico, Julio, Helmstadii 1706. in 4to. it: JOH. FRID. BÄHR II Orat: secularem supr. alleg: Und in solchem statu ist es mit den Pomm. Corpore Doctr. jederzeit geblieben, und wird selbiges in vielen Fürstl. Verordnungen und Land- & L. Absch. als ein liber normalis angeführt und bestätigt. vid. LL. Prepos: c. i. it: Das Fürstl. Mandatum de 1593. den 10. May. so dem Bekentniß und Lehre der Pomm. Kirchen von den H. Abendmahl c. ii. præmittere ist. Bis es endlich in denen Statutis Facult: Theologicæ Gryph: ao. 1623. zurück gesetzt worden, indem selbiges daselbst in der recension der Librorum Symbolicorum Eccles. Pom. ausgelassen, und stat dessen die ganze Formula Concordia recipi und angenommen worden. vid. infra in der Historie der F. C. Jedoch erhellet aus des Herzogs BOGISL. XIV. Rescriptio an das Consistorium Sedinense de 1636. den 13. May. da der Herzog eine eigene Specification deyer Librorum Symbolicorum Pom. Eccles. sub B. beigesfüget, worauf Consistoriales zu halten, in ihren daselbst sub A. communicirten Ambts-Eyde schwören müssen, daß das Corpus doctr. annoch daselbst n. 3. ausdrücklich mit aufgeführt werde. Doch mit diesem Anhange: Nicht das Lateinische oder Meismsche, sondern das, so in Pommerscher Sprache mit den Fürstl. Pomm. Wapen ao. 1505. ediret, und zu Wittenberg

tenberg gedruckt ist, und sich voran im Titul auf die *Tomos LUTHERI* berufler. Indessen ist doch solches per receptionem F. C. so zu Königl. Schwedischen Zeiten geschehen, nicht abgestellet, wie der Herr D. BALTHAS. in seiner 2te Samml. p. 313. dafür hält, dieweil selbiges in denen Schwedischen Abschieden nicht mehr gedacht werde. Denn obgleich in den Project der Regiments-Form de 1651. Cap II. woselbst eines Corporis doctrine Erwehnung mit geschiehet, aus der gleich beygefügten Jahr-Zahl de 1593. zu ersehen, daß solches nur von der aus der Form. Conc. gezogenen Pommerschen Bekentniß der 3. Haupt-Articul Christi Lehre, so dem Pomm. Corpori doctr. 30. 1593. adjungirer worden, v. Dn. BALTHAS. 2te Samml. p. 309. zu verstehen, auch so ferne es noch in der Kirchen-Ordnung steht, solches nur mit einer restriction annehmen sey. v. Dn. BALTHAS. 2te Samml. p. 314. seqq: So findet man dennoch in denen ao. 1663. vom Königl. CAROLO XI. denen Standen ertheilten Landes-Privilegien, welche von jetzt regierender Königl. Maytt. ao. 1720. wörthlich confirmiret, daß des Corporis doctrine Pomer. überhaupt nicht nur nahmlich mit Erwehnung geschehe, sondern als ein Liber Symbolicus zugleich confirmiret sey.

6.) Die *Formula Concordia*. Hierzu gaben Alulaß die Streitigkeiten mit den Syn. ergisten post fata B. LUTHERI. und andern mehr, dergleichen waren VICTORINVS STRIGELIUS, MATH. FLACIUS, ANDREAS OSIANDER, FRANC. STANCARVS, GEORG. MAJOR, und sonderlich mit den Crypto-Calvinisten in Sachsen, welche auf eine heimliche Art die Calvinistischen Frethümer auszustreuen sich bemüheten, welchen sich der Chur-Fürst in Sachsen AVGUSTVS mit der größten Sorgfalt wiedersetzte, als welcher im Jahr 1576. verschiedene Theologos als MART. CHEMNITIVM, D A V. C H Y T R A V M, N I C. SELNECCERV M, J A C. ANDRÆÆ, &c. nach Torgau vocirete, und von selbigem eine Schrift aussetzen ließ, umb selbige Denks übrigen Lutherschen Ständen zu unterschreiben vorzulegen; wobon nachzulesen des Herrn WALCHENS all. *Historia Libror. Symbol. it. Dn. BALTHASAR S* oben all. Disp. Wie nun der Chur-Fürst AVGUSTVS diesen Librum Torgaviensem auch an die Herzöge in Pommern schickete, hat der Herzog zu Wollgast ERNESTVS LVDOVICVS ao. 1577. die Conversionis Pauli, welcher im Monath Februarie einfält, einen Synodus zu Wollgast angestellet, umb dieses Buch zu untersuchen; da denn an der Zahl 27. Theologi & Pastores versamlet waren, welche dieses Urtheil von dem Buche fällten, daß selbiges sowohl die A. C. als auch dessen Apologie, wie selbiges in dem Corpore doctrine Pomer. enthalten, einer heterodoxie bejüngtate, auch von den Scriptis MELANCHTONIS, so darin enthalten, abgiengen, vid. *Acta Synodi de 1577. apud Dn. BALTHASAR P. I. p. 314. seqq. & P. II. p. 9.* alwa das Bedenken selbst befndlich. Es ersuchten auch diese Theologi den Herzog ERNESTVM LVDOVICVM, daß er seinen Bruder JOHANNEM FRIDERICVM zu Stettin dahn bewegen möchte, daß auch er die Pastores und Prediger in seinem Stettinischen Antheil convocire, und hierüber dero Bedenken erfordern möchte, welches denn auch geschehe, und stellte Herzog JOHANN FRIEDRICH noch eod. an. M. Martii einen Synodus zu Stettin an, welchem diese Frage aufrichtig zu beantworten vorgeleget ward: Ob das Torgauische Buch mit der heiligen Schrift, denen Symbolis Ver. Ecclesie und der A. C. ejusque Apologia, Corpore Doctrine Pomeranico, wie auch den Pommerschen Kirchen-Ordnung, einstimmig sey? Worauf selbige die monica des Wollgastischen Synodi durchgehends approbirten. vid. *Acta buj. Synodi ap. CRAMER L. IV. c. 2. p. 7. MICRÆL L. III. P. II. p. 389. & BALTHAS. c. I. p. 325.* Der Chur. in Sachsen unterließ inzwischen nicht dieses Werk der wieder herzustellenden Einigkeit der Lehre best möglich zu betreiben; zu dem Ende, nachdem verschiedener Theologorum Meynung darüber eingezogen, und in dem Consellu in dem Kloster zu Bergen bey Magdeburg von denen berühmtesten Theologis ao. 1577. fleißig und genau untersucht worden, aus diesem Libro Torgensi endlich die *Formula Concordia* herfertiget ward, welche eodem anno, die Catharinæ, auch denen Herzögen

gen in Pommern nebst der zu Berga versamleten Theologorum Antwort auf das Bedenken der Pomm. Theologorum über das Torgauische Buch zugestellt ward. Worauf auch Anno 1578. die Puris. Mariæ, ein Synodus zu Greifswald gehalten ward. Es wolten aber die Pomm. Theologi, Wollgastischen Antheils, in deren Unterschrift, gewisser Ursachen halber, nicht consentiren, sondern es ward die Sache bis zu einen Generalen Synodus, welcher e. a. den 1. May zu Stettin vor sich ging, verschoben, dennoch aber wolten gesamte Theologi Pomm. sich nicht zur Unterschrift der Formulae Concordiae gestehen, weil ihr einmahl recipiters Corpus Doctrinæ damit nicht bestehen könnte. Obgleich MARTINVS CHEMNITIVS in einem Briefe an JACOBVM RVNGIVM bezeugte, *nullum dissensum, quoad doctrinam, remanere inter autores Form. Concord. & Theologos Pomeranos. Conf. Acta Synodorum. ap. Da. BALTHASAR. c. I. p. 346. & 375. item P. II. p. 116.* woselbst der Pommerschen Kirchen Bedenken befindlich ist. Es sandten demnach die Chur-Fürsten in Sachsen, Brandenburg und Pfalz von neuen denen Pommerschen Herzögen im Jahr 1579. die Andreæ, die prefation der F. C. zur Unterschrift zu. Nachdem aber diese auf dem Synodo zu Stettin mit denen Theologis des Landes überleget ward, und selbige den Fürsten von Unterschreibung der F. C., als welche dem Corpori doctrinæ Pomeranico, und dem Raumburgischen Vergleich de anno 1561. entgegen, in ständigest abrießen, vielmehr verlangten daß die F. C. von neuen ihnen zur perlustration und censur jugefetet werden möchte, vid. *Acta abusus Synod. ap. Dn. BALTHAS. c. I. p. 402. & P. II. p. 202. & 221. seqq.* so blieb es bei der vorigen resolution. Nichts desto weniger haben die übrige Stande, Pastores und Prediger, an der Zahl 8000. der F. C. unterschrieben, worauf auch selbige, ohne daß weitere consilia mit denen Pommerschen Theologis darüber gesplogen worden, in ao. 1580. publicaret und in öffentlichen Druck gegeben worden; daher es denn geschehen, daß die Pommersche Kirche der Form. C. nicht mit begepflichtet, noch selbige unterschrieben; welches wohl hauptsächlich diese Ursach gehabt, daß sowohl der damahlige General Superintendentens in Pommern, JACOBVS RVNGIVS, als auch die übrige Prediger mehrentheils discipuli MELANCHTONIS gewesen, und also gar zu große Hochachtung gegen ihren Präceptor und dessen Schriften, welche dem einmahl publica autoritate recipierten Pommerschen Corpori doctrinae inseriret waren, gehetet.

Ob aber nun gleich dadurch die Pommerschen Theologi nicht einen geringen Argwohn des Calvinistni bey denen auswärtigen auf sich luden, auch verschiedene Prediger zu Stettin und Politici bey Hofe wirklich von denen Calvinistischen Irrthümern eingenommen waren: So haben dennoch sowohl die Herzöge in Pommern, als auch die übrige Theologi, und besonders der General-Superintendentens JACOBVS RVNGIVS, welcher daher *Malleus Calvinianorum* genannt wird, mit allem Eifer diesen Irrthümern Wiederstand gethan, und selbige gänzlich auszurotten gesucht. Zudem Ende Ao. 1593. m. Mayo zu Stettin ein allgemeiner Synodus angestellet ward, worauf die irrite Lehre verdammet und aus dem Lande gejaget wurden. Es wurden auch, auf Befehl des Herzogs, umb sich so vielmehr wieder die Calvinistische Irrthümer zu præmunire, die 3. Articul der Form. Conc: de persona Christi, Sacra Cæna, & Prædestinatione, als eine norme der Pomm. Kirchen e. a. in öffentlichen Druck herausgegeben, unter dem Titul: *Bekanntniß und Lehre der Kirchen in Pommern von dem heiligen Abendmahl, von der Person und beyden Natürnen in Christo, und von der ewigen Vorsehung und Gnaden-Wahl.* vid. BALTHAS. 2te Samml. p. 303. Es ist also dieses nur ein Extract einiger Articuln der F. C. so zu dieser Zeit in Pommern recipiret worden, weil seit dem noch viele Jahre verflossen, ehe die F. C. überhaupt als ein Liber Symbolicus Pomer: angenommen, als welches allererst im Jahr 1623. (nicht aber zwischen 1636. und 1637. wie der Herr D. BALTHAS. c. I. p. 132. berichtet) geschehen. v. Ejusd. 2te Saml. p. 313. Da auf Befehl des Herzogs PHILIPPI JVLII die *Statuta Facultatis Theologicae in Acad. Grypian. errichtet wurden, in welchen* denen

De LL. Eccles: Vniv. propr. insp: Recess. Prov: Trept: de 1534. 51

denen Theologis daselbst die F. C., omisso corpore Doctrinae Pom: als ein liber Ecclesia Pom. symbolicus, worauf sie unter andern mit schweren folten, vorgeschrieben, welche auch vom Herzoge confirmiret wurden. Alleine dadurch schiene annoch nicht überall die auctorität der F. C. in Pommern bestätigt zu seyn, zumahnen in denen nachfolgenden Landes-Cnstitutionen, darinnen derer in Pommern recipierten librorum symbolicorum Erwehnung geschiehet, nur bloß des Pommerschen Bekenniss de 1593, oder derer überwähnten 3. Articul der F. C., niemahlen aber der ganzen F. C. gedacht wird. Wie also dieses Bekenniss ausdrücklich nur alleine bestätigt, und außs neue zu revidiren und im Druck zu geben versprochen worden, in L. T. A. de 1603. den 5. Dec. 1608. den 8. Mart. pr. 1616. den 18. Mart. pr. it. im vbang esführten Fürstl. Rescripto ad Conf. vom 13. May 1636. in der Beylage B. n. 5. it: im Project der Regim. Form de 1651. Tit. 2. it: Instruct. zur General-Kirchen-Viss. de 1655. pr. it. in LL. Preposit: Dahingegen der ganzen F. C. nicht eher, als zu Königl. Schwedischen Zeiten, in allgemeinen Landes-Ordnungen, Erwehnung geschehen, und dies selbe, unter Regierung des hochsel. Königs CARL XI., confirmiret worden; als welcher selbige zuerst in dem Mandato de a. 1688. den 28. Junii, so der neuen edition der Pomm. Kirchen-Ordnung de 1690. prämittirt, als einen allgemeinen librum symbolicum der Pommerschen Kirchen vorleget. Conf: Dn. RANGONIS Obex hereticorum & Syncretistarum Qz. 12. und des Herrn D. BALTHAS: Fernere Erzähllung der Historie der Form: Conc: biß auf derselben völlige Annahme in Pommern, im zten Theil seiner Saatil. pag: 273. und was aus selbigen in compendium zusammen getragen Dn. Joh. FRIDER. BÄHR in Orat. seculari all. de Hist: & fatis librorum symbol. Eccles. Pom. Indes constiret aus diesem allen, daß diejenige Pommersche Historici, unter welchen auch ist Joh: MICKEL in Syntagma historiarum Ecclesie Pomer: L. III. p. 549. geirret, welche da meynen, daß auf den obangesührten Ao. 1593. gehaltenen Synodo die ganze Form: Conc: von denen Pommern angenommen und publiciret worden; Es ist also auch nicht abzusehen, mit was Fug ein unbekannter Autor, in seiner jüngst 1732. edirten so genannten: Gründlichen Beantwortung sowohl des für die Walchische Einleitung heraus gekommenen speneri vindicati, als auch der Hoffmannschen Abfertigung, unter Genehmhaltung des Hamburgischen Pastoris ERDMANN NEVMEISTERS daselbst, pag: 158. sich erdreisten können, so frey ohne einigen fide historicus, bloß aus einem üblen Verstande der daselbst angeführten Worte des seeligen General-Superintendenten BARTHOLDI KRAKEVITZ ex Disp: de omnipresencia Christi th. 6. & 7. zu behaupten, daß die gesamte Form: Conc: schon im Seculo Reformationis in Pommern angenommen worden: Zumahnen der Herr KRAKEVITZ daselbst ausdrücklich von obigen 3. Articula der Form: Conc: so in Ao. 1593. zusammen in Pommern angenommen und im Druck ediret geworden, redet: quae (scil: publicata confessio de persona Christi;) Formule Concordie (i. e. ex formula Concordie) tota sit transcripta. Welche verba aber der unbekannte Autor, ex ignorantia constructionis, so annimmet: quod Formula Conc: tota sit transcripta. Es hätte also derselbe Autor zuvor bessere Information nehmen sollen, ehe er anderer Männer auctorität zu destruiren sich gelüsten lassen.

b.

Zu denen besondern Libris symbolicis, oder denenjenigen Landes-Gesetzen, woraus zu ersehen, was die Pommersche Kirche ein particulie als eine Richtschnur der reinen Evangelischen Lehre sich erwehret und fest gesetzt, gehören:

1. Der allgemeine Land-Tags-Abschied zu Treptow 40. 1534, unter Regierung der beiden Fürsten BARNIMI und PHILIPPI, geschlossen, darin erwohlte hochselige Landes-Fürsten mit denen Land-ständen einmuthiglich sich vereinbaret und verglichen, bey der reinen Augspurgischen Confession, und der darin verfaisten und erkanten Göttlichen Wahrheit befändig, mit Hindansetzung Guths und Bluts zu verbleiben, und keine hierwieder lauffende Seeten und Irrthümer im Lande zu toleriren. vid. CRAMERI Kirchen-Historie, Lib. III. C. 33. woslebst er ausführlichen Bericht abstattet von dem, was auf diesem Land-Tag passirte, welches nachgehends in denen Landes-Privilegiem, Leb. Verträgen und L. A. zu unterschiedenen mahlten confirmirat worden,

5.

a. Die

2. Die Pommersche Kirchen-Ordnung. Es ward nehmlich zu vorigen allen mehrerer Versicherung und regulirung eines ordentlichen Christlichen Religions-exercitii, auf befragtem Treporschen Lande Tage de 1534. eine eigene Kirchen-Ordnung von D. JOHANN BUGENHAGEN, alias Pomerano genannt, so aus Wittenberg hierzu verschrieben war, entworffen, und von LVTHERO approbiret, und folgends (vid: L. A. de 1556.) im Jahr 1535. durch den Druck in plattdeutscher Sprache zu Wittenberg in 8vo auf 5. Bogen publiciret und promulgiret. Den Inhalt davon findet man beym CRAMERO Lib: III. Cap. 33. conf. SITHMANNI Ideam Jur. Episcopalis C. 2. n. 57. p. 209. Es schreibt MICRAEL. Lib. III. P. II. n. 5. ad ann: 1535. daß selbige nach 7. Jahren, und also in Anno 1542. wieder sey aufgeleget worden, welcher relation verschiedene gefolget, als KANDORFF in seinem Bedenken über die Pommersche Kirchen-Ordnung, apud D. BALTHASAR: P. II. p. 201. Allein, es ist solches irrig: Denn in diesem Jahre zu Wittenberg, zuerst nur die Kirchen-Agenda ohne der Kirchen-Ordnung, im Druck heraus kahm. Obgleich erstere in sensu generali die Kirchen-Ordnunge tituliret worden, welche aber dennoch von der eigentlichen Kirchen-Ordnung unterschieden ist; als auf deren revision und Verbesserung der Fürst und Clerus im Lande noch eifrigst bedacht waren, und zu dem Ende auf allen Synodis und Land Tagen daran arbeiteten; Zumahlen selbige in ein und andern Stücken nicht gehalten, sondern gar disputirlich gemacht werden wolte: Dannenhero die Herzoge in Pommern ssonderlich Ao. 1556. auf eine revision derselben bedacht waren. Es war auch h. a. ein allgemeiner Synodus zu Greifswald versamlet, so ein Bedenken über die fürnehmste Mängel dieser Ordnung aussetzte und einsandte; welches zu finden in des Hn. D. BALTHASARIS iften Samml. p. 128. & 30. auch ein allgemeiner L. A. zu Alten Stettin so c. l. p. 150. zu finden, publiciret, worinnen die reformation dieser Ordnung versprochen, und von einer Visitation derer Kirchen gehandelt ward. Zu dem Ende die 3. Superintendenter, PAVLVS a RHODA, GEORG Venedier (Venetus) und JACOB RYNGE, die revision über sich nahmen, selbige aus den vorigen Synodal- und Land-Tags-Schlüssen in ein störches vermehrten, wie also der angezogene L. A. de 1556. der Kirchen-Ordnung b. tit. ipsissimis verbis inseriret ward. Wovon sie danach ein revidirtes exemplar denen Landes-Fürsten zustellten, und solches auf dem Greifswaldischen Synodo Ao. 1559. allen das selbst versamleten Predigern, ihr Gutdünken darüber zu geben, fürlegeten, welche denn deren Arbeit einmuthiglich approbirten, außer den Strafhunden, so auf Befehl des Raths darwieder protestiren mussten. Es nennt der Fürst diese protestation eine unbedächtige und mutwillige, auch beschlossen die versamleten Prediger dieses Synodi, dieserwegen eine öffentliche Buß-Predigt an die vom Sunde abgehen zu lassen, welche diese aber als eine Schmäh-Schrift ansahen. Wovon weitläufig nachzulesen in den Altis Gyrph: Synod: de 1559. apud D. BALTHAS. c. l. p. 103. seqq. Die Vergleichung hierüber steht L. c. p. 241. Ob nun gleich Herzog PHILIPP im Anfange des 1560sten Jahres mit Tode abging, wodurch die Wiederspannigen Hoffnung bekahmen, es würde dieses Werk in Stecken gerathen, sagende: der Pfaffen Gott wäre tot; So haben dennoch Herzog BARNIM, der ältere, und die hinterlassene s. Söhne PHILIPPI, dieses Werk gemeinschaftlich fortgesetzt, und auf dem Land-Tage zu Stettin ao. 1561. denen sämtlichen Ständen die verbesserte Kirchen-Ordnung vorgezeigt, und zur weitem promulgation dero Bedenken darüber erforderet, und dies neue concept dero selben in Alten Stettin 1561. publiciret. Es entstand aber auf diesen Convent eine gar heftige Handlung über viele vornehme Stücke der verfaßten Kirchen-Ordnung, zwischen denen Land-Ständen und dem Synodo. Wovon nachzulesen sind die Acta Synodi Stettinensis de 1561. cit. l. pag. 176. Endlich aber ward die R. O. im Jahr 1563. dem Ausschuss der gesamten Land-Stände zu revidiren committiret, v. L. A. de b. a. S. Ferner haben wir ic. ic. und, nach erforderten Bedenken, und erfolgter approbation der Theologorum zu Wittenberg, wie CRAMER: Lib. III. cap. 57. pag. 161. anführt,

(confer

(confer die *Confessionem Gryphiorum: de vocazione, ordinatione &c. &c. Ministrorum Ecclesie cap. IV.*) im Nahmen BARNIMI des Ältern, und gedachter. Printen auf dem Lande-Tage zu Stettin von neuen publiciret, und zu Wittenberg in folio und 4to durch den Druck heraus gegeben. vid. MICRAEL. L. III. P. II. n. 14. BALTHASAR c. l. p. 215. & 232. welcher letzterer KANSDOREFFIVM in seinem Bedenken, so zu finden in seinen *Santissimis lungen* P. II. p. 301. gefolget. Auf dem Titul-Blad der edition in fol. ist zwar der annus *impressionis* 1563. exprimiret, aber per errorem ist der annus *promulgationis* 1553. gesetzet, welches das Jahr 1563. seyn muß, wie auch die edit. in 4. hat. Aber die vom Sunde haben abermahl darwieder protestirt. vid. D. BALTHAS. cit. l. p. 219. CRAMERI *Kirchen-Chron.* L. III. Cap. 57. & 59. In welcher letzterer, sonderlich melsdet, wie weit die Stralsunder nachgegeben. Diese Edition hatten die Wollgärtischen Räthe befördern helfsen, daher von einigen Missvergnügten im Stettinischen Orthe Geschrey erreget ward, als wäre die Ordnung falsch gedruckt und an vielen Orthen verändert. Weshalb zu Jäsenitz Ao. 1564. ein Auschluß zu deren revision angestellet werden mußte. Man befand aber weiter keine Fehler darin, als viele errata typographica, vid. Dn. BALTHAS. iste Sammlung p. 231. item 2te Samml. pag. 31. Daher sie 1566. wieder renoviret und auf dem Lande-Tage mensc Sept. h. a. zu Treptow abermahl promulgiret ward. vid: L. Absch. de b. a. den 28. Sept. S. Als den weiter die Kirchen-Ordn. ic. ic. Obgleich die Stralsundische Abgesandten aufs neue protestirten, vorgebende, daß sie nicht citiret geworden, vid. all: L. A. S. 20. Conf. FRIDEBORNI Chronic. *Sedinense* P. II. p. 58. Nach diesen sind noch andere editiones gefolget, als von 1569. zu Wittenberg in 4to, zuerst mit der Agenda. vid. Erbeinigung de 1569. S. Und erstlich ic. ic. und darauf abermahl nebst der Agenda zum erstenmahl in Pommern, Ao. 1591. zu Alten Stettin in 4to welcher edition der Land-Tags Abschied de 1563. auch vorgelesen, vid. Dn. BALTHAS. cit. l. P. II. p. 301. Als auch nach der Zeit befunden worden, wie an allen Orthen wegen habender Privilegien, Rechte und alter Gewohnheit die gemeine Ordnung sich nicht wollen appliciren lassen, sind daneben mit etlichen Ständen andere Verfassungen und Verträge aufgerichtet; Immassen durch solche bey denen Städten Stralsund, Stettin, Greifswalde, das Kirchen-Regiment und Gericht in verschiedenen Punkten anders eingerichtet; darumb man in vorkommenden geistlichen Sachen sowol die sonderbare Verträge velut leges cuiusque loci speciales, als die Kirchen-Ordnung angesehen und gefolget, v. L. A. de 1606. S. Vors erste ic. ic.

Gleich Anfangs zu Königlichen Schwedischen Zeiten war man bedacht die Kirchen-Ordnung zu revidiren und zu verbessern, wozu der Herrn Lande-Stände, des General-Superint: um der Professorum Theologie auf der Vniver: zu Greifswalde, wie auch in dem Pädagogio zu Stettin, Bedenken einzuhören versprochen, laut des von denen, zur Landes-Einrichtung verordneten Königl. Herrn Commissarii entworffenen Projekts einer *Regimentis-Form* de 1661. Cap. V. n. 5. Es ward auch selbige nicht lange darnach auf Anordnung der Königlichen Regierung Ao. 1661. zu Stettin in 4to, ohne Agenda gedruckt. vid. Dn. BALTHAS: c. l. Endlich ward zu Stettin, bey damaliger Haupt-Commission, laut dessen *Recessu*, im Jahr 1681. auf Ansuchen des Cleri beliebet, die Kirchen-Ordnung ins reine hochteutsche übersetzen, und mit gespaltenen Columnen, den platt- und hochteutschen Text gegen einander, nebst der Agenda, in folio drucken zu lassen. v. *Acta prop: de 1687. m. Jul. 5 Nov: it: 1688. m. Jan. & Apr:* Welcher Schluß, nach vorher eingehohnten Bedenken der Greifswaldischen Theol: Facultät, so aus 20. monitis bestehet, item des damaligen Past. Stett. RANGONIS, und D. KANSDOREFFI, gleichfalls Pastoris Stettin: de 1687. den 4. Martii, (vid. Dn. BALTHAS: P II. p. 281. & 298. it. Dn. JOH. BÄHR, Pastor Anclam. in not: ad Orat: Jubilaam filie NICOLAI ALB. BÄHR, de Historia & Fatis Ordinat: Eccles: Pomer: p. 67. sqq.) endlich zu seiner Erfüllung gediehe, da die Königl. Regierung anfangs dem General-

§4. P. I. Sect. I. Cap. III. Sub-Sect. I. Cap. I. Per. II. §. I. A. 1. (b)

Superint. Avg. BALTHASAR die Uebersezung dieses Werks, da aber dieser solches declinirte, denen beyden Predigern zu Stettin, FRIDER. FABRICIO und HEINR. REINECCIO committirte, welche auch diese Mühe übernahmen, und gegenwärtige hochdeutsche version besorgeten: Welche, nachdem die Königl. Regierung dieselbe dem Königl. Consistorio zu Greiffswald zur censur übergeben und von selbigem approbiret worden, J. K. M. allergnädigsten confirmation zugestellet ward, die denn auch in ao. 1688. den 28. Jun. wie die Vorrede ausweiset, erfolgte. v. Dn. JOH. BÄHR c. l. p. 70. Hierauf schreite man auch gleich des folgenden Jahres Ao. 1690. zum Druck der Kirchen-Ordnung, nachdem, vermöge Rescripti III. Regim. einer jeden Kirchen zu Bestreitung der Kosten einen Gulden zuzuschießen, angelassen ward; Und Ao. 1691. kam die Kirchen-Agende heraus. (vid. Dn. BALTHAS. c. l. p. 756. conf. Acta prop: de 1691. m. Nov.) Seither ist keine neue Auflage besorget worden, daher man einen ziemlichen Mangel daran in neuern Zeiten gespüret hat, bis endlich vor einigen Jahren ao. 1731. der Buchführer JACOB LÖFLER dieselbe von neuen in fol. auflegete, welcher editioni die LL. Propositurarum wie auch die Statuta Synodalia, so wie sie beyde ao. 1666. im Schwedisch Pommerschen Antheil publiciret worden, beygefugt zu finden seyn. Es ist aber zu bedauern, daß sowohl die Buchstaben als das Papier der ersten nicht gleichen, ingleichen daß die folia mit der alten edition nicht correspondiren, auch das Register nicht so vollständig, wiewohl zu wünschen, gerathen.

Diese Kirchen-Ordnung ist ein Lex Provinciae fundamentalis, weil sie mit gemeinen Consens derer Land-Stände aufgerichtet, und dahero norma judicandi in Ecclesiasticis ist; welcher entgegen nichts ohne gemeinschaftlichen Rath der Stände gesetzet und geordnet werden kan. vid. Kirchen-Ordnung p. VI. tie. Von Freyheit und Immunitat, sc. sc. Daher sie auch in verschiedenen Landes-Ordnungen als ein Lex Provinciae und gar als ein liber symbolicus angeführt und bestätigt worden. vid: LL. Prepositur: §. 2. & 4. it. Statuta Synodal: Cap. II. §. 1. 9. & 13. & Cap. V. §. 6. L. A. de 1627. den 12. Mart; princ: & Rescriptum Ducis BOGISL. XIV. ad Consistorium Sedinense de 1636. den 13. May. worinn selbige nicht nur denen Consistorialen in dem daselbst sub Beylage A. dem Consistorio vorgeschriebenen Umbes-Eyde mit als eine norm und Richtschnur, wornach Consistoriales in vorfallenden Fällen in judicando sich zu richten, vorgeleget wird, so daß sie darauff mit schwiehren müssen: sondern es wird auch selbige daselbst in der sub B. beigesetzten specificatione derer Librorum symbolicorum Pomeranice Ecclesie nebst der Agenda n. 6. ausdrücklich mit ausgeführt. Conf. Das von denen Königl. Herren Commissariis entworffene Project der Schwedisch-Pomm. Landes-Verfassung de 1691. Cap. 2. Es bestehet selbige aus 6. Theilen oder Capiteln, welche recensiret MICRÆL. L. VI. n. 23. und kan der Nutzen und die geschickte Einrichtung dieses Werks nicht genug geprisen werden. STYPMANN: in tr: de Salarii Clericorum, nennen selbige ein opus, quod immortalitatem beatissimi Principibus conciliavit, & ab exteriis, qui similiter tales constitutions fecerant, nuncquam satis laudatum & in admiratione habuit. Wie denn auch CRAMER. in seiner Kirchen-Historie L. III. Cap. 59. p. 107. berichtet: daß sobald sie nur gedruckt gewesen, mehr denn so. Exemplaria davon gen Danzig gehohlet, auch sonst hin- und wieder selbige in benachbarte Lande verführt und wohl angenommen worden. Confer: die von dem Seel. Herrn General Superintendenten RANGONE in hujus rei fidem, allegirte testimonia exterorum Theologorum in seinem Bedenken über die Pommersche Kirchen-Ordnung, apud Dn. BALTHAS: c. l. P. II. p. 302. pr.

3. Die Pommersche Kirchen-Agende. Selbige ist als ein supplementum der Kirchen-Ordnung anzusehen, und ist, in so weit als selbige ein Anhang der Kirchen-Ordnung, und verschiedene Lehre und Glaubens-Puncte mit in sich fasset, billig auch als ein Liber symbolicus Ecclesie Pomer: mit anzusehen, und also in dieser Classe anzuführen; Wie sie denn auch in dem kürz vorher angezogenen Rescripto Ducis BOGISLAI de 1636. den 13. May.

13. May, mit inter libros symbolicos Pomer: Eccles: aufgesühret worden. Ob wol selbige hauptsächlich nur als ein liber normalis, so die Kirchen-Ceremonien, und die Aembter zu verrichten vorschreibt, zu consideriren ist; Sie ist getheilet in 20. Capittel, deren rubric zu lesen beym MICRAE L. Lib. VI. n. 3. Und ist zuerst von D. KNIEPSTROVIO und M. PAVLO a RHODA aufgesetzt, von D. Pomerano revidiret und approbiret, datau im Jahr 1542. zu Wittenberg, unter dem Titul: Kerckens-Ordnung tho Pommern, im Druck heraus gegeben, und unter den Predigern ausgetheilet worden. Im Synodo Gryphisw. de 1559. haben Pastores erinnert, daß selbige weit sie an vielen Orthen mangelhaft, und in vielen Kirchen nicht mehr verhanden wäre, von neuen revidiret und ausgeleget werden möchte. Was weiter hierzu geschehen, erzählt der Herr D. BALTHASAR in seiner Acten Samml. p. 245. & p. 298. Und wie Princeps mündlich versprochen, dieses Werk aufs erste zum Stande zu bringen, vid: im L. A. de 1568. den 14. Febr. 9. Und erstl. 10. 11. Endlich ward sie auf dem Lande-Dag zu Stettin, am Tage Aegidii 1569. solenniter publiciret, wie der L. A. b. a. besaget; vid: Dn. BALTHAS: c. l. p. 269. und datau mit der Kirchen-Ordnung in 4to durch den Druck bekant gemacht; conf: FRIEDEBORN Chronic. Sedin: P. II. p. 170. Allein hierüber entstand eine grosse Unruhe: denn es brach das Geschrey aus, als wäre selbige von dem Gen: Superint. D. JACOB RVNGIO verfaßt; weshalb sie auf Fürstl. Beschl. im Synodo de 1572. declariret und vindiciret ward, vid: Dn. BALTHAS: c. l. p. 298. woselbst p. 300. die angefochtene Stücke anzutreffen sind. Dovmit zu confer. was der Herr NICOL. ALBERTVS BÄHR in seiner Ora: secul. all. und dessen Vater, in denen das selbst begefügten notis, hievon in compendio begebracht haben. Nach dieser Zeit hat sie gleiche fata mit der Kirchen-Ordnung gehabt, wie sie denn auch mit selbiger gleiche autorität und vim legalem hat, und in nachfolgenden Landes-Ordnungen hin und wieder als ein Lex fundamentalis in Ecclesiasticis bestätigt worden. Wovon nachzusehen die oben angeführte Historie der Kirchen-Ordnung. Ao. 1718. ward von dem Pastore zu Ducherow, BALTHASAR JOHANN FLOTTMANN, zum begehmen Gebrauch der Prediger ein besonderer Extrakt aus der Agenda ediret, unter dem Titul: Neu aufgerichtetes Kirchen-Buch, oder kurzer Auszug der Pommerschen Kirchen- Agenda nebst einigen andern Formula, Gebeth und Liedern. Greiffswald 1718. in 8vo. Eben dieses institutum hat auch neulich der Herr M. BENJ. PRINTZ, wohlverdienter Prediger der Gemeine zu Richtenberg, gehabt, da er dergleichen Auszug der Agenda zum Bebauß der Prediger zusammen getragen und unter dem Tit: compendiosus Priester-Buch zu Greiffsw. 1735. in 8. drucken lassen.

4. Haben auch die Acta & Conclusa Synodalia in Pommern, in so weit sie nachher nicht geändert worden, eine auctoritatem legalem, indem in vorigen Zeiten vor Errichtung der verbesserten Kirchen-Ordnung dem General-Superintendenten nicht nur die Jurisdiction in Ecclesiasticis, sondern auch das Recht allgemeine Synodos zu indicire zustand, vid: Acta Synodi Gryph: de 1544. ap. D. BALTHAS. in seiner ersten Samml. p. 27. Daher auch die Schlüsse des Gener. Superint. und Synodi zu der Zeit als eine norme in Ecclesiast: gehalten und beobachtet werden müssen. Wie sie denn auch zum Theil der neuen Kirchen-Ordnung worthlich inseriret worden. Nachhero ist zwar das Ius convocandi Synodos generales in der Kirchen-Ordnung dem Principi begeleget, worden. v. L. A. de 1585. den 9. OZ. Es haben aber je zuweilen die General-Superint: mit Vorwissen des Fürstens auch nachher Synodos ausgeschrieben. vid. D. BALTHASARIS 1. Samml. p. 234. Deren Schlüsse von so viel mehrer Gültigkeit gewesen, als sie vom Principe mehrheitlich approbiret, auch die Synodi gemeinlich in seiner, oder seiner Räthe præsencie gehalten worden. Es begreissen selbige viele Lehr-Punkte mit in sich, daher sie diesen Platz inter libros symbolicos Pom: Ecclesiast verdiennen, wiewol das mehreste die regulirung der Kirchen-Ceremonien betrifft. Die Synodos Pomeraniae generales, welche vom An-

sang her allhier angestellet worden, recensiret der Herr COLBERG, Prof. Moral. *Gryphus. in Dis. de Jure indicendi Concilia*, und die Acta derselben hat vormahlen zu ediren angefangen der Herr General-Superint. MAYER. Alleiner ist nicht weit das mit gekommen, bis neulich der Herr D. BALTHASAR die gesamte *Acta Synodalia*, so viel deren haben aufgebracht werden können, von neuen ediret in seinen zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Sammlungen, deren ganzen isten Theil sie ausmachen.

Seit Ao. 1593. sind keine generales Synodi gehalten worden, obgleich, selbige nach den nöthigen Umbständen anzustellen, annoch zu Schrödithen Zeiten versprochen worden; vid. *Resol. III: Regim. de 1695. den 17. Sept. & Resol. Reg: dem General-Superint. RANGONI ertheilet. de eod. anno den 4ten Novembr. §. 1.* Und ist allhier zu notiren, daß, wie der sel. Herr General Superint: MAYER in Ao. 1702. zu Stettin einen conventum Praepositorum convocirte, und darauf von Abstaltung einiger Mängel und Verbesserung des Kirchen-Wesens deliberirte, und darüber sich mit einander vereinigten: und solcher General-Conventus eine speciem Synodi gab, welchen anzustellen dem Principi, oder der Landes-Regierung alleine zustehet, ihm solches von der Königlichen Regierung übel gedeutet worden, umb sovielmehr, als ein ihm abgegneigtes Gemüthe, das sich aber nicht nahmhaft gemacht, (wiewohl man doch in Erfahrung gebracht, daß es der Doct. A. C. gewesen) ohne seinem Wissen und Willen, die placita Conventus durch den öffentlichen Druck bekant mache, unter dem ausehnlichen und hochtrabenden Titul: *Die von Thro Königl. Mayr. in Schweden hochvertrautem Ober-Kirchem Rath und General-Superint. in Pommern, Herrn JOH. FRIEDR. MAYERN, neu verbesserte Kirchen-Ordnung, wornach sich die Herren Prediger im Herzogthum Pommern hinsühro zu verhalten. In Stettin vorgetragen den 17. May 1702. in 40. Wodurch der Editor ihn gleichsam anschwärzen wollen, als wenn er sich unterfinge, ohne Vorbewußt der Königlichen Regierung, in Ecclesiasticis Synodos anzustellen, und Leges publicas zu errichten.* Und wie sonderlich die Hu. Land-Stände solches für einen Eingriff in des Principis und der Stände jura hielten, so bezeugte nicht nur der Herr Gen. Superint. MAYER in einem, zu der Zeit edirten *Fest-Programmae in die Michaelis, de facie Stephani angelica*, öffentlich in sehr nachdrücklichen terminis, daß er von diesen scripto nichts wisse, und dasselbe höchstens improbire, sondern er veranlaßte auch, daß die Königl. Regierung eine statliche defension für ihm denen Stettinischen Gazetten eintrucken und zugleich auf Entdeckung des autoris ein præmium ausbieten ließ. (*) Conser des Herrn Pastoris BÄHRS *Observationes supra all. pag. 72. sqq.* Es publicirte auch

(*) Das avertissement sub dato Stettin den 14. April 1730. war folgenden Einhalts:

Es ist vor einer Zeilang eine Schrift unter nachfolgenden Titul - - durch den Druck heraus gekommen; Wann nun solcher Titul von übel intentionirten Leuten einem niemahls publica autoritate approbiren Werke vorgesetzt worden, und ob es gleich dafür ausgegeben werden wollen, ob wäre derselbe in Greifswalb gedruckt: So ist doch bey geschehener Nachfrage solches noch zur Zeit falsch zufinden worden; Daber hiermit fund gemacht wird, daß man allhier im Lande von keiner solchen neu-verbesserten Kirchen-Ordnung wisse, noch dieselbe agnoscite oder erkenne; Wie denn der Herr Ober-Kirchen-Rath und General-Superint. D. MAYER, den selben für einen infamen Buben öffentlich declarat wissen will, der unter den obbeschriebenen Titul das Werk in den Druck und zu dessen divulgirung Alasch gegeben; Gefalt man männlich respettive will angekommen undesugest haben / sich an einen solchen Abdruck nicht anders/ als an einer / zur Verunglimpfung des Herrn General-Superint. von bösen Leuten angesehenen Sache zu lehren / welche an den Auctorem und Drucker / so ferne beyde oder einer davon zuverforschen / worauf man hiermit ein præmium von 50. Rthlr. nebst der Verschneigung des Denuncianten / so er sein Angaben probable machen kan/ gezecket haben will/ mit allem Ernst ressentiret und beahndet werden/ und die exemplaria bei 100. Rthlr. Straße und der Confiscation verbotzen seyn sollen.

auch bey dieser Gelegenheit. D. THOMAS BAHRIUS, Präpositus zu Panswalek, eine Schrift unter den Titul: Nachsinnige Erörterung: ob eine einzige geistliche Person, welche andern vorgesetzt, über dem, was in den allgemeinen und bisher im Gebrauch gewesenen Kirchen Statuia geordnet, neue Ceremonien, oder neue Änderungen des Gottes-Dienstes, entweder selbst introduciren, oder auch summo Episcopo im Vorschlag bringen und dessen approbation darüber suchen mag, ohne vorher gepflogenen Rath und gehaltener Rücksprache mit denen andern Geistlichen? Mit diesen actis Synodalibus aber sind nicht zu confundiren, die Statuia Synodalia specialia; welche eigentlich nicht ad Libros Symbolicos, doch aber ad libros normales Ecclesiae Pomer: zu referiren, und also unten füglicher vor kommen werden.

5. Die Schwedische Kirchen-Ordnung von CAROLO XI. Ao. 1686 verfasset, und Ao. 1687, durch den Druck in 4to publiciret, und ins Deutsche überseget, ist insofern vor ein lex patria ecclesiastica anzusehen, als, Vermöge der Königlichen Resolution an den Feld-Marschall BIELCKEN de 1693. den 28. Sept. ausdrücklich verordnet worden, daß die Milice in denen Deutschen Provincen in Ecclesiasticis nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung judiciret werden solle.

S. 2.

Diejenige Leges, welche den Statutum ecclesiasticum in credendis, removet, disponiret, handeln von den Irthümern und Secten, welche dem Grunde des Glaubens und der einmahl angenommenen Augspurgischen Confession entgegen seyn, und daher selbige als verdammliche Lehr-Säze in Pommern durch einen allgemeinen Schluss verwerffen, und was einigemassen zu solchen Anlaß geben kan, durch heilsamliche Verordnung vorbeugen. Dahin sind zu referiren:

1. Der Land-Tags-Abschied d. dato Alten Stettin 1556. am Sontage Judica, worin a) der Religions-Friede publiciret, und b) der Augspurgischen Confession beständig anzuhangen verabredet und beliebet, auch c) einige Regereyen, sondernlich derer Anabaptisten, Sacramenterer, und welche vor andern im Lande eingerissen war, der Oliandristen, einmuthiglich verdammet, dabei d) die Lesung solcher Bücher gänzlich verbotten wird. Die contenta dieses L. A. referiret weitausfänger CRAMERVS in seiner Kirchen-Histor. L. III. Cap. 44. und da er nochmals in dem L. A. de 1563. erneuert und wörtlich wiederholet worden, so ist er auch bey eben dem CRAMERO. c. l. Cap. 58. anzutreffen. Es ist selbiger der erste lex Patria fundamentalis contra Reformatos, worauf man sich in nachfolgenden Zeiten, als in der prefation der Kirchen-Ordnung, it: in der Prefat. der Bekanntniß der Kirchen in Pommern, ic & alibi, beständig bezogen, vid. D. BALTHASARIS Disp. de Zelo Pomeranorum adversus Reformatos p. 8.

2. Land-Tags-Absch. d. d. Alten Stettin 163. Montags nach Letare, worinne voriger L. A. de 1556. wörtlich inseriret und confirmiret, überdem aber die Kirchen-Ordnung zu erneuern und die Hospitäle in ihrer Freyheit zu erhalten versprochen wird. Es ist selbiger der Pommerschen Kirchen-Ordnung, und nachmals dem Beskantniß der Pommerschen Kirchen vom Heil. Abendmahl ic. præmitiret. und von CRAMERO c. l. cap. 58. wörtlich inseriret. conf. RANGO NIS Sueciam Orthodoxam P. III. C. IV. & D. BALTHASARIS iste Samml. p. 150.

3. Fürstl. Placat. d. d. Alten Stettin den 15. April. 1573. ejusdem tenorii; Worin überdehn verschen, daß die Schriften des seligen LUTHERI, darinn die Lehre vom heiligen Abendmahl reichlich erklärt, wieder aufgeleget, und bey allen Kirchen angeschaffet werden sollen. Es ist selbiges gleichfalls der Pomm. Kirchen Bekantniß vom Heil.

Seit. Abendmahl præmittiret, und des JAC. R VNGII Bericht vom Pomm: *Corpo Doctrina*, so seinen Frag-Articuln vom Sacrament des H. Abendmahls und der Per-
son Christi, welche ao. 1592. in 8. gedruckt, angehängt.

4. Fürstl. Mandat wieder die Calvinisten, auf den grossen Synodus erfolges
de 1593. den 9. May. Extat apud CRAMER V M c. l. Lib. IV. Cap. 13.

5. Fürstl. Mandat, darinnen der Synodische Schluss in 3. Haupt-Punkten aus
der Form Conc: wieder die Calvinisten in Pommern angenommen wird, d. d. Alten
Stettin 1593. den 10ten May: Darin anfänglich vorige Mandata erneuert, nachmahl's
auch verordnet worden, daß so jemand, auf geschehene Erinnerung, von der Calvinisten
Sekte nicht abstehen wolle, er des Landes verwiesen auch keine dergleichen irrite Bü-
cher, bei Straße, im Lande verkauffet werden sollen; außer mit Wornissen des Gen.
Sup. an solchen, welche sie cum judicio möglich lesen, und gegen die Wiedersacher ge-
brauchen können. Es ist seltiger beim CRAMERO c. l. L. IV. C. XIII. befindlich, auch
dem überrechneten Pommerschen Bekennniß vom heiligen Abendmahl, gleich An-
fangs, præmittiret, wiewohl an diesem letztern Orthe die angeführte limitation in
Verkauffung derer Bücher, nicht einmahl anzutreffen ist.

6. J. R. M. CARL des XI. Decretum wieder die irrite Lehren, deren als
le und jede Prediger und Doctores auf den Schulen im ganzen Schwedischen Rei-
che, und allen darunter belegenen deutschen Provinzen, sich gänzlich enthalten
sollen, de. 1662. Welches des Seel. Gen. Sup. BARTHOLDI V. KRÄKEVITZ
ao. 1665. in 12. edirten Warnung wieder die Calvinisten, p. 130. inseriret wor-
den. Man findet auch Nachricht davon in des Herrn RANGONIS *Specie Orthodoxa*.
Als welcher hienechst auch in Pommern besonders Pietistische Streitigkeiten
Siege gemacht, und sich selbigen wiedersehen wollen, wie der Herr MICHAELIS
Præpos. Demmin, in *Pastore Diæcesin suam dirigente L. III. Cap. V. p. 301. sqq.* und der
Herr D. BALTHAS. in seiner 2ten Samml. p. 807. zeigen.

7. Ihro Königl. Majst. CARL des XIen Edict wegen der in Teutschland
einschleidenden Schwermereyen, d. d. Stockholm den 6ten Oktobr. 1694. welches son-
derlich wieder die Schwermerey derer Ethusiasten gerichtet. Welchem Ubel desto mehr
vorzubeugen, die privat Zusammenkünfte und Conventicula gänzlich untersaget
und die darwieder Lebende das erste mahl mit einem öffentlichen Wiederruff, das an-
dere mahl aber mit einer Landes-Verweisung belegen worden. Es ward selbiges
auch hier im Lande von der Königlichen Regierung ed. Ao. den 16. Novembr.
publiciret und dem damahligem Ober-Kirchen-Rath der Königl. Schwei-
dischen deutschen Provincen D. Jo. FRID: MAYER N, welcher sich dannmahlen noch zu
Hamburg aufhielte, zugesandt. Welcher, nachdem er a. 1701. zum General-Superint.
dieser Lande bestellet ward, bald darauf mit dem Seel. Doct. und nachmahligen Gene-
ral Sup. BRAND. HENR. GEBHARDI in Streitigkeiten geriet, und denselben eines
Pietismi beschuldigte. Welche Sache dann endlich zu einem ordentlichen Proces für
die Königl. Regierung gede, der nachher ad S. Tribunal erwuchse, von da endlich die
Sache nach das Bremische Consistorium verschicket ward, da sie denn zulegt belegen
blieb. Inzwischen edirte der Gener. Sup. MAYER dieses Königl. Edict nebst dem an
ihm abgelassene Rescripto, darin ihm die Aufsicht darüber anvertrauet war, nebst eini-
gen andern Schwedischen Edictis, die fanatische und Pietistische Sectirerey betreffende, und
inseriret selbige seinem kurzen Bericht von Pietisten, so a. 1707. in 12. im Druck heraus-
kam, dem er auch einige deßfalls in dem Königreich Schweden publicirte Auschreiben,
anhängete, welche letztere er im folgenden 1708ten Jahre von neuen besonders in 40
aufflegen ließe.

8. Der

8. Der Königl. Regierung Rescript an sämtliche Prepositos vom 18. Dec. 1703. keine Studiosos, deren capacität nicht vorher vom Gen. Superint. tentiret worden, zum Predigen die Canzel betreten zu lassen. Dieses beschaffete gleichsals die Vorlorge des Gen. Sup. MAYERS, zumahlen schon vom Geel. Gen. Sup. BART. KRACKEVITZEN zu Treptow an der Tollense am 13. Aug. 1608. denen Predigern bey 3. Dicthe. Straffe solches untersaget worden.

9. Thro Königl. Mayrt. CARL des XIiten Edict, oder vielmehr Rescript an die Königliche Räthe, de eadem materia, d. d. im Lager bey Lufuc in Wallynien den 17ten Juli 1706. Es ist dieses von weitern Einhalt als voriges, weil (a) unter denen Schwärmer auch namentlich diejenige gerechnet werden, welche NB. unter den Schein der Gottes-Furcht (ulgo, sed abusiva plerumque, Pietisten,) manchen unbedachtsamen und Neuerung liebenden Menschen auf Irrengänge und falsche Meynung führen, welche, so sie Ausländische, gleich mit der Landes-Verweisung belegt, einheimische aber aller Ehren und Aemter verlustig erkannt werden. (b) Wird Verordnung darin gemacht wegen der studirenden Jugend, daß keinem zugelassen seyn solle, sich nach ausländische Academien zu begeben, der nicht vorher wegen seiner Glaubens-Stücke vollkommene Rede und Antwort gegeben, und darin fest und wohl gegründet sey. (c) Dass keiner der studirens halber auf denen, der Pietisten wegen in Aegrohnen gehaltenen und berüchtigten Universitäten (ohne Benennung aber einer gewissen) sich aufzuhalten solle. Sowohl dieses als voriges ist auch in denen Deutschen Provin- cien promulgiret, und zwar 1707. den 10. April. Es ist dieses a.o. 1706. zu Rostock mit einigen Rescriptis Regiis, und zugleich mit vorigen, von dem Herrn D. MAYERN in seinem angezogenen Bericht von Pietisten a.o. 1707. und folgends, nebst einigen andern Rescripten, als 1) an den Erz-Bischoff de dato Lufuc in Wallynien den 7. und 17. Junii 1706. und an dieses oder jenen Orts Obrigkeit; als 2) an den General und Gouverneur FRÖLICH in Riga de eod. dato. Welches mut: mut: an das Zoff-Ger. in Liffland, it: die Staat-Haltere STRÖMFELD und STROKIRCH, wie auch an den Magistrat in Riga, abgelassen worden. 3) Einem Schreiben an den Erz-Bischoff zu Upsal auch Consistoriales und Professores daselbst, de d. Stockb. den 20. Oct. 1705. 4) Einem Schreiben der Königl. Regierung zu Stockb. an den Lands-Haupt-Mann in Schonen de d. Stockb. den 21. Oct. 1705. 5) Des Gouverneurs BERNH. MORNERS zu Carls Crona Schreiben an den Magistrat, darin die Observance derselben injungiret, ediret worden; wie denn auch solches mit einigen dieser Rescriptorum a.o. 1708. separatim in 4to im Druck heraus gekommen. Es ist aber die Einrichtung dieser Königl. Verordnungen mehrheitheis auff den Schwedischen Staat, und dabej zimlich scharff, abgefasset, da her sie auch noch neulich in einem gewissen *decreto Ill: Regim:* vom 24. Oct. 1719. rigoreuse Gesetze genannt werden; judehm sind diese Edicta vielen Missbrauch von Banz- sichtigen Leuthen unterworffen gewesen; Was in vorigen Zeiten dieserhalben in unsern Pommer-Lande vorgefallen, haben wir oben Fürthlich angeführt; da nun, furs vor Absterben des Gen. Sup. MAYER, a. 1711. der Krieg einfiel, und a. 1716. das Land unter Dänischer Protection und Bothmäßigkeit kam, zu welcher Zeit der Professor Jo. LVDW. WÜRFFEL alhier bey der Academie placiret war, so beschuldigte dieser von neuen den damalhigen Hn. Gener. Sup. GEBHARDI des Pietismi, edirte auch in einem *Programmate*, worin er seine *Lectiones* und *Disputationes intimirte*, de 1717. in 4to, nebst dem letzten Königl. Schwedischen Edict de 1706. einige Königliche Dänische Patente, eben dieses Einhalts, d. d. Copenhagen 1706. den 2. Oktobr. und Glückstadt 1712. den 4ten Oktobr. Es gerieth aber die Sache unter Königl. Dänischer Regierung so weit, daß der Herr Prof. WÜRFFEL a. 1717. öffentlich revociren müste, worauf denn von Hoffs aus eine eigene declaration für den Herrn Gen. Sup. GEBHARDI erfolgte, welche beyde piecen der Herr D. BALTHASAR in seiner 2ten Samml. p. 821. & 822. exhibiret.

10. Thro Königl. Maytt. in Schweden erneuertes Placat und Verboth, betreffend die unzulässige Zusammen-Rünste, welche in Privat-Häusern, zu Verrichtung eines besondern Gottes-Dienstes, angefertlet werden, wie auch die Strafe derjenigen, so dawieder handeln. dd. Stockholm im Rath, den 12. Jan. 1726. Welches aber hier im Lande nicht publiciret worden.

11. Thro Königl. Maytt. Circular-Schreiben an gesamte Confessoria im Schwedischen Reiche, worin allen denjenigen, so zum Lehr-Stande gehören, bey Kirchen, Academien und Schulen, anbefohlen wird, des Worts Pietisterey, wie auch von unbedachtamen Elenchis, sich zu enthalten, dd. Stockholm den 12. Jan. 1726. Es ist aber auch dieses Edict in Pommern bisher nicht publica auctoritate promulgiret worden. Zwar meynen einige, daß Thro Königl. Maytt. allernächstige intention in dieser Constitution nich, dahin gehe, als wann das Wort Pietist schlechting nicht gebraucht, noch wieder die Pietisten, sowohl in Schriften, als vom Predigt-Stuhl, gegefert werden solle; sondern selbige Verordnung wolle nur, daß Niemand en particulier, noch weniger unverdienter Weise, wie leider, zum größten scandal und Zerrüttung, bisher gar öfters geschehen, mit solchem Nahmen belegt werden solle: Wie denn auch der Schwedische Bischoff Herr H V M B L A dieses Wort noch diesem Edict in seinem Novatore gebrauchet, und von demselben in der Präfation sehr bedächtlich gehandelt hat; Allein wenn man die Worte des Edicti recht ein sieht, wird man finden, daß allerdings Thro Königl. Maytt. allernächstige intention dahin gehe, daß das Wort Pietist mit all kein Ketz-Prædicat seyn solle, und daher Kekker und Schwermer mit ihrem rechten, und nicht mit diesem edlen Nahmen, belegt werden sollen.

12. Der Königlichen Regierung Patent, betreffend die Theologische Streitigkeiten auf der Universität Greifswald und deren Abrichtung, de 1730. den 31. Marii welches dem Theologischen Journall von alten und neuen Sachen ad an. 1730. p. 1162. & 1169. inseriret. Es veranlaßte selbiges von neuen ao. 1723. der ehemahliche Professor Mathematum auf hiesiger Greifswaldischen Academie, JEREMIAS PAPKE, welcher nicht nur die damahlige Theologos, sondern auch einige JCtos hieselbst, besonders den Seel. Herrn Doctorem PHIL BALTH. GERDESIVM, des hiesigen Königl. Confessorii, nachmahlis Königl. Hoff-Gerichts-Directorem, des Pietistini, und Rectorem & Concilium Academicum eines Parocinii Pietistini beschuldigte; und deshalb veruhrtsachte, daß wieder diese Männer viele scandalöse scripta und Pasquillen divulgiret warden. (*) Inzwischen ward wegen derer, denen Herrn Theologis imputirten, Beschuldigungen in anno 1729. von Thro Königlichen Maytt. eine ordentliche Commission veranlaßet, welche die Sachen untersuchte, und endlich zu derer Incul-

(*) Rector & Concilium sowol/ als auch der Herr Direct. GERDES besonders/ belangeten deshalb den Herrn PAPKEN actione injuriarum, der dann auch von der Franckfurthischen Facultät, ver möge zweier besonderer Urtheilen vom 24. Juli 1728, und zwar in jeder besonder in 20. Rechte Straff ad pios usus, und alle Process Kosten; wie auch sämtlichen Partheyen eine Abbitte zu thun condamniert ward/ mit dem annexo, daß erne er weiter sich dergleichen unternehmen sollte/ er ab officio suspendiret/ oder alter salß removiret werden solte. Wieder beyde stellte er zwar deductionem nullitatis an/ wie aber die Sache bis zum Schlus ausgeführt ward/ und die Urtheil bevor stand/ appellirte er ad S. Tribunal; weil er aber die appellation nicht prosequiret/ ward endlich von der Königl. Regierung in restitutionis instance gesprochen/ und vermög sententie vom 1. Sept. 1730. vorige beyde Urtheilen bestätigt/ auch der Herr PAPKE überdehn in die Unfosten dieser instance vertheilet. Er appellirte zwar von neuen ad S. Trib. richtete aber damit/ obgleich er persönlich nach Wismar überreiset/ weiter nichts aus/ als daß vermög Bescheides vom 24. Apr. 1731. sein Suchen/ ja wol ob defectum formalium, als irrelevantiam gravaminum, abgeschlagen/ und appellante dachen/ wegen der/ in libello appellationis, wieder die appellaten/ ingleichen wieder die läbliche Juristische Facultät zu Franckfurth, von neuen gebrauchten injucien/ in ao. Recht Straffe condamniert ward/ und sein Sachwald einen Verweis erhielt.

De Legibus Ecclesiast: Vnivers: propr. in sp. Precibus publ. 61

Inculpatorum satisfactione dieses Patent publicirte, und auf deren besondere gerichtliche Klagen ihnen actionem injuriarum privatam vorbehielte. Weil aber der Herr PAPKE dennoch nicht zuhören konte, sondern vielmehr dieses Patent zu Stettin mit Anmerkungen wieder heraus kam, darinn sowohl wieder die Commission, als die Königliche Regierung, insonderheit den Herrn General-Superint. von KRACKEVITZ, viel anzugliches enthalten war: So veruhrsachte dieses, daß die Königliche Regierung dem Fiscal committirte, wieder ihn zu agiren: Es ward auch bei der in 10. 1730 angestellten Visitation bey der Academie viele Beschwerung wieder ihn beygebracht, daß auch Herren Visitatores in ihren Relation an Zhr. Königl. Mavt. seinethalben nachdrückliche Vorstellung gethan: Weil aber die Universität hierüber, ratione fori, mit dem Königl. Hoff-Gerichte in Streit verfiel, so gerieth die fiskalische Anklage in Stecken. (*) Der Herr Gen. Superint. v. KRACKEVITZ ließ inzwischen, mit Vorwissen der Königl. Regierung, kurz vor sei nem Tode, einen Altersmäßigen Bericht, oder umständliche Nachricht von dem Verlauff dieser ganzen Sache durch den Druck bekant machen; worin er dem Autori dieser Annotationum über dieses Patent, als auch der an ihm abgelassenen besondern Gewissens-Rüge, nachdrücklich gemitvorzet. Was sonst dieses Patents halber, wegen des in S. 1. angeführten und renovirten Haupt-Commissons Recesses de 1603. für dubia entstanden, solches wird unten anzuführen seyn.

§. 3.

Ad Cultum divinum *internum* kan man auch referiren, die öffentliche Kirchen-Gebeth, so auf Befehl der hohen Obrigkeit angeordnet und abgefasset worden, und zum öffentlichen Gebrauch derer Gemeinen gewiedmet seyn. Diese sind

a.

Allgemeine, worinnen die allgemeine Noth der Christlichen Kirchen Gott vor getragen wird, und zum beständigen Gebrauch vorgeschrieben sind, und zwar in denen ersten Zeiten, hat man sich

i. Des alten Formulars: *Wir bitten dich, Herr Gott! c. so in denen Kirchen* Agendis enthalten und vorgeschrieben, in denen Kirchen, sowohl Vor- als Hinter-Pommerns, sich bedienet, welches auch noch bis diese Stunde gebräuchlich, daher es verschiedentlich, so wol denen Hinter- als Vor-Pommerschen allgemeinen Kirchen-Formularien

§ 2

ange

(*) Weil nun aber inzwischen der Proces mit dem Herrn PAPKEN zur execution gediengt war/ da er/ sonderlich auf Anhalten des Herrn Direct. GERDES, von der Königl. Regierung exequitur/ und/ auf bezeugt Wiederbesiegtheit/ würtlich ausgespändet ward/ der Proces mit den Concil. ebenmäßig in terminis executionis stand/ in gleichen Summ. Tribunal ihm durch den Bothen/ wegen der vertrückten Straffe moniren lassen: so trich solches den Herrn PAPKEN zu solcher resolution, daß er/ obgeachtet ihm sowol von der Königl. Regierung bey 200 J. als auch vom Concil. Acad. bey 100 Rthls. Straffe die Reise nach Schweden unterfaget/ und bey hiesigen Commandanten die Ordre ertheilet war/ ihm nicht aus der Stadt passiren zu lassen/ am 11. Oct. 1731. bey Abends-Zeit/ durch einen ungewöhnlichen Weg/ von hier nach Castel, woselbst J. K. M. unter allernödigster Königl. sich dagumahl ausschielten/ und von da nach Schweden/ sich versügget; woselbst er neue motus veruhrsachte/ und/ nachdem er deselbst den Clerum aufgebracht/ daß derselbe eine eigene Vorschrift seinethalben an J. K. M. abgehen lassen: so veranlaßete solches/ daß daselbst eine neue Commission, so aus 2. Theologie und 2. Politicis bestand/ niedergeleget ward/ welche die acta der vorigen Visitation revidirte/ und die Sache abermahl untersuchte. Wie aber der Herr PAPKE auch mit deren abgesetzten Relation nicht friedlich/ so drang er auf eine neue Commission; bis endlich/ nach eingeholten Bedenken des Regierungs-Comzeley-Collegii, ihm angebietet ward/ sich nach Hause zu seiner Profession zu begeben; welches denn/ nachdem er dazu bereits Anstald gemacht sahe/ ihn dahin brachte/ daß er bey J. K. M. um seine dimission von der hiesiger gehabten Profession anhielte/ die ihm denn auch intern 14. Nov. 1735. so fort accordirt ward. Nach der Zeit hat der Herr PAPKE als ein privatus sich zu Stockholm aufgehalten.

angehänget worden; wie noch in a. 1672. geschehen, da es nebst dem Vor-Pommerschen allgemeinen Kirchen-Gebete zu Greifsw. in 4. und a. 1713. besonders gedruckt ward, worin keines Elenchi Erwebung geschiehet; Man hat auch zu diesen Zeiten mit dem allgemeinen Kirchen-Gebeth keine sonderliche Veränderung vorgenommen: Wie aber in Ao. 1572. 1580. und sonderlich 1592. seqq. zu Stettin viele Zwistigkeiten der Lehre halber unter denen dortigen Theologis entstanden, als deren einige denen Calvinischen Irrthümern zugethan waren: So ward

§. 2. Von Hofe aus ein besonder Kirchen-Gebeth verfertigt, so vermutlich dasselbe ist, so sich anfänget: O Herr Gott, Vater aller Barmherzigkeit, du bist ein rechter Nothhelfer deines Volks, ic. ic. und in der, zu Greifswald in 1641. in 40. edirten und ao. 1659. wieder aufgelegten, Buß- und Beth-Glocke, oder gewöhnlichen Beth-Stunden-Büchlein, p. 5. befindlich ist, worin nahmentlich wieder die Calvinisten und deren irrite Lehre gebethen ward; davon man Nachricht findet bey MIRCBL. L. III. P. II. p. 617. antiqu. edit: ad an. 1593. welches, das es auch schon zu der Zeit müsse in den Kirchen öffentlich gebraucht worden seyn, erhellet aus der Königlichen Regierung an Thro Königl. Maytt. wegen des Kirchen-Gebeths in Ao. 1684. abgelassenen Vorstellung, welche befindlich in des Herrn D. BALTHAS, 2te Samml. p. 714. als woselbst die Königliche Regierung testiret, das die Pommersche Kirche schon dazumahlen vor 100. Jahren den Elenchus nominalem in ihrem öffentlichen Kirchen-Gebeth gebraucht. Und wie rühmlich die hochseelige Fürsten zu der Zeit wieder diese Irrgeister gesieft, und darwieder sich und ihr Land beständig præcaviret wissen wollen, erhellet unterm andern aus dem Patent de 1593. so der Pommerschen Kirchen-Bekanntniß vom heiligen Abendmahl d. b. a. vorgefetzet ist. Als aber Ao. 1663. das Collegium zu Leipzig gehalten ward, und darauf die Marckische reformirte Theologi gloriiret, als wäre wenigstens der dissentus Reformatorum nicht fundamentalis angesehen worden: So hat

3. Etliche Jahre hernach JACOBVS FABRICIVS, Superint: Stettinensis, ein neues Kirchen-Gebeth machen müssen, welches sich also anfänget: O Herr Gott, Vater aller Barmherzigkeit, ic. ic. darin gleichfalls wieder die Papisten und Calvinisten nahmentlich gebethen worden, vid. Dn. BALTHAS: Disp. de Zelo Pomeranorum aduersus Reformatos pag: 26. not. ult. Welches Gebeth denn bis diesen Tag in denen hiesigen Kirchen also ist gebrauchet worden: Als hierauf die Theologi Rintelenes und Marpurgenses auf dem Casselschen Colloquio 1661. eine solche Union trassen, daß sie den dissensum fundamentalem lüngneten: So hat die Königliche Regierung, auf Anstiftten derer Herren Stände, Ao. 1663. verlanget, daß der Elenchus nominalis darinnen ausgelassen werden möchte, welches Ao. 1672., dem Thurz-Fürsten zu Brandenburg zu Gefallen, mit welchem der König zu Schweden zu der Zeit in Alliance stand, abermahl tehrirt ward, und mußte

4. Der General-Superintendens BATTVS ein besonders, auf damahlige Zeit sich schickendes, Kirchen-Gebeth aufzusetzen, so sich anhebet: O! Barmherziger Gott, himmlischer Vater, dir, als einem allwissenden Herrn und Herzens-Kündiger, ist am besten bekant, ic. ic. welches auch, absque Elenchus abgesetzt, in denen Kirchen abzulesen befohlen ward, vid. Dn. BALTHAS. 2te Samml. p. 724. Es ist selbiges so gleich zu der Zeit im öffentlichen Druck gegeben worden, unter den Tit: Christi. R. Geb. auff öffentliche Anordnung der hohen Obrigkeit und Pomm: Königl. Regierung verfasset, das es nach geendigten Predigten der Gemeine soll vorgelesen, und dieselbe darbey zur wahren Buße, und Anruffung göttlichen Gnädens, umb gnädigen Schutz und Abwendung allen besorglichen Unglücks in diesen unruhigen Zeiten ermahnet werden. Greifswald gedr. 1672. in 40: 1. Bygen; welchem das kurze Kirchen-Gebeth: Wir bitten dich Herr Gott, ic. ic. angehänget worden. Es ist aber, auf opposition des Clericis, allemahl dagey geblieben, Siehe des Hn. D. BALTHAS; 2te Saml. p. 731.

De LL. Ecclef. Vniverſ: propriis inſp: Precibus publ. 63

p. 1731. & Eius allegat. Disp. p. 29. Bislmehr, wie Ao. 1675. der andere Brandenburgische Krieg einfiel, scheute sich das Ministerium Gryphiswaldense nicht, ohngeachtet die Feinde im Lande waren, dieses BATTI formular zwar verändert, indehm es anfängt: Barmherziger Gott, himmlischer Vater, dir ist am besten bekannt, ic ic doch cum expresso Elencho wieder die Calvinisten, Ao. 1677. in 4to zu Greiffswald, unter den Tit: Christi. Gebeth, auf Anordnung der hohen Obrigkeit, in denen Vor Pommer. Kirchen bey öffentlichen Versammlungen zu verlesen, drucken zu lassen und in densen Kirchen zugebrauchen, welcher Umstand in den angezogenen Sammlungen nicht verühret worden.

5. Im Jahr 1680. musste, auf Befehl der Königlichen Regierung, der Herr General. Superint. D. Avgvst. BALTHASAR, wegen der herannahenden Pest, das alte Formular de 1672. revidiren, und in vielen Stücken ändern, v. des Hn. D. BALTHASAR Samml. p. 709. Welches dein gleichfalls durch den Druck publiciret ward, sub Tit: Auf christliche Verordnung Ibro Hoch. Gr. Excell. und Gnaden, und der Hochpreisli. Königl. Regierung in Pomm., revidirtes, d. i. an vielen Orthen, aus erschöpften Ulysachen, geändertes, auf gegenwärtige Zeit gerichtetes, und zum andächtigen Gebrauch bey öffentlichen Versammlungen und Gottes-Dienst abermahl publicirtes Kirchen-Gebeth. Greiffsw. gedruckt 1680. in 8. i. Bogen; und sich gleich vorigen anfängt: Barmherziger Gott, himmlischer Vater! dir ist am besten bekannt, ic ic aber überall davon in folgenden unterschieden ist. Wotin gleichfalls nahwendlich der Papisten, Calvinisten, Photinianer und Syncretisten erwehet wird; welches auch im ganzen Lande, außer Stettin, an und von den auswärtigen Theologis sehr wohl aufgenommen ward. vid. alleg. Samml. p. 712. Der Stettinische Clerus aber, sonderlich Ihrer 3. Prediger, erregten hiervieder einen so erschrecklichen tumult, daß unser ganzes Land dadurch erschüttert ward; welche Streitigkeiten der Länge nach erzehlet der Hr. D. BALTHASAR. l. p. 768. woselbst auch dieses Gebeth wörtlich abgedruckt zu finden ist. Der Sel. D. JAC. HINNINGIVS, hiesiger Acad. Professor, ein orthodoxus Theologus, vertheidigte indessen die von andern suspectirte Redens-Artthen dieses Gebeths in einer besondern disputation, welche den Tit: *Breviis quarundam loquutionum, nuper in dubium vocatarum, consideratio Gryph. 1681.* Weil nun aber die Pommersche Theologi sich dieses Gebeths halber nicht vereinbahren konten: so ward

6. Im folgenden, als 1681. Jahre, ein anderes, in Schweden gebrauchliches Formular, so sich anhebet: Allmächtiger, barmherziger, ewiger Gott und Vater, ic ic. übergeschickt, mit Befehl, selbige hier einzuführen. Welches auch geschehen, indehm es noch e. a. gedruckt ward, unter den Tit: Allgemeines Kirchen-Gebeth, so nach der Predigt, und in denen Beth-Stunden, in dem König. Reiche Schweden ic und, auf J. R. M. allergnädigsten special Befehl, in denen Pommerschen Kirchen zu gebrauchen verordnet. Al. Stett. gedruckt in 4. auf einen halben Bogen. Weil aber der Elenchus, sowohl realis, als nominalis, darinnen ausgelassen, so hatte der Herr Gen. Sup. in seiner Missiv an den Synodum, vor in er dieses neue Gebeth communiciret, erinnert, daß J. R. M. allergnädigste Meinung nur dahin ginge, vornehmlich die Conformität der devotion in seinem Reiche und Ländern zu observiren. Dannenhero der Herr Gen. Sup. denen Predigern an Hand legerte, daß vorige revidirte Gebeth alternative, und sonderlich in denen Beth-Stunden, beizubehalten, damit man auf die Weise nicht allein Elenchus nominalem, sondern auch viele andere Stücke, so in dem neuen Gebeth nicht begriffen, in unser Pommerschen Kirchen gleichwohl maintenire und beibehalte. Inzwischen wand sich der Clerus an Ibro Königl. Maytt. nach Schweden, und erhielte auch, vermitte J. R. M. an hiesige Königl. Regierung, *ad hoc* Königl. den 3ten Mart. 1682. abgelassenen Schreibens, daß der Elenchus aus dem alten Formular des FABRICII mit eingerücket; Welches auch nachhero so behalten, und, ohngeachtet der, von dem Chur-Fürsten in Brandenburg geschehenen, remonstration, in 4to auf ein und einen halben Bogen zu Stettin ao. 1698. gedruckt, auch nachge-

nachgehends, zu des General-Superint. MAYERs Zeiten, in dem Beth-Stunden-Büchlein, so er, auf der Königlichen Regierung Befehl, ao. 1705. versertigen müssen, cum nominali Elencho eingerücket worden. Was sonst mit diesem Gebetve vorgegangen, ist umständlich nachzulesen, in des Hn. D. BALTHAS. Samml. P. II. p. 73. & in alleg. Disp. p. 41. Es ist indessen dieses dasjenige, so wir noch jetzt brauchen. Daher es in neuern Zeiten verschiedentlich wiederum aufgeleget, auch denen Pommerschen Gesang-Büchern angehängt worden. Also ist es ao. 1714. zu Stralsund auf ein und ein halben Bogen in 4to, und 1721. auf 1. Bogen in 4to. von neuen besonders gedruckt.

7. Nach Ankunft des Königs in Schweden, CARL des XII. in anno 1714. ist geschehen, daß das alte Schwedische Formular: Allmächtiger, barmherziger, ewiger Gott und Vater! ic. ic. ohne Elencho nominali denen Kirchen in Pommern ist zugestellet worden; und nicht lange darauf erfolgte das neue Dänische Kirchen-Gebet, gleichfalls ohne Elencho nominali, so sich anhebet: O allmächtiger Gott, barmherziger Vater! ic. und unter dem Tit: Allgemeines Kirchen-Gebet, welches, auf J. R. M. zu Dänemark allergnädigsten Befehl, bey den öffentlichen Gottes-Dienste in denen Kirchen des Herzogthums Vor-Pomm. und Fürstenthums Rügen gebraucht werden soll. Und zu Stralsund ao. 1716. in 8. 1. Bogen stark, gedruckt ward. Man hat aber dennoch in denen Beth-Stunden das alte Gebet des FABRICII, oder auch das vorige Schwedische Formular, mit dem alten Elencho nominali gebraucht, so, daß der Freyheit der Pommerschen Kirchen eben nichts sonderlich dadurch abgegangen. Und obgleich *Leopoldus von Lübeck in Wittenberg*

8. Ao. 1721. den 20. Junii, auf Befehl der Königlichen Regierung, von dem Seel. Herrn General Super. von KRACKEVITZEN ein neues Kirchen-Gebet, aus vorigen und einigen andern Formularien zusammen gezogen und aufgesetzet ward, so gleichfalls sich anhebet: Allmächtiger, barmherziger und ewiger Gott! ic. ic. und ohne Elencho, sowohl in den Predigten als Beth-Stunden abzulesen, von der Königlichen Regierung denen Predigern gedruckt zugestellter ward: So daß es fast schiene, als wenn ihnen hierdurch die alte Freyheit, den Elenchum nominali hinführte gebrauchen, benommen seyn sollte: So ist doch solches eben nicht so strikte angenommen worden, daß man nicht noch jetzt mehrtheils, sowohl in denen ordentlichen Sonn- als Werkel-Tags Versammlungen, eines derer ältern und kurzern Gebeths-Formularien, additio Elencho nominali, sich bedienen sollte.

b.

Die besondere Kirchen-Gebeths, welche zwar, auf Anordnung der hohen Landes-Obrigkeit, von denen Canzeln überall im Lande verlesen, und in denen Kirchen gebraucht worden, dennoch aber nur entweder ad tempus, oder auch auf gewisse Fälle und Umstände, gerichtet seyn. Dahin gehören

1. Alle diejenige Kirchen-Gebeths und Collecten, welche beym öffentlichen Gottes-Dienst auf gewisse Sonn- und Fest-Dage, und deren Evangelia und Episteln, auch auf Beicht- und Communion-Andachten gerichtet, und in der Pommerschen Kirchen-Agenda der Länge nach vorkommen. Imgleichen diejenige, welche in der, auf öffentlichen Befehl, gedruckten Greiffswaldischen Buss- und Beth-Glocke, so in denen gewöhnlichen Beth-Stunden gebraucht worden, befindlich seyn. 1641-7. 1659.

2. Wie im Jahr 1691. zur Versertigung einer Landes-Matrikul, eine besondere Commission aus Schweden gesandt ward; welche auch eod. ao. zu operiren anfang: so ward umb glücklichen Fortgang dieses heilsamen Werks von allen Canzeln gebethen, und eine besondere Gebeths-Formul, so sich anhebet: Demnach J. R. M. unser allergnädigster König und Herr, allergn. verordnet, daß zur Erricht- und Versertigung einer beständigen Landes-Matrikul, &c. &c. durch den Druck, eine Seite in 4to stark, publicireret. 2 x vid. p. 67. N. 3.)

3. Wie

1. *Allgemeine Landesregung über Kaiserl. Victoria von den Amttagen 1691.*
2. *aus dem öffentlichen Landesamt. 1691. 2. Bogen, auf der 1659.*
3. *versetzung auf im Christigja. 1691. 2. Bogen, auf der 1659.*
4. *edition der Buss- u. Beth. O allmächtiger ewiger Gott der Leib und Seele. 1659.*

* Heiligungsgeburt 1700.

3. Wie, beym Anfange dieses Sæculi, der König in Schweden mit Dänemark, Pohlen und Muscow im Kriege verwickelt war, so ward, umb bevorstehenden glücklichen Feld-Zuge, ein besonders Formular eines Kirchen-Gebeths, so hierauf gerichtet, und sich anhebet: Wir schließen auch in unserm herzlichen Gebeth mit ein, den von unsern allergnädigsten König und Herrn wieder Dero treu- und friedbrüchige Feinde vorgenommenen Feld-Zug, ic. ic. verfasst, und dem allgemeinen Kirchen-Gebeth mit beigefügert. Welches unter andern auch enthalten, in dem, auf Verordnung der Hochpfeifl. Königl. Regierung, von den Gen. Sup. D. MAYERN eingerichteten Gebeth-Stunde. Büchlein, de 1705. p. 22.

4. Ward nicht weniger wieder den Türken-Einsfall in Deutschland auch ^{ab. an 1693.} alhier in Pommern ein besonder Kirchen-Gebeth errichtet und im Druck publiciret, unter den Titul: Kirchen-Gebeth wieder den Türken, in Königl. Pommerschen Regierung zu gebrauchen, so sich anhebet: O ewiger, barmherziger Gott und Vater! ic. ic. und nebst dem alten Kirchen-Gebeth: Wir bitten dich Herr Gott ic. ic.

1. Bogen in 8. ausmacht, ^{in einem Haft}

2. Das Gebeth so bey intimation des tödlichen Hinrits Ihro Königl. Maytt.

CAROLI XI. im Jahr 1697. von allen Canzeln im Lande abgelesen worden.

6. Wie hierauf der Moscoviter in Lieffland einfiel, und daselbst grossen Schaden zufügte: so ward ein neues Formular eines, auf damahligen feindlichen Einsfall gerichteten, Kirchen-Gebeths von der hohen Landes-Obrigkeit angeordnet, und im Lande überall von denen Canzeln abgelesen. Dessen Anfang also lautet: O du Friedens-Fürst Herr Jesu Christ! ic. ic. Welches zu Alten Stettin, unter den Tit: Gebeth bey gegenwärtigen Kriegs-Läufsten, ic. in 4. auf einen und ein halben Bogen gedruckt; worinnen unter andern die harte expression gebrauchet ward: Lege ^{1. B.} auf angestort ^{aus angestort} dem vermessnen Feinde einen Ring in die Lase, und ein Gebiss ins Maul, daß er mit Schnaps den Weg zurück kehre, den er hergekommen ist. Dieses Gebeths-Formular ward hier im Lande beständig, bis auf den Einsfall der feindlichen Armeen Ao. 1711. continuiret; Und obzwar der damahlige Gen. Superint. D. JOHANN FRIEDRICH MAYER, einige Tage vor dem Einsfall der Feinde einen Synodus-convoierte, und proponirte: ob man dieses Gebeth fernerhin bey behalten wolte? von dem Synodo aber einmuthig beschlossen ward, solches nicht abzulesen, sondern, statt dessen, das alte allgemeine Kirchen-Gebeth zu gebrauchen, er auch einem jeden hierunter seine Freyheit ließ: so continuirte er dennoch vor seine Person, damit beständig, ohngeachtet die Moscovitische Troupen, und Ihro Czarische Maytt. selbst, im Lande, und auch hier in der Stadt, sich aufhielten. Wie aber Ihro Königl. Maytt. in Pohlen, und Ihro Zaarische Maytt. seine Predigten zu besuchen vorhabens war, und zu dem Ende durch den damahligen Burgermeister und Burg-Grafen CAVAN ihm angefunden ließen, dieses Gebeth nicht abzulesen: So war er dennoch, ohngeachtet der damahlige in Moscovitischen Diensten stehende General-Major BVCK, ein Mecklenburger von Geburth, umb ihm solches zu inhibitiren abgesertiget ward, (*) nicht dahin zu disponiren, sondern quirte diesen Orth, und begab sich, umb mehrer Sicherheit, nach Stettin.

20 * ^{in Zeit 1712 von der Wehr- und Polizei-Commissariet, ihro Befehl 5. 87. Das}
^{und umgestellt. Der Tonig auf Pfeil an abweichen soll.}

(*) Bei dieser conference bin als testis domesticus, niemol nur als ein Knabe zugegen gewesen. Es gertiehen hebye in einen heftigen Wirth-Wechsel und fielen unter andern die expressiones vor, daß wie der General BVCK, im Rahmen Ihro Zaarischen Maytt. nachdem er in Güthe nichts effectuiren konte, dem Seel. D. MAYERN anbefehlet wolle, das Gebeth zu unterlassen; und dieser versicherte: daß er annoch unter Ihro Königl. Maytt. seines allergnädigsten Königs in Schweden Bothmäßigkeit und Pflicht stünde, also ohne dessen besondern Befehl das Gebeth nicht nachlassen konte, jener dwohete: daß ihm solches in Verantwortung sezen, und die Czarische Maytt. ihn durch Zwanga Mittel dazu anhalten würde. Worauf B. MAYERVS versetzte: Das könnten Ihro Czarische Maytt. als in deren Gewalt er wäre, thun, und möchten sie ihm seinen alten grauen Kopf für die Flüsse legen, er müste solches über sich ergehen lassen. Und wie bey diesen Wirth-Wechsel der General den Seel. Gen. Sup. nur allezeit Herr Doctor titulirt: So ward

66 Pars I. Sect. I. Cap. III. Sub-Sect: I. Cap: I. Per. II. §. 3. (b)

v. p. 72. 6. 7. *Intimation- und Gebeths-Formul*, so beym Absterben des, durch einen unglücklichen Schuß in der Schlacht bey Kliskow gebliebenen, Herzogs zu Schleswig Holstein, FRIEDRICHs, so Anno 1702, mensc Oktobris von denen Canzeln verlesen und auf einem Blat in folio gedruckt worden.

8. *Danksagung wegen des herrlich erfochtenen Sieges über die Polnisch- und Sächsische Armee bey Kliskow in Klein Poblen*, nach Ihr Königl. Mayrt. Befehl in allgemeinen Versammlungen des ganzen Königreichs Schweden und der dgeunter liegenden Landen abzulesen, Ao. 1702, mensc Novembr. ^{mit Kontexten, 1. 6. 4.}

9. *Dankschrift über den glücklichen Fortgang Ihr Königl. Mayrt. rechtmäßigen- und tapfern Waffen wieder den König in Poblen*, mittels siegreicher Action bey Pultusk den 21. April und Eroberung der Stadt Thorn den 4ten Oktobr. auf Ihr Königl. Mayrt. Befehl über alle dero Länder, auf den allgemeinen Dank-Dag verlesen, den 17en und 22ten Febr. 1704. Gedruckt in 4to und folio.

10. *Lob- und Dank-Schrift über das Glück der Schwedischen Waffen* 1704. den 19ten Martij.

11. Eine andere, eben des Inhalts, de 1705, den 9ten und 19ten Mart:

12. 3. *Buß-Collecten*, welche, auf approbation der Königlichen Regierung, bey die aufs Jahr 1705. angeordnete Fast-Buß- und Beth-Dage gerichtet, und der, von dem General Superint. MAYERN in Druck gegebenen, Anleitung des öffentlichen Gottes-Dienstes bei diesen Beth-Dagen behänget seyn. ^{4. 1. 6. 4.}

v. p. 73. 8. 13. *Klage und Intimation des tödtlichen Hintrits Ihr Römisch. Räyserl. Mayrt. LEOPOLDI. de a. 1705. auf 1. Seite in folio gedr.* Wobei die Königl. Regier. verordnet, daß am 2ten Sont. Trinitatis die allgemeine Dräuer angeleget, alles Spiel und Music, auch Orgel-Werk in denen Kirchen, eingestellt, und alle Mittage von 12. bis 1. Uhr, sowol in denen Städten, als auf dem Lande, mit denen Glocken geläutet werden solle.

14. *Lob- und Dank-Schrift über den glücklichen Fortgang Ihr Königl. Mayrt. gerechten- und tapfern Waffen, im zurück gelegten 4ten und 5ten Jahr, auf Ihr Königl. Mayrt. Befehl in allen Versammlungen des allgemeinen Dank-Dages zu verlesen*, den 9ten und 19ten Mart. 1706. in fol. 4^{4.}

15. Wie im Jahr 1706. die Landes-Matricul-Commission wiederumb zu operiren anfing, so ward auch von neuen öffentlich von denen Canzeln umb einen glücklichen Success derselben gebethen, davon das Formular, ehngleich eine Seite in 4to stark, gedruckt heraus ist, und sich anhebet: *Wir rufen auch Gott den Allerhöchsten hiermit inbrünstig an, w. w.*

16. *Lob-*

ward dieser darüber unwillig/ und sagte: *Er könne ihn wol bey seinen General-Superintenden Titul nennen, wozu sein gnädigster König ihn bestellte hätte; Er wäre sowol ein General über seine Prediger, als der Herr General über seine Soldaten.* Worauf dieser aufsagte ihn seinen Collegen zu nennen/ welches den Gen. Sup. MAYERN in solchen Unmuth seige/ daß er kurz umbkehrte/ und den General im Vor-Saal stehen ließ/ und die Thüre seiner Studier-Stube dahin er sich versüge/ hart hinter sich zwarrte. Er verpöhrete aber/ von dem moment an/ eine solche alteration des Gemüths/ daß/ ohngeachtet der von seinem Sohne dem Doctore Medicina, ihm applicirten Präservativ-Mittel/ dennoch allerhand Zusäte sich bey ihm äusserten; Er verföhnte sich auch gleich daran/ ohne die Cangel ferner zu betreten/ nach erhaltenem Geleit von Ihr Czaarischen und Polnischen Mayrt. / nach Stettin/ welches die Schweden annoch inne hatten; woselbst er nach Verlauf 4. Wochen/ im Jahr 1712, den 30. Martii, an einem Schlag-Fluß/ in Beyseyn des Medicis, D. LUTHERS, mit welchen er vorher eine sehr erbauliche Unterredung: von dem glücklichen Zustande derer Seeligen im Himmel, gehalten hatte/ unvermuthet seelig verstorben. Der Gen. BVCK fiel nach etlichen Jahren bey Ihr Czaarischen Mayrt. in Ungnaden/ und starb hiernächst in kümmerlichen Umständen.

20. * * * *Allgemein Divulgirte in Pomm. auf 2. Danen. Eyz. Gen. super. Gebhard 4. 1. 6. 3.*
Worüber nicht mehr genaft. Ao. 1716. od. p. 64. nr. 7.

16. Lob- und Danksgung über den erhaltenen Frieden zu Alt-Ramnstdt, auf Thro Königl. Mayt. Befehl von allen Canzeln abzulesen. Ao. 1707. den 6. May, in folio.

17. Als Ao. 1709. die Pest in dem Königreiche Pohlen grassirete, und denet Pommerschen Grenzen sich allgemach näherte, ward, auf der hohen Königlichen Regierung Verordnung, ein besonderes Gebeth, so in denen Beth-Stunden zu gebrauchen, und sich anhebt: Ach allwissender, heiliger, gerechter und schrecklicher Gott etc. verfasset, und gedruckt auf einen halben Bogen in 4to, wie auch zu 2. mahlten in länglicht 8.

18. Wie auch h. ao. eine strenge Räte einfiel, als bey Menschen Andencken nicht erlebet worden, daß auch viele Menschen und Vieh darbey crepirete, so ward nicht weniger ein besonderes Gebeth, so auf die anhaltende strenge Räte gerichtet, und sich anhebt: Ew. Christliche Liebe wolle mit ihrem andächtigen, eyfrigen Gebeth etc. von denen Canzeln abgelesen; Welches, gedruckt eine Seite in 4. groß ist.

19. Als es aber mit der Zeit sich anliesse, daß die Pest remittierte, so ward fernerer Abhebung derselben ein besonderes Gebeth versiertiget, und von allen Canzeln abgelesen, so sich anfängt: Allmächtiger Gott, du hast bisher Pestilenz und andere Plagen unter uns gesendet etc. Welches auf einen halben Bogen in 4. gedruckt, vorhanden.

20. Und wie hienächst in a. 1711. die Pest wiederumb, durch Gottes Gnade, völlig remittierte, so ward, auf hoher Landes-Obrigkeit Befehl, abermahl ein besonderes Dank-Gebeth, in allen Kirchen zu verlesen, aufgesetz, so sich anhebt: Jauchzet dem Herrn alle Welt etc. und zu Stettin unter den Tit: Pommersche Danksgung auf allen Canzeln nach geschlossener Predigt abzulesen, an dem heiligen Dank-Fest in Feste Trinitatis ao. 1711. wegen der gnädigen Errichtung des Landes von der schädlichen Pestilenz. Gedruckt in 4to auf einen halben Bogen.

21. Lob- und Dank-Schrift über den erhaltenen Frieden zwischen Preussen und Dänenmark 1720. den 13. Decembr. so auf den allgemeinen Dank-Tage folgenden Jahres den 4ten April. öffentlich verlesen.

22. Lob und Dank-Schrift über den mit dem Czaaren von Moscow erhaltenen Frieden, so in allen Versammlungen verlesen den 9ten Jan. 1722. 20. 20. 20. 20.

23. Lob und Danksgung so, zum Andencken des auf den Reichs-Tag zu Augspurg 1520. den 25. Junii übergebenen Evangelischen Glaubens-Bekanntnisses, in allen Versammlungen, über das ganze Königreich Schweden und darunter liegenden Ländern, am 14. und 25. Junii des 1730. Jahres angestellte und gehalten werden soll. Welche, nebst der Verordnung, wie dieses Jubel Fest alhier im Lande zu celebriren, in fol. gedruckt heraus ist.

24. Wie im Jahr 1732. J. K. M. in Schweden nach dero Cassellsche Lande verreiset, da denn auch dieses Land mit der Gegenwart seines Landes Vaters begnadiget zu werden, Hoffnung hatte, so ward m. Aug. alhier, wegen J. K. M. angetreten Reise, eine eigene Fürbitte, als auch, nach glücklicher Zurücklegung derselben, m. Nov. eine öffentliche Danksgung von denen Canzeln abgelesen; deren Formular, jedes auf einen halben Bogen in 4. gedruckt ist.

K

B. Den

- NB. 1) Das h. S. n. 4. p. 62. angeführte Gebeths-Formular muß gleich post n. 1. gesetzt werden/ weil solches schon in ao. 1683. heraus gekommen. Hierauf kan inserirt werden: Die allgemeine Danksgung über der Rayserl. den 9-19. Aug. 1691. in Ungarn, bey Petervaradein, wieder den Türken erhaltenen merkwürdigen Victoria; so im Monath Sept. e. a. in allen Versammlungen, über das Reich-Schweden und darunter liegenden Ländern abgelesen, auf einen halben Bogen in 4. gedruckt.
- 2) Nach n. 2. kan n. 5. inserirt werden: Danksgung und Gebeth, so bey Feierung des Jubilee, wegen des Concilii Upsaliens in Schweden, am Sonntage Ego mihi, im ganzen Reiche und dessen angehörigen Provinzen, von denen Canzeln abgelesen worden. de a. 1693. absque die. Gleich hienächst muss
- 3) Das sub n. 5. befindliche Gebeth als welches im Jahr 1697. den 20. Aug. abgelesen worden/ angeführt werden. Welches als n. 6. ausmacht. Hienächst
- 4) und also n. 7. kan eingerückt werden: Das Huldigungs-Gebeth welches bey der ao. 1708. von J. K. M. CARL XII. alhier im Lande aufgenommenen Huldigung, nach gehaltener Huldigungs-Predigt, von denen Canzeln abgelesen worden.
- 5) Die n. 7. gehört ad Clas. seqv. dafelbst es auch p. 72. n. 6. angeführt zu finden.
- 6) p. 72. n. 7. ist zu deliren/ weil sie eben dasselbe/ so n. 9. angeführt/ wovon nur 3. diverse exemplaria, 2. in 4. / und 1. in fol. im Druck heraus sind.
- 7) Das Gebeth sub n. 13. gehört gleichfalls ad Classem seqv. woselbst es auch p. 73. n. 8. specificirt.
- 8) Das Gebeth sub n. 14. ist nicht am 9-19. Marc. 1706. dat. sondern nur verlesen worden/ und in 4. gedr.
- 9) Hier nach sind nun die nunp. dieses S. zu verändern.

Gebr. wegen gndl. Generalsuperintendenten wuf 1739. 491

Gebr. bei organist. Seiring mit Ref. Blatt. 1741

Intimat. in Gebr. beim alten König in Vrbae. Eleuter. 1741. it. Cognab. 1742

68 Pars I. Sect. I. Cap. III. Sub-Sect: I. Cap: I. Per. II. §. I. (B. I.)

B.

Den Cultum divinum externum betreffende Leges sind alle diesenige, welche die Liturgiam Ecclesie reguliren, und theils sowohl überhaupt von Heiligung derer Sonn-Buf- und Fast-Tage handeln; theils auch, nach denen vorsfallenden Umständen und Nöthen, besondere allgemeine gewöhnliche; theils besondere, extraordinaire, Buf-Dank- und Klag-Tage anordnen.

Zur 1sten Art gehört:

1. Der Königlichen Regierung Patent wegen Heiligung derer Fest-Buf- und Fast-Tage über ganz Land. Publ. sub dato Wollgast 1662. den 12. Decembr., darin an diesen Tagen alles Gewerb und Handthierung, sie habe Nahmen wie sie wolle, und die Reisen einzustellen geboten worden; zu dem Ende unter denen Predigten die Thore und Brant-Wein-Schenken sollen geschlossen seyn; Auch werden darin die Jahr-Märkte des Sonn- und Montags abgestellert. Es ist selbiges der alten Landes-Ordnung de 1673. hinzugefügt.

2. Renovirtes Patent wegen Heiligung derer Sonn-Fest-Buf- und Fast-Tage. d. d. Stettin 1681. den 16. Aug., wovon ich 3. verschiedene editiones von einem Jahre besitze. Es ist dieses etwas weitläufiger und nachdrücklicher wie voriges; als vorinn auch 1.) in specie das Alfern, Pfügen, Erndten, 2.) das Spielen, Lantzen, und panquetiren, den ganzen Tag über, verbotten wird, 3.) werden die wahren Nothfälle, weshalb die Thore unter denen Predigten zu eröffnen, specificiret, 4.) daß zwar nach den Predigten, zum nothigen Behuff, die Bier- und Wein-Schenken zueröffnen, sitzende Gäste aber zu halten, sowohl vor als zwischen denen Predigten, verbotten und auch nach der letzten Predigt mit keinem andern Beding, als woferne es zu mäßigten unärgerlichen Ergötzlichkeiten, wie nicht weniger auf eine gewisse Zeit, bis 7. a 8. Uhr angesehen ist, erlaubet seyn, 5.) die Jugend am Sonntage, bei Straße des Hals-Eisens, vom Gespiele und Gelerme abgehalten, 6.) die Frauens-Visiten 7.) auch alle Panqueterchen am vorigen Tage eingestellert werden sollen. 8.) Werden alle Untere Obrigkeiten zu observierung dieses Gegeges angesiesen, wo sie nicht anders selbst responsable geachtet, und mit unausbleiblicher Strafe sich belegen sehen wollen. Es ist dieses Patent der neuen edition der Policy-Ordnung de 1681. angehänger, und nachmahl, nach den Original de dato Stockholm den 28. Januarii 1686. auch allhier in Pommern, sub dato Stettin m. Martii eod. Ao. und abermahl 1723. den 1. Febr. renovirt und promulgirten worden. Es ist sonsten auch im Königreiche Schweden ein erneuertes Edict vom Fluchen und Schweren, wie auch von Eintheiligung des Sabbaths, in Ao. 1687. den 17. Oktobr. publicirte worden, welches auch der Schwedischen Kirchen-Ordnung de. h. a. angehänget, aber ganz auf den Schwedischen Staat gerichtet, und also von vorigen Pommerschen ganz unterschieden ist.

3. Thro Königl. Maytt. Verboth wegen Schlägerey und Getummel in der Kirchen de 1686. den 22. Decembr., worin eine Lebens-Strafe gesetzt auf diejenige, so in den Kirchen (währenden Gottes Dienst) ein Gewehr zum Schlagen blosßen, oder sich gar schlagen, die so sich aber einander flossen, schieben oder klemmen, sollen 100. Rthlr. Silber-Münze büßen, oder 6. mahl durch die Spieß-Ruthen lauffen, oder 1. Monath im Gefängniß mit Wasser und Brot gespeiset werden. Wer aber in der Kirchen sich soncket, oder betrunknen herein kommt, soll zur Helfste der Strafe obligiret seyn. Es ist dieses Patent zwar für den Schwedischen Staat abgefasst, dennoch aber auch hier im Lande publicirte werden. Auch ist selbiges der Schwedischen Kirchen-Ordnung de 1687. in fin: behaedruckt.

4. Königl. Instruction, wornach der Gottes-Dienst bey denen Kriegs-Läufften in denen Guarnisonen in Pommern solle gehalten werden. d. d. Stockb. den 31. Dec. 1692. i. Bogen. Darin verordnet daß der Commandant sich solle angelegen seyn lassen, die Regiments-Priester dahin anzuhalten, daß sie, außer denen gewöhnlichen Sonn-

1742
De Legibus Ecclesiast: Vniverſi: propr. inſp. Diebus Festis. 69

Sonn- und andern Festtagl. Predigten, zu gewissen Zeiten im Jahr, die Guarnison in der Catechismus-Lehre unterrichten, §. 2. der Guarnisons-Prediger, alle Morgen, auf denen Wacht- und Arbeits-Tagen, die gewöhnliche Evangelia erklären solle, und zu welcher Zeit die Sonn- und Festtagl. Predigten anzustellen. §. 3. Wie die Guarnison mit denen Regiments-Officieren an Sonn- und Fest-Tagen nach den Kirchen zu führen. §. 4. Wie die Guarnison (worunter auch alle Artillerie-Bediente mit be- griffen, an Werkel-Tagen nach die Kirche zu führen. §. 5. Wird denen Officiers befohlen, auf die Soldaten in denen Kirchen Acht zu haben, daß sie nächtern und sit- fahm seyn; Und so ein Oberoder Unter-Officirer, ohne wichtige Ursache ausbliebe, sol er jedes mahl mit Verlust eines halben Monaths Gage, zum Behuſſ derer Arme des Soldaten-Hauses, die Gemeine aber jedesmahl mit 3. paar Spieß-Ruthen buſſen. §. 6. Der Capitaine sol den Verbrecher bei den Major, und dieser wieder bei den Obristen melden, welcher ihn zur verdienten Straſſe ziehen wird. §. 7. Mit dem H. Nach- mahl sol es als gehalten werden, daß alle und jede wenigſtens 4. mahl im Jahr dieses Seligkeits-Mittel gebrauchen, wo zu die Prediger jedes mahl 8. Tage vorher eine Ermahnung sollen ergehen laſſen; wo zu ebenfalls die Officirer sollen verpflich- tet ſeyn. §. 8. Es sol kein Gemeinder oder Officirer ſich eines andern, als des Guar- nilons-Predigers, außer dem Nothfall, bedienen.

5. Patent wegen des Nieder-Rniens währenden Vater Unser, unter und nach der Predigt, den 1ten April 1705. Welches wörthlich inserirt zu finden in BÖHMERI Disput. de Jure precum publicarum. Cap. II. §. 11. & Disp. de Jure Liturgiarum eccleſiaſtico. §. 80. Welche præmittirt ist seinem Juri Ecclesiastico Tom. III.

6. Der Königl. Regierung an den Advocatum Fisci abgelassenes Rescript, dar- auff zu ſehen, daß denen Patenten wegen Feyerung des Sabbaths nachgelebet werde. Stett. den 22. Nov. 1708.

7. Renovirtes Patent, wegen Heiligung der Sonn- Fest- Buſt und Beth-Tage über das ganze Land zu intimiren pflegen als:

1. Das Buſt- und Beth-Tags-Placat de 1657. den 1. Nov.

2. im Rahmen J. R. M. CARL GUSTAF, publ.

3. Gottenb. 1658. den 18. Apr.

3. Placat de Ao. 1661. den 2ten April, worinnen verordnet, daß a) diejenige, so ohne Noth die Predigten und Beth-Stunden verſäumen, arbiterarie geſtraffet werden ſollen, b) inſonderheit die ſo Bier, Wein, und Brant-Wein ſchenken, oder ſo Kaufmanns- Wahrer veräußern, ſollen 40. Rthlr. c) die Räuffer aber 3. Rthlr. buſſen, d) beide ſollen der Kirchen-Buſe unterworfen ſeyn, e) die aber des Vermögens nicht ſeyn, ſollen im Gefängniß 14. Tage bey Wasser und Brod behalten werden, und endlich f) diejenige, ſo hierauf zu halten geſetzet, und ſolches verabsäumen, ſellen jedesmahl mit 40. Rthlr. geſtraffet werden.

2. Placat de 1663. den 1ten April, publ. e. a. den 18ten May, worinnen in fine wie- der die Verbrecher nach denen in vorigen Patenten geſetzten Straffen animadverti- ret wird.

3. Placat de Ao. 1664. den 19. Mart. publ. eod. a. den 18ten May, nach welchen all dasjenige, was in vorigen Placatis verordnet, in Acht genommen werden ſoll, als wenn es von Wort in Wort repetiret wäre.

4. Placat de Ao. 1666. den 9ten Martii, publ. den 9ten May, nach welchem gleichfalls in allen denen vorigen Placatis nachgegangen werden soll.

5. Placat de 1667. den 20. May.

6. Placat de Ao. 1668. den 14. Martii, publ. den 20. May, in fol. worin in diesem Jahre 3. allgemeine Buß- und Beth-Tage intimiret werden, bey angedrohter Strafe wieder die Uebertreter, nach dem Buchstabischen Einhalt der vorigen Placate.

7. Placat de Ao. 1670. den 2. May.

8. - de Ao. 1671. den 2. -

9. Placat de Ao. 1673. den 12. Martii von der Königlichen Regierung publicirte. a. den 16. May, in fol. worin in fine denen Uebertretern die, in vorigen Beth-Tags-Placaten gesetzte, Straffe angedrohet wird.

10. Placat de Ao. 1674. den 8. May.

11. Placat de Ao. 1676. den 15. Martii, publ. e. a. den 24. April, worinnen die Preddiger, die Zuhörer in Christlicher Versammlung treulich zu unterweisen, angemahnet, darbey aber angewiesen werden, keine Neben-Predigten in Privat-Häusern anzustellen; sonst aber wieder die Verbrecher dieses Placats nach den Einhalt der vorigen procediret werden soll.

12. Placat de Ao. 1677. den 24. Febr. publ. den 19. April, gleiches Einhalts mit vorigen.

13. Placat de Ao. 1678. den 16. Mart.

14. Placat de Ao. 1680. den 13. Sept. in forma pat. worin allein von der Königlichen Regierung ein Beth-Tag auf den 9ten Octobr. angestellter worden, worin aber keine Straffe auf die Uebertreter gesetzet.

14. Placat de Ao. 1681. den 25. Febr. publ. den 31. Mart. Worin ohne worthl. Wiederholung der Straffe, wieder die contraventinenten, nach den buchstabischen Einhalt voriger Beth-Tags-Placate, zu procedieren verordnet wird.

15. Placat de Ao. 1682. den 15. Febr. publ. den 4. Apr. e. a. welches, wegen der Straffe, eben mäßig auf den Einhalt voriger sich beziehet.

16. Placat de Ao. 1683. den 31. Jan. publ. den 9. Mart. e. a.

17. - - - 1684. - 21. - - - 6. - -

18. - - - 1685. - 20. - - - 23. - -

19. - - - 1686. - 28. - - - 5. - -

20. - - - 1687. - 28. - - - 18. - -

21. - - - 1688. - 5. Mart. - - -

22. - - - 1689. - 28. Jan. - - -

23. - - - 1690. - 28. - - - 20. Mart. -

24. - - - 1691. - 28. - - - 9. - -

25. - - - 1692. - 28. - - - 21. - -

26. - - - 1693. - 14. - - - 20. - -

27. - - - 1694. - 10. - - - 19. - -

28. - - - 1695. - 10. - - - 30. - -

29. - - - 1696. - 2. - - - 24. - -

30. - - - 1697. - 2. - - - 27. Febr. -

31. - - - 1698. - 3. - - - 16. Mart. - Dieses Patent exprimit keine nahmhaftie Straffe, sondern referiret sich wegen der Straffe nur blos auf die, so in vorigen Beth-Tags-Placaten enthalten ist.

32. Placat

Worinnen gleiche Straffe wieder die Verbrecher wie im Patent de 1661, worthl. wieder hohlet wird.

32. Placat de Ao. 1699. den 2. Jan. publ. den 16. Martii.
33. Placat de Ao. 1700. den 2. Jan. publ. den 3. Marti.
34. Placat de Ao. 1700. den 13. Nov. in 4to, welches die Beth-Tage aufs Jahr 1701. angeordnet.
35. Placat de Ao. 1701. den 17. Novembr. in 4to; welches die Beth-Tage aufs Jahr 1702. reguliret.
36. Placat de Ao. 1702. den 26. Dec: in 4to, worin die Buß-Tage aufs Jahr 1703. reguliret werden. Daher es auch im Jahr 1703. allererst von der Königlichen Regierung allhier ist publiciret worden.
37. Placat de Ao. 1703. den 1. und 10. Decembr. worin die Buß-Tage des 1704ten Jahres intimiret werden.
38. Placat de Ao. 1704. den 20. und 30. Dec: auf 1705. J. gerichtet; Nebst einer Anleitung, wie der öffentliche Gottesdienst in diesen Tagen zu feiern, auf approbation der Königlichen Regierung, von dem Herrn General Superintendenten MAYERN ausgefertiget, so in 4to gedruckt ist.
39. Placat de Ao. 1705. den 9. und 19. Dec. publ. den 24. Febr. 1706. und regulirt die Beth-Tage dieses Jahres.
40. Placat de Ao. 1706. den 31. Decembr. aufs Jahr 1707.
41. Placat de Ao. 1707. den 27. Dec. aufs Jahr 1708. in 4to.
42. Placat de Ao. 1709. den 5. und 15. Febr. intimiret den isten allgemeinen Buß-Tage des 1709. Jahres.
43. Placat de Ao. 1709. den 23. April. und 3. May. intimiret die 3. leztern Buß-Tage dieses Jahres.
44. Placat de Ao. 1709. den 17. und 27. Decembr. welches 5. Beth-Tage auf 1710te Jahr intimiret.
45. Placat de Ao. 1711. den 22. Jan. worinnen 4. Beth-Tage in diesem Jahr ausgeschrieben werden; Welche 4. leztere Patente in Abwesenheit Ihrer Königlichen Maytt. von dero zu Stockholm gelassenen Königlichen Räthen intimiret werden.
46. Placat de 1711. den 21. Sept. in 4. worin 4. Buß- und Beth-Tage auf das 1722te Jahr angeordnet.
47. Placat de d. Bender 1712. den 21. Oct. in 4to, worinnen gleichfalls 4. allgemeine Buß- und Beth-Tage auf das bevorstehende 1713te Jahr angeordnet werden. Es ist aber solches nur überhaupt, und also auch wegen der Straffe, so nicht worthlich exprimiret wird, ganz kurz abgesasset.
48. Placat de Ao. 1713. den 2. und 13. Novembr. worinne ein extraordinärer Beth-Tage intimiret wird; welches in Abwesenheit Ihrer Königl. Maytt. von der Erb-Prinzessin ULRICA ELEONORA und denen Königlichen Räthen publiciret, bei gedoppelten Straffe, so in vorigen Placaten in transgressores gesetzet. Selbiges ist auch, nachdem im vorigen Jahre, da der Feind diese Länder occupirte, keine allgemeine Beth-Tage gehalten worden, an hiesige Königliche Regierung überlandt, und sub dato Stettin den 5. Febr. 1714. publiciret worden.
49. Placat de Ao. 1715. den 1. Febr. worinnen von Ihrer Königl. Maytt. CARL XII. so zu der Zeit zu Stralsund gegenwärtig, 4. Beth-Tage angeordnet werden, und sich auf die in vorigen Placaten benante Straffe beziehet.
50. Der Königl. Dänischen Regierung Placat de ao. 1717. Den 7. May. in 4. worin auf die Käuffer und Verkäufer poena confiscationis, sonst aber nur poena arbitria gesetzt wird.
51. Der Königl. Dänischen Regierung Placat de ao. 1718. den 7. Julii, so keine Straffe nahmhaft macht.
52. Der Königl. Dänischen Regierung Placat de ao. 1719. den 3. April. worin gleichfalls keiner Straffe gedacht wird.
53. Der Königl. Dänischen Regierung Placat de 1720. den 3. April. so nur einer nachdrücklichen Bestrafung derer Uebertreter erwehnt.

54. J. R. M. in Schweden Beth-Tags-Placat de Ao. 1721. den 11. Mart. von der Königl. Regierung in Pommern publ. den 17. April. e. a.

55. Placat de Ao. 1722, den 23. Jan. publ. den 24. Mart. e. a.

56. - - - 1723. 12. Febr. 12. April. -

57. - - - 1724. 13. - 12. -

58. - - - 1725. 16. - 4. -

59. - - - 1726. 17. - 15. -

60. - - - 1727. 18. - 8. -

61. - - - 1728. 22. Jan. 31. Mart. -

62. - - - 1729. 21. - 21. -

63. - - - 1730. 26. - 17. -

64. - - - 1731. 1. Febr. 5. Apr. -

65. - - - 1732. 17. Jan. 21. Mart. -

66. - - - 1733. 30. - 30. -

67. - - - 1734. 24. - 20. -

68. - - - 1735. 27. - 21. -

69. - - - 1736. 28. - 21. -

Welches jeden contravenienten, so wel Kauffern, als Verkäuffern in 40. March Silber-Münze, die Aufsieber, so in ihrem Ambe nachlässig befunden werden, nur in eine arbitraire Straffe, diejenige aber, so diese Straffe zu erlegen unvermögend, in 4. Tage Gefängniß, da die vorigen Placate allemahl 14. Tage gesetzet, vertheilet.

69. Placat de Ao. 1737. den 24. Jan. publ. den 13. Mart. so, in Ansehung der Straffe, mit nächst vorbergehenden gleiches Einhalts ist.

Der zten Gattung sind diejenige, welche extraordinaire Klag- und Danck-Tage, item Jubel-Feste intimiren. Dabin gehören:

1. Herzog BOGISLAI XIV. Edikt, wegen anzustellenden solennen Danck- und Beth-Tages, wegen der gnädigen Befreyung von der Rayserlichen Drangahl. de 1631, den 10. Aug. gedruckt in 4. i. Bogen.

2. Pat. wegen eines anzustellenden Danck-Festes. 1658. den 12. Apr.

3. Danck-Fest-Patent, wegen des über die Dännen erhaltenen Sieges. de 16.

1676. den 28. Dec.

4. Placat wegen eines allgemeinen Klag-Tages, so, über Thro höchste seeligen Königl. Maytt. CARL XI. höchst Eleglichen Eintrits, über das ganze Königreich Schweden, und die darunter liegende Fürstenthümer und Herrschaften, den 20. Aug. 1697. gehalten und begangen werden soll, sub dato den 22. April. 1697. wovon 2. diverse gedruckte Exemplaria verhanden, nebst dem dabey gefügten Klag-Gebeth, davon oben gehandelt worden.

5. Kurzer Bericht: wie die Königl. Schwedische Armee den 9. Jul. 1701. den Düna-Stroh passirte, die Sächsische Armee ganz in die Flucht geschlagen und her-nach den Feind weiter in Thür-Land verfolget. Wobei zugleich ein Danck-sagungs-Fest auf den 20. Sept. e. a. angesetzt worden. Auf ein und einen halben Bogen in 4.

6. Intimation des Sterb-Sals Thro Herzl. Durchl. Herzog zu Schleswig Holstein, FRIEDRICH, so an einen unglücklichen Schuß in der Schlacht bey Klukow geblieben, und worin zugleich, daß ein Monath lang die Glocken einmahl des Tages geläutet werden sollen, verordnet wird. Es ist solche intimation auf 1. Blatt in fol. gedruckt und ao. 1702. in Ost. von allen Evangelia verlesen worden.

7. * im Jubiläu wegen der Concordia Upfaherten wird auf den Februar 7. Pat. 1699 und Dancktag im Monat Jan. Donderstag 26. März 1693. verordnet, und ein Dancksagung und Gelob von den Evangelia abzulösen verordnet. Jahr. a. Nov. T. 1. B.

6. Patent wegen anzustellenden Dank-Festes, wegen der durch S. Ottes Gnade von J. R. M. glücklich geendigten 2. nächst verwichenen Feld-Zügen. Dat. den 27. Nov. 1705. Gedruckt in fol. Nebst der, auf den in 10. 1706. den 9. und 19. Mart. angesetzten Dank-Feste abgelesenen, Gebeths-Formul; so oben bereits angeführt.

7. Klage und Intimation des tödtlichen Hintrits Ihro Röm. Käyserl. Maytt. LEOPOLDI. de 1705. auf 1. Seite in fol. gedr. Wobey die Königliche Regierung verordnet, daß am zten Sonntage Trinitatis die allgemeine Trauer angeleget, alles Spiel und Music, auch Orgel-Werk in denen Kirchen, eingestellt, und alle Mittage von 12. bis 1. Uhr, so nicht in denen Städten als auf dem Lande, mit denen Glocken geläutet werden solle.

8. Notification und Dankdagung wegen Absterben der Königlichen Hoheit HEDWIG SOPHIE, verwittweten Herzogin von Holstein, Lrb. Prinzessin von Schweden. 20. 1709. m. Jan. abgelesen; wobey die Königl. Regierung die Verordnung ergehen lassen, daß die Cäntzeln und Altäre mit schwarzen Tuch bezogen, wozu das Geld aus denen Kirchen-Mitteln, dasferne solches verhanden, genommen werden solle, auch täglich von 12. bis 1. Uhr mit denen Glocken geläutet, und alles Spiel, sowohl in denen Kirchen als sonst, bis auf weiter Verordnung, eingestellt werden solle.

9. Klage und Intimation wegen des tödtlichen Hintrits Käyseri JOSEPHI de 20. 1711. eine Seite in fol. Wobey eben dergleichen Trauer-Ceremoniel, wie bey Absterben Ihro Käyserl. Maytt. LEOPOLDI, im Lande observiret worden.

10. Der Königl. Dänischen Regierung Resscript an die Propositos, wegen anzustellenden Dank-Festes, über erhaltenen Sieg wider die Schwedische Trouppen in Norwegen, den 6. Aug. 1716. Nebst dem Gebeths-Formular. Msc.

11. FRIDERICI IV. Königs in Dänemarck Verordnung, wie es mit celebri-
zung des Lübeckerischen Jubilei vom 31. OZ. bis den 7. Nov. 1717. in specie indem, zu der
Zeit gleichfalls unter seinem Zepter stehenden Vor-Pommern und Rügen, zu hal-
ten sey. Datum Gottorp 1717. Gedruckt. in 4.

12. Patent wegen Celebrizung eines allgemeinen Dank- und Jubel-Festes, wegen
der vor 200. Jahren im Reiche Schweden eingeführten Evangelischen Religion. de 1721.
den 12. Mart.

13. Intimation eines Lob- und Dank-Tages für verliehen Frieden mit Engels-
Land, Preußen und Dänemarck. de 20. 1721. den 19. Mart.

14. Patent, betreffend den Lob- und Dank Tag, welcher wegen des, zwischen
Ihro Königl. Maytt. und der Kron-Schweden und des Zaaren von Russland
Maytt. getroffenen Friedens, auf Ihro Königl. Maytt. allernächdigsten Befehl
im Herzogthum Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen am 9ten Decembr. 1721.
feierlich begangen werden soll. Dat. den 9. Dec. 1721. Gedruckt in 4. Nebst einem
Gebeths-Formular.

15. Der Königlichen Regierung Patent, wegen celebrizung des, in 40. 1730.
den 20. Juli einfallenden, zweyten Jubel-Festes, wegen der, vor 200. Jahren an die-
sem Tage übergebenen, Augspurgischen Confession, dat. 1730. den 1sten May. Nebst der
besondern Verordnung, welcher Gestalt dieses Jubel-Fest höchst feierlich in allen
Kirchen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, auch der Uni-
versität zu Greifswald, und allen Städte-Schulen zu begeben. Welchem annoch be-
gefüget eine Lob- und Dankdagung, so aber bereits oben angeführt worden, in fol. Gedr.
Der Terminus dieses Academischen Jubiläi ist vom 27ten Junii bis den 28. Sept.
so das complementum Jubilee Academici seyn soll, geleget. Weil aber verschie-
dene Umstände, sonderlich einige bevorstehende solenne Doctor promotionen die
extension dieses termini urgirten, so ward, auf Ansuchen des Herrn General-Su-
perint. von KRAKEVITZEN, als Pro-Cancellarii, dieser Terminus von der Hochpreiß-
lichen Königlichen Regierung bis zum Schluss des 1730sten Jahres ausgesetzt, ver-
möge

möge Bescheides der Königlichen Regierung vom 4. Sept. 1730. Es sind diese Verordnungen zusammen der, von dem Herrn General-Superintendenten von KRACKEVITZEN, publico Universitatis nomine, 1731. in: fol. edirten, Historischen Beschreibung der Academischen Jubel-Feyer inserirt worden.

§. II.

Die andere Haupt-Classē derer Legum Ecclesiasticarum Univers. sollen dieselbe ausmachen, so das Regimen Ecclesiasticum, Personas & Res ecclesiasticas concernirent. Dahn gehörte:

1. Der Land-Tags-Abschied de 1534. so von den oben angeführten unterschieden, worin disponiret, wie es nach Abschaffung der Päpstl. Religion mit dem Stifte Cammin und andern Closter-Güthern solle gehalten werden. Was aber dieser Land-Tags-Schluss, sonderlich wegen secularisirung derer geistlichen Güther, auf Anstalten des Abts zu Campe, sowohl von der Kaiserlichen Cammer, welche ein Mandatum cassatorium, bey 50. Marc. Goldes, sub dato 1535, den toten Marti, dagegen ergeben ließ; als auch der Pommerschen Ritterschaft für Anfechtung gelitten: ist zu erschaffen aus des Herrn Land-Syndici CAROII Nachricht: Wie es, zur Zeit der Reformation, mit der allgemeinen und publicigen Abschaffung des Päpstlichen Kirchen-Wesens eigentlich bewandt gewesen, §. 6. und nachst selbigen, aus des Herrn D. BALTHASARS zweyten Sammlung, sub vita JOH. KNIPSTROVII, p. 341.

2. Die Statuta Synodalia specialia in Ecclesia Pomerania oder Satzung der Synoden in Kirchen, für Pfarr-Herren, Prediger und Kirchen-Diener, in Pommern für geschrieben und gestellter. Welches Werk von dem General-Superintendenten JACOBO RVNGIO ausgearbeitet, und, wie auf den Titel steht, auf dem Synodo zu Gryphenhagen ao. 1574. den 18. und 19. Junii publiciret worden. Jedoch ist aus des Herrn D. BALTHASARS angeführten Sammlung p. 1. p. 590. zu erschaffen, daß Sie schon vor dem, nehmlich auf dem Synodo zu Anclam 1573. den 1. Sept. müssen promulgiert worden seyn. Es ist aber im Haupt-Commiss. Recess de 1663. princi: verordnet, daß die alte, allhier in Vor-Pommern publicirte, Statuta Synodalia und LL. Präposit, revidiret, auf die heutige Zeiten accommodiret, und sodann zur durchgehenden Observanz im Lande publicirt werden solten. Dieses ist auch in ao. 1666. geschehen, da die Statuta Synodalia in Deutscher Sprache zu Greifswald auf 6. Bogen in 4to ediret worden, unter dem Titul: Statuta Synodalia für J. R. M. zu Schweden Vor-Pommerschen Lande und Fürstenthum Rügen Pfarr-Herren, Predigern und Kirchen-Dienern. Confirmirt und publicirt 1666. Ao. 1688. sind selbige in dem Mandato Regio vom 28. Jun. h. a. so der Kirchen-Ordn. de 1690. præmittiret, nehmlich, als ein specialis confessio & norma Pastor: & Ceremoniarum Ecclesiae Pom., bestätigt worden. Wie aber in ao. 1689. 90. & 91. ein neuer Abdruck der Pommerschen Kirchen-Ordnung geschehen, hat es sich per errorem begeben, daß die alten Fürstliche, nicht aber die vorhin erwähnte in ao. 1666. revidirte Statuta der Kirchen-Ordnung angehänger worden. Wie denn auch a. 1699. eine Auflage derselben nach obiger alten Fürstl. aus Versehen beschaffet ward; vid: Dn: CAROII Introduct. in notis: Pom: Suec. p. 29. §. 25. Es ist auch zwischen dem Deutschen und Lateinischen Exemplar, si beyde der Kirchen-Ordnung begegnet, einiger Unterscheid, davon etliche Exempla angeführt werden, in der obangeführten Sammlung zten Theil pag. 443. Bei Auflage der neuesten edition der Kirchen-Ordn. vor einigen Jahren ist diesem Fehler abgeholfen, indehm beyde, so wol das zu Fürstl. als Königl. Seiten revidirte exemplar derselben begegnet worden.

3. Herzogs JOH. FRIDERICH'S Rescript an dero Confiss. zu Stettin wieder die Uebertreter des sechsten Geboths, sonderlich der Diener göttlichen Worls, ex officio zu inquiriren, und mit gebührender Straffe zu verfahren, de dato 2. Stettin. den 7. Sept. 1579.

4. Sieher

4.) Hierher ist auch zu referiren derer Pommerschen Theologorum Consilium wegen des Anni defervit und gratia derer Wittwen und Kinder eines verstorbenen Pre digers, welches ao. 1572. in einem Convent zu Stettin abgefasset, und von denen das selbst versammelten Theologis subscribiret, und vom Landes Fürsten im Recels prov. de e. a. confirmiret. Weil nemlich die Kirchen-Ordn. hievon gar wenig disponiret, so ist in gegenwärtigem consilio diese materie nach ihren unterschiedlichen Vorkommenheiten weitläufig beleuchtet und entschieden. Daher auch selbiges noch heutiges Tages zur norme in decidendo in diesen Fällen gebraucht wird. Wie davon Fr. STYPMAN in Tract. de Salariis Clericorum, Cap. XI. n. 12. testiret, und diese ganze materie darnach abhängt. Es ist dieses Consilium wörtlich eingerückt zu finden in des G. DEDEKENNI Consil. eccl. Vol. I. P. 3. m. 1. Seit. 4. n. 16. p. 898. oder p. 1021. imgleichen in CRAMERI Pomm. Kirch. Chron. L. IV. Cap. 29. Sonsten ist annoch zu merken, daß so wol in Pommern, als Rügen, alle Hebungen zum Kirchspiel auf Michaelis reiss und fällig geachtet werden, obgleich etliche Behende und Pächte erst nach Michaelis auf Martini, Nicolai, oder sonst hernach, entsrichtet werden; Wie solches bezeuget MICHAELIS in Pastore Diocesis suam dirigente, Lib. III. Cap. 3. Num. IV. S. 4. in fin.

5.) Die Leges Prepositorum, welche unter dem Fürsten JOHANNE FRIDERICO querst in Lateinischer Sprache ediret und hernachmahl's 1584. renoviret worden, nach welcher Zeit sie zum öftern, als anno 1602. vom Herzog BARNIMO renoviret, und anno 1606. und 1608. vom Herzog PHILIPPO II. in teutscher Sprache zu versetzen und durch den Druck zu publiciren versprochen worden, vid. L. A. de 1608. den 8. Martii, S. Nachdem wir ihnen auch gnädig berichten lassen ic. Und ao. 1617. sind selbige von PHILIPPO JULIO renoviret, und latino iterum idiomate publiciret worden, sub Tit. L. L. Prepositis Eccles: Pom: Occident: & Principatus Ruge, quibus divina favente gratia nunc preeft Illusterrimus Princeps ac Dn. Dn. Philippus Julius, D. S. P. ad mandatum Celsitudinis ipsius preecriptæ, Gryphiswald. 1617. in 4to 1. Bogen. vid. KRAMERI Kirchen-Historie, Lib. 4. Cap. 29. Im Jahr 1621. den 26. Martii sind sie von BOGLAO XIV. gleichfalls in Lateinischer Sprache promulgiret, deren revision in dem Landstags-Abschide de 1627. den 12. Mart. S. 3. die Collation der LL. Preposit: &c. versprochen worden. Darnach sind sie zu Königl. Schwedischen Zeiten, auf Verordnung der General-Kirchen-Visitation, vid. deren Instruktion, de 1653. S. 19. einmahl besonders von neuen publiciret und gedruckt zu Greifswald 1666. in 4to 1. Bogen. In eben dem Jahr aber sind selbige wieder aufgeleget, und in dem mandato Reg. de 1688. d. 28. Jun. so der Pommerschen Kirchen-Ordnung de 1690. præmittiret, bestätiger; auch eodem anno zusamt den Statutis Synodalibus, wieder aufgeleget, und der Kirchen-Ordnung angehänget; jedoch das letzte mahl, aus Versehen, nach dem Hinter Pommerschen Exemplar des Herzogs BOGLAO XIV. de anno 1621. welches von dem Pommerschen de 1606. und 1608. in vielen wichtigen Stücken, als in dem 10. und 15ten Article discrepriet, abgedrucket worden, vid. CAROCII Historische Nachricht von der Reformation in Pommern, p. 21. not. 3. Daher die Königl. Regierung in der dem Gen. Sup. von KRACKEVITZ ertheilten Resolution de 1724. d. 13. Nov. in fin. verordnet, daß die edition der LL. Präpositoriarum de 1666. weil selbige von Alters her in Vor-Pommern zur norm gestellet worden, renoviret, und zum Druck befodert werden sollte, welches auch geschehen, da sie der neuen edition der Kirchen-Ordnung beigefügert worden. Confer. was kurz vorher von den Statutis Synodalibus gesagt worden. Es ist auch annoch zu erinnern, daß außer diesen Legib. Präpositorum annoch andere Leges Synodicae in Pommern bekannt, und verschiedentlich in MSCto verhanden seyn, welche gleichsam eine specialissimam Instruktionem, besonders qua synodisationem abgeben, und vermutlich von dem Gen. Sup. D. RUNGIO entworffen seyn. Darin von der Zeit, dem Orthe, Gespräch und Gastmahl des Synodal- Convents umständliche Anordnung geschiehet; wovon der Präpositus MICHAELIS in seinem Pastore, Diocesis suam dirigente, Lib. III. Cap. 1. S. 7. und daß er ein exemplar davon, aus 29. Puncten bestehend, besessen, erwehnet.

erwehnet. Es sind aber solche nur als eine privat-Wieliebung, welche niemahlen autoritatem legalem publicam bekommen, anzusehen.

6.) *Leges Custodum*, oder Gesetze, nach welchen die Küster in Pommern und Rügen ihre Bedienungen zu verwalten haben. Es sind selbige, zu Verhüting aller Unordnung beym öffentlichen Gottes-Dienste, vor vielen Jahren von dem hochberühmten Herrn Gen. Super. D. J A C. R U N G I O concipiaret und eingeführet, welchen in Synodo Penkunensi ao. 1593. noch einige additionales, von eben demselben begefügt, und von denen Präpositis, mit gemeinshaftlichen consens aller Pastorum des Synodi, approbiret worden, wie solches testiret die Unterschrift des Gen. Sup. R U N G I O de d Penkun ao. 1593. d. 22. May. Nachhero sind selbige von denen folgenden Gen. Superint. bebehaltten, und zur Beobachtung denen Predigern und Küstern inculciret worden. Neulicher Zeit hat selbige der Herr Gen. Sup. v. K R A K E V I T Z ohne denen additionibus, aus der eigenhändigen Abschrift des sel. Herrn Gen. Sup. R A N G O N I S, zum Druck befördert. Greiffsw. 1732. in 12mo 1. Bogen. Weil aber selbige den ansehnlichen Titul von Gesetzen führen, diese placita der Gen. Superint. und Pastorum aber niemahlen publica legislatoria autoritate confirmiret oder approbiret, so sind selbige auch nicht distribuiret noch zum Vorschein gekommen. Sie sind indeßen von dem sel. Präposito M I C H A E L I S seinem Pastor, Diæcesin suam dirigente, L. III. C. 3. n. 2. inseriret, und mit artig notis illustriret.

7.) Des Herzogs P H I L I P P I J U L I I an Herzog B O G I S L A U M abgelassene Schreiben de 1605. d. 24. Nov. worin er sich befraget: Ob ein Pastor, wenn er zum Prediger-Dienst wil befördert seyn, nothwendig seines Praedecessoris Witwe oder Tochter zur Ehe nehmen müsse? Worauf Herzog B O G I S L A U M in seinem Antwort-Schreiben declariret: daß solches eben nicht *præcisæ necessitatis* sey. Es ist indeß diese Gewohnheit von je her allhie im Lande oberviret worden, daß wenn nicht anders ein besonder erheblich Bedenken dabey befindlich, der Successor des verstorbenen Aatecessoris Witwe, oder eine von dessen Döchtern heyrathet. vid. *Consilium Theologorum Pomeraniae* de 1572. in fin. Conf. M S T E P H A N I Tr. de Jurid. L. II. P. I. C. 19. a. n. 26 usque ad fin. C R A M E R I Kirchen-Historie, L. IV. C. 29. M I C H A E L I S in Pastore Diæcesin suam dirigente, L. III. C. 3. §. 6. Wovon die Ursache wol hauptsächlich ist, weil man sonst keine Mittel zu dieser armen Leute Verförgung füglich ausfindig machen können. Daher denn auch diese Gewohnheit in nachfolgenden Zeiten verschiedenlich bestätiger und declariret worden, als in einem gewissen L. Tags-Absch. so hievon disponiret, und besonders in dem Haupt-Commiss Recens de 1603 wovon unten umständlicher wird zu handeln seyn.

8.) Extr. des L. Absch. de dato Wollgast, den 12. Decembr. ao. 1627. Worinnen auch der Clerus, Professores, Schuf-Dediente, Kirchen und Hospitäl, mit zu der communi Concluso festgesetzten, Vermögen Steuer, und zwar von 100. fl. 2 fl. außer ihren stehenden Salariis zu contribuiren, angehalten ward. Ob wohl denen alten Gewohnheiten, v. Genes. 47. v. 26. Esdræ 7. v. 24. als auch Menschlichen Gesetzen überall, besonders auch unser Pomm. Kirchen-Ordn. Tit. von Greyheit und Immunität der Kirchen und Kirchen-Diener, gemäß, daß die, so am Worte Gottes arbeiten, von allen Imposten, Contributionen, und Landes-Zulagen frey und exeme seyn sollen, welches auch von je her in Pommern also ist oberviret worden; worunter denn die Professores mit gerechnet worden, v. R. Ordin. c. 1. L. A. de 1611. den 23. April. §. Die Professores &c. item de 1627. den 12. Mart. §. Was sonst ic. & de e. a. den 12. Dec. §. Dass auch zum 4ten. conf. M I C R A L L. V. p. m 190. & M E V I U M P. 7. D. 366. So ward dennoch vorjego so wohl dem Clero als der Universität angemuthet, zu der allgemeinen Noth nach ihrem Vermögen mit beizutreten, und zwar solchergestalt, daß a) ihre Salaria, b) Mobilia eximiret, und c) 1000. fl. einem jeden frey voraus zu nehmen erlaubet seyn solte. Es ward aber der effect dieses Land Tags-Schlusses, auf opposition des Cleri, sonderlich des in Gott ruhenden General-Superint. B A R T H O L D I K R A C K E V I T Z I I, als welcher hierwieder ein besonder Bedenken: Warumb die Obrigkeit und sämbliche Gewaltige

tige dieser Lande die Diener Christi im Steuer Ausgeben überschben sollen; mit bey-
gefugten judiciis anderer Theologorum und Jure Confultorum, im Jahr 1628. in 4.
im Druck herausgab/ hintertrieben. Massen der Clerus ad Camer. Imper. appellirte;
Und obwohl der Clerus nachher zu einem charitativo von elischen 100. fl. temel pro
semper sich gestehen musste, vid. BALTHAS. 2te Samml. p. 672. welches doch von vielen
nicht einmahl abgestattet, noch per executionem beygetrieben worden, v. MICHAELIS
Paporem Diocesin suam dirigentem, L. III. C. 3. n. 6. §. 3. so ward dennoch dieser Land. Tags
Absch. in hoc passu durch die gnädige Landes. Väterliche Fürsorge des Gottsel. Herzogs
BOGISL. XIV. in einem Rescripto de dato Frantz. den 14. May 1628. gänzlich annul-
ret und aufgehoben. Wie in folgenden Zeiten auf gleiche Art dem Clero Eindrang ge-
schehen, wird unten zu zeigen seyn.

9.) Des Herrn von Friedland WALLENSTEINS Schutz und Befreyungs-
Brief für dem Clero in Pommern, gegeben im Feld-Lager für Straßburg, 1628.
Deutsch.

10.) Im Nahmen Ihro Königl. Majest. Königin CHRISTINÆ von Dero
und des Reichs-Rath, Cantzley-Rath und gevollmächtigem Legato in Teutschland,
JOH. OXENSTIerna Axelson, Krafft Ihro Königl. Majest. ex fidere zuschenden
Directorii, publ. Patent, de dato Alten-Stettin 1643. den 10. Marci, die Wiederaufrich-
tung des zerfallenen Kirchen-Welens betreffend, so da disponiret: a) Dass alle
die Pfarren, welche über Jahr und Tag wittig gesstanden, von denen Patronis wieder
besetzt; b) denen Pastoribus nothdürftiger Unterhalt geschaffet; c) die Kirchen Gebäude
restauriret und gehessert; d) die Kirchen-Zinsen ohne längern Aufschub abgetragen; e) die
Præpositi an die jährliche Visitation der Kirchen nicht behindert; f) die Kirchen-Acker
eben so theuer als die nächstliegende ausgethan; g) dem Priester von dem Antheil A-
cters, so jemand von den verstorbenen Nachbareng wüsten Acker begädet, sein Gebühre
gereicht werden; und endlich; h) das Consistorium und Magistratus politicus gute
Kirchen-Disciplin halten, und darinnen des brachii secularis assistance zu erwarten
haben solten.

11.) Ihro Königl. Majestät und des Reichs Schweden gevollmächtigten
Legati in Teutschland, JOH. OXENSTIerna Axelson, Rescriptum de 1643. den 30. May,
darinnen dem Adel anbefohlen wird, denen Predigern auch von denen wüsten Hufen/ oder
welche sie zu ihrem Ackerwerk gezogen/ das behörige Meß-Korn zu entrichten/ ext. ap.
STYPM. in tr. de Salariis Clericorum, C. 8. p. m. 258.

12.) Generale Kirchen-Visitation-Instruktion, wornach der Durchlauchtigste Herr/
Herr Carl Gustav, der Schweden ic. ic. König/ eine General Visitation der Kirchen/
Schulen/ Hospitalen/ Conventen/ und dergleichen geistlichen Güter Einkünfte und
Intraden im Herzogthum Pommern/ Königl. Antheils/ und Fürstenthums Rügen/ zu hal-
ten und anzutellen gnädigst gut befunden/ so wie dieselbe 1652. mit einmuthigem Rath
der Herren Stände beliebet/ von der hohen Königl. Majest. Christina 1653. zu Stockholm
placidiret, und von des Herrn Reichs. Admir. Gouverneurs, Carl Gustav Wrangels
Hochgräf. Excellence, und der Königl. Regierung/ gewissen Personen/ laut denen
darüber ausgesertigten Commissorien im Dec. 1662. beygeleget. In dieser Verord-
nung/ welche noch jezo das fundament bey denen Visitationen abgibet/ wird placi-
diret/ S. 1. Eine Eintheilung derer Creyse und Præposituren/ quo ordine die Visita-
tion kan verrichtet werden/ abzufassen. S. 2. Wie diese Visitation zu intimiren/ und
wieder die Ausbleibende in contumaciam zu procediren. S. 3. Auf welche punkte
bey Ankunft derer Visitatorum, und nach gehaltener Predigt/ zu inquiriren; als a) in
Doctrinam, b) Officium, c) mores & vitam Pastorum, & d) auditorum, und
wie auf die Verbrechen zu animadvertisen. S. 4. Soll nachgefraget werden a) nach
dem Unterhalt der Pastorien und Arme/ b) nach dem Zustande der Kirchen-Gebäude/
S. 5. Ferner a) nach denen Einkünften der Kirchen/ Schulen und Hospitalen/ wie auch b)
nach denen Matriculn, als worinnen dergleichen aufgezeichnet zu seyn pflegen/ c) nach
denen

denen etwanigen Kirchen-Gütern/ welche wieder herhey geschaffet werden sollen/ d) die Proviseores sollen in Eydes-Pflicht genommen werden; e) Wie es mit dem Silben-Borrath zu halten/ f) eine ordentliche Vorschrift/ wie die Kirchen-Register einzurichten/ zu verfassen. (Wobey auch zu statten kommen kan das kürze Verzeichniß/ wie die Kirchen-Register in den Hinter-Pommerschen Kirchen ordentlich zu halten und zu verfassen sind/ welches 1660. in 4to gedruckt.) §. 6. Von der Kirchen-Borrath sollen der Pastorum salario augiret/ item Stipendia aufgerichtet/ und das übrige zinsbahr ausgethan werden. §. 7. Man soll bedacht seyn gewisse beneficia zum Unterhalt des Ministerii, der Kirchen-Gebäude &c. anzulegen. §. 8. Zwei Kirchspiele/ so schlecht doctorit/ sollen in eins gezogen werden. §. 9. Die Prediger sollen weiter nicht/ als zu ihres Hauses nöthigen Unterhalt den Acker-Bau treiben/ das übrige soll er zur Pacht austhan/ und sollen deshalb seine Pensionarii frey seyn von Contribution. §. 10. Die Prediger/ so über einige Bauren Gericht und Dienst haben/ sollen sich darinnen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung richten. §. 11. Von Verpachtung der Kirchen-Acker und Beobachtung der Gränzen. §. 12. Wie die Kirchen-Güther und deren Einkommen zu conserviren/ so das von dem übrigen die alten wohl-verdiente Prediger ein Vitalicum oder augmentum Salarii bekommen können. §. 13. Wie die obligationes bey Austrhuung der Kirchen-Capitalien sicher einzurichten/ und wie die Kirchen bey Concurs Proceszen zu vigiliren. §. 14. Wie von dem Provisor gemacht Kirchen-Schulden sollen eingetrieben werden. §. 15. Von Beylegung der Streitigkeiten derer Pastorum und Eingepfarrten. §. 16. Von dem Meß-Korn von wüsten Hufen/ und von ungewöhnlichen Accidentien der Prediger und Küster. §. 17. Die reparation der Kirchen und Pfarr-Häuser soll ein commune onus derer Eingepfarrten seyn/ so durch den Kirchspiel-Schöf bezubringen. §. 18. Wird eine Fürsorge für die Wittwen gemacht. §. 19. Handelt von der observantz der Legum Präpositurarum. §. 20. Von Schulen und deren Bestellung. §. 21. Von Schreib- und Lese-Schulen. §. 22. Von Versorgung derer Emeritorum, derer Wittwen und Kinder. §. 23. Von Abstattung der profanation des Sabbaths/ der Abend-Beyseckungen/ der Vielheit der Gebätern/ der Haus-Daufern/Nacht-Hochzeiten/ item das die Salaria der Pastorum richtig einkommen sollen, it. wenn sich jemand wieder das Verfahren der Visitatorum beschweren würde. §. 24. Von der observance derer Visitations-Recessen und derer von denen Visitatoren beliebten Verordnungen. §. 25. Vom Secretario Visitacionis. §. 26. Von denen Unkosten. §. 27. Confirmation der Kirchen-Ordnung in hoc passu, it. von Aufrichtung der Matriculn. Man kan auch sonst überhaupt von der materia Visitacionis der Kirchen und Schulen mit vielen Nutzen consuliren des Herrn AHASV. FRITSCHI Tr. de Jure Visitandi Ecclesiastico so in seinem Jure Eccl. P. I. n. 6. anzutreffen; als woselbst er alles/ was bey dergleichen Visitation vorkommen kan/ specificie vorträget.

13.) *Patent* zur allgemeinen Kirchen-Visitation de 1663 Worinnen die Visitation überall nach vorberührter instruction aufzunehmen intimirt wird. Welche denn auch eod. anno ihren Anfang nahm, und wie Herren Commissarii bey obhandener Visitations-Arbeit über verschiedene Punkte bey der Königlichen Regierung sich belehrten, so erfolgte darüber eine eigene Resolution der Königlichen Regierung, sub dato Wollgast den 12. Junii 1665. Da aber wegen den eingefallenen Krieges-Zeiten und anderen Umständen dieses nützliche Werk zum öftern in Stecken gerathen, hat man zwar von neuen solches anzugreissen nicht unterlassen, dahero auch noch 1725. den 11. Januarii ein eigenes *Patent* wegen Reassumirung dieser Kirchen-Visitation publiciret ward, allein es ist dieses Werk bis zu dieser Stunde nicht zu seiner völligen perfection gekommen.

14.) *Constitution* und *Verordnung*, wie es mit Kirchen-Schulden und Priester-Zubungen zu halten. Deren erste edition ist sub dato Wollgast 1662. den 6. Decemb. publiciret und zu Stralsund 1663. in 4to gedruckt, die andere und revidirte ist sub dato Wollgast den 13. Decemb. 1669. publiciret, und im Jahr 1670. zu Greifswald in 4. gedruckt. Letztere findet man auch der edition derer Landes-Gerichts-Policey.

licy und andern Ordnungen de 20. 1673. beygefügert. Nach denen gemeinen Kaiserlichen Rechten ist denen Kirchen-Forderungen in concursibus Creditorum keine sondere præference zu geignet, sondern selige sind nur unter den personal privilegierten nach den hypothecarien gesetzt, vid. Mev. P. VI. D. 386. n. 4. In Constitutionibus Electoratu Saxonie aber ist selbigen das jus tacitæ hypothecæ gegönnet worden. vid. CARPZOV. P. I. C. 28. d. 116. n. 4. Welches denn auch per Consuetudinem generalem Pomeraniae, so gar in feudis, testante Dno MEVIO P. II. Dec. 259. jederzeit also gehalten worden. Es fand aber 20. 1662. die hohe Landes-Regierung und Stände nothig, bey damahlichen durch die Kriegs-verderblichen Zeiten Überhand nehmenden Abgängen der Kirchen und deren Einkünfte, welches sonderlich dadurch entstand, daß bey denen bisher vielfältig erregten Concurs. Credit. die Ottes-Häuser mit ihren angegebenen Forderungen, hinten angesetzt, und also zu mehrmahlen das schnöde Nachsehen hatten, eine besondere Constitution von Kirchen-Schulden und Priester-Hebungen aufzusezen, darinnen selbigen ein jus prælationis für allen andern Schulden, besonders præ dote uxorum ejusque augmento zugestanden werden sollte; Es sekte aber wegen des doris ejusque augmenti verschiedene deliberationes und differentien. Denn da unter andern auch die quæstion aus der Königlichen Regierung abgelassenen Schreiben, und des Herrn General-Superintendenten überreichten Bedenken, im Landes-Convent proponiret ward: Ob bey denen entstandenen Concurs-Processen denen Kirchen einige priorität zu zu billigen? und welchen Creditoribus sie könnten præferirret werden? So gieng der Löblichen Landschaft Erklärung ad hanc quæstionem I. dahin in verbis:

Halten Land-Stände dafür, daß denen Kirchen-Forderungen einige præference nova Constitutione zu gönnen, und zwar, nach der Meynung derer von Prelaten und Ritterschafft, möchten dieselben vor allen hypothecarien, tam pri- vataam quam publicam hypotecam habentibus, zu præferirren, und sofort nach den dote und dessen meliorationen zu setzen seyn. Die von Städten aber erachten nicht unbillig, daß die Kirchen mit ihren Creditis zwar nicht dem dote, wohl aber dessen Verbesserung vorzuziehen seyn möchten.

Wie aber die Ritterschafft darauf befand, daß auch die Verbesserung des doris, als welche, denen Ritterschaftlichen Privilegiis nach, ein annexum doris, gleiche prærogative geniesen müste, haben beyde Corpora ihre rationes der Königlichen Regierung proponiret, und die Sache zu deren decision gestellet. Vide: der Städte Memorial wegen des Fortifications-Baues und præference der Kirchen-Schulden, sub præsent. vom 26. Novemb. 1622. Worauf die Königliche Regierung in Dero Verabscheidung vom 28. Nov. ej. a. sich dieses Punkts halber folgendergestalt erklärret:

Und demnach Hrn. Land-Stände über die quæstiones, so die Kirchen-Sachen betreffen, mit ihren Gedancken eingekommen, halten Sr. Hochgräfl. Excellence und die Königliche Regierung bey der ersten Rsp. dafür, daß die Meynung derjenigen, welche die Kirchen-Schulden zwar stracks nach dem dote viduarum nobilium, aber vor der melioration des doris gesetzet haben wollen, denen Rechten und der Billigkeit gemäß sey.

Weil aber die Ritterschafft præjudicirlich geachtet, das augmentum doris, als ein annexum doris, in hoc passu von einander zu separiren, so hat selbige sich lieber gefallen lassen, daß die Kirchen-Forderungen so gar dem dote selbst, wie auch allen übrigen hypothecariis möchten vorgesezten werden. Da denn auch solches in dem 20. 1662. den 6. Dec. zu Wollgast gehaltenen Land-Dage communi contentu beliebet, und in der sub eod. dato daselbst publicirten Constitution also inserirret und fest gesetzet worden:

S. Setzen, ordnen und wollen demnach nova & in perpetuum valitura lege anfangs und zuerst, daß, obgleich denen Kirchen &c. &c. -- dieselben hinführro mittelst dieser einheitlichen beliebten Constitution in allen Concurs- und Priorität-Sachen, so zwar allbereits excitiret, aber noch unerörtert hängen, und per rem judicatam (in dem ersten Exemplar ist an statt dieser Worte: per rem judica-

sam, wieder der Herren Constituenten Willen: per additionem, gesetzet worden, v. Alta Universit. Gryph. contra die Purbusche Creditores) ihre Endschafft nicht erreicher, oder auch bey densenigen, welche künftig allererst werden erreget, und anhängig gemacht werden, allen hypothecariis, tam publicam quam privataam, tam generalem quam specialem hypothecam habentibus, auch dem dotti, dessen Verbesserung und sämtlichen Eingebrachten, der Adelichen und Bürgerlichen Frauen und Wittben gepräferirert und vorgezogen werden solle. Und wie hierndächst Land-Stände erheblich gefunden, die gemachte Constitution zu revidiren, ist solches auch bey der Haupt-Commission de 1663. den 8ten April vorgenommen. Ob nun zwar einige monita eingebracht, ist dennoch bey diesem passu von denen Städten nicht das geringste moniret, weniger excipiret, noch contradiciret worden, sondern die Worte: Adeliche und Bürgerliche Frauen, stehen geblieben, und so auch eod. a. in 4to abgedruckt worden. Dennoch aber haben die mit Lübschen Rechte bewidmeten Städte, als Stralsund, Greifswald, Anclam, Demmin, Wollgast, und die übrige, bey welchen obgedachtes Jus Lubec. ex singularibus privilegiis im Gebrauch ist, bey der in a. 1669. zu errichtenden Classification Creditorum und angestellten Revision der Constitution von Kirchen-Schulden sich in hoc passu von der disposition ihres juris Lubec. als welches bereits L. III. T. I. art. 12. dem dotti eine prærogativ für den piis locis und allen hypothecariis beyleget, nicht abgeben wollen, vorgebende, daß solche der Constitution von Kirchen-Schulden inferirte expression von Bürgerlichen Frauens, nur bloß von denen Städten in Pommern zu verstehen wäre, welche nicht mit dem speciali jure Lubec. bewidmet; als welche nur in soweit, in obangesagter Constitution consenseret, daß dadurch ihren special Statutis nichts abgehen solle, wie sie denn auch in beständiger possessione vel quasi statuti sich conserviret. Vid. alleg. Constit. von Kirchen-Schulden pag. 5. ibi: als auch bey denen mit Lübschen Rechte bewidmeten Städten &c. &c. Worgegen aber die Lübbische Ritterschaft sich äußerst gesetzet, und eine durchgängige Gleichheit urgitet; worüber denn von beyden Corporibus verschiedene schriftliche Erfähru. gen abgegangen. Es ließen auch endlich damalsche Deputati Senatus Sundensis, wiewohl ohne eingehohnten consensu Magistratus, sich den Landtags-Schlus in hoc passu gefallen, indem sie auch an ihrem Orte denen piis locis in Concursibus Creditorum ein jus prælationis prædote mulierum zugestanden, in Meynnung, durch die von der Königlichen Regierung erhaltene Resolution oder Decretum Salvatorium vom 4. Novemb. 1669. genugthu. gen gesichert zu seyn, indem ihnen dadurch gar nachdrückliche Versicherung geschah, daß der Stadt diese in favorem Ecclesiarum aliorumque piorum locorum geschahene remissio & correctio ihres juris Statutarrii in feinerley Weise und Wege sonst præjudicire, noch in einige consequence gegegen werden solle. Es hat aber Senatus Sundensis und die übrige Städte dieses nicht ratihabiren noch acceptiren wollen, daher diese Sache nachgehends noch weiter communi Civatum nomine ad motum gekommen. Bis endlich die Königliche Regierung in ihrer, auf der gesambten Herren Stände pro & contra übergebene monita, abgefasten Erklärung vom 15. Novembr. 1669. ad 8. ult. billig befunden, daß diese Constitution als eine einmaul beliebte Landes-Ordnung durchgehends observert werde; zu dem Ende selbige auf die von beyden Ehelehen übergebene rationes unterm 20. Novemb. ej. a. zum Bescheide gegeben: Daz die gesuchte Veränderung der Kirchen-Constitution, aller darbey befundenen Umständen nach, nicht zu verhängen sey; Nachdem folgends die Stadt Stralsund von neuen mit einem besondern Decreto Salvatorio vom 26. Nov. e. a. versehen worden. Worauf denn auch die Constitution von Kirchen-Schulden noch eodem anno den 13. Decemb. von neuen revidiret und in hoc passu unverändert, wie auch die Classification Creditor. mit gemeinsam Schlus der Stände auf dem Landtage zu Wollgast 1669. am 15. Decemb. publiciret ward, nach welcher letzten die Kirchen und pia loca n. 8. der ersten, die Frauen aber mit ihren Ehe-Gelde n. 1. der zten Classe placiret worden. Es ward auch hierauf nachst im Jahr 1670. den 7. Octobr. der Stadt Stralsund Gerichts-Ordnung revisi

diret und durch den Druck publicaret, nach dessen Caput 36. §. 2. die Kirchen, Schulen, und Hospitalien n. 7., der unbeerbten Frauen Braut-Schak aber nach denselben und zwar num. 8. placaret. Ob nun gleich in der Constitution von Kirchen-Schulden de 1669. pag. 5. ausdrücklich versehen:

Dass denen andern Creditoribus, so nach Lübschen Rechte, und darnach in denen damit bewidmeten Städten, üblichen Classificationibus, für denen *dotibus* und *hypothecis ex potiori causa* ein *privilegium* haben, (als welchen durch selbige Constitution von Kirchen-Schulden nichts benommen seyn soll,) die *pia loca* nicht *preferiret* werden sollen.

solches auch besonders der Stadt Stralsund in der Königlichen Regierung *Resolution* vom 4tem Nov. 1669. ausdrücklich versichert und bestätigt worden, so ist dennoch eod. a. 1669. in *judicio contradicitorio* coram S. Tribunal die quæstion ventillet worden:

Ob auch vermöge dieser Constitution von Kirchen-Schulden das, denen *piis locis* zugestandene, *jus prælatianis ante dotem* denenselben für die Stadt Schulden oder *debita Civitatis competrere?* welche nach dem Lübschen Rechte L. III. T. 1. artic. 12. vid. Dn. M E V. ibid. in *Comm. n. 12. seqq.* auch vor denen *piis locis* placaret.

Und wiewohl nun, nach obigem denen Städten zugestandenen unveränderlichen Gebrauch ihres *juris Lubecensis* in aliis passibus, diese quæstion eine negativam decisionem leiden sollte, so hat dennoch der Dr. M E V I U S in seinen *Corpore Decisionum P. IX. Dec. 200.* gar weitläufig denen *piis locis* indistincte für denen Stadt-Schulden, auch in denen Städten, die mit Lübschen Rechte bewidmet, eine *præference* vindicaret. Weil aber dennoch dieses *Judicatum S. Tribun.* vom 9. Sept. 1669. und also so wohl vor dem *Decreto Salvatorio* der Königlichen Regierung der Stadt Stralsund e. a. den 4. Nov. ertheilet, als auch der neuen *revidirten Constitution* von Kirchen-Schulden sub daco den 13. Sept. e. a., welche obige *Clausul* wohlbedächtlich inserret, publicaret ist, so hat auch *Civitas Sundensis* sich in hoc passu nicht daran gebunden zu seyn erachtet, sondern in ihrer *revidirten Gerichts-Ordnung* de 1670. denen gemeinen Stadt-Schulden ihre alte *præference* für denen Kirchen-Schulden gelassen.

Es ist aber annoch die difference der ältern und neuern *edit.* dieser *Constitut.*, *ratione usurvarum, prælatianis Salarii Clericorum*, und *Zuerkennung* der *Præbzen* von denen wüsten Husen, zu regardiren, weshalb die erstere, als dem Clero vortheilhaftiger, demselben besser ansteht, denn die letztere. Zumahlen in §. 2. *vet. edit.* von denen Zinsen nichts determiniret, vielmehr da nach gemeinen Rechten die *pia loca* indistincte *ultra alterum tantum* Zinsen zu fordern, und nach damahlichen Landes-Gebrüchen, ohngeachtet der Kaiserl. Reichs-*Constitution de 1654.* §. 174. indistincte 6. pro Cent zu nehmen berechtigt waren, dergestalt, dass die Landes hohe Regierung mittelst besondern Beschlusses vom 15. Jun. 1665. solche usance bestätigt, so ist dagegen in der neuern *edition de 1670. c. 1.* angehängt, dass die Kirchen in *concurso* nicht mehr denn *ad alterum tantum*, und nicht höher denn 5. pro Cent zu fordern berechtiger seyn sollen. In verbis: Es sind aber befagte Zinsen *ad alterum tantum moderaret*, und auf 5. pro Cent gesetzt. *seqq. usque ad fin. b. §.* Ferner sind in §. 4. *vet. editione* die *Salaria Clericorum* in einer Classe mit dem Dienst-Lohn, und also noch vor denen Kirchen placaret. In *nova editione* aber sind selbige denen übrigen Kirchen-Forderungen sub No. 8. *æquipariret*, und weit nach dem Dienst-Lohn gesetzet worden. Zingleichen ist in der alten *edition* dem §. 50 noch diese *passage* angehängt:

Ferner soll auch von mehr beregten wüsten Husen die darauf hastende *præstationes* an Eyer und Würsten diesergestalt abgegeben werden, dass für eine jede Wurst, so der Pastor und Rüster (jedoch dass von keinem Rathen, worzu nicht 2. Morgen Acker belegen, was genommen werde) zu fordern hat, demselben *ratione deserviri* die *Halfte*, *ratione currentis* aber 4. Lßl., und für jedes Schock Eyer 6. Lßl. gerechnet und abgestattet werden.

Welches

Welches denn in fine §. 7. bestätigt worden, his verbis:

Wegen der Würste-Prediken und Eyer aber bleibt es bey der im 5. §. ge-
machten moderation und daselbst specificirten preio.

Welche aber in der neuern edition ausgelassen worden. Über die Auslassung dieser
passagen in der neuen edition hat sich der Clerus in Pommern bey der Königlichen Re-
gierung beschwahret, welche denn auch zwar, vermöge Bescheides vom 29. Nov. 1693.
sich anbeschlag gemacht, dieserwegen Untersuchung anzustellen, wie aber weiter nichts dato
zu geschehen, hat der Clerus sich nach Hof gewandt, und in der Königlichen Resolu-
tion dem General-Superint. RANGONI ab: 1695. §. 9. die allernädigste Versicherung
einer Remedium, auch ein rescriptum ad Regimen, Bericht abzustatten, erhalten.
Es ist aber die Remedium nicht erfolget, und dahero bis dato an deren Wiederein-
rückung vergeblich gearbeitet worden. Neulicher Zeit hat der selb. Herr General-Su-
perint. von KRACKEVITZ unter denen J. R. M. allerunterthänigst erhöfnierten deside-
rii über den Pommerschen und Rigaischen Kirchen-Staat in 20. 1731. bei damahli-
gen Reichs-Tage übergeben, daselbst sub No. 10, auch dieses Anliegen des Cleri J. R. M.
allerunterthänigst vorgetragen, und diesen Dorn dem Clero aus den Augen und Herzen
zu ziehen sich bemühet, es ist aber wie überhaupt, also auch hierauf noch keine resolution
erfolget. Indessen wird dennoch bey dem Königlichen Consistorio, wenn die obseruance
davon verhanden, der alten edition in judicando nachgegangen.

15.) Steuer-Patent de 1663. den 1. Sept. in 450, worinnen zu der damahlichen
Türken-Steuer, sowohl Professores als Prediger und deren Gesinde, von jenen Gul-
den Lohn 3. Witten, mit zu contribuiren angewiesen worden; Es sekte sich aber der
Clerus darwieder gar heftig, und erhielte auch, daß er nur bloß als ein Subsidium
charitativum, semel pro semper, ein gewisses gab. vid. MICHAELIS Pastor Die-
cesis suam dirigens Lib. III. c. 3. n. 7. S. 3 pag. 218. seq. & BALTHASAR cl. pag. 725.
Worauf auch in den folgenden Türken-Steuer-Patenten, als 1664. den 15. Febr. und
eod. ab: den 24. April. Professores so wohl als Clerus aussen gelassen worden, außer
dass deren Gesinde noch mit zu contribuiren angehalten worden, welches aber ver-
muhtlich auch zu keinen effect gekommen.

16.) Extract des Haupt-Commission-Recceff de dato Wollgast den 5. Sept. 1663. Dessen
ganzer I. Haupt-Punct ecclesiastica concerniret, als 1.) die Conservation der Lu-
therischen Religion, 2.) die obseruance der Kirchen- und Consistorial Ordin., it.
2.) der LL. Präposit., und 4.) Statutorum Synodal., e.) Anstellung der general-
und besonderer Kirchen-Visitation, it f.) fleißiger Synodorum, g.) handelt vom
Amte derer Präpositorum und derselben, wie auch Pastorum, Geschicklichkeit, und das
Keiner ad Ministerium vociret werden solle, der nicht von dem Superintend. ein ce-
stimonium seiner Geschicklichkeit erhalten und fürgezeigt, und wenigstens 1. a 2. Jahr
zu Greifswald studiret, und also NB. vom Superint. examiniret worden. Dieses leh-
tere ist auch der Kirchen-Agende gemäß, weil sonst viele inconvenientien entstehen
würden, indem wenn gleich der Candidatus unfüchtig befunden worden, der Patronus
dennoch die vocation wieder zurück zu nehmen nicht resolviret würde. Indessen hat
man doch bey denen Adelichen Pfarren von der alten Gewohnheit, nach welcher die
Candidati, wenn sie erst die vocation a Patrone erhalten, examiniret werden,
nicht abgehen wollen; dahero der Gen. Superintend. Rango von neuen deshalb ei-
nige monita gemacht, vid. Act. Prov de 1696. m. Sept. Und was dieserhalben zu des
seel. Hrn. Gen. Sup. KRACKEVITZENS Zeiten vorgefallen, wird unten vorkommen.
b.) Von Conservation der Witben und Töchter des verstorbenen Predigers bey der
Pfarr, worüber folgende disposition getroffen, daß der alten Gewohnheit (vid. sup.
ad an. 1605.) gemäß, des verstorbenen Predigers Witbe, oder eine von dessen hinter-
bliebenen Töchtern in der Pfarr conservirt bleiben, und der Successor selbige heyras-
then solle, falls nicht ein erhebliches Bedenken daben wäre, dannenhero zugleich ver-
schiedene Abfälle gesetzet worden, als 1.) wenn eine gar grosse Ungleichheit des Alters,
Sitten, Gemüther derer Personen, Krankheit, besorgliche Uneinigkeit in der Ehe, &c.

sich

sich ereugeten. 2.) Wenn sonst kein tüchtiger Candidatus, der die Heyrath eingehen wolte, sich finde. 3.) Soll solches eine Ausnahme haben bey denen Präpositis, weil bey selbigen besonders eine Geschicklichkeit erforderet wird, jedoch daß denen Wittwen alsdann, aus des Präpositi Einkommen und der Kirchen Vermögen ein gewisses Vermacht, und ihre in den Zimmern etwa angewandte meliorationes erstattet werden solten; 4.) Bey denen Predigern in denen Städten und auf dem Lande, da obgedachte necessitat und Gerechtigkeit nicht eingedrungen. Diese disposition des Haupt-Commission-Recesses ist von Thro Königl. Majestät, auf Anhalten des Hn. General-Superintendenten R ANGONIS nomine Cleri, ausdrücklich bestätiger, in der demselben ertheilten Resolution, de dato Stockholm den 4. Nov. 1695. §. 16. Weil sich aber nachher befunden, daß diese disposition Anlaß gegeben, daß untüchtige Subjecta dadurch zu denen Predigt-Alembtern befördert worden, so haben Thro Königl. Majest. in Dero gnädigsten Verordnung, die Kirchen- und Confessorial Ordnung betreffend, de dato im Haupt-Quartier To Polnow den 20. Nov. 1703. der Königlichen Regierung injungiret, dahn mit Ständen zu conferiren, daß diese disposition des Haupt-Com. Recess. allen Missbrauch entzogen, und vielmehr, eine jureichliche Erklärung darüber, zu einer hinkünftig unabweichlichen Richtschnur und Folge möge gemacht werden. Es hat auch die Königl. Regierung in conformatie dieser Königl. Verordnung, mittelst Rescript vom 20. May 1706. Ständen davon in extractu Copye gegeben und Dero Bedenken darüber erforderet; wobei es aber geblieben, indem man nicht findet, daß eine gewisse Verordnung hierüber solte errichtet worden seyn, weil die Umstände des Landes nicht erlauben wollen, eine zulängliche Unterhaltung solcher Personen zu beschaffen. Zu Königl. Dähnischen Zeiten in 1719. ward zum grossen préjudice des Cleri diese Gewohnheit mit all aufgehoben, wovon unten an seinem Orte zu sagen seyn wird. i.) Von Unterhalt der Kirchen und Schulen zusamt deren Bedienten, welche dagegen ihre accidentia nicht über die Gebühr steigern sollen. k.) Vom Missbrauch des Elenchi, und daß Prediger ihre eigene Sachen nicht auf die Kanzel bringen, auch l.) die Geistliche in auswärtige theologische Streitigkeiten sich ohne Vorbewußt der Königlichen Regierung nicht mengen sollen. (Was aber wieder diese beyde letztere Puncte vom Clero moviret worden, wird gleich unten vorkommen.) m.) Vom Ambte und Diceces der Guarnisons-Prediger. n.) Von Renovation der Confessorial- Instruktion. o.) Von Einrichtung der Kirchen- und Schul-Disciplin. p.) Von vorzunehmender Visitation der Königlichen Universität Greifswald und Bestellung einiger Curatorum bey der administration der Academie- Güther. q.) Von Einrichtung und reformation des Pädagogii Sedinensis; r.) it. der Trivial Schulen im Lande. s.) Von Anstellung nöthiger Catechismus- Examinum. t.) Von Renovation des Jungfern-Klosters zu Bergen.

17.) Patent, vom Missbrauch des Elenchi der Prediger, und daß sie ihre eigene Sachen nicht sollen auf die Canzel bringen, ii. daß die Theologi in Pommern sich ohne Vorbewußt der Königl. Landes-Regierung, weder in öffentlichen Schrifften noch Responsis in fremde Theologische controverien durchaus nicht melden sollen, de dato Stettin, den 19. Nov. 1663. Man findet deshalb schon Versehung in denen alten Statutis Synodalibus, darin verordnet, daß die Theologi sich in unnöthigen auswärtigen Streitigkeiten nicht meliren sollen, welches nachher aber indistincte wiederholt, in dem Haupt-Commission-Recess de 1663. den 5. Septembr., woraus nachgehends dieses Patent verfertiget worden, und befindlich ist in des Herrn RANGONIS Svecia orthodoxa p. 282. Es erweckte aber dieses Patent, wenn man damalige Zeiten betrachtet, sonderlich wegen des leztern Puncts, nicht unbillig so wohl bey auswärtigen als einheimischen Theologis ein nicht geringes Aufsehen, sitemahl es das Ansehen gewann, als wann man nunmehr auch in Pommern zu syncretisiren anfangen wolle. Bey denen Reformirten, sonderlich, erweckte es grosse Freude, die es auch so gar in Berlin nachdrucken ließen, um es also desto weiter zu divulgiren. Dieses bewegte also den Clerum in Pommern, daß er um Aufhebung derselben, wie auch des Passus des

Haupt-Commissionis Recesles, so hie von handelt, bey der Königlichen Regierung anhielte, und als er bey selbiger hiein keine Erhöhung erlangen möchte, wande er, und besonders das Königliche Consistorium, sich an Thvo Königl. Majest. in Schweden, wie auch an den Erz-Bischoff und übrige Bischöfe im Reich. Worauf endlich durch eine speciale Königliche Resolution de 1664. den 15. Aug. und eine andere an das Königliche Consistorium vom 16. ejusdem dieses Edict nebst der in dem allegirten Haupt-Commissionis Recesle enthaltenen disposition aufgehoben, und der Clerus bey seiner Freyheit geschützt worden. Welche beym RANGONE cl. p. 298. anzutreffen. Conf. des Hn. D. BALTHASARS zte Sammlung p. 723. seqq. und MICHAELIS Pastor Diar-
esin suam dirigenz L. III. C. 1. §. 6. Wiewohl in denen neuen revidirten Statutis Hy-
nodalibus de 1666., da in denen alten disponiret war, sich in unnötige auswärtige Streitigkeiten nicht zu mengen, das Wort unnöthig ausgelassen, und also die gene-
rale prohibition von neuen wiederhohlet ward, jedoch das besonders darbey erweh-
net ward: und ihnen beyzufallen oder dieselbe gut zu heissen. vid. RANGONIS
Sveciam Orthodoxam Part. III. C. 4. §. 5. & 6. Worauf auch in ao: 1675. unterm 25.
May dieses Patent zwar von neuen revidiret und in 4to ediret, aber der passus we-
gen abstirnirung von auswärtigen Theologischen Streitigkeiten ausgelassen, und so-
dann dem General-Superintendenten solches in denen öffentlichen Synodis des-
nen Predigern vorzulesen zugestattet ward. Wie in ao. 1730. unterm 31. Martii
wegen der, einigen derer Professorum Theologie auf der Universität zu Greifswald imputirten, verdächtigen Nedens-Arten, und deshalb entstandenen Streitigkeiten ein öffentliches Patent promulgirte und in dessen Num. Imo inculciret ward, aller verdächtig ansehnenden Nedens-Arten sich zu enthalten, mit der angehengten clausul: das zu solchem Ende dasjenige, was bereits bey der Haupt-Commission de 1663. in dem damahl publicirten auch überall genugahm bekandten Recesle diesfalls und sonstem enthalten wäre, hiermit ausdrücklich erneuert und wiederhohlet seyn solte, so haben solche Worte einigen Predigern sonderlich auf dem Lande einen Anstoß er-
wecket, als wenn die Worte: und sonstigen, auch auf die passage des Haupt-Com-
missionis Recesles gezogen werden solten, worin dem Clero untersaget worden, sich in fremde Theologische Streitigkeiten zu mengen, welche doch vermöge J. K. M. allers gnädigsten declaration vorlängst aufgehoben wäre, weshalb sie solches Patent abzu-
lesen sich entziehen wollen. Es hatte aber der Herr General-Superint von KRACKE-
VIZ bereits die declaration unterm 12. Janii 1730. von der Königlichen Regierung erhalten, dass dieses Wörtlein: sonstigen, nicht seine Absicht auf die im Haupt-Commissionis-
Recesls enthaltene wiedrige passage, sondern auf andere Landes-Berordnungen, wel-
che etwa von der substracta materia des Parents, als von Enthaltung unzulässiger Nedens-Arten/ handelten/ zielethen. Dennoch aber kam in ao. 1731. ein Lateinisches scri-
ptum auf der benachbarten Universität Rostock, sub titulo: *Admonitio de hereticis-
tione una cum defensione pro venerabili Facultate Theologica Rostochiensis adversus Disput.*
Jcti Gryphiswaldensis, de Juris prudentia non papizante, absque nomine auctoris, heraus/
wie nicht weniger ein *Autor Anonymus* besondere Anmerckungen wieder dieses Patent
divulgirte; worin man dem Consist. Gryphisw. verblieb wolte/ dass selbiges wieder
diesen Punkt nicht gehörig vigiliret/ noch Vorstellung gehabt/ welchen beyden aber der
Herr General-Superintend. von KRACKE VITZ in einer besondern Vertheidigung/
so zu Greifswald 1732. in 4to gedruckt/ zugänglich geantwortet. Wegen des Elenchi
aber ward ao. 1691. in der neuen Policey Ordnung unter andern mit verordnet/ dass/
nach Einhalt obgedachten Haupt-Commissionis-Recesles, und darauf erfolgten König-
lichen declaration, ein gewisses Patent, des Elenchi halber/ verfasset werden solte. Es ist
auch in dem/ aus der Königl. Policey-Ordnung A. 1702. fertiggestalten/ kurzen Extract des-
rer darin taxirten Verbrechen und der darauf gesetzten Straffen, dieser Punkt von
dem Elencho fast primo loco angeführt worden. Welcher Extract jährlich 2. mahl
von denen Canzeln hat verlesen werden sollen. Weil aber der Clerus ihm solches nach-
theilig gehalten/ haben J. K. M. auf wiederholtie Vorstellung derselben/ vermöge der
König,

Königlichen Resolution de dato To Polnow 1703. als auch Dero allernädigsten Schreibens an die Königliche Regierung, aus dem Haupt-Quartier Ravenitz in Groß-Pohlen unterm 15. April. 1705. den Clerum von der öffentlichen zu des Ministerii Verkleinerung vermeintlich laufenden Verleßung sohanen §. dieses Extracts gnädigst dispensiret. Es ist aber noch in selbigem 1705ten Jahre unterm 25. May dieses Patent von neuen revidiret und in 4to ediret. Welches dem Gen. Superint. in öffentlichen Synodis zu communiciren zugestellet ward; womit aber der Clerus, weil es ihm gar zu general abgefaßet zu seyn schiene/ zudem auch dasjenige dabey nicht observiret zu seyn vorgegeben ward/ was §. R. M. 20. 1664. beim RANGONE cl. p. 299. zu observiren verordnet hatte/ nicht allerdings zufrieden war; und als neulich selbiges abermahl 20. 1722. den 20. Jun. renoviret/ durch den Druck publicirte ward/ so ist selbiges gleichfalls/ auf opposition des Greifswaldischen und Stralsundischen Ministerii, an diesen Orten nicht öffentlich von denen Canzeln abgelesen und intimiret worden. Jedoch ist in dem 1723. renovirten Extract der Policey-Ordnung, diese passage ausgelassen.

18.) Der Königl. Regierung Bescheid auf des Cleri Supplication, nebst beygefügtem Extract der Resolution, welche die zur Einrichtung des Landes verordnete Herren Commissarii denen, zur General Kirchen-Visitation verordneten, Herren Commissarien auf die, bey abgesetzter Relation von ihnen fürgetragene, *Puncta* ertheilet, nach welchen a) des Cleri Gesinde von Contributionen frey seyn, b) Kirchen und Schulen mit einem perpetuo executoriali versehen, c) denenselben kein indulcunmoratorium opponiret, und d) 6. pro cent wenn sie verschrieben, in denen Gerichten zugestanden werden sollen. De dato Wollgast den 15. Jun. 1665. Es ist dieser Bescheid, nebst dem darunter stehenden Extract, auf einen Bogen in folio in forma patente gedruckt. In Ansehung aber der Zins- & Foderung ist durch nachfolgenden Haupt-Comm. Reces de 1669. und der Constitution von Kirchen-Schulden de 1670. dieser Verordnung wieder derogiret worden.

19.) Das Perpetuum executoriale, nach welchen die Kirchen in ihren liquiden Foderungen sogleich ohne vorgängiger Klage execution erhalten können. De d. Wogl. den 20. Jun. 1665. Welches war im Jahr 1729. den 25. Apr. renoviret, aber wegen der dabey vernachlachten scrupulösen Untersuchung derer casuum, wann eher es eigentlich applicabel, wenig observiret wird.

20.) Extract des Commissions-Reces de 1669. den 26. Mart. vulgo: Supplementum des Visstat. Rec. de 1663. genannt. Dessen erster Haupt-Punct vom Gottesdienst und Zustande der Kirchen disponiret/ und zwar a) von dem defectu der General Kirchen-Visitat. und daß darin der Instruction nicht in allem gemäß procediret werde. b) Vom Missbrauch der constitution von Kirchen-Schulen und deren declaration, besonders des denenselben indulgirten Privilegii prælationis, ingleichen daß selbige nicht mehr denn 5 pro cent Zinsen zu fodern befugt/ und bey Behandlung derselben die Billigkeit beobachtet werden solle. c) Von Verbesserung der Academie, und Bestätigung deren Visitat. Reces de 1666.

21.) Extract des Haupt-Commis. Reces de 1681. den 12. Apr. Dessen ganzer erster Haupt-Punct vom statu religionis handelt solchergestalt/ daß a) alle und jede denselben concernirende Landes-Ordnungen renoviret und gehalten/ in sp. das Pat. von Heiligung des Sabbaths/ v. supr. b) die Kirchen-Ceremonien in eine durchgehende Gleichheit und observance gebracht/ auch c) bey der Communion auf dem Lande eine durchgehende Gleichheit gehalten/ und d) daselbst die Beichte des Sonnabends vorher/ und nicht des Sonntags-Morgens/ außer bey schwachen und alten Leuten/ geschehen/ als welche auch außerhalb der gemeinen Versammlung des Heil. Abendm. sich bedienen können/ außer dem aber soll solches niemanden erlaubet seyn. e) Die Kirchen- Agenda wieder aufgelegt und in eine durchgehende gleiche observance gebracht/ und alles nach der General-Kirchen- und Consistorial-Ordnung reguliret und exequiret werden solle/ es wäre denn/ daß eine oder die andere Stadt klahre privilegia dawieder aufzurüsten hätte. f) Daz alle und jede Städte/ ohne Unterscheid/ der Jurisdiction des

Consistorii R. sich unterwerffen/ und zu dem Ende die Consist. Instruct. in öffentlichen Druck ediret werden solle. Wie aber die Stadt Stralsund dennoch bis diesen Tag sich in dem Besitz ihres eigenen Consistorii und der geistlichen Jurisdiction mainteniret/ ist in meiner Hist. Nachr. von denen Landes-Ger. Tit. von dem Consistorio Sundensi, weitläufiger gezeigt worden. g) Wird disponirt/ die General Kirchen-Visitat zu continuiren. it. b) Die Kirchen-Matriculin zu revidiren. Und i) wird wegen der particulairen Kirchen-Visitation, so alle 4 Jahr zu repetiren/ Verschung gethan. k) Dass der Gen. Superint. überall freye Führen habe/ wenn er nöthig findet/ die Prediger unverschens mahl zu beschleichen/ als wogu ihm auch vermöge Rescript. illustr. Regim. vom 16. Octobr. 1702. ap. MICHAELM in Pastore, diaecfin suam dirigente, L. III. C. 4. S. 1. ein sicher Geleit mitgetheilet worden. l) Dass die Constitut. von Kirchen-Schulden und das darin fundire perpetuum executoriale wieder renoviret werden solle; wie denn auch m) die constitution, dass die Prediger zu Krieges-Zeiten mit der Helfste ihrer Foderung vorlieb nehmen sollen/ declariret wird. n) Die vacanten Pfarren a Patronis wieder besetzt/ und die schlechten mit andern wieder combiniret werden sollen. o) Von Wiederaufhelfung der fast dämmer liegenden Academie, und combinirung derselben mit dem Gymnasio Sedinensi.

22.) Rescriptum ill. Regiminis an den Accise-Inspectorem Forstman, des Inhalts: dass die Priester-Coloni nicht mit unter die Accise-Collectur gezogen werden sollen. De dato Anclam den 23. Mart. 1683.

23.) Der Königlichen Regierung Resolution auf der Pastorum des Stettini- schen Synodi unterm 26. Octobr. überreiches Memorial, de dato Alten-Stettin den 27. Octobr. 1683. Des Inhalts: a) Dass diejenige/ so Kirchen- und Priester-Husen ackern/ oder in Pfarr-Häusern wohnen/ vom Zehend und Schutz-Gelde exempt seyn sollen. b) Dass wegen Abholung des Meß-Korns bey der/ an jedem Orte gebäuchlichen/ obser- vance es gelassen werden solle. c) Von der Beschaffenheit des Meß-Korns, d) Dass diejenige Schäffer/ so Verwalters werden/ und die Güther arrhendiren/ dennoch von ihrer Schäffrey/ vermöge der Matricul oder alten observance, dem Pastori sein Gebühr geben sollen. e) Dass Pastores wegen der rüsten Husen/ so zum Ackerwerke geleget/ sich mit denen Verwaltern zu vergleichen haben. f) Dass die Einhabere der Kirchen- Acker auch den Neben-Modum erlegen sollen.

24.) Steuer-Patent de: 1685. den 31. Martii. Worin von des Gesindes Lohn à Thaler 1 $\frac{1}{2}$ Lbl. gefordert ward. Und obgleich das Priester-Gesinde nicht namentlich mit benennet war/ so sollte dennoch von selbigen diese Steuer mit eingetrieben werden. Es befremdet aber dieses/ als ein unerhörtes und ungewöhnliches Ding/ den Clerum auf dem Lande (als welchem es nur alleine anging) nicht wenig/ deswegen derselbe durch den Herrn General-Superintendenten, D. AUGUSTIN BALTHASARN, an die König- liche Regierung gelangen ließ/ es abzustellen; allein der Clerus fand kein Gehör/ deshalb er an das Königliche Tribunal appelliren musste/ welches per Rescript. de 1685. den 10. Novembr. der Königlichen Regierung/ ohne acta zu erfordern/ das Gravamen jogleich zu heben anbefahl. v. MICHAELIS Pastorem Diaecfin suam dirigentem L. III. C. 3. n. 7. §. 5. Allein es hat solches nichts beschaffet/ vielmehr hat die Königliche Regie- rung die Execution mit grosser force fortgesetzet/ so dass der Clerus gezwungen ward/ nicht nur den Neben-Modum, sondern auch die Executions-Gebühr/ à Tag 10 Lbl. zu bezahlen/ jedennoch geschehe alles cum protestatione & reservatione competen- tium juris, bis die Sache zum öffentlichen Proces mit der Königlichen Regierung ge- diehe/ wodurch aber dieselbe commoviret ward/ dass sie fort darauf

25.) Unterm zten Junii 1686. ein Steuer-Patent zur Türken-Steuer von allen Canheln abkündigen ließ/ welchem ausdrücklich inseriret ward/ dass so wohl das Priester- als Bauer-Gesinde den Neben-Modum abstatten solte. Es ward auch darin dem Clero selbst ohne Untercheid/ auch Professoribus, die Kopff-Steuer angekündigt/ sub praetextu, es solte so wohl diese als jene zum Türken-Kriege emploiret werden/ da doch eben so hohe Türken-Noth nicht verhanden war/ ward auch würelich von selbigen an einigen

einigen Orten per executionem abgesodert. v. MICHAELIS Pastorem Diaecsin suam dirigentem L. III. C. 3. n. 7. S. 4. p. 221. Es that sich demnach die Universitat mit dem Clero zusammen / und supplicirten an Ihr Königl. Majest. / worauf sie auf allergnädigsten Befehl / und mittels Rescripti Ihr Königl. Maj. Carl XI. an dero Regierung de 1690. pendentia lite wider alle zudringliche attentata gesichert wurden/ indem J. K. M. allergnädigst verordnet / wieder den Clerum nichts zu veranlassen / es sey denn der General-Superintendens mit seinen monitis darüber gehöret/ ingleichen/ daß die appellation des Cleri an Ihr hohes Tribunal, das erne selbiger in seiner immunitate angesuchten würde/ effectum suspensivum haben sollte. Es gediehe demnach zwischen den Clerum und Rectorem & Concilium, appellanten, wieder die H. H. Land-Stände/ appellaten, zu einen ordentlichen Rechts-Proces, welcher endlich beym hohen Königlichen Tribunal durch ein Urtheil vom 22. Jan. 1694., wie unten zu zeigen/ abgethan ward.

25.) Des Königlichen Geistlichen Consistorii Bescheid für dem Pastorem Menckhusen, keine entlauffene Unterthanen zur Beichte und Absolution zu versattan; vom 11. Dec. 1685.

26.) Des Königlichen Consistorii Judicatum, in Sachen des Pastoris zu Reinberg Georg Pöppeloven, Klägern/ wieder den Obrist-Lieutenant Sauerbrey, als Postfessoren des Guts Halckenhagen/ Beklagten/ wegen des geforderten Meß-Körns/ in specie gehäufster Maafse/ wozu der Beklagte schuldig erkannt / vom 28. Septemb. 1693., welche Urtheil auch in S. Tribun. unterm 23. Jan. 1693. bestätigt worden.

27.) Der Königlichen Regierung Verordnung vom 31. Octobr. 1693. daß die Diaconi in denen nachsikenden und kleinen Städten/ und die Pastores auf dem Lande/ ratione præcedentia, unter einander die Stelle und Ordnung durchgehends halten sollen/ von der Zeit/ da sie ihre Vocationes erhalten/ wo nicht die Diaconi in den gebachten Städten durch die beständige obseruance ein anders hergebracht hätten.

28.) Patent wegen Abschaffung unterschiedener eingerissener Mängel, Missbräuche und Unordnungen in dem Kirchen-Wesen, vom 28. Decembris 1692. Als a) daß man wieder die heimliche Schwärmerey gute Acht habe. b) Das man die Carte-chilmus-Ubung fleißig anstelle. c) bey der Lauffe nicht mehr als 3 Gevattern nehme. d) daß keine præcedence bey der Communion, oder eine Privat Communion gehalten werden; e) das Kirchen-Gebeth fleißig abgelesen/ f) die Predigten auf dem Lande zu ordentlicher Tages- Zeit gehalten werden sollen; welcher punct neulich bestätigt worden in der Königlichen Regierung Resolution, dem General-Superintend. von KRAKEVITZEN ertheilet, de 1724. den 13. Nov. S. 4. n. 3. g) Renovation des Placats von Enthülligung des Sabbaths/ h) daß die unbegraben gelassene Leichen in die Erde verscharrt werden sollen.

29.) Des hohen Königl. Tribunals Urtheil in Sachen des Reit. & Concilii Acad. zu Greifswald, wie auch des Gen. Superint. und sämtl. Prediger in Vommern, Appellantan, wieder die Land-Stände, Appellantan, in puncto Capitulationis, de 1694 den 22. Jan. Worin endlich der oben angezielte Streit/ wegen Deut-Steur des Cleri, dergestalt abgerichtet ward/ daß die in præterito von Appellantan beygetriebene Gelder als eine freiwillige Deut-Steur anzusehen/ ins künftige aber Appellantan zur Türken-Steur/ wenn dessals in denen Reichs- oder Crays-Conclusis etwas gewisses ihrenthalben verordnet/ ohne Absehen auf die Landes Noth/ sonst aber/ und da sie in solchen Conclusis nicht mit begriffen/ nicht anders/ als bey sich erzeugenden wahren Nothfall des Landes/ und zwar in solchem quanto, wie sie entweder sich mit der Königl. Regierung darüber verglichen/ oder/ in Entstehung dessen/ J. K. M. solches gnädigst determiniren möchten/ bezutreten schuldig und gehalten seyn sollten. Aufser solchen Fällen also ist der Clerus bey seiner alten Freyheit ungekränkt geschützt geblieben. Welche auch J. K. M. demselben allergnädigst bestätiger in Dero Resolution, dem General Superint. RANGO ertheilet, den 28. May 1695. n. 13. Conf. MICHAELIS Pastorem Diaecsin suam dirigentem L. III. C. 3 n. 7. S. 4. in fin.

30.) Königliche Verordnung, wie es mit denen vacant gewordenen Königl. Amts.

Amts-Pastoraten und andern gehalten werden solle. Stockholm 1695. den 26. Octobr. Nemlich/ daß entweder J. K. M. die Besetzung der Vacancen in Dero Aemtern ihm immediate vorbehalten wollen/ oder daß die Königliche Regierung/ nebst dem General-Superint. und gesamten Consistorio, sich über 2. a 3. Subjecta vereinige/ welche auf vorhergehendes examen, und darüber mit eines jeden consistorialen eigenhändigen Unterschrift ertheilten attestato, dem Könige zu präsentieren/ welcher sie alsdann immediate vociren wolle. Bey andern vacancen aber/ da einem privato das Jus Patronatus zuständig/ wird es bey der Kirchen-Ordnung gelassen. Es soll aber überall auf eingehörige Landes-Kinder reflektiret werden.

31.) Ihr Königl. Majestät Resolution, über das von dem General-Superint. Rango für sich und im Nahmen der Pommerschen Clerisy, einiger das Kirchen-Wesen concernirenden Angelegenheiten halber, übergebenes Memorial, de dato Stockholm den 4. Novemb. 1695. Dete S. 1. handelt von Haltung der General-Synodorum. S. 2. Daz die Prediger frey seyn sollen von den advancement-Geldern. S. 3. Von reasfumirung der General-Kirchen-Visitation und confirmation der Kirchen-Matriculn. S. 4. Worzu die Königliche Aemter ihre quotam mit beyfragen sollen. S. 5. Von Aufnahme der Kirchen-Rechnungen/ und daß dem Gen. Sup. erlaubet seyn solle/ denselben mit bezuwohnen. S. 6. Daz die Pensionarii die Krichspiel-Gerechtigkeiten mit tragen sollen. S. 7. Von Vermehrung der schlechten Pastorat Revenüen durch cultivirung der wüsten Bauren-Höfe. S. 8. Daz die Pensionarii die Priester-accidentien nach der matricul abzutragen schuldig seyn sollen. S. 9. Von vorzunehmender revision der Constitution von Kirchen-Schulden. S. 10. Von Haltung der Sonntags-Geyer. S. 11. Daz von den Cankeln nichts unanständliches noch ärgerliche Sachen abgefündigt werden sollen. S. 12. Daz Pastores und Geistliche contribution frey seyn sollen/ außer wenn sie Bürgerliche Nahrung treiben. S. 13. Daz denen Predigern keine andere/ als ihrem Ambte anständige/Geschäfte committiret werden sollen. S. 14. remittiret auf den 7ten paragr. S. 15. Von Unterhalt der Priester-Wittrven/ und S. 16. von deren Beibehaltung. S. 17. Daz der Clerus die Post-Freyheit zu geniessen habe/ in denen Briefen welche sie Amts-halber abgehen lassen. S. 18. Daz die Priester-Güthee von der reduction eximiret seyn sollen. S. 19. Von Abtragung der alten Fürstlichen Kirchen-Schulden. S. 20. Bey revision der Policey-Ordnung soll des General-Superintendenten Vorstellung attendiret werden. S. 21. Der Punkt von der Freyheit des Cleri von der Cankely-Gebühr bleibt undediciret. S. 22. Von regulirung der Schul-Lectioenen nach der Schwedischen Schul-Ordnung. S. 23. Daz die Buchführer die Leute nicht übersegen sollen.

32.) Sr. Hochgräf. Excell. und der Königl. Regierung Resolution, wegen accidentien der Priester und Küster auf dem platten Lande, sub dato Stettin den 4. May 1690. Worinnen denen Predigern und Küstern in denen mehresten streitigen Fällen ihre accidentia fest gesetzet und zu einer gewissen taxe gebracht werden. Es ist diese resolution denen Herren Ständen/ nachdem selbige bereits vorhero sub prod. den 31. Dec. 1692. ausführlich ihre Erklärung abgegeben/ vermöge der Königl. Regierung Schreiber sub eod. dato im Anschluße communiciret worden. vid. Acta prov. de 1689. m. Nov. it. 1692. m. Jun. Sept. & Dec. it. de 1696. m. Jun. Es haben aber gesamte Stände dawieder sub dato den 6. Martii 1697. vorgestellt/ daß/ wie das Reglement dahin limitiret sey/ daß es nur von denen Orten/ woselbst wegen der Priester- und Küster-Hebungen differenter vorgekommen/ zu verstehen sey/ also auch/ wo bisher kein Streit noch Beschwörde von einem oder andern Theil geführet worden/ sondern allersets Interessenten darüber einig seyn/ es darben beruhen und sein Bewenden haben möchte; Und da der Einhalt der resolution und die taxe auch nur auf den Stettinischen Ort gerichtet/ selbige auch nicht weiter appliciret und extendiret werden möchte; und wie man dahero nicht zu befürchten hätte/ daß einige Prediger und Küster an andern Orten des Landes sich jemahlen darauf beziehen würden/ also auch im Gegenfall selbige und ihre Nachkommen angewiesen werden solten/ mit dem bisherigen auch hinsührö vergnügt zu seyn. cc. cc. Es ist

ist aber abseiten der Königlichen Regierung darauf keine Verordnung ergangen. v. Acta
prov. de 1697. m. Dec.

33.) Königliche Resolution vom 9. Febr. 1700. Nach welcher unnothig erachtet
worden/ daß die jährliche Kirchen-Visitation durch den General-Superintend. auf
dem platten Lande fürgenommen würde. v. R. O. pag. 1. als woselbst es dem Patrono
und Pastori Loci allein überlassen wird/ nachdem nachgehends in der Königl. Resolution,
dem General Superintendenten RANGO ertheilet, S. 5. dem General-Superintendenten
war erlaubet worden/ selbige mit beyzuwohnen.

34.) J. R. M. Recrip. an Dero Regierung, dem General-Superintend. MAYER
in Sachen, so er zum Aufnehmen des verfallenen Kirchen- und Schulwesens in-
tendiret und vornimt, prompte assistance zu leisten. de dato im Lager bey Grubin den
12. Sept. 1701. Es affectirte der Herr Gen. Superint. Mayer gleich anfangs seines Ambs
ein und andere illimitirte Gewalt in Ecclesiasticis, zu dem Ende er dieses desiderium
besonders der Königlichen Regierung eröffnet/ welche aber ihm darauf geantwortet/ daß
Sie vor sich kein Bedenken trüge eine solche Gewalt ihm beizulegen/ in so weit solche
ihm zukäme, indem ihm dennoch gebührte/ alles/ was in dergleichen affairen gesche-
hen und beschlossen werden sollte, mit der Königlichen Regierung zu communiciren wie
solches denen Landes-Constitutionen, Königlichen und andern Verordnungen gleichför-
dig wäre. Worauf der Herr General Superint. sich immediate an J. R. M. gewandt
und vorsichtiges Rescriptum extrahiret. Weil aber die Königliche Regierung inzwischen
auch hievon an J. R. M. referiret/ so erfolgte auf Dero Schreiben vom 16. Aug.
ein Antworts-Schreiben von J. R. M. dazir im Lager bey Grubien den 20. Sept.
1701. worinnen Ihr Königl. Majestät Dero gnädigen Willen über die von Königlicher
Regierung dem Herrn General Superint. gegebene Antwort bezeuget/ indeszen doch ihm/
zum besten der Kirchen und Schulen/ alle hüsliche Hand zu reichen in Gnaden verordnet.
Nachher hat der Herr General-Super. Mayer zwar von neuen dergleichen bey J. R. M.
zu erhalten tentiret/ aber in den wenigsten Puncten reuissiret; wie aus der unten anzu-
führenden Königl. Resolution de 1705. zu erschien seyn wird.

35.) Patent, wegen der Kirchen-Matriculn, daß nur allein denenjenigen/ so confir-
miret/ von denen Patronis und Pastoribus nachgelebet/ die andern aber nicht etendiret
werden solten. Stettin den 12. Januar. 1702. Es sind dergleichen Matriculn die norme
und das fundament, wornach ein Prediger sovool seine fixa, als accidentia, von seinen
Eingepfarrten zu fordern/ und wenn es mit selbigen ihre gehörige Richtigkeit hat/ so wird
vielen Zanc und Streitigkeiten zwischen Predigern und Eingepfarrten vorgekehret. Das
her man auch von je her in Pommern darauf bedacht gewesen/ daß eine jede Kirche mit
accuraten und richtigen matriculn versehen und selbige an sichern Orten verwahret werden
sollen. Wie bereits in dem L. A. zu Stettin de 1663. pr. solche disposition geschehen.
Zingleichen ist in neuern Zeiten in der generaten Kirchen-Visitar. Instrukt. de 1695. ingl.
dem Haupt-Commiss. Recess de 1685. S. Als aber. wie auch der Königl. Resolut. de 1695.
S. 8. ausführliche Verleihung geschehen. Weil aber dennoch diese generale Kirchen-Vi-
sitation nicht durchgehends zum Stande gebracht ward/ noch die errichteten matriculn
von der Landes-Regierung sämtlich confirmiret worden/ so ist geschehen/ daß die wenigsten
Kirchen/ wegen eingefallenen Krieges und andern calamitosen Zeiten/ confirmirte
Matriculn erhalten. Weil nur dadurch viele Zerrung unter den Predigern und Einge-
pfarrten entstanden/ mithin jene auf ihre Matriculn provociret/ diese aber/ daß selbige
nicht confirmiret/ sondern zum öftern aus privat annotationibus und Rand-Glossen
des Predigers und seiner Antecessoren bestunden, eingewand/ so ist endlich dieses Patent
publiciret. Weil aber dennoch die Herren Prediger gar mercklich darunter leiden wür-
den/ wenn die nicht confirmirte matriculn, souterlich wenn selbigen die observatione be-
tritt/ gänglich aus der Acht gelassen werden solten; zumahnen ein Prediger nicht allemahl
dafür kan/ daß er keine confirmation seiner matricul erhalten; so ist die praxis Con-
fistorii hierin auch nicht eben so rigoreuse, sondern es bezeuget vielmehr der Herr Prä-
positus MICHAELIS in seinem Pastore Diaconis suam dirigenze L. III. C. I. in fin. daß er viele
præju-

præjudicia in contrarium wisse / und sich erinnere / öfters ex ore Dn. Judicantium gehöret zu haben: Wir nehmen auch unconfirmte von Zn. Visitatoreu unterschrie-
bene und versiegelte matricula an.

37.) Ihr Königl. Majestät Resolution auf die Memorialen und Ansuchung, welche Dero Gen. Superint. D. JOH. FRIEDR. MAYER zu Heylsberg insinuirt hat, gegeben im Lager bey Blonie, den 8. Aug. 1705. Dessen S. 1. handelt von observierung der Kirchen-Ordnung und Agenda, nebst andern Kirchen-Verordnungen. S. 2. Von der dem General-Superint. zugehörenden disposition in Kirchen-Sachsen. Es hatte der Gen. Superint. Mayer schon gleich Anfangs seines Ambts ein Rescript von Ihr Königl. Majest. sub dato im Lager bey Grubin den 12. Sept. 1701. an die Königliche Regie-
rung extrahiret/ denselben in Sachen/ so zum Aufnehmen des verfallenen Kirchen- und Schul-Wesens gereichen/ prompte assistance zu leisten; wie er nun aber in dem jehigen Memorial Ansuchung gehabt hatte/ daß ihm möchte/ ohne jemandes Hinderung und Ein-
drang/ nach denen Kirchen-Ordnungen zu versahen überlassen werden/ und denen Prie-
steren nicht erlaubet seyn sollte/ von seinen Verordnungen/ so mit denen Rechten und Landes-
Constitutionen übereinkommen/ zu appelliren; So ward ihm in dieser Resolution zum Bescheide: daß nicht zu befürchten stünde/ daß jemand sich unterfangen würde/ ihm in
seinem Ambte zu hinderen/ so lange er in seinen Schranken bliebe/ und sich mit dem exerci-
tio Jurium episcopalium nicht befasse. Jingleichen/ daß/ wenn er etwas gutes und zum
allgemeinen Besten gereichendes aufgesetzt/ solches mit denjenigen/ so dabey interessiret/
communiciret/ und folglich der Obrigkeit Güttdünken unterworffen seyn müste/ auch
demjenigen/ so durch ein und andere Verordnung/ wann jura partium darunter beruhen/
sich graviret befindet/ das beneficium appellandi unbenommen bleiben müste. S. 9.
Wird er mit seinem Gesuch wegen Unterweisung der Alten als Jungen in der Christlichen
Lehre an die Königliche Regierung verwiesen. S. 4. Wird ihm das Gesuch wegen des
alle 2. Jahre zu convocirenden generalen Synodi abgeschlagen. Jingleichen S. 5. we-
gen seiner gesuchten Beywohnung der Land-Edge. It. S. 6. Daß er besonders über die
Geschicklichkeit der zu den vacanten Predigt-Alembiern vorgeschlagenen Candidaten
möchte vernommen werden. S. 7. Wird er wegen der gesuchten exemption der Kirchen-
und Pfarr-Alecer von den Contribuablen Hufen an die Einrichtungs-Commission
verwiesen; wobei zugleich beliebet/ daß die Priesterschaft Dero Einkünfte sonder Proces-
fähig werden sollen/ dagegen aber in illiquidis denen Patronen und Eingerarten die
beneficia juris nicht benommen werden könnten. S. 8. Wird er wegen Streitigkeit der Mandelkowschen Gemeinde ad Tribunal verwiesen. S. 9. Wird ihm der Rang, welchen seine
Antecessores gehabt/ gelassen. S. 10. Jingleichen wegen der gesuchten freyen Macht in
Academicis, so andern Pro Cancellariis in Schweden justiehet/ wird er auf des Can-
cellarii, und seiner/ als Pro-Cancellarii, Instruction verwiesen/ wozinnen verordnet/ daß
alles mit dem Concilio Academ. solle überleget und berathschlaget werden. S. 11. & 12.
fasset ebenmäßig Academicia in sich.

38.) Rescriptum Regiminis wegen qualite des Neß-Rorns, de 1706.

39.) Rescriptum Regiminis wegen des Neß-Rorns, es bey vorziger so lange zu
lassen, bis das matricul Werk zu Stande de 1709.

40.) Königl. Regierung Rescripte von abrogirung der von den Predigern/ ohne
consens der Patronen, angestellten Kirchspiels-Collecten, item, daß die Copulationes
am Frentage geschehen könnten.

40.) Statut-Patent de a 1711. den 21. Julii. Wie bey damahligen obchwobenden
Einbruch der Russen und Sachsen die Landes-Noth eine Anlage erforderte/ so ward auch
der Clerus, vermöge dieses Patents, mit zu einer Salarien- und Facultäten- Steuer ange-
strenget. Es opponirte sich aber selbiger/ und that der General-Superint. MAYER
bey der Königl. Regierung in des Cleri Mahnen sub dato d. 3. Apr. ej. a. nachdrückliche
Vorstellung; welche zwar bey damahliger dringenden Noth nicht vermögend war die
Supplicantes gänzlich von dieser Anlage zu eximiren/ Dennoch aber es in die Wege
vermis

vermittelte/ daß es als ein donum gratuitum angesehen seyn solte. vid. MICHAELIS
Pastorem Diaecis suam dirigentem, L. III. C. 3. n. 7. S. 4. in fin.

42.) Der Königl. Regierung Bescheid auf des General Sup. MAYERS Ansfrage: wie es bey denen Pfärren zu halten, davon die Prediger entwichen. Sub dato Stettin den 1. Decembr. 1711. Nach welchem dienlich gefunden/ daß einige tüchtige Studiosi vom Königl. Consistorio, jedoch ohne Vocation, weil selbige von J. R. M. allein dependire/ prævia ordinatione, bestellet werden möchten/ welche denen Gemeinen an denen Orthen/ wo die Prediger entwichen/ vorstehen/ und sacra administrare könnten/ bis über die desertion vom Königl. Consistorio erkannt. Wie aber die Königl. Regierung in ihrem letzten Rescripto an die Präpositos wegen des doni charitativi gesetzet: daß die Pfarrherren/ so ihre Pfärren verlassen würden/ als Desertores angesehen werden solten; dieses aber gar zu general lautete: so ist unterm 1. sten April 1712, ein Rescript der Königl. Regierung an das Consistorium ergangen/ datinum vorige Vers ordnung dahin declarirt ward/ daß selbige nur von solchen Predigern zu verstehen/ die ohne Noth geflüchtet.

43.) Decretum Regiminis de 1714. den 24sten Octobr. Worinnen der Prediger Mes. Korn auf die Helfste moderaret wird; doch so/ daß es in denen folgenden Jahren nachgegeben werden solle/ welches die calamiteusen Zeiten veranlaßet. v. MICHAELIS
Pastorem Diaecis suam dirigentem L. III. C. 3. n. 6. S. 7. p. 225.

44.) Der Königl. Dänischen Regierung Patent de 1716. den 6ten Febr. In welchem/ nach vor eingezahlten des Königl. Consist. Bericht/ auf Ihro Königl. Majest. besondern hohen disposition die alte Gewohnheit in Pommern/ wegen conservation der Priester-Witben und Döchter bey denen vacanten Pfärren/ vid. Supr. n. 7. & 12. als eine an sich böse und zu vielen schädlichen suiten Ursach gebende Gewohnheit/ dahin restringiret wird: daß hinführer den Candidatis vor der vocation, oder institution, kein Antrag wegen einer Heyrath geschehen/ noch selbige auf einige Art und Weise darzu geworungen werden sollen; worwieder der gesammte Clerus in Rügen mit einer unverhältnißigen remonstration, Bedingung und Bittschriften unterm 5. Octobr. & Prod. den 13. Nov. 1719. bey der Königl. Regierung eingekommen/ und mit vielen Gründen und verschiedenen Beylagen die justice der Gewohnheit zu behaupten gesuchet/ welche Vorstellung auch die Königl. Regierung nach Hofe referirte; Es ist aber vermöge Rescripti Regii vom 10ten Febr. 1720. demselben unterm 27ten eiusdem zum Bescheid ertheilet/ daß es bey der einmahl abgefasseten Verordnung allerdings zu lassen/ jedoch denen Supplicanten frey zu stellen sey/ einige Vorschläge zu thun/ wie auf antere Weise denen armen Priester-Witben und Kindern zu helfen sey. Nachdem aber dieses Land wiederum an die Kron Schweden abgetreten/ so sind nicht nur in denen neuesten Landes-Privil. de 1720. alle wieder die vorige alte Gewohnheit in Pommern zu Königl. Dänischen Zeiten heraus gekommene Verordnungen gänzlich cassiret/ sondern es ist auch besonders qua hunc pallium der zu Schwedischen Zeiten in vigore gewesene Haupt-Commissions Reces de 1663. lediglich bestätigt/ und mithin vorige Dänische Verordnung aufgehoben worden/ in der/ mit consens der Stände/ auf des Gen. Superintendenten v. KRAKEVITZ übergebenen Memorial ertheilten Resolution der Königl. Regierung de 1724. den 13. Novemb.

45.) Rescriptum III. Regim. an den Stralsundischen Guarnisons-Prediger Frierici: daß die Guarnisons-Prediger keine andere als zur Guarnison gehörige Personen copuliren sollen/ vom 18ten Nov. 1723.

46.) Sententia Regii Consist. in ead. causa & de eod. anno.

47.) Sent. Reg. Cons. in causa der Linge-Pfarrer zu Derskow wieder den Hrn. Capitain von BLIXEN: daß auch die von Adel wegen ihrer Ritter-Husen zur reparation der Pfarr-Zimmer einen Beytrag zu thun schuldig seyn, de 1723. den 26ten May, cum Sent. Confirmatoria Summi Tribunalis de 1724. den 23. Octobr. conf. R. O. tit. 6. von Visitationen, ib. daß das Kirchspiel schuldig, die Wedem zu bauen, ic. die Kirchspiel Kinder.

48.) Der Königlichen Regierung auf das von dem Herrn General-Superint. v. KRAKEVITZ nach gehaltener Conference mit den Hrn. Propositis, sub presentato den 24. Octobr. 1722. übergebene Memorial, betreffend das Pommersche Kirchen-Wesen, nach gepflogener Communication mit den Hrn. Ständen, ertheilter Bescheid vom 13. Nov. 1724. des Inhalts: §. 1. Dass die Bestell- und Erlaßung der Schul-Meister auf dem Lande/ in denen von den Kirchdörfern entlegenen Orten/ als auch die Jurisdiction über selbige/ außer/ wenn ratione doctrinæ etwas verdächtiges vorsäß/ der Obrigkeit eines jeden Ortes zu lassen sey. Zugleich §. 2/ dass die Kinder nach Erreichung eines gewissen Alters eben nicht nothwendig in die Küster-Schulen zu schicken/ noch §. 3/ dass die Confidenten 8 Tage zuvor bey dem Pastor sey angeben sollen. §. 4/ wegen einiger aus der Kirchen-Agenda genommnenen Puncten/ als a) dass es wegen der denen Candidatis vor dem Examine zu ertheilenden vocation bey der alten Gewohnheit zu lassen/ weil die vom Patrono ertheilte vorläufige vocation allezeit die condition bey sich führe/ dass das Subjectum praestanda praestirend müsse/ und er sich nicht des geringsten effectus solcher vocation zu erfreuen habe/ wo er nicht in dem examine seine capacite erforderter massen darthue. b) Von Verlesung des Ezechijni. c) Wird die disposition des Patents vom 28. Dec. 1692. wegen Haltung des Gottesdienstes auf dem Lande bestätigt/ d) ic. wegen der Anzahl der Gewässern/ dabeneben überflüssig gehalten wird/ wegen Ablegung des Degens bey der Tauff und Heil. Abendmahl eine besondere Verordnung ergehen zu lassen. e) Die Regulirung des ritus confirmationis wird zur weitern conferitirung auf bevorstehenden Landes-Convention ausgesetzt. f) Hält die Königl. Regierung nicht nothig/ dass Beicht-Kinder/ wann die in andere Kirchspielle ziehen/ vor ihrem Beicht-Vater attestirt nehmen solten. g) Dass die Huren mit gleicher Straffe wie die Huren angesehen/ und also auch zur Kirchen-Buße angehalten werden sollen/ wenn die Sache zuvor ordentlich ausgemacht; wobei die Prediger erinnert werden/ mit Absforderung der Straff-Gelder Christliche moderation zu gebrauchen/ wie denn auch diejenige/ die concubitum anticipiret/ so weit mit der Kirchen-Buße zu verschonen/ dass sie nicht bey Nahmen zu nennen/ noch aufstehen müssen. h) Wegen Ablegung der öffentlichen Absolutions- und Ligations-Formular wird es bey bisheriger observance eines jeden Ortes gelassen. i) Dass Braut-Leute/ wenn sie an diversen Orten sich aufzuhalten/ in beyden Kirchspielen sollen abgefündigt werden/ doch aber nur einfache Fündigungs-Gebühr an dem Ort/ wo die Braut sich aufhält/ erlegen/ welches beyde Prebiger unter sich zu theilen/ das Copulations-Gebühr aber der Pastor loci, alwo nehmlich die copulation geschiehet/ (welche auch nicht anders als aus gar erheblichen Umständen in loco tertio zu verstatte) alleine zu genießen haben. k) Findet zwar die Regierung die vielen Beßlegungen ganz ungültig/ jedoch werden selbige nach der bisherigen observance unter der condition, wie im Patent vom 28. Decembr. 1692. exprimiret worden/ tolerirret. l) Wird die Privat-Communion nach den in ao. 1707. den 2. April publicirten Patent gänzlich verbothen. m) Dass Priester-Coloni nur onera personalia, nicht aber realia, zu tragen schuldig. n) Wird der Haupt-Commissionis Recess de 1663. wegen Conservirung der Priester-Witwen und Töchter bestätigt. b) Dass die edition der LL. Propositorum de 1666. weil selbige von alters her in Vor-Pommern zur norm gestellet worden/ renoviret und zum Druck befodert werden solle. Weil nun verschiedene desideria des Cleri, so wol in dieser/ als nachfolgenden der Königl. Regierung ertheilten Resolutionen/ nicht nach Wunsch abgerichtet worden/ so wandte sich der Gen. Sup. in ao. 1731. immediate an G. R. M. welchem er auch selbst eine allerunterthänigste Vorstellung/ wegen allerhand den Clerum concernirenden Angelegenheiten/ bey seiner Gegenwart zu Stockholm überreichte; worauf aber/ nach erfolgtem tödtlichen Hintritt des Wolseel. Hrn. General Superint., bisher keine Resolution erfolget.

49.) Rescript. ill. Regim. vom 12ten Dec. 1724. an den Gen. Sup. von Krakevitz, die Privat-Communion betreffend. Es ist hievon schon ohnedem Verschung geschehen in dem Patent wegen Abschaffung unterschiedener eingerissener Missbräuche im Kirchen-Wesen

Wesen de 1692. den 28. Dec. §. 4. it. in dem renovirten Patent vom 8. April 1707. als worin die Privat Communion gänglich verbothen worden. Wie aber bey letzter Dänschen Kriegs-Zeit diese üble Gewohnheit der Privat Communion an theils Orten im Lande ziemlich eingerissen: so suchte der Herr General-Superint. von Krakevitz, gleich beym Anfange seines Ambts/ in einem der Königl. Regierung sub præsensato den 24. Oktobr. 1722. überreichten Memorial, das Pommersche Kirchen-Wesen betreffend, unter andern auch die Abstellung dieser eingeschlichenen Gewohnheit. Er ließ auch zu dem Ende sein/ ehemahlen in Mecklenburg editirtes/ Bedenken von der Privat-Communion wiederum aufflegen/ und dedicirte selbiges denen Herren Ständen/ welches den effect hatte/ daß nicht nur in der/ auf voriges Memorial, nach geslogener communication mit Ständen/ erfolgten resolution der Königl. Regierung vom 13. Nov. 1724. dieselbe gänglich/ nach Vorschrift des in anno 1707. renovirten Patents, einzustellen beliebet/ sondern auch die Königl. Regierung zu diesem rescripto speciali bewogen ward/ darin dem Gen. Sup. injungiret worden/ über die öffentliche Communion, in conformität der Pommerschen Kirchen-Agende und sonstigen bekannten Landes-Satuzungen/ stricte zu halten/ außer in wahren Nothfällen/ als in Krankheiten; wohin auch der Gen. Sup. in seinem an den Greifswaldischen Synodus dieserwegen abgelassenen Schreiben vom 29. Januar. 1725. mit referiret/ wenn jemand wegen eines ausnehmenden Leibes-Gebrechens sich der öffentlichen Communion ohne horreur anderer Leute nicht bedienen könnte/ item wenn jemand auf seine Seele und Gewissen zur Verantwortung für Gott/ dem Richter aller Welt/ es nehmen wolte/ daß er ohne den größten Anstoß in seiner devotion zu leiden/ und also aus keiner irdischen Absicht sich nicht getraue zur öffentlichen Communion sich zu halten/ auch die Zusage thäte/ sich dahin zu bearbeiten/ daß er mit der Zeit sich bey der öffentlichen Communion einfinden könne/ als mit welchen Leuten man eine Zeitlang in Gedult stehen müsse.

50.) Rescr. ill. Regim. an den Gen. Sup. wegen Bestätigung der Kirchen-Capitulare de 1726. den 18. Febr. Worin denselben angeflossen worden/ bey denen im Lande häufig Überhand nehmenden Diebstählen und Kirchen-Räuberey/ dahin zu sorgen/ daß die bey denen Land-Kirchen/ auch nur in geringer quantität, verhandene Gelder mit confess des Patroni vom Pastore und Provisoribus jinsbahr untergebracht werden möchten; jedoch/ daß allemahl der Königl. Regierung vorher Nachricht von dem Ort wo das Geld hin zu thun/ und denen übrigen Umständen/ Nachricht gegeben werde/ damit selbige erweegen könne/ ob die Kirche auch die gehörige Sicherheit bey ihren Debitorre finde. Weil aber die Stände solche clausul vom einzuholenden consentu der Königl. Regierung bey ihren Patronaten ihnen præjudicirlich geachtet: so haben selbige unterm 24. April darrowieder Vorschaltung gethan/ auch der Königl. Regierung declaration des vorigen Rescripti dahin unterm 29. April 1726. erhalten/ daß solches nur von denen Kirchen zu verstehen/ worüber Tho Königl. Majest. das Jus Patronatus gütinde. Welche declaration auch die Königl. Regierung dem General Superint. zu seiner Nachricht/ mittelst Rescripti an denselben sub eod. dato, communiciret.

51.) Der Königl. Regierung projiziertes Reglement wegen der Leichen-Accidentien in Städten und auf dem Lande, de 1726. den 26. Junii. In der Pommerschen Kirchen-Agenda Tit. 10. von Begräbnissen der Todten §. 2. ist versehen/ daß die Begräbnisse ehrlich und Christlich gehalten werden sollen/ als öffentliche Bekanntniß unsers Glaubens von der zu kommenden Auferstehung der Todten und dem ewigen Leben; dagegen die heimliche unchristliche Begräbnisse/ da die Bauten ihre Todten stillschweigens begraben/ abgethan und ernstlich verbothen/ auch durch die Consistoria mit Straffe verfolget werden sollen. Es ist auch hienächst in der Königl. Regierung Reglement von Abhelfung der eingerissenen Mängel beym Kirchen-Wesen, de 1692. den 28. Decembr. §. 8. versehen/ daß alle Leichen mit gewöhnlichen ceremonien begraben, und die heimliche Besezung keinesweges verfasset werden solle. Im Fall aber ein oder der andere wegen Unvermögen/ oder sonst erheblicher Ursache/ zu einer ordentlichen Begräbniß nicht gelangen könnte/ sondern seine Leichen nur beysiegen zu lassen/ sich necessariet.

Viret befunde/ ihm zwar solches vergönnet/ er aber dennoch schuldig seyn solte/ mit der Kirchen und Schul-Bedienten sich abzufinden/ und ihnen das Ihrige zu reichen. Wodurch denn geschehen/ daß die Leute vorzeiten alle ihre Todten öffentlich begraben/ und also so wohl denen Kirchen als Predigern und der Schule/ so ein jeder nach seinen Stande gebrauchet/ das Ihrige/ als welches zum Theil durch die observance, zum Theil durch die Kirchen-Ordnung/ seine gewisse determination erhalten, gutwillig entrichtet/ daß daher über die denen Kirchen/ Schulen und Predigern bey Begräbnissen vermachten accidentien gar wenig Streit vorgefallen. Weil aber der Clerus in Schweden bey Ausgang des vorigen Seculi die stillen Beerdigungen ohne Unterscheid für unerlaubt hielt/ und zum Theil mit gar heftigen expressionen dawider schriftl. und mündlich geeyfert; so hatten damahlig Königliche Räthe solches an Ihro Königl. Majest. gelangen lassen/ welcher denn in einem Antwort-Schreiben unterm 22. April 1700, befohlen/ dieses Verfahren dem Clero ernstlich zu verweisen/ welchem zufolge denn auch vom hohen Königlichen Senat, de dato den 13. May 1701, ein nachdrückliches und scharfes Rescript an das Consistorium in Stockholm, und sub eodem dato, ein anders an die gesammte Consistoria im Reich, abgelassen ward. Darin den dergleichen Begräbnisse/ oder abendliche Beysetzungen/ so mit Christlichen ceremonien, jedoch in der Stille/ geschahen/ erlaubt/ und zugleich denen Predigern anbefohlen worden/ sich hinführe aller critique und interpretation bey denen Königl. Verordnungen gänzlich zu enthalten. Nach der Zeit/ und sonderlich in der letzten Krieges-Zeit/ sind auch zu mehrer Erfahrung der Unkosten und anderen dabei vermachten Weitläufigkeiten/ die abendlichen Beysetzungen alhier sehr üblich geworden. Da man denn auch angefangen durch Erfahrung des Gedunes/ der Folge der Schulen und Prediger/ wie auch Leich-Predigten/ denen Kirchen/ Schulen und Predigern ihre Gebühr zu verkürzen/ wodurch denn viele Irrungen und Streitigkeiten unter Predigern und Eingepfarreten entstanden. Und obwohl in der Königl. Regierung, auf das von dem Hrn. General Superintend von Krakevitz übergebene Memorial, betreffend das Pommersche Kirchen-Wezen, erfolgten Resolution vom 13. Nov. 1724 verehren/ daß die Königl. Regierung die vielen Beysetzungen ganz unzulässig finde/ jedennoch die abendlichen Beysetzungen/ nach der bisherigen observance, unter der condition, wie im Patent de 1692. exprimiret/ daß nemlich denen Kirchen/ Schulen und Predigern nichts dadurch abgekürzt werden solte/ nachgegeben: So hat es dennoch dieferwegen viele Streitigkeiten/ sonderlich wegen einiger zu Greifswald sich begebenen Fälle gesetzet, als e. g. da man bey einer Leiche von condition, die bey öffentlicher Beerdigung das Geldtire aller Kirchen/ die Folge aller Prediger/ wie auch die ganze Schule/ und eine ordentliche Leichpredigt/ ihrem Stande gemäß/ würde erfordert haben/ nun bey der abendlichen Beysetzung nicht allen/ sondern nur der Kirchen/ darin die Leiche beerdiget/ für das Geldtire/ auch der Schulen nicht das völige accidentis geben/ noch auch gesammte Prediger zur Folge bitten wollen; item, wenn eine Leiche von fremden Orten hergebracht/ und alhier eingesenkt/ oder eine Leiche von hie nach einen fremden Ort gefahren werden solle/ it, wenn kleine Kinder still beysetzet/ oder von Adel in Städten begraben worden: c. Weshalb die Königliche Regierung auf einiger von privatis hin und wieder geführte Beschwerden/ bewogen ward/ durch ein besonders Reglement, was in solchen Fällen an accidentien zu erlegen seyn solte/ zu determiniren; zu dem Ende selbige mittelst Rescripti vom 22. Febr. 1726 dem General Superint. von Krakevitz hiervon Nachricht gab/ und darbey demselben an Hand lege: denen übrigen Confratibus Synodalibus davon notice zu geben/ damit ein jeder/ was er hiebei zu erinnern nöthig finde/ in Zeiten bey der Königl. Regierung einbringen mögte/ und die Königl. Regierung solches in behörige Erwegung nehmen könne. Weches auch der Gen. Superint. in seinem Schreiben an den Synodum Gryphisw. vom 8. Mart. 1726. bewerckstelligte. Ob nun gleich der Hr. Gen. Superint. solches in einer besondern Vorstellung verbat/ und bey der Kön. Regierung es in die Wege zu richten suchte/ daß es hiein bey dem alten und eines jeden Orts observance gelassen werden möchte: so ward dennoch dieses Patent vom 26. Jun. 1726. entworffen/ und mittelst Schreiben der Königl. Regierung

gierig vom 18. Septembr. dem General Superint. in Abschrift communicirte / um mit dem Clero darüber zu communiciren / und sein Böder eken darnedsi der Königl. Regierung zu eröffnen. Dieses Patent determiniret i. wie es sollte mit Beerdigung der Leichen auf dem Lande gehalten werden / und zwar 1) daz/wenn ein Landmann in der Stadt verstorbet / und die Leiche nach dem Lande hinaus gebracht wird / in gleichen 2) wenn die Leiche über Land durch andere Dörffer gefahren / oder 3) die Leiche schon mit ceremonien an einem Orte beerdigt / und nur nach einem andern Ort weggebracht / oder auf eine Zeitlang niederge setzt wird / alsdann für die bloße Wegz und Durchführung nichts an den Kirchen oder Predigern in der Stadt oder den Dörfern welche sie passiret/ erlegen werden/ sondern die Abfindung überall an dem Ort der Beerdigung geschehen solle. 4) Soll für eine adeliche Leiche über 20 Jahren 5/ unter denen aber 3/ und für eine Leiche-bürgerlichen Standes/ nach Unterscheid der Personen 2/3 bis 4 Rthl. erlegen werden. Von notorie armen Leuten aber sollen die Prediger nichts nehmen. II. Die Beerdigung in den Städten betreffend/ so sollen 1) die abendliche Versetzungen indistincte erlaubet seyn/ wobei 2) eines jeden Belieben anheim gestellt wird/ in wie viel Kirchen er das Gelaute haben / und 3) wie viel Prediger er zur Folge bitten/ und 4) wie viel ein jeder für die Folge und Leich-Predigt bezahlen wolle. Nach welcher moderation die Schul-Bedienie sich gleichfalls zu richten haben sollen. Weil nun aber der Clerus sahe / daß durch dieses Patent überall der Kirchen und Prediger Leichen-Accidentien gar sehr geschmäleret wourden/ welche ihnen doch mit zum Theil ihres Salarii angerechnet worden/ zudem auch die vorige Landes-Verordnungen im Munde führeten/ daß durch die abendlichen Versetzungen denen Predigern an ihnen sonst gewöhnlichen accidentien nichts entgehen solle: so hat der sel. Herr General Superint. von K R A K E V I T Z, nomine Cleri, sub present. den 22. April. 1727. ein so rubricirtes: gerissenhaftes und pflichtmäßiges Bedenken über dieses Patent, der Königl. Regierung überreicht/ worinnen er mit sehr vändigen Gründen das hierunter versciende Interesse des Cleri, und wie sehr denselben dadurch zu nahe getreten/ vorgestellet/ auch derselben Besugniß dawieder aus der Kirchen- und andern Landes-Ordnungen auf solideste ausgeführt/ welche Schrift denn auch den effe gethan/ daß dieses Patent memahlen zum Druck/ noch weniger zur publication gekommen/ sondern es ist bisher beym alten geblieben.

52.) Ihr Königl. Maj. Schreiben an die Königl. Regierung, betreffend der Prediger auf dem Lande *Substitution cum spe succeedendi de 1729. den 31. Mart.* Als in Schweden die Sourvivancen bey denen Predigern auf dem Lande sehr eingetragen/ da sie/ bey ihren annoch gesunden Jahren/ Substitutos, Hielp-Presten/ angenommen/ welche die gewisse exspectance zur Succession erhalten/ wodurch aber viele üble consequencen entstanden/ so haben dazher J. R. M. allergnädigst verordnet/ daß die bereits von Ihr Königl. Maj. Carl den XII. abgeschaffte Sourvivancen überall auch bey dem Predigt-Amt solten abgestellet seyn. Wie sich nun in a. 1728. begeben/ daß einige Prediger alhier im Lande bey Königl. Pfarren ihres Alters und Unvermögens halber Substitutos gesucht/ selbige auch examiniret/ und J. R. M. zur confirmation presenciret worden/ so haben J. R. M. selbige zwar als Substitutos bestätigt/ jedoch ohne Hoffnung einer gewissen succession. Welches bey denen Predigern im Lande ein großes Aufsehen verursachet/ allermassen nicht nur die Gewohnheit von alters her im Lande gewohnen/ daß/ wenn ein Prediger/ Unvermögens halber/ ihm einen Substitutum ausgegeben/ der jogleich in certam successionis spem ordiniret/ und die Sacra administraret/ dagegen derselbe des Predigers Tochter zu ehelichen angenommen/ sondern der Clerus auch voraus gesehen/ daß sie schwerlich/ ohne der Hoffnung zur Succession/ einen Substitutum erhalten würden: So hat derselbe deshalb sub dato den 14. Juli. 1728. eine ohnungängliche Vorstellung und Bitte an die Königl. Regierung abgehen lassen/ welche sie mit einer andern hinzugesfügten Vorstellung und Bitte sub dato den 9. Sept. e. a. beileiter/ worinnen sie ihre Besugniß in diesem Fall/ und den Unterschied der hier im Lande üblichen Substitution von denen Schwedischen Sourvivancen vorgestellet/ und

wie nach hiesigem Landes-Gebräuch denen Substitutis die spes succedendi nicht be-
nommen werden könnte/ dabei zugleich die Königl. Regierung unterthänig imploriret/ zu
geruhen / vero gnädige intercession an J. K. M. ihnen angedeuten zu lassen. Welche
denn auch sub dato Stralsund den 4. Octobr. ejusdem anni eine favorable Vorschrift
für den Clerum an J. K. M. abgehen lassen. Worauf denn auch diese Königl. Ver-
ordnung vom 31. Mart. 1729. dahin erfolget/ daß J. K. M. der hiesigen Priesterschafft
diejenigen Vortheile/ welche sie in diesem Fall vorhin genossen/ fernerweit angedeuten
lassen wolle/ jedoch dergestalt/ daß nur bloß diejenige Pastores, welche wegen Alter/ Krank-
heit und abnehmenden Kräften/ außer Stande gesetzet/ die ihnen obliegende Amts- Pflich-
ten selbst zu verrichten/ mit dergleichen Substitutis, welchen zugleich die gewisse Hoff-
nung der succession gegeben würde/ versehen werden solten.

53.) Des Königl. Geistl. Consistorii Decretum auf des Pastoris HEYDERICHS
zu Renz, wieder Jürgen Heinrich Petersen eingesandte Denunciation, daß ein boshaft
entlauffener fremder Unterthan/ fals er sich nicht erklären solte/ wieder zu seine ordent-
liche Herrschaft zu gehen/ nicht ad Sacra zu admittiren sey/ 1730. den 15. Aug. Es hat-
te der General-Superint. v. KRAKEVITZ in ao. 1727. eine Disput. ventiliret: *De Homi-
nibus propriis ac militibus fuga fibi consulentibus, in quantum illi ad Sacram canam sine
admissibiles*, worinnen er die Meynung defendiret/ daß auch ein Deserteur, wenn er
gleich mit Gewalt Dienst zu nehmen gezwungen worden/ und nun durch die Flucht sich
hieher retiriret/ allhier nicht anders/ denn mit Angelobung/ sich wiederum nach seine vor-
rige Dienste zu begeben/ ad Sacra verstatter werden könnte. Weil nun eben zu der Zeit
die Preußische Soldaten häufig zu den Schweden übergliengen/ unter beyden Puissan-
cen aber kein Cartel errichtet war/ so verursachte diese Disputation viel Scrupel bey
denen Predigern/ und zugleich ein Aufsehen bey denen Politicis, als welche solches prin-
cipium der rationi belli entgegen/ und als ein Mittel/ wodurch Preussen bey diesen
Umständen in ziemlicher avantage für dieses Land dürfste gesetzet werden/ ansahen; wes-
halb auch die Königl. Regierung ihren Mittfallen daran bezeuget. Ob nun zwar dieses
principium sich ob rationem status eben nicht auf die Milice appliciren läßet: so
hat dennoch selbiges eine ganz andre Verwandtsch und seinen guten Grund bey denen/
ohne Ursache entwichenen/ leibeigenen Unterthanen/ von welchen eigentlich dieses Decre-
tum Consistorii anzunehmen.

§. III.

Die IIIte Signification derer Legum Ecclesiastic. begreiffet/ im weitläufigen Ver-
stande/ alle diejenige unter sich/ so mere civilia & politica betreffen/ ex usi-
fori aber dennoch ad jus ecclesiasticum referiret werden.

Wohin gehören

1.) Das Fürstl. Edict wieder Haltung der Concubinen, de 1585. den 12. Novembr.
Nach welchem Bauer-Standes Verbrecher mit Gefängniß, die Weiber mit der relegation,
Adeliche aber arbitrarie unnachläßig gestraffet werden sollen, und sollen die von
Adel, bey Verlust ihrer von dem Fürsten habenden Gerichte, gegen ihre Unterthanen
darob halten. conf. L. T. A. de 1633. den 18. April. und die oben angeführte Verord-
nung besonders die Prediger *in hoc passi* betreffend.

2.) Königl. Schwedische Verordnung, betreffend die Gradus der Verwands-
chafft, welche im Heyrathen verbothen seyn sollen, datiret Stockholm den 30.
Dec. 1680. Nach welcher hinfüro kein ander Gradus verbothen seyn soll, als allein
secundus gradus linea æqualis, zwischen Schwestern und Bruder-Kinder, so auch
nur allein verbothen in der Schwedischen Kirchen-Ordnung de 1686. C. 15. S. 9. in
welchem Grad die dispensation immediate bey J. K. M. gesuchet werden soll. Dies-
ses Patent gehet nur eigentlich auf Schweden, und ist in Pommern nicht publiciret
worden.

worden. Indessen hat dennoch selbiges Anlaß gegeben zu dem Königlichen *Rescripto* de 1697. wovon unten mit mehrren zu handeln seyn wird.

3.) Ihro Königl. Majest. Erklärung, wegen der bey denen Regimentern im Herzogthum Pommern vor kommenden Matrimonial- und Ehe-Sachen, de dato Stockholm den 30. April. 1687. Es ist selbige auch zu Stettin publiciret 1696. den 22. Februar. und verbietet denen Soldaten ohne consens ihres Ober-Officiers zu heyrathen. Dergleichen nicht nur in der Kaiserl. Reuter-Bestallung, sondern auch bereits in verschiedenen Königl. Schwedischen Resolutionen versehen, wie auch, daß in Ehe-Sachen das Königliche Consistorium congnosciren solle. Welches den refractarium beim commandirenden Ober-Officier anzugeben, der ihn durch Zwangs-Mittel zu Bollenziehung der Ehe anhalten, oder allenfalls, nach eingeschöpften Bedenken des Königl. Consistorii, durch das Gericht zur Straffe vertheilen soll. Es hat der Herr Professor HELWIG diese Resolution wörtlich inseriret seiner Disputation de Foro Militari.

4.) Der Königl. Regierung Edict von Beerdigung der in der Kirchen stehenden Leichen, de 1693. den 29. Novembr. Wovon schon kurz vorherp. disposition geschehen in der *hvo preced.* angeführten Verordnung de 1692. den 28. Decembr. in fin.

5.) Der Königl. Regierung *Rescripto* auf der Land-Stände übergebenes Memorial, wegen Rangirung des Adelichen Fratzenzimmers, an den Präposit zu Bart abgelassen de 1693. nachdem die Königl. Regierung in dem *S. preced.* angeführten Patent vom vorigen Jahr unterm 28. Dec. bereits alle præcedence bey der Communion verbotten hatte.

6.) Königlich *Placat*, daß niemand, so wohl Militair- als Civil-Bediente, ohne vorgehende unterschiedliche *proclamation* auf 3. Sonntagen mag copularet werden, de dato Stockholm den 9. Julii 1695. Welches aber in Pommern nicht zur observance gekommen, sondern es wird gemeinlich bey der *proclamation* der 2te und 3te Terminus in eins gezogen, außer daß in Stralsund, vermöge dortigen Oets particulairen Ordnung, die dreymahlia *proclamation* jederzeit üblich gewesen.

7.) Extract Ihro Königl. Maj. *Resolution*, daß keine Verlobniss der Soldaten ohne ihres Ober-Officiers consens gültig seyn solle, und daß diejenige, so sich wieder das Göttliche Gesetze mit Blut-Schande befleckten, vom Leben verurtheilet werden sollen, de 1696 den 31. Januarii.

8.) Ihro Königl. Maj. *Resolution*, daß zu Alimentierung und Auferziehung eines Hub-Kindes beyde Eltern, so wohl Vater als Mutter, nach eines jeden Gelegenheit contribuiren sollen, de dato Stockholm den 9. Febr. 1697. Es ist aber diese Verordnung nur eigentlich auf Schweden und die allhier im Lande befindliche Milice zu restringiren.

9.) Ihro Königl. Maj. *Resolution* an den Feld-Marschall NILS BIELCKEN, daß die Milice in denen Deutschen Provincen unter die Schwedische Kirchen-Ordnung sortiren solle, de 1698 den 28. Sept.

10.) Des hohen Königl. Senats *Rescript* an das Consistorium zu Stockholm vom 13. May 1701. betreffend die Freyläffung der abendlichen Befezzung, welches mittelst *Rescripta de eod. dato* an die gesammte Consistoria im Reich, zur künftigen Gelebung, communiciret worden, wovon bereits ausführlich im vorhergehenden *S. occasione* des in 16. 1726. projectirten Patens wegen der Leichen-Accidentien gehandelt worden. Es sind zwar diese *Rescripta* nicht in Pommern publiciret, jedoch hat die Königl. Regierung selbst in dem, an den Magistrat zu Greifswald 1702. in hoc casu ertheilten Bescheide, sich auf selbige bezogen.

11.) *Decretum III. Regim.* für Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, wegen der abendlichen Befezzungen, de 1702. den 13. Febr. Darin selbige in die Freyläffung der abendlichen Befezzung zu condescendiren so viel weniger Bedenken getragen, als dadurch denen Predigern, Kirchen- und Schul-Bedienten nichts abgehen solle, auch solches dem Pat. de 1697. und J. R. M. vorangezogenen Verordnungen gemäß sey.

12.)

12.) Thro Königl. Maj. Edict, daß die ohne vorgängigen Consens der Eltern, Vormünder und Herrschaften getroffene Verlobnisse, wenn gleich der *Contubitus* hinzu gekommen, null und nichtig seyn sollen, de 1706. den 20. May. Es ist nicht nur denen Göttlichen und Civil-Gesetzen gemäß, sondern auch bereits in unser Pommerschen R. O. Tit. von Ehe-Sachen §. als sich nun Kinder ic. und *Agendas Ecclesiasticas* Tit. 12. §. 2. wie auch in der Pommerschen Policy-Ordnung C. 9. S. 1. und besonders der neuen *Consistorial-Instruction Part. 3. C. 2. §. 4.* ib. seiner so weit mächtig, *juncto Recessu ad hunc locum*, versehen, daß als ein *essentialre requisitum* Sponsaliorum der Eltern und Herrschaft consens erforderlich sey, und ohne denselben, ohngeachtet der erfolgten Schwangerung, dieselbe ungültig seyn solten. Jedens noch aber hat das Königliche Consistorium in praxi in favorem matrimonii, besonders im lesteren Fall, wenn die Schwangerung hinzu gekommen, gemeiniglich den *defectum consensus Parentum*, und so vielmehr *Tutorum & Curatorum* atque *Domorum*, suppliret; wie von diesem contraria praxi Consistorii testivet der sel. Herr Director HENNING CHRISTOPH GERDES in seiner 1703. gehaltenen Disput. *de propinquorum in Sponsalibus consensu necessario* §. ult. Seit dem aber dieser Lex specialis publiciret worden, hat man selbigem schlechthin in vorfallenden Fällen nachgelebet. Wiewol doch der casus, wenn bened. sacerdot. zugleich erfolget, besonders nicht decidiret, und also in praxi noch seine Schwürigkeit haben würde, ob ein solches matrimonium, absque consensu parentum contractum, zu dissolviren sey. Wie denn auch ferner zu merken, daß nach der Königlichen Schwedischen Kirchen-Ordnung, welche auch alhier in Pommern in Ansicht der Milice gilt, überhaupt in Ehe-Bündissen dem *Judici ecclesiastico* ein *laxius arbitrium*, besonders wegen des, von denen Kindern nicht adhibirten, *consensus parentum* gelassen worden, wovon unten ein *præjudicium* anzuführen seyn wird.

13.) Thro Königl. Maj. Resolution, betreffend die verbohene *Gradus* im Heyrathen und deren *Dispensation*, de dato Alt-Ranstadt 10. 1707. den 26. Marthi. Nach der Pommerschen R. O. Tit. von Kirchen-Disciplin §. von Graden ic. item Kirchen-Agend. tit. 12. §. 3. p. 192. & 199. die 3te und 4te Regul in-fin. (woselbst ein singularer, aber eben nicht impossibler, casus fingiret wird.) ist so wohl in consanguinitate als affinitate der tertius gradus linea inæqualis, computationis canonice, verbothen, ob wohl die dabey angeführte ratio: dieweil nemlich die Natur ihr eigen Blut scheuet; sehr contort ist, vielmehr der Herr SITHMANN in *Idea arboris consanguin.* cap. V. n. 49. und mit ihm andere Jcti diese prohibition vielmehr als eines Gewissens-Zwang ansehen; so ist dennoch nach Art anderer Protestantischen Kirchen dieser gradus in Pommern jederzeit verbothen gewesen, und denen Pastoribus besonders, bey Straffe der remotion, unterlaget worden, darwieder eigenmächtiger Weise nicht zu dispensiren und zu handeln. v. L. A. de 1616. pr. Jedennoch ist aus wichtigen Ursachen, so nach der R. O. NB. zu des Landes-Fürsten und des Consistorii Erkännniß stehen, die dispensation zugelassen worden, dhaber zu Fürstl. Zeiten der Fürst ihm diese dispensation als ein hauptsächlich Stück der Jurium Ducalium, nach vorher eingehohltem Bedenken des Consistorii, damit es desto richtiger darben gehetn möchte, alleine vindiciret, vid. L. A. de 1616. den 15. Marthi pr. ib. Damit auch bey denen dispensationibus wieder die Kirchen-Ordn. es desto richtiger dahet gebe, wolten Wir jederzeit solche Sachen an das Königl. Consistorium verweisen, dessen Bedenken vernehmen, und also mit fürgehabten Rath darinnen verfahren. Wo mit zu conferire des Herzogs BOGISLAI XIV. Rescripte an Dero Consist. zu Stettin, darinnen denen Consistorialen eine umständliche Vorschrift ihres Bydes und Verhaltens gegeben wird, de dato Stettin den 13. May 1696. §. 4. So vernehmen Wir auch, was ic. ic. worin Princeps seinen Missfallen bezeuget, daß das Consist. zuweilen, contra expressam litteram der Kirchen-Ordnung und Agende, in secundo gradu linea æqualis zu dispensiren sich unternommen; und obwohl Er sich erinnere, daß solche Matrimonia de prohibitis allerdings nicht seyn möchten: so will

will er doch/ daß in solchen Fällen der Kirchen-Ordnung und Agenda nachgegangen werden solle; wie er dem auch des gnädigen Anerbietens/ daferne bey ihm um dispensation wider die Kirchen-Ordnung angesuchet werden solte/ nach Anleitung ob angegebenen L. A. / des Consistorii Bedenken darüber zu vernehmen/ und also mit vorgehabten Nach darinnen zu versahen. Und solchergestalt ist es auch seit dem Westphälischen Frieden/ da dieses Land an die Kronen Schweden gekommen/ gehalten worden; so daß die dispensation ab III. Regimine, nach eingezogenen Bedenken des Königl. Consistorii, geschehen. vid. der Königl. Regierung an J. K. M. *in punto dispensationis in gradibus prohibitis, sub dato Straßburg den 8. May 1724.* abgelassene Vorstellung. Wie aber J. K. M. CARL XI. im Jahr 1680, den 30. Dec. oben angeführte Verordnung publiciret ließ/ daß der gradus tertius lineæ inæqualis indistincte erlaubet/ dagegen die dispensation in gradu secundo lineæ æqualis immediate bey J. K. M. gesuchet werden solte: So hat nach der Zeit/ ohngeachtet diese Königliche Verordnung allhier in Pommern nicht publiciret worden; in gradu tertio lineæ inæqualis, sowohl in Consanguinitate als Affinitate, Regium Consist. propria auctoritate zu dispensare prætendiret; welchem aber die Königl. Regierung contradiciret. Endlich ist bey der 1699. gehaltenen Visitation des Königl. Consistorii, *Inhalts Recessus Visitationis* S. 19. fest gezeigt: daß es bey der/ in oben allegirter R. O. befindlichen/ disposition verbleiben/ die Königl. Regierung dispensare/ und zu fordern des Königl. Consistorii Bedenken einziehen solte; welchen Recess J. K. M. auch confirmiret. Als aber nachhero dieser wegen einige differentien zwischen der Königl. Regierung und dem Königlichen Consistorio vorgefallen/ welche an J. K. M. gelangten/ so haben selbige kurz nachhero/ vermöge Dero Resolution, *de dato Topolno den 20. Nov. 1703.* S. 20. rescribiret: daß die dispensationes durchgehends nicht von der Königlichen Regierung/ sondern von J. K. M. selbst tanquam summo Episcopo, verfüget werden solten. Worauf endlich gegenwärtiges Rescriptum Regium de 1707. erfolget; darinnen/ nach Anleitung der im Königreich Schweden 1680. publicirten Verordnung/ der zte Gradus in Consanguinitate & Affinitate gänzlich und indistincte, absque ulla dispensatione, frey gegeben worden; im nahern gradu aber haben J. K. M. selbst die dispensation immediate ihnen vorbehalten. Die Pommersche Land-Stände haben hierwieder in einem Memorial bey der Königl. Regierung von 10. 1709. angezeigt: daß solche Verordnung wieder hiesige Landes-Kirchen-Ordnung/ als eine im Westphälischen Frieden authorisirte Landes-Satzung/ anließe/ und eine evocationem extra limites Imperii involvire/ und/ weil ob impedimenta beili bey der Sachen nichts zu thun/ ihnen alle competentia reserviret. Welchen ihrem reservato zu Folge/ sie/ nach erfolgten Frieden und recuperation des Landes/ im Jahr 1720. durch ihre damahliche Deputatos zu Stockholm auch dieses Punkts halber bey Hofe sollicitiren lassen/ und darauf/ vermöge Königl. Resolution vom 19. Dec. 1720. erhalten/ daß deshalb relatio a Regimine erfordert werden solte. Wie aber solche nicht erfolget/ und indeß illuſtr. Regimen sich dennoch mit der dispensation zu beſſen anſt/ Regium Consist. aber/ nach der ihm competirenden Befugniß/ sich nicht gänzlich hiervom excludiret wiffen wolte: so befragte sich seibiges in einer/ unterm 1. May abgelassenen/ und unterm zten ejusdem anni 1724. præsentirten, Vorstellung: ob etwa eine neue Verordnung/ darinnen die vorige aufgehoben/ verhanden sey? Allenfalls es pro conservando suo jure, bey J. K. M. Vorstellung zu thun gemeynet wäre; Welches denn die Königliche Regierung bewog/ daß selbige/ ohne Erforderung Dero Bedenckens von J. K. M. zu erwarten/ dieserwegen bey J. K. M. Vorstellung that/ und indistincte die dispensation in hoc gradu der Königlichen Regierung beizulegen/ anſuchte; welche der Königl. Regierung Vorstellung denn auch unterm 8. May 1724. abgegangen. Es ward hierauf im folgenden 1725. Jahr den 4. Junii ein allgemeines Patent im Reiche Schweden publicirte/ des Inhalts: Dass nach der hiebavor im Reiche publicirten Verordnung de 1680. kein weiterer grad, als unter Schwestern und Brüder-Kinder verboten/ auch in solchem grad keinem/ vor gebührend darum ansuchen würde/ die dispensation, welche aber J. Kon. Majest. ihm immediate reservire/ versaget seyn solte;

O

Solte; Hingegen denenjenigen/ welche sich vorhero in diesem grad fleischlich vermisches/ und dadurch so viel eher dispensation zu erhalten vermutet/ solte dieselbe gänglich abgeschlagen seyn; Welche Verordnung mit dem vorhin in Pommern 1722, den 20. May publicirten Patent genau übereinkommt. Es wird also noch jego folgender gestalt gehalten/ daß ein jeder/ der in diesem gradu secundo linea æqualis dispensation sucht/ bey der Königl. Regierung sich meldet/ welche/ nach erforderlichen Bedenken des Königlichen Consistorii, die Sache/ mittels einer Vorstellung/ nach Hofe referiret/ und S. R. M. resolution und dispensation darüber einholset. Ohngeachtet nun diese Königl. Verordnung im ganzen Lande observirret wird, so ist dennoch etwas besonders/ daß die Stadt Stralsund/ als welche in Ecclesia a Principe Jurisdictionem hat/ der dispositioni Juris Lub., worinnen sogar tertius gradus linea æqualis verboten/ strikte nachgehet/ und/ wenn um dispensation Ansuchung geschicht/ das dortige Stadt-Consistorium für sich/sowohl in tertio als secundo gradu linea æqualis dispensiret.

14.) Der Königl. Regierung Patent wegen precedence der Adelichen, bey der Communion auf dem Lande, de 1707, den 8. April. Obgleich nach Maßgebung des Haupt-Commission-Resessus de 1681, die Königl. Regierung in dem oben S. preced. angeführten Patent de 1692, den 28. Decembr. S. 4. ausdrücklich das Gegenteil verordnet/ und vielmehr diese disposition als einen Missbrauch angesehen: so hat dennoch gegenwärtiges Patent eben dieses pro scopo, daß denen Adelichen Frauen die Freyheit ertheller worden/ gleich neben ihren Männern bey der Communion, vor den Bauren/ an den Altar zu treten. Es ist aber der Clerus vorhero hierüber nicht vernommen/ wesfals der Herr General-Superintendens MAYER eine nachdrückliche Vorstellung an die Königliche Regierung dieserwegen abgehen lassen/ daß daher dieses Patent nicht zu seiner völligen observance gekommen/ sondern diese precedence der Adelichen nur an denen Orten beibehalten worden/ woselbst sie vor dem gebräuchlich gewesen. Ao. 1722, den 30. Junii ist dieses Patent von der Königl. Regierung von neuen renoviret worden/ allein/ auf aemahlige opposition des Cleri, nicht zur allgemeinen promulgation gediehen/ und ist die Sache in statu quo geblieben. An theils Orten aber/ da per obseruantiam die von Adel und andere honoratiores sich dieser Freyheit bedienen/ haben sich gleichfals die Herren Prediger und dero Frauen derselben anmassen wollen/ welches einige derer Herren von Adel zu hindern gesuchet/ es ist aber in judicio contradicitorio der Clerus bey gleicher Freyheit gespüter worden. Zwar hat der Herr General-Superintendens von KRAKEVITZ in anno 1725. die Abstellung dieser Gewohnheit in Güte versucht/ und daher dem Clero des Greiffenwaldischen Synodi in einem besondern Schreiben vom 29. Januar. angemuthet/ sich dieses Rechts/ wenn die Königl. Regierung eine uniforme Gleichheit/ auch bei denen von Adel/ wiederum introduciren solte/ von selbsten zu begeben: weil aber diese universale Verordnung ausgeblieben/ so ist auch jenes nicht zum effect gekommen.

15.) Der Königlichen Regierung Bescheid, wegen Proclamation der Adelichen Personen, daß selbige nach Vorschrift der R. O. geschehen solle, welcher occasions des Hn. v. Normanns, zum Preptorwischen Werder, 1714, den 31. Oct. heraus gekommen.

16.) Der Königl. Regierung Patent, von Verlobnissen und Blut-Schanden in dem verbotenen gradu secundo linea æqualis, vom 20. May 1722. Worinnen verordnet/ daß/ wenn/ in Hoffnung einer zu erhaltenen dispensation, in hoc gradu eine stupration vorgegangen/ die dispensation gänglich denegiret seyn solle; welches genau übereinkommt mit dem in Schweden 1725. den 4. Juli publicirten Paten, wovon kurz vorher Bericht geschehen.

17.) Rescriptum ill. Reg. an den Feld- und Guarnisons-Prediger zu Stralsund, FRIDERICI, keine abgedankte Soldaten zu copuliren/ sondern solches dem Städtischen Ministerio zu überlassen/ de dato Stralsund den 18. Novembr. 1723.

18.) Sententia Regii Consistorii in Sachen Joh. PIRONS, nomine seiner Tochter, Kläg. wider den Schwedischen Unter-Officirer CARL CONSTANTIN CARNAL, Bktl, in punto supri, sub spe promissi matrimonii, nach welcher Beklagter/ da er/ sub spe & ju-

& iurata promissione matrimonii, Klägers Tochter geschwängert, obgleich sein Vater nicht consentiret, schuldig erfannt worden, das matrimonium zu consumiren/ de 1733. den 7. Junii. Wir haben schon oben erwehnet, daß nach J. R. M. Verordn. de 1706. keine Verlobnisse ohne der Eltern consens, wenn gleich concubitus erfolget, gültig seyn sollen: Weil aber dennoch in der Schwedischen Kirchen-Ordnung de 1680. Cap. XV. §. 6. nicht nur versehen, daß Eltern zweckliche causas ihres dissensus wieder die Verlobnisse ihrer Kinder anführen sollen; sondern auch §. 13. daß, wenn Verlobte sich fleischlich zusammen gethan, solches vor eine Ehe zu halten, so mit dem Banne der Kirchen müsse vollzogen werden; item §. 14. daß, wenn jemand eine Jungfrau zum Beschlaf mit Versprechung der Ehe beredet, er vermöge Götts. Geboths, selbige zur Ehe zu nehmen und nicht zu verlassen, verpflichtet seyn solle; diese Schwedische Kirchen-Ordnung auch pro norma in denen bey der milice vorkommenden Fällen in Pommern zu attendiren vorgeschrieben: so hat das Königl. Consistorium, um so viel mehr, da in gegenwärtigem casu der Vater des Beklagten nicht gerichtlich seinen dissensum declariret, kein Bedenken genommen, dieser Schwedischen Kirchen-Ordnung zu Folge, pro consummando matrimonio zu urtheilen.

C A P U T II.

Gasset in sich

Diejenige Leges Ecclesiasticas publicas, welche
Particulares zu nennen, indem sie besondere Dioceesen, Kloster
und andere Geistliche Stiffter concerniren.

C L A S S I S I.

Von denen Geschen, welche ganze Dioceesen und geistliche
Orden respiciren.

Ges wird zwar von einigen angegeben, als wenn bereits der Kaiser Carolus M. bey fundation des Verdischen Bisphthums anno 785. dessen Sprengel das Land Pommern unterworfen: Es ist aber dieses schon oben bey dem Anfange des Cap. I. wiederleget worden. Indessen findet man doch des Kaisers Ottonis M. Diploma, darin er verschiedene Dörter in Pommern der Diocees des Havelbergischen Bischoffs unterwirfft, de ao. 946. Dergleichen Bisphthum des Kaisers Otto auch zu Brandenburg in der Mark aufrichtete, und demselben gleichfalls die Grenzen in Pommern hinein anwies, vid. *supra* c. 1. Es haben aber diese Bisphthümer ante tempora Reformationis sich nichts sonderliches in Pommern angemasset, sondern es hat der Bischoff OTTO zu Bamberg, gleich a tempore conversionis, ao. 1128. zu Julian ein eigen Bisphthum errichtet. Das übrige Land, so wie es nach und nach von denen nachst angelegten Bischoffen bekehret worden, ist deren Diocees und Jurisdiction in ecclesiasticis von dem Pabst begeleget worden, welche zum Theil ihre eigene Legatos oder Vicarios althier im Lande gehabt. Ob nun also gleich Pommern seinen eigenen Bischoff zu Julian, oder nachmahlz zu Cammin, hatte: so haben dennoch auch ausländische Stiffter und dero Bischofße über gewisse districte des Landes, so nach dem Stylo juris Canonici Dioceesen genannt werden, im Geistlichen zu sagen gehabt; Woron in der Historie derer Landes-Gerichte, unter dem titul des Geistl. Consistorii, mit mehren gehandelt worden,

§. I.

Des Bischoffs von Cammin Stift und Diocese, ist das älteste und vornehmste unter allen. Und weil solches längstens vorher, ehe die Herzoge an das Reich gekommen,

zuerst vom Bischoff OTTON E Bambergenſ zu Julin, weil er daselbst wegen der Religion geschlagen worden/ ao. 1128. gleich nach der Bekehrung der Pommern zum Christl. Glauben/ angelegt/ und anno 1140. nach Wollin, und von da 1176. weiter nach Cammin transferiret worden: So hat dieser Bischoff nimmer unter einen Römischen Erz-Bischoff gestanden/ sondern immediate von dem Landes-Fürsten und Pabst dependiret/ auch sonst für andern besonderer eminence sich zu erfreuen gehabt; wovon zu lesen beym MICRELIO L. 6. n. 37. Wiewol der Erz-Bischoff von Gnesen ehemahlen alle Mühe angewandt/ das Bifthum Cammin seiner Diocesis zu unterwerffen; weshalb der berühmte Pommersche JCTus und Fürstl. Rath JURGA VALENTINUS WIN THERUS, so im Jahr 1578. gebohren/ unter dem Nahtmen *Ventura de Valentiis*, auf Befehl des Herzogs seinen *Parthenium Litigiosum*, so eigentlich wieder diesen Erz-Bischoff gerichtet/ und anno 1613. und 1624. in 4. gedruckt worden/ geschrieben/ welcher von allen JCTus und Politicis sehr hoch achtiniret wird. Er hat auch geschrieben *Synopsia Historia Episcopatus Camminensis ad origine ad A. 1618.* Welches Werk ehemahlen überaus rat/ und nur bloß in dem Stettinischen Archivo in MSCto verhanden war. Neulich aber hat der Herr Cangler zu Halle J. O. H. P. E. de LUDEWIG dasselbe/ wiewol überaus viriose, in Vol. II. seiner *Collect. Scriptorum rerum Episcopatus Bambergenis*, p. 498. ediret. Seit 1556. ist dieses Bifthum von denen Pommerschen Prinzen/ unter dem Tit. der Bischofse besessen worden. In dem Pac. Westph. de 1648. war zwar nicht expresse der secularisation dieses Bifthums gedacht worden/ und ward daher die Stiftsche Regierung eine Zeitlang fortgesetzet/ doch vorgestalt/ daß die Schroden die Stadt Cammin, der Chur-Fürst aber die Stiftsche Lande erhielt/ und also blieb das Dohm-Capitel mit Schweden und Brandenburg in communion, wie es zu den Zeiten der Pomm. Herzoge üblich gewesen war; doch aber ward der freyen disposition beyder Partheyen überlassen/ nach Abgang der damaligen Canonorum, das Canonicat nebst denen Prebenden gänzlich aufzuheben. Es ist auch diese Communion in dem Rec. Limit. de 1653. art. 24. bestätigt/ und dabei abgeredet worden/ daß das Dohm-Capitel hinführte conserviret bleiben solte. Die Stiftsche Lande hingegen wurden von dem Churfürsten FRIDER. WILH. nachdem derselbe vermöge Vergleichs mit dem Herzog von Croya, als letzten Bischoff, de 1650. dessen Recht ergändelt/ auf dem L. E. zu Stargard a. 1654. völlig secularisiret; jedennoch sind selbige von dem übrigen Hinter-Pomm. beständig distinguiert/ und a. 1669. mens. Sept. ist das Stift Cammin, mit consens des Kaisers/ zu ein besonder Fürstenthum gemacht/ und dem Churfürsten von Brandenb. desfals eine speciale session und votum auf dem Reichstag gegeben worden. vid. des Herrn Canglers von LAGERSTRÖM *Anleitung zur Rundschafft von Pommern*, P. I. C. V. S. u. it. Pomm. Geschichts-Calender, ad b. a. Als nun der König von Schweden dem Churfürsten a. 1679. den/ jenseit der Oder gelegenen/ Strich Landes/ und folglich auch die Stadt Cammin abrat/ entstand zwischen beyden Partheyen/ wegen der oben angeführten communion, ein Streit/ sintemahl Schweden vorgab/ daß selbige bey Vor-Pomm. unverrückt bleiben müsse. In welcher contradiction die Sache bis 1695. blieb; da die Kron Schweden in dem Stockholmschen Haupt-Vergleich dieser communion gänzlich renuncierte. Und solcher gestalt ist das/ ehemahl sehr berühmte Bifthum Cammin gänzlich eingegangen. Die dieses Bifthum concernirende Geseze wollen wir secundum seriem annorum anführen.

A.

Diejenige/ welche zwischen Pabst/ Käyser oder Fürsten eines Theils/ und diesem Capitul andern Theils/ aufgerichtet. Dahir gehören

1.) Das erste Diploma fundationis dieses Capitul.

2.) Des Pabst Innocentii II. Diploma Confirmationis, de 1140. da selbigen von Julin nach der Stadt Wollin verleget worden. Es ist befindlich beym CHYTRÆO n Proem. Metropolis p. 29. und aus selbigen angeführt worden. von RANGONE in Pomerania

merania Diplom. n. 1. pag. 102. alio es auch mit notis versehen. Weil es aber sehr man-
gelhaft / und der angeführte Auctor es nachgehends vollständiger gefunden, hat er es
p. 147. von neuen inseriret.

3.) Pabst ALEXANDRI Schreiben an Bischoff Conradum zu Cammin, darin
er ihn zum fernern Gleis in Fortsetzung der Chvsl. Religion ernahnet. a. 1159. Idus
Junii L.

4.) KAZIMARI, Ducus Slavorum, donatio, translatio Episcopatus de Julino ver-
sus Camminum & confirmatio Episcopo Caminenſi facta de 1175. Welches zuerst der Herr
RANGO ex manuscripto communicaret in seiner Collection de Pomer. Diplom. n. 3.
p. 152. Es haben dieses Diploma Herzog BOGISLAUS und sein Sohn WARTISLAW
1308. bestätigt Lat.

5.) Pontificis CLEMENTIS III. Diploma Confirmationis translationis Episcopatus
Wolinensis versus Camminum de 1188. Dieses Diploma haben CHYTRÆUS in seinem Pro-
mio Merop. pag. 30. und NICOL. LEUCHTINGER in Comment. Part. 9. p. 80. aber beyde
sehr mangelhaft exhibiret; dahero selbiges vollständiger communicaret der Hr. RANGO
c. l. n. 4. it. SCHURZFLEISCH in Disp. de Belgardia §. II.

6.) Ejusd. Confirmation des Bischoffs zu Cammin Sigfridi, de e. a. die omnium
Sanctor.

7.) Vertrag des Stifts mit dem Herzoge de 1304. Lat. vid. WOCKENII
Beytrag p. 63. sqq.

8.) Confirmatio Privilegii Donationis & Foundationis Ecclesie Camminenſis, a Ducibus
BOGISL. patre & WARTISL. filio facta 1308. Dessen vollen Inhalt uns gleichfalls com-
municaret RANGO c. l. in not. (e)

9.) Grenz-Scheidungs-Brieff zwischen dem Bischoff zu Cammin und dem
Preußischen Orden, de d. Marienburch in d. b. Cecilia Virg. 1350. Ext. c. l. P. V. p. 657.

10.) Rays. CAROLI IV. Vorschritt an Herzog BARNIM für Mag. BALTHASAR,
Medicinalis Scientie Professorem, wegen einer Prabende zu Cammin. d. Prag. den 13.
Sept. 1350. Lat. 1. Seite.

11.) Grenz-Vergleich zwischen Bischoff JOHANN von Cammin und die
Herzoge in Pommern Wollgastischer Linie, de 1356. Platid.

12.) Rayers WENESLAI Confirmation und Belehnung JOHANN HANCKOW
mit dem Stift Cammin de 1380. Es ist bekannt wie dieses Stift niemahlen einem
Erz-Bischoff, sondern immediate dem Römischen Stuhl unterworffen gewesen/ doch so/
dass die Herzoge das Jus Patronatus darüber exerciret / und dahero kein Bischoff an-
ders/ als von dem Capitel, mit Genehmigung des regierenden Herzogs/ gewählt wer-
den dürfen. Da aber der Pabst und Kaiser jeder dem Stift einen Bischoff aufdringen
wollen/ ist sowohl dieser als jener von den Herzogen und Capitel abgeniesen worden. Vid.
SCHÖTCHEN in seinem alten und neuen Pomm.-Lande, Part. V. p. 666. woselbst
er diesen Belehnungs-Brief wörtlich exhibiret/ nebst seinen Anmerkungen.

13.) Vertrag, welchen ERICUS, Herzog zu Stettin Pommern und zugleich
König in Dämmerschafft und Schweden, mit dem Bischoff SIEGFRIED V. BOCK
aufgerichtet, und nachmals Herzog BOGISL. IX. mit diesem Bischoff 1436. am Tage
Philippi Jacobi zu Colberg wiederholt. Vid. CRAMERI Pommersche Kirchen-
Historie, tit. 3. cap. 44.

14.) WARTISL. und ERICI Confirmations- und Belehnungs-Brief, de dato
Cölin anno 1452. Montags nach nativitatis Marie. vid. Gryphen Pomeranorum in in-
tegrum restitutum ope Leonis, pag. m. 104.

15.) Verneuerung des Vertrags zwischen Herzog BOGISLAFF und dem Bi-
schoff ALBRECHTEN zu Cammin, samt angehängter Verneuerung der Pommers-
chen Landschafts-Privilegien, de 1474. Plat.

16.) Herzogs BOGISLAI X. Vertrag mit Bischoff MARTINO de FREGENO, dat. Alten Stettin, am Sonnige vor der Jungfer Marie Geburth 1480. nebst allgemeiner Confirmation aller Privilegien und Freyheiten. vid. CRAMER c. l. der Extract ist befindlich in Gryph. Pomer. p. 103.

17.) Eiusdem Confirmatorial. Brief de 1490. vid. Gryph. Pom. c. l. p. 104.

18.) Herzogs GEORG I. und BARNIM IX. Confirmatorial-Brief, de dato Stettin 1524.

19.) L. T. Absch. wie es nach der Reformation mit dem Stift Cammin und den Kloster-Gütern zu halten. Stettin 1534. Wovon oben pag. 74. gehandelt worden.

20.) Vertrag zwischen denen Herzogen BARNIM und PHILIPSEN eines, und dem Bischoff BARTHOLOMEO zu Cammin andern theils, wegen des Stifts Cammin, de dato Cöslin den 17. Oktobr. 1545. in welchem der Articul des Fürstl. Theil-Recessus de 1541. von Kirch und Stift Cammin, so fast von Wort zu Wort inseriret ist, zum Grunde geleget worden.

21.) Derer Herzoge BARNIM und PHILIPSEN, wie auch der Pomm. Landschafft Vergleich, oder Erklärung, daß, ungeachtet der Christlichen Reformation der Pommerschen Kirchen, das Stift Cammin, in so weit es der Evangelischen reformation nicht zuwieder, in seinem vorigen Stand und Wesen bleiben soll, de 1560. den 10. Februar. Hochdeutsch. Excerpta ext. in CRAMERI Pomm. R. Chron. L. III. fol. 152-54. Nebst den folgenden Fürstl. Confirmationen.

22.) Derer Herzoge JOH. FRIEDERICHS, BUGISLAW, ERNST LUDEWIGS, BARNIMS, und CASEMIRS Confirmation des vorigen Vergleichs, welcher wegen tödtlichen Abgang ihres Herrn Vaters, Philippi, von ihm nicht unterschrieben werden könnten. Datum Wolg. 1569. vid. Gryph. in integr. ref. p. 104. fac. 2.

23.) Derer Herzoge von Pomm. Assecuration, welche sie denen Ständen im Stift Cammin, als Herzog CASIMIR zum Bischoff postulirt worden, gegeben. d. 2. Stett. 1574.

24.) Herzogs BOGISL. XIV. Confirmation und Renovation des zwischen Herzog BARNIM den Eltern und Herzog PHILIP den I. und der Pomm. Landsch. wegen des Stifts Cammin und derer davon dependirenden Pralaturen, Prabenden und Canonicaten, a. 1560. getroffenen Vergleichs. Dat. Stett. 1632.

25.) Vergleich wegen des Stifts Cammin, zwischen dem Chur-Fürsten von Brandenburg, und dem letzten Bischoff, Herzog von Croye, aufgerichtet a. 1650. den 16. Novembr. nach welchen dieser das Stift dem Chur-Fürsten gegen Erlegung 100000. Rthlr. nebst der Exspectance auf das Amt Stolpe und Grafschafft Neugardten, gänzlich cediret und abgetreten. vid. Pomm. Geschichts-Calender ad h. a.

B.

Diejenige Verordnungen/ welche zur Erhaltung guter Ordnung und der Rechthämen des Stifts/ das Capitel unter sich/ oder mit andern Communen und Privatis, errichtet. Als

1.) Bisch. HENRICH setzt die Archi-Diaconatur Episcopatus Camminensis in gewisse Ordnung, de 1304. Lat. ap. SCHOTGEN p. 340-342.

2.) Bisch. CONRAD I Brief, wegen einer gewissen Gerechtigkeit eines Grafen von Eberslein in Bischofliche Güther. de a. 1320. Lat.

3.) Die Stadt Cammin verkauft dem Bischoffe ihre Holzung auf der Insul. a. 1329. Lat. in Vig. omnium Sanct.

4.) Das Stift Cammin und die Herren von Glasenapp vergleichen sich wegen der Grenze von Bublitz, d. Corfin sta feria infra octavas Epiph. 1347. Lat. Worin alle Streitigkeiten, da Henr. v. Glasenapp einen Mann von Bublitz erschlagen, und die

die Stadt angesteckt, dagegen ihm sein Schloß vom Cantore des Stifts wieder in Brand gesteckt, und er selbst gefangen worden, gegen einer emenda, oder Wehr-Geld, begeleget werden. Ext. ap. SCHOTTGEN c. l. p. 394-97.

5.) *Pacificatio & Litera regund. finium inter Episc. Cammin. & ordinem Prutenicum,* lat. a. 1350. in die b. Cecilia. Ext. ap. SCHOTTGEN c. l. p. 657.

6.) Des Rathes zu Wollin Vergleich mit dem Camminischen Domb-Capitul wegen der Holzung und Jagd. 1410. Pldt.

7.) Bisch. HENNING von Cammin ersucht die Geistlichkeit um eine Beysteur, und verspricht davor einige Freyheit. 1461. lat. Ext. ap. SCHÖTGEN c. l. p. 349-351.

8.) Die Mönche zu Cammin versprechen Steffen Stubben für seine Vermächtnisse. Memorien zu halten. 1477. Pldt.

9.) Die *Statuta Synodalia* des Stifts Cammin, die 1554. welche unter dem Bischof HENNINGO zuerst entworffen, und von CRAMERO in seiner Pommerschen Kirchen-Historie lib. 3. p. 54. wie auch von JÜRGEN VALENTIN WINTHER in seiner Historia Episcopat. Cammin cap. 38. in einem kurzen Extract, neulich aber, nebst andern dieses Capitul concernirenden Nachrichten, von dem Herrn SCHÖTGEN in seinem 2. und 17. Pomer. Lande p. 3. n. 2. völlig communicirret worden. Es sind selbige a. 1560. bey Erneuerung der allgemeinen Landes-Privilegien, wie auch gleich darauf a. 1569. wiederhohlet und continuiret worden. Letzlich sind sie a. 1578. revidiret, und in 5. Partibus verfasset denen illustr. Patronis mensis Januar. zur Confirmation offeriret. Die Original-Sprache ist Lateinisch. Man hat aber auch davon eine Deutscche Version, und sind ohngefähr ein Buch Papier stark.

10.) *Matricul. oder Register,* so zu Folge des Ehrwürdigen Camminschen Domb-Capituls Statuten, wegen desselben Domb-Capituls Einkommen, in specie wegen der Domb-Herren auch der Ministrorum und beneficiariorum Hebungen, aus alten und neuen Urkunden gefertiget, und a. 1630. revidiret worden. Darinnen (a) ex Regestis Ministrorum Præsentiarum Fritzovienis pecunia, Structurae, sive primæ præbende & sumptuum, welche vor diesen absonderlich gehalten seyn, auch noch also unterschiedlich gehalten werden; anjezo mehrer Gewissheit und Rich-tigkeit halber, nachgesetzte Specification, mittels Benennung der Orthe und Personen, woher jede Proventus oder Hebung ad Salaria, ad structuram, wie auch ad Sumptus ordinarios zu fordern seyn, zusammen getragen, nebenst angefügter Verzeichniß der ordinaires Ausgabe, und ist das Korn nebst andern Accidentalien, so denen Ministris Ecclesie & Capituli zu ihrem Salario mit geordnet, darben. (b) Ist alles, so ad bona communia gehörig, umbständlich specificiret. (c) Seynd die Proventus und Einkommen derer Herren Capitularum, sangleichen die Höflicher Hebungen richtig designiret. Endlich sind (d) auch aus obigen Matricula und Designationen alle Hebungen aus allen und jeden Capituls-Dörfern zur guten Nachricht extrahiret worden. Der Autor dieses Werks nennet sich in Rubro desselben George Winter, eines dortigen Ehrwürdigen Thum-Capituls Syndicum, welcher ein Sohn des obenannten berühmten Pommerschen Jcti, Jurge Valent. Wintheri, gewesen.

11.) Vergleich zwischen denen Prelaten und Rittersch. in Hinter-Pommern eines, und denen Städten andern Theils, wegen der Camminischen und Colbergischen Præbenden, de 1692. mens. Januar. In welchen die Hinter-Pomm. Prelaten sich der sogenannten Wolgastischen Præbenden begeben. Welches sie denn so viel eher thun können, als sie Zweifels ohne gewußt, daß die Ern. Schweden allbereits darüber eine andere disposition gemacht. conf. des Herrn Canzlers von LAGERSTRÖMS Anleitung zur Rundschafft von Pomm. P. I. Cap. V. §. 11. it. D. HERINGS Nachricht von den 3. Collegiat-Kirchen, pag. 49-52.

§. 2.

Obgleich die Pommersche Herzoge ihrem Bischofpe zu Cammin zu Catholicischen Zeiten die völlige Jurisdicition in ihrem Lande in Geistlichen überlassen, so haben dens noch auch einige ausländische Stifffer, deren Bischofpe an diesem oder jenen Ort des Landes die Einwohner befehret, und Kirchen fundiret oder dotiret, hin und wieder über gewisse particulaire Dioceesen die geistliche Gerichtbarkeit exerciret. Dahin ist nun zu referirren

II. Das Rosthildische Bischofum; dessen Bischof in der Insul Rügen die geistl. Jurisdicition bestellte, wovon in der historischen Nachricht von den Landes-Gesichten in Pommern und Rügen Sect. II. mit mehrten gehandelt worden. Die dieser Diocees ins besondere angehende Jura und Verordnungen zu Catholicischen Zeiten, werden unten in der Historie der Rügianischen Gesetze nach der Reihe anzuführen seyn, weil des Bischofes Jurisdicition sich nicht weiter, als auf einen gewissen District der heut zu Tage eigentlich so genannten Insul Rügen, sich erstrecket hat.

III. Das Schwerinsche Bischofum; dessen Jurisdicition im Geistlichen über den ganzen Vardischen, Grimminischen, Triebesischen District, und über die Städte Stralsund, auch so weiter über die umliegende Dörffer, als Reinberg, Griswold und Neuenkirchen bis nahe vor Greifswald sich erstrecket. vid. die Historie der Landes-Ger. in Pommern, sub Tit. Consß. Die hi gehörige Acta publica sind folgende:

1.) Herzogs HENRICI, Leonis, Diploma fundationis des Bischofthums Schwerin, de 1170. darinnen selbiges von der alten Stadt Mecklenburg nach Schwerin transportiret, und demselben unterschiedliche Dörfer des von ihm anno 1164. conquetirten Principatus Rugiani cis-marini beigeleget worden. Es ist selbiges befindlich inter Archi Ecclesiae Hamburgensis privilegia, quæ exhibentur in LINDENBROGIE collectione Scriptorum Septentrionalium recentissima, pag. 163. seqq.

2.) Papst ALEXANDRI Confirmation dieses Bischofthums, de 1177. Darinnen gleichfalls unterschiedliche Dörfer in dem landfesten Theil des Fürstenthums Rügen Erwähnung geschiehet. Excat c. 1.

3.) COELESTINI Confirmation hujus Episcopatus de 1191. Excat c. 1. p. 169. Darin wird der Rügianischen Dörfer nicht mit gedacht, und giebt dahero einen wichtigen Beweis in der Rügianischen Historie, wovon nachzusehen des Herrn Prof. SCHWARZENS Historia fin. Rügen. ad hunc annum.

4.) JOHANNIS und ALBERTI, Gebrüder und Herzoge zu Sachsen und Westphalen, des HENRICI Leonis Neptum, Diploma Donationis de 1261. Darinnen selbige, mit Bewilligung ihrer Mutter, HELENÆ, die Kirche zu Schwerin mit dem Lande zu Trieses, im Lande Rügen, belehnyn, nicht allein was die Jurisdicition Ecclesiasticam, sondern auch das Dominium direktum belanget, welches HENRICUS Leo für sich und seinen Erben behalten hatte. Ext. in WESTPHALII Disp. de Fin. Pom. pag. 12.

5.) Herzogs WITZLAI in Rügen Confirmation obiger Donation anno 1293.

6.) GOTTFRIEDS, Bischofes zu Schwerin, Verkäuffung an den Rath zu Stralsund eines Einkommens von 2. Last Rorn, von dem nahe bey der Stadt gelegenen Felde Bucko, it. wegen der Zehenden aus Papenhangen und Voigdehagen, de 1304.

7.) Vergleich der Herzoge in Mecklenburg und Pommern, de 1334. Als der König in Dämmarck, CHRISTOPHORUS, anno 1326. in die beati SIXTI, Pape & Martyris, nach Absterben des Herzogs WITZLAI in Rügen, ohne männliche Erben, dem Herzoge in Mecklenburg HENR. Leoni und seinen Vetttern, JOHANNI und HENNINGO, Herren zu Werle, dieses ganze Fürstenthum Rügen, samt der Stadt Stralsund, Barth und Trieses, laut Diplomaticis de hoc dato, abtrat. So hattent die Bischöfe

Bischöffe von Schwerin, JOHANN, und nach dessen Tode LUDOLPHUS von Bülow, ihr Jus in Ducatum Rugiae gerne behalten, weil sie sich aber wieder die Herzoge in Pommern, so es mit Gewalt eingenommen, zu schwach befunden, so belehnte endlich Bischof HENRICUS I. v. Bülow einen Bruder und Success. Herzogs ALBRECHTEN, mit dem Lande Barth, und seine Brüder JOH. und NICOLAUM, Herren zu Werle, mit dem Lande und Stadt Tribsees, daraus langwierige und schwere Kriege unter den Herzogen von Mecklenburg und Pommern entstanden, die erst in ao. 1354. gestillt wurden, da die Pommern den Ducatum, der Bischof zu Schwerin die Jurisdic. Eccles. allein zum Sunde, und den Zehnten aus Tribsees und Sunde behalten, außer 4. Dörffern, als Eixen, Bistorff, Wosen und Spieckersdorff, und einer Feld-Mark Künner genant, welche dem Stift mit höchster und siedester Jurisdic. samt denen redditibus geblieben. Wie selbige zuerst am Stiffe gekommen, hat der Herr Profess. SCHWARTZ c. l. p. 204. angemercket.

8.) JACOBUS Episc. Constant. Vicarius in pontificalibus, Eccles. Swerinens. ertheilet Herrn N. N. einen Indulgentz-Brief, de 1401. lat.

9.) Vergleich zwischen dem Herzog in Pommern und Bischof Ulrich zu Schwerin, dat. Burzo den 29. Sept. 1588. Vermöge welchen der Bischof dem Herzog alle Streitigkeiten wegen des Stifts Geldes- und Korn-Zehenden, im Straßl und Tribseischen Gebiethe, für 10000. fl. völlig abgetreten und cediret, jedoch außer dem Gute Eixen, in welchem der Bischof ihm alle Jurisdic. nach wie vor, vorbehalten. Der Vergleich ist befindlich in der Historie von den Pomm. Landes-Gerichten. Tit. Vom Confessorio.

10.) Vergleich zwischen Herzog ULRICH, als Administratorem des Stifts Schwerin, mit Herzog BUGISL. XIII. de 1591. den 20. Sept. Darinnen jener diesem die bisher reservirte Eixische Güther cum omni Jurisdic. erb- und eigenthümlich verkaufft. Wovon nachzulesen des HEDERI Chron. Episcop. Swerinens. sub vita Henr. I.

IV. Das Kloster zu St. Michaelis-Berg zu Bamberg, allwo der Pommersche Apostel und Bischof dieses Orths OTTO begraben lieget. Welches Stift bewidmet war mit dem ansehnlichen Patronatus Jure oder Priorat zu St. Jacobi in Stettin, als welche Kirche ao. 1187. von einem Bambergischen Edelmann BERINGER gar prächtig erbauet und mit 2. Dörffern dotiret worden. Es wurde also der vorige Prior, worauf allda nicht wenig ankam, von gedachtem Kloster bestellet, welches, wie CANTZOV in Chron. Pomm. berichtet, bis 1523. gedauret. v. CRAM. Pomm. Kirchen-Hist. cap. 50. n. 3. & 6. MICRAL. lib. 6. n. 400. it. HERING. von den 2. Collegiat Kirchen in Stettin, nehmlich St. Marien und St. Otto.

1.) Herzog BUGISLAFF schenkt diesem Kloster jährlich 1. Stein Wachs, und dazu sepulchro OTTONIS Episc. lumen continuum. ao. 1182. lat. Ext. ap. Lucam im Fürsten-Saal, p. 902. & BRUSCHIUM in Chronolog. Monaster. p. 321.

V. Der Pohlische Bischof zu Lesla, oder der Coische oder Cujavische Bischoff, dessen Jurisdic. in Eccles. sich in die Pommersche Lande Lauenburg und Bülow erstrecket, als welche die Fürsten lange nach gestifteten Camminischen Bisphum zu Lehn bekommen; wie auch über Pomerellen, als welches bald hernach, als Pomerellen ao. 1170. den Christlichen Glauben angenommen, zu des Leslauischen Bischoffs Dioecese geschlagen worden. Und wie nachmals Pomerellen an Preussen gekommen, und das Land Preussen in ao. 1243. unter dem Päpst Innocentio IV. auf Ansuchen des Hoch-Meisters des Deutschen Ordens, von einem dazu abgesandten Päpstl. Gesandten in 4. Bisphümer getheilet ward, so ist dennoch Pomerellen keines Preussischen Bischoffs Sprengel unterworffen: sondern es hat darin, so wie vorhin, der Cujavische oder Leslaische Bischof seine geistliche Jurisdic. behalten. Daher dieser Bischof auch noch jetzt Episcopus Pomeraniae genannt wird. Vid. Christ. HARTKNOCHS Preussische Kirchen-Historie, L. I. Cap. III. §. 1. & 5. Was hienächst zwischen

schén denen Hoch-Meistern des Deutschen Ordens und den Leslaischen Bischöffen, wegen der von denen Pommerschen Herzogen diesem Stift geschenkten Güther in Pomerellen, für Streit entstanden, ist gleichfalls zu lesen beym HARTKNOCH c. 1. Cap. IV. S. 7. Die Bischöffe dieses Bisthums sind nach der Reihe aufgezeichnet zu finden c. 1. Cap. III. §. 5.

VI. Am Stiffe Reinfeld bey Lübeck hat Herzog BARNIM gewisse Güther in Vor-Pommern, die Hagemeisterey genannt, namentlich Wildberg, Walckau, Reinberg, Waltzin, item 40. Hufen Landes im Drosse Letzin, und das Dorf Jagzo und die Mühle in der Stadt Treptow gelegen, geschenket, worüber dieser Abt die Jurisdiction in Ecclesiasticis exerciret.

§. 3.

Hiernächst sind auch einige Geistliche Ritter-Ordens alhie in Pommern bekannt gewesen; Also besassen

I. Die ehemahl weit und breit berühmte Tempel-Herren (welche anno 1118. zur Beschirmung des heiligen Tempels und Landes wider die Saracenen, und zur Bewirthung derer Pilgrim, so nach Jerusalem kamen, angeordnet wurden, und mit der Zeit an Vermögen so zunahmen, daß sie aus denen 400000. Commenden, welche sie besassen, jährlich über Millionen gezogen, bis endlich eben dieses grosse Vermögen der Tempel-Herren, die nummehr, nach Verlust des Heil. Landes, ihren Haupt-Sitz in Frankreich genommen hatten, dem Pabst CLEMENTI V. und dem König in Frankreich PHILIPPO Pulcro scheele Augen verursachte, so, daß sie, mittels Aufbürdung allerhand abscheulicher Laster, diesem Orden anno 1306. und 1311. das Garaus machten, welchem Exempel auch die Könige in Engelland und Spanien folgten.) auch in Pommern verschiedene Güther, welche nach deren Vertreibung denen Johannitern zu Theil wurden, vid. Christiani GYPHII Entwurff der Geist- und Weltlichen Ritter-Ordens, pag. 52.

II. Die Johanniter- Rhodiser- oder Maltheser- Ritter sind gleichfalls, nach Vertreibung derer Tempel-Herren, in Pommern sehr angesehen und gesessen gewesen. Dieser berühmte Orden ward zu gleichem Endzweck, wie voriger, so. 1004. oder 1092. oder 1099. gestiftet. Nachdem aber Jerusalem anno 1187. von den Türcken erobert ward, begab er sich nach Margat, und von dar so. 1192. nach Ptolomais, und endlich 1291. nach Limisso in Cypern, und wie auch dieser Ort verloren gieng, hat er so. 1309. nach der Insul Rhodis sich begeben, deren, nebst andern 7. umliegenden, die Ritter sich bemächtigten, davon sie auch endlich so. 1523. von den Türcken delogiret wurden; worauf, nachdem sie erliche Jahr von einem Orte zum andern gewandert, der Kaiser CARL V. so. 1530. ihnen die Insul Malta einräumete, welche sie auch bis diese Stunde wider alle Ansäcke der Türcken männlich behauptet. Es können sonst von diesem Orden conferiret werden Beccan und Dimar, welche besondere Tractate davon ediret, wie denn auch Bilderbeck in seinem Teutschen Reichs-Staat, und der Herr v. MASCHOW in seinem *jure publ.* hievon Bericht ertheilen.

Ihr Patron ist JOHANNES der Täuffer, von welchem sie auch Johanniter-Ritter genannt werden. Sie theilen sich in 8. Zungen oder Nationen, als 1. Franckische, 2. Spanische, eine Englische, (die aber seit 1537. nicht mehr im Gange gewesen) und endlich 2. Deutsche, von welchen letztern der Groß-BALEY von Teutschland das Haupt ist. Welche Würde so. 1250. gestiftet worden; Er wird auch der Ober-Meister des Johanniter-Ordens in Teutschland genannt, hat einen Sitz auf den Reichs-Dägen nächst dem Abt von Murbach, und residiret zu Heidersheim in Brisgau. Zu diesem Orden gehoret, als ein ansehnlich Stück, das Herren-Meisterthum in der Baley Brandenburg, welches durch die March, Sachsen, Pommern

mern und Wendland sich erstrecket. Das Haupt dieser Balley wird der Herren-Meister genannt, welcher, vermöge des Heimbachischen Vergleichs von 1382., die Confirmation von dem Groß-Prior von Deutschland suchen muß, und zu Sonnenburg in der Neumark residiret. vid. *Chris. Gr. PH. II. all. l. pag. 24.* Dieser hat in Pommern unter sich 2. Comtoreyen, als die zu Willenbruch, welche anfänglich zu Rorich angeleget, und die zu Zachan; Über welchen ihm annoch zustand das Patronat zu Greifenberg und Stargard. vid. *MICREL. lib. 4. n. 5.*; respectu deren er denen Herzogen beyder Regierung die gewöhnliche Erb-Huldigung, Lehn- und Recht-Pflichte zu leisten schuldig, und unter denen Prelaten der nächste nach dem Bischoff gewesen; vid. *DN. M. E. V. 11. Delineat. Status Pom. MSC. Cap. XXIII.* item des Herrn Cansler LAGERSTRÖMS Anleitung zur Pommerschen Landes-Verfassung, *P. L. cap. V. §. 2. 199.* woselbst eine ausführliche Historie dieses Ordens und dessen Heer-Meister anutreffen. Der Comptor zu Wildenbruch stehet zwar, so viel des Ordens Statuta und Rechte betrifft, unter dem Herrn-Meister, sonst aber gleich jenen unter den Herzogen zu Pommern, und ist der zte in der Ordnung derer Prelaten. *M. E. V. 2. l.*

Die, diesem Orden in Pommern zuständige Güther, welche eingetheilet werden, 1.) in Cammer- und Ambts-Güther, 2.) Commanden und Comptureyen, 3.) Ordens-Lehne, recensirt der Herr Cansler LAGERSTRÖM c. l. §. 5. Nach den Pac. Westph. ist diese Comturey secularisirt und denen von BIDOL verliehen, von welchen der Churfürst von Brandenburg sie eingelöset und dem Marggrafen von Schwet beygeleget, der sie auch noch besitzet. vide LAGERSTRÖM c. l. §. 3. Es hat aber die Kron Schweden die Anwartschaft, wie auf Hinter-Pommern &c. also auch auf diese Güther erhalten; Zu dem Ende auch derselben in ao. 1665. zur Zeit des damaligen Heer-Meisters, Fürstens JOH. MORITZ v. NASSAU, die Eventual-Huldigung durch dessen Cansler, item anno 1699. im Rahmen des damaligen Heer-Meisters, Marggraf ALBRECHTS FRIDERICHS, abgestattet worden. vid. LAGERST. c. l. §. 9. & 10.

Die hieher gehörige Ordnungen und Urkunden sind folgende:

1.) Vertrag zwischen Herzog PHILIP I. und den Heer-Meister THOMAS RÜNGEN, ao. 1547. aufgerichtet. Nach welchen beliebt ist, daß der Heer-Meister, wegen der Comtorey Wildenbrock samt ihren Zubehörungen und der Stadt Bahnen, dem Wolgastischen Fürsten; wegen der andern Güther aber, als Schlösser, Mannschaft und Zubehörung, so der Heer-Meister im Nahmen St. Johannis Ordens in dem Fürstenthum Stettin-Pommern inne hat, dem Stettinischen, die Dienste und Pflicht leisten solle; Welches auch bestätigt ist in dem Fürst. Erb-Vertrag de 1569. §. Darzu soll der Meister St. Johannis Ordens, &c.

III. Der Preußische Orden/ oder die Teutschen Ritter/ und sogenannte Kreuz-Herren; welcher ohngefähr um das Jahr 1092. oder 99. gestiftet, und im Jahr 1220. von Herzog CUNRADEN zu Massow wider die Preussen zu Hülfe gerufen worden; und nachdem sie daselbst einen festen Fuß gefasst, hat der Hoch-Meister SIEGFRIED v. FEUGTWANGEN den Hoch-Meisterlichen Wohnungssitz, welcher anfangs zu Ptolomais, nachmals aber zu Marpurg in Hessen war, 1309. nach Marienburg in Preussen verlegt, woselbst er bis in das 1ste Seculum besonders floriret. Dieser Orden hat auch mit dem angränzenden Pommern einige connexion gehabt; denn da nach SAMBORI, Herzogs in Pommern, tödtlichen Hintritt ohne Erben, in ao. 1270. dessen Bruders MESTOWINI s. Söhne, WARTISLAUS, SAMBORUS II. und SUANTIPOLICUS III. die Regierung dergestalt unter sich theileten, daß SUANTIPOLICUS das Regiment, die übrigen aber ihre apanagen erhielten, so überliessen letztere ihre apanagen dem Orden der Kreuz-Herren, darinnen sie sich begeben hatten, wodurch geschehe, daß zwischen demselben und SUANTIPOLICO höchst schwerliche Kriege entstanden, da denn etwas davon der Herzog erstritte, etwas aber denen Kreuz-Herren blieb. Wie aber mit der Zeit die Hochmeister übel Haupthielten, so entzögten die Preussen ao. 1454. dem Orden, und ergaben sich unter Pohlen, darauf

es dann zu einem blutigen und denen Creuz-Herren höchst schädlichen Kriege gerieth/ welcher endlich durch den 1466. den 18. Octobr. zu Thorn geschlossenen Frieden/ vergestalt beygeleget ward/ daß dem Könige in Pohlen ganz Pomerellen, das Culmische und Michalowische Land/ wie auch Ermeland, Marienburg und Elbingen zu Theil worden/ hingegen der Hoch-Meister das andere Ostliche Preußen und Pomesanien, doch nicht anders als ein Lehn von Pohlen/ worüber er dem Könige die Huldigung abstatthen musste/ behielte. Welches der erste Ursprung des Königl. Pohlnischen Preußens von dem übrigen ist. Als nun der lezte Hoch-Meister, Marggraf Albrecht von Brandenburg/ sich zum Evangelischen Glauben wendete/ legte er ao. 1525. das Orden-Kleid ab/ und ließ sich den 9. April zu Krackau das Theil Preußens/ welches der Orden bisher inne gehabt/ vom Könige in Pohlen SIGISMUND I. als ein weltliches Lehn übergeben; und also gieng Preußen vor den Orden verloren/ und kam an das Haus Brandenburg/ welches es nachmals 1657. durch die Brombergischen Paaß en souverain von der Kron Polen erhalten/ wovon nachzulegen PUFFENDORF lib. VI. fol. 381. seqq. wornächst endlich im Jahre 1701. den 18. Jan. der damalige Churfürst FRIEDER. III. hiervon den Königl. Titul annahm. conf. Christiani GRYPHII Entwurff der Geist- und weltlichen Ritter-Orden, pag. 66. seqq.

Die nun hieher gehörige/ die connexion dieses Ordens mit Pommern betreffende Documenta sind folgende

- 1.) Kaisers HENRICI Diploma, darinnen er dem Preußischen Orden in Pommern Güther anzukauffen erlaubet. Ao. 1311. Extat in GOLDASTI Reichs-Handlung, pag. 170. seqq.
- 2.) Bruder OTTO, Preuß. Ordens Comptor, verleiht EBERTO HERMANN das 4te Theil des Guts in Strudnitz, im Lande Buow, für die Ross Dienste. 1325.
- 3.) VEIT von RHEUNEN, Meister des Teutschen Ordens, vergiebt etliche Renten zu Salentin. 1527. Hochteutsch.

CLASSIS II.

Von denjenigen Gesetzen/ welche einzelne geistliche Stiffter insbesondere concerniren. Und zwar

§. I.

Die geistliche Klöster im Lande.

Ges haben die gottseelige Fürsten in Pommern/ aus einer besondern devotion und Gottesfurcht/ deren sie jederzeit eifrigst zugethan gewesen/ sogleich bey introducirung der Christlichen Religion, und nach fundirung des Bisithums zu Julio, davon oben gehandelt worden/ zu desto besserer Ausbreitung der Christl. Religion, hin und wieder im Lande häufig Klöster errichtet/ welche mit Geistlichen angefüllt/ um die Jugend in Gottesfurcht und guren Wissenschoften und Künsten anzuführen: Zugleich haben selbige verschiedene Jungfern-Klöster errichtet/ worinnen arme Jungfern unterhalten worden/ welche sie/ zu dero bessern conservation, mit gar reichen Einkünften und Gütern dotiret/ die ein ziemlich Theil des Landes ausgemachet/ so daß sie in folgenden Zeiten dem ganzen Lande zu einer großen last und Beschwerde gereicht; jedoch aber hatten ihnen die Fürsten zur Zeit des Bisithums sehr considerable jura vorbehalten/ wo von verschiedene Landtags-Abschiede eingezogen. vid. MICREL. Chron. Pom. lib. VI. p. m. 425. it. EJUSD. Syntagm. historie Eccles. lib. III. p. 546. it. Dn. Andr. WESTPHAL. Disp. de meritis ducum Pomer. in rem Liter. Es wurden aber die Klöster überhaupt eingetheilet in gewisse Ordens-Klöster, und gemeine geistliche Stiffter oder Klöster/ so eigentlich Xenodochia oder Arme, Häuser genannt wurden. Von welchen bei einer jeden Stadt oder Ort/ woselbst sie befindlich/ unten Meldung geschehen wird. Jene, die

Ordens-

Ordens-Klöster/ welche einem gewissen geistlichen Orden zugehören/ und nach denen regulin derselben leben müssen/ werden wiederum eingetheilet in Jungfern-Klöster/ sowohl Bürgerlich/ als Adelichen Standes/ vid. L. A. de 1560. & 1627. d. 12. Mart. §. Schließlich ic. welche unter direction des Fürstens und der Stände; und Mönch-Klöster/ welche unter direction der Abtei siunden. Letztere sonderlich wurden wieder eingetheilet in Feld und Stadt-Klöster. In den ersten Zeiten wird man finden/ daß die Mönche gemeinglich ihre Klöster außerhalb denen Städten/ und etwas davon entfernet/ angeleget/ damit sie so viel mehr von denen weltlichen Händeln abgesondert/ in der Einsamkeit ihre devotion haben könnten; Nachher aber/ wie auch der luxus dem geissl. Stande gemein geworden/ haben selbige ihren Aufenthalt auch in denen Städten erwehlet. Weil aber 1.) verschiedene derer Pommerschen Klöster bereits ante Reformationem Lutheri, da die Grenzen von Pommernland um ein merckliches von Zeit zu Zeit geschmälerl worden/ von Pommern abgekommen/ so wollen wir auch von diesen weiter keine Nachrichten und documenta anführen/ als von denen Zeiten/ da sie noch zu Pommern gehörten. 2.) Die Städtische oder in denen Städten angelegte Klöster sind post Reformat. mehrtheils denen Städten heimgesunken/ obgleich sie auch post Reformat. mehrtheils zu mildem Gebrauch gewidmet geblieben; weshalb wir von der Zeit an/ unten/ sub statu Juris Eccles. particularis einer jeden Stadt/ darin selbige belegen/ die einem jeden derselben concernirende documenta anführen wollen. 3.) Von den Feld-Klöster aber wollen wir althier handeln/ jedoch weil dieselbe post Reformat. secularisiret/ und denen Fürst. Amtbreen beygeleget worden/ so können wir auch althier nicht weiter/ denn auf die Seiten der Secularisation deren documenta anführen. Um aber die völlige Suite der Ordens-Klöster in Pommern zu sehen/ so wollen wir sämtliche Ordens-Klöster/ sie mögen post Reformationem dem Fürsten oder denen Städten heimgesunken seyn/ ohne Unterscheid ihres Alters oder diversen condition, dem Rahmen nach/ in einer alphabethischen Ordnung/ von erstern aber/ wie erwehner/ zugleich die dahin gehörige leges und acta publica, bis dahin/ daß sie secularisiret/ secundum seriem annorum, recensiren.

A.

I. Zu Anklam das Augustiner Kloster. Wie der Herzog *WARTISLAUS IV.* seine Residence von Anklam nach Belgard in Hinter-Pommern verlegete/ schenkte er sein Schloß derselb. denen Augustiner Mönchen/ welche es zu einem Kloster aptirten. MICRÆL setzt das Jahr der fundation 1319. Aber ANTON. MARTENS. Consul. Anclam. in seinem *MSCT* von Anclam, das Jahr 1311, vid. CRAM. p. 132. & ENGELBRECHTI *Chron. ad b. a.* Anno 1377. ist die Stadt Anklam mit dem Kloster und Rath-Hause ausser etlichen wenigen Häusern/ ganz abgebrant. vid. ENGELB. *Chron. Pom. ad b. a.* Es ist aber nachher wieder aufgebauet/ mitten a. 1478. Herzog *MAGNUS* aus Mecklenburg mit des Herzogs *BOGISL. X.* Schwester/ *SOPHIA*, in diesem Kloster Beylager hielt. vid. ENGELB. c. l. ad b. a.

B.

II. Das Adeliche Jungfern-Kloster zu Barth. Wie nach dem in a. 1720. erhaltenen Frieden/ und darauf erfolgter retradition dieses Landes an die Kron Schweden/ die Pommersche Ritterschaft auf die Gedancken gerathen/ gleich der Rügianischen Ritterschaft/ auch für ihre unversorte Tochter ein Kloster zu errichten/ zumahlen in Pommern/ Königl. Schwedischen Antheils/ bisher noch niemahlen das geringste von dergleichen fundation verhanden gewesen/ so hat selbige nicht nur von jetzt regierender Königl. Majest. *FRIDERICO I.* in der a. 1720. den 19. Dec. derselben allergnädigst ertheilten *Resolution*, §. 21. und dancbst e. a. bestätigten Ritterschaftl. *Privil. p. 14.* die Gnade erhalten/ daß zum Unterhalt derselben/ wie auch des Bergischen in Rügen/ aus denen unverpfändeten Domainen jährlich 1000. Rthlr. der Ritterschaft/ gezahlet werden solten/ welches auf dieses Klosters Antheil 670. Rthlr. und auf das Auglanische 330. Rthlr. beträgt: sondern es haben auch J. K. M. dazu obgleich die Stadt Barth in vorigen Zeiten von dem Fürsten

in Rügen, JAROMARO, in 10. 1256. das Privilegium erhalten, daß kein Kloster in ihrem Gebiethe angeleget werden solle. vid. CRAM. lib. II. p. 47. it. MICRÆL. lib. VI.) den Platz in der Stadt Barth, wo das vormalhige Fürsten-Schloß gestanden/ und die darauf befindene Steine/ zu Errichtung dieses Kloster-Bauedes geschenket; wogu denn in folgenden Jahren der Anfang gemacht und folgends continuaret ward/ daß es anno 1731. solenniter eingeweihet werden konte.

1.) Steuer-Parent zu Vollführung und Fortsetzung des Barebischen Klosters Baues, de 10. 1729. d. 31. Aug.

2.) Die Kloster-Ordnung. Welche in 10. 1731. den 27. Nov. von denen Herren Land-Räthen und Deputirten der löblichen Ritterschaft auf damahlichen Land-Lage zu Stralsund entworffen/ und darauf im Nahmen J. K. M. in Schweden/ von dero Regierung 10. 1733. den 17. Jul. confirmirret worden. in MSCt. 6. Bogen.

III. Das Kloster Belbuck oder Belbock, in der alten Sprache Bialbuck, i. e. weisser Gott, um anzudeuten/ daß die Christen von keinem Zarnenbock, i. e. schwarzen Gott/ mehr wissen solten. Ein berühmtes Feld-Kloster nahe an der Stadt Treptow an der Rega belegen/ welches im Jahr 1163. von denen beyden Pommerschen Fürsten BOGLAO I. und CASIMIRO I. als die sich des Christenthums sehr angeleghen seyn ließen/ gesiftet/ und mit den Mönchen des damahlen berühmten Premonstratenser Ordens, welche der löbliche Fürst CASIMIRUS von London berufen/ besetzt/ und von dem Bischof zu Cammin CONRADUS I. eingeweihet worden. vid. EICHSTADII Chron. ad h. a. & MICRÆL. lib. III. p. 637. Welche Mönche aber/ da ihnen vielleicht die Pommersche Lebens-Art nicht anständig gewesen/ bald wieder davon gezogen. Es haben sich aber noch derselbigen Jahres andere Mönche/ welche sich Fratres de boro Sancte Marie gloriſe/ sonst Marien-Brüder des Gartens der H. Marien, oder der Jungfrauen Marien Ver- ehre und Anbeter genannt haben/ eingefunden. vid. MICRÆL c. l. Es werden diese Art Mönche unter die sogenannten Bettel-Mönche gezahlet/ sonst Ordinis Fratris minoris. Diese haben das Kloster Belbuck rund herum mit einer hohen Mauer umzogen/ und selbiges daher Caſtrum Sancti Petri in Belbuck, sich aber Fratres de boro Sancte Marie gloriſe, in Caſtro Sancti Petri Monasterii Belbucensis genamit. Dieses Kloster ist nicht nur sehr schön und herrlich gebauet gewesen/ sondern auch vom hochgedachten Fürsten/ sonderlich/ daß nachdem noch mehrere Mönche/ welche sich Trinitarios genannt/ dahin gekommen/ doriret worden; so/ daß sie auch öfters darüber hochmuthig geworden. In diesem Kloster hat man auch Ablaß ertheilet/ welcher jährlich bey einer solennen procession durch die Stadt Treptow, da man ein Bild herum gerragen/ ausgetheilet worden; Wegen des daselbst befindlichen Marien-Bildes/ welche sonderlich den Fisch- und Lachsfang an diesen Küsten gesegnet/ sind große Wallfahrten dahin angestellter. Da aber im Jahr 1520. durch CHRISTIAN KETELHUT, und andern mehr/ zu Treptow das Evangelium geprediget/ und wieder die Päpstliche Grauel öffentlich gelehret ward/ so nahm der Abt des Klosters/ JOHANNES BALDWANUS, selbst das Evangelium an; weswegen der Herzog BOGLISL X., ali GEORGIUS, die Pfaffen und Mönche daraus verjagte/ und einen Amtmann ins Kloster setzte/ welcher die intraden dem Fürsten berechnen muste. vid. ENGELE Chron. it. CRAM. lib. III. cap. 9. pag. 732. Der Abt wandte sich nach Wittenberg/ und ward endlich Pfarrherr in einem Städtlein in Sachsen. vid. CRAM. Lib. III. cap. 6. pag. 27. Cribit. KETELHUT ward kurz darnach Präpositus in Stolpe, vid. CRAM. c. l. pag. 24. und reformirte endlich in Stralsund. Nachdem sind die Kloster-Güter mehrtheils eingezogen/ und dem Amt Treptow begeleget worden. Das Kloster selbst ist durch den in folgenden Zeiten empfundenen großen Feuer-Schaden im Grund ruinirt/ so/ daß heutiges Tages nichts mehr davon übrig zu sehen als ein Hospital, woselbst arme Leute verpfleget werden. vid. M. ADAM GERSCHOVII Historische und Geographische Beschreibung aller verftörten Städte, Schloßter, Dörffer, und anderer merkwürdigen Orther, ingleichen derer Feld-Kloster des ganzen Pommerlandes, so er zu Danzig 1670. in MSCt. verfertiget. Die dieses Kloster concernirende Documenta sind folgende:

1.) Diploma

1.) Diploma **CASIMIRI**, Pomeranor. Principis, super donatione Fratribus de Lundbich
safa, qui Belbogaꝝ venerant ad custodiendum Coenobium. de 1170. Quod ex-
hibet RANGO in Pomer. Dipl. num. 2. so nachgehends confirmaret worden von **CASIMIRO**
und **WARTISLAO** 20. 1310.

2.) Ducis **BOGISLAI** & **CASIMIRI** Donation, de dato Dimin in Vigiliꝝ 1172. dar-
innen sie dem Kloster Gilß Dörffer an der Rega verehret/ ingleichen die Helfste der Hirsche
so in diesem Flusse gefangen würden/ und endlich 6. freye Salz-Pfamen in Colberg, Salz
zu sieden. Weil aber letzteres als ein regale die Stadt ihnen nicht gestehen wolle/ so ge-
langete diese Sache an den Bischof **HERMAN** zu Cammin, welcher endlich dieselbe alsb ver-
gleichen hat/ daß das Kloster solte 3. Pfannen zu ihren Nutzen brennen/ und dazu das Holz
anschaffen/ nicht aber in der Stadt aufzukaufen/ die andern 3. solten sie an ihre Bürger
vermiethen/ und wann etwas an der Sülze und Rathen zu repariren/ solten sie sowohl
wie die andern das ihrige contribuiren/ und wenn die Bürger nicht fühzeten/ solten sie
auch aufhören. Welcher Vergleich auch eine lange Zeit hernach gehalten worden.

3.) **BOGISLAI** & **CASIMIRI**, & eorum Matri, **ANASTASIE**, donatio &
privilegium Fratribus de boro sancta Maria in Friesa concessa, in loco Bellbock, sancti Petri
castro, de 1208. Lat. Cum confirmatione des Bischofes zu Cammin/ **SIGERVINI**, de
e.a. in die Petri & Pauli. Ext. ap. RANGO. l. c. p. 161.

4.) Bischofss CO N R A D I ill. Confirmation einer Schenkung, die Herzog
WARTISLAFF von Demmin an das Kloster gethan. de 1236. Lat.

5.) Herzog **WARTISLAFF** verkauft dem Abt zu Belbuck den Flecken Treptow
an der Rega, de 1242. lat.

6.) Herzogs **BARNIMI** Confirmation aller Güther und Privilegien dieses Klo-
sters, 1269. Lat.

7.) Herzog **BARNIM** schenkt dem Kloster villam Bealdecur. de 1272. Lat.

8.) Vergleich zwischen Herzog **BUGISLAFF** und dem Abt, wegen der Stadt
Treptow an der Rega, de 1285. Lat. Extat in RANG. Pom. Dipl. p. 190.

9.) Herzog **MESTOVINUS** tritt dem Kloster viele Güther ab. de 1285. Lat.
Davon die Verzeichniß und excerpta beym CRAMERO in seiner Kirchen-Chron. Lib. II.
cap. 47. befindlich.

10.) Herzogs **WARTISL.** Confirmation des Privilegiu, 20. 1208. diesem Kloster
ertheilet, de 1310.

11.) Herzog **WARTISL.** schenkt dem Kloster die Dörffer Holm, Vagitzhagen,
Tribizov. de 1325. Lat.

12.) Die BORCKEN treten denen Herzogen, wegen vieler empfangenen
Wohlthaten, die Bede in der Abtei Belbuck wieder ab. 20. 1338. Lat.

13.) Rauff-Brief des Abts, wegen einiger verkauften Zuffen in Niehof und
Kletkow. de 1370. in Vigilia Petri & Pauli. Lat.

14.) **ULDARICUS** und **HASSE** von **WEDEL** stiftten einen Altar in der Klo-
ster-Kirchen. de 1390. Lat.

15.) Graf **LUDOVICI** von **EBERSTEIN** Confirmation, wegen Erkaußung ges-
wisser Güther derer Fratrum dieses Closters. 20. 1476. unterm Baum unter freyen
Himmel ertheilet.

16.) **BOGISL. X.** & **Abbatis Belbucensis Concordantia super Infundatione Vasallorum,
de 1502.**

IV. Das Jungfern-Kloster zu Bergen auf Rügen/ so von **JAROMARO** I. anno
1193. angeleget worden; wovon unten in der Rügianischen Historie wird zu handeln seyn.

V. Das Jungfern-Kloster Brode, nahe an der Stadt Neuen-Brandenburg
in Mecklenburg/ so vormahlen mit zu Pommern gehöret. Es ist dasselbe im Jahr
1175. alii 1176. von dem Pommerschen Fürsten **CASIMIRO** II. alii I. & **BOGISL.** I. ge-
stiftet/ vid. EICHSTÄDII & ENGELB. Chron. und mit Nonnen/ mehrenthalts vor-
nehmen Adelichen Geschlechts/ Cistercienser-Ordens, besetzt/ und von Bischof **CON-
RADO** I. in Gegenwart beyder Stettinischer Vor-Pommerscher Fürsten/ mit vielen aber,
gläubis

gläubischen ceremonien eingeweiht worden. v. CRAM. pag. 117. STIEBERS Mecklenburgische Kirchen-Historie, pag. 317. Die erste Abtizin dieses Closters ist gewesen eine Gräfin von Gütskow, mit Nahmen DUBRISLAVA, welche dem Closter ein ziemliches legiret, und dadurch dasselbe in ein groß Aufnehmen gebracht. Man hat althie ein Wunder-Bild der heiligen St. GERTRUD gezeigt, nach welchen viele Gelüste und Wallfahrten geschehen. Nachher ist dieses Closter zum östern überfallen, geplündert, und dessen Einkünfte eingezogen worden, welche theils der Stadt Neu-Brandenburg, theils auch dem Fürsten von Strelitz zugefallen.

VI. Das Feld-Closter Bucko, eine Meile von Rügenwalde in Hinter-Pommern, an einem Isthmo, so die See machen, woselbst ein reichlicher Fisch- und Lachsfang, sehr lustig gelegen. Dieses Closter Bucko, welches ein Wendischer Nahme, und so viel als Gottlich heisset, hat der tapfere Fürst SAVANTIPOLUS III. im Jahr 1231. gestiftet, und es mit Premonstratenser- oder wie andere dafür halten, mit Benedictiner-Mönche, so Sachsen und Leutiche waren, und zwar aus dem Closter Stolpe, besetzt. Der erste Abt, so bey diesem Closter erwehlet worden, hat BENEDICTUS geheissen, aus Magdeburg gebürtig. Kurz darauf ward selbige von denen, dasselbst damahls wohnenden, Wenden, welche von denen häufig ankommenden Sachsen und Leutischen ganz verachtet wurden, aus Grimm im Grunde niedergedrissen; worauf dasselbe der Herzog zum andern mahl wieder aufrichten, und die verjagten Mönche wieder zurücke berufen, auch selbiges, zu mehrer Sicherheit, mit einer starken Mauer umgeben ließ. vid. ENGELEB. & EICHST. Chron. ad b. an. it. CRAM. Kirchen-Hist. p. 122. Es hat auch dieser Herzog, weil er ein grosser Freund der Clerisey gewesen, diesem Closter ein stattliches bey seinem Absterben vermachet. Ums Jahr 1307. hat der Preussischen Orden diesen ganzen District unter sich gebracht, wo Bulkow, Dirsow, &c. liegen, und ist nachmahls dieses Closter bey 150 Jahren bey ihm geblieben. vid. ENGELEB. Chron. ad b. a. Auch hat der König ERICH, wie er a. 1446. das Regiment abtrat, und sich die mehreste Zeit althier aufhielte, als woselbst er auch begraben, diesem Closter ein ansehnliches vermacht. Der lezte Abt dieses Closters soll BERNHARDUS genesen seyn, welcher bey der heilsamen reformation die Päbliche Greuel verlassen, und sich zur Evangelischen Wahrheit gewendet. Worauf die Intradon des Closters, nach Vertreibung der Mönche, eingezogen, und zum Amte Rügenwalde gelegt worden. Die meisten Urkunden dieses Closters sind durch die mancherley widrige Fälle, denen es unterwürfig gewesen, zerstreut und vernichtet. vide GENSCHOW. Chron. MSC. alleg.

Die hiher gehörige Documenta sind folgende:

- 1.) Herzog SAVANTIPOLC vermachte dem Closter einige Güther. a. 1254. L.
- 2.) IDEM vermachte dem Closter einige Güther, Buffow und Bialckow, in territorio Ruzie. 1263. non. Nov. Lat.
- 3.) Bischoff JAROMARUS ertheilte dem Closter das Regiment und Jurisdiction über seine Conventuales, und sonst in Closter Sachen. de 1285. Lat.
- 4.) ALBERTUS von MERING schenkt dem Closter etliche Morgen Acker in Clesie. de 1300. Lat.
- 5.) Bischoff WILHELM bestätigt eine Schenkung, so eine gewisse Matrone an das Closter gehan, von 30. Hufen Landes. a. 1324. in Fes. St. Dionysii. Lat.
- 6.) Bischoff PHILIPPUS bestätigt dem Closter die Schenkung des Guchs Steterow in Hinter-Pomm. a. 1325. Lat.
- 7.) Bischoffs MAGNI denen Mönchen dieses Closters ertheilte Privilegium, wegen gewisser Mühlen-Einkünfte. a. 1424.

C.

VII. Das Closter Campe, oder Neuen Campe, ein berühmtes München-Closter im Lande zu Barch, an einem See, nahe bey dem Städtlein Richtenberg, belegen. Es führet dieses Closter den Nahmen von dem Closter Alten-Campe in dem Stiffe Cölln, von dessen Bischoffe es dependiret, und von dar aus auch allemahl mit Mönchen besetzt worden. vid.

vid. NIC. SASTRO VII, Consulis Sundensis, *Chronicon MSC.* P. 2. L. III. C. 8. Nachher ist selbigem von der daselbst angelegten Fürstl. Residence der Nahme Frantzburg vergeleget worden. Dieses Closter ist von WITZLAO I. und BARNUTA, Fürsten von Rügen, im Jahr 1231. gestiftet / und mit Mönchen des Benedictiner-Ordens besetzt, auch mit herrlichen Gütern dotirert worden. Es ist auch dieses Closter bald zu solchem Aufnehmen und herrlichen Mitteln gerathen/ daß es dem Capitul zu Riga in Westland die im Lande zu Barth belegene 5. Dörffer abgekauft/ und anno 1298. mit Hülfe WITZLAO IV. das Closter Hiddensee auf Rügen stiftet können. vid. CRAM. p. 137. Diesem Closter hat auch gehört das Städtlein Richtenberg. vid. MICRÆL. L. VI. p. 623. Im Jahr 1586. hat Herzog BOGISLAUS XIII. dieses Closter gänzlich demolirt/ und aus seinen ruderibus ein stattlich Fürstl. Schloß erbauet/ und dasselbe / zu Ehren seines Schwieger-Vaters Herzog FRANTZEN zu Braunschweig und Lüneburg/ Frantzburg genannt; welches dem Herzoge am Kurfürstlichen Hofe nicht geringe Ungnade verursachet. vid. MICRÆL. lib. VI. pag. 623. Bey diesem Fürstl. Hause hat der Herzog im Jahr 1586. ein neues Städtlein/ Frantzburg genannt/ angelegt/ und daselbst eine Woll-Manufaktur eingerichtet. Die Stadt ist zum Theil noch im Stande/ das Schloß aber im Kurfürstlichen Kriege gänzlich ruinirt und zerfallen; Die Güther sind zur Zeit der Reformation unter das Fürstl. Amt Frantzburg gezogen. Die hieher gehörige Urkunde sind folgende:

- 1.) JAROMARI II. Confirmation der Verkauffung des Guts Techelitz, so von seiner Gemahlin Eurenica an diesem Closter geschehen, de 1250. 6. Cal. Mart. Lat. vid. SCHÖTGEN pag. 652.
- 2.) Papst CLEMENTIS Confirmation eines Vergleichs, so der streitigen Grenzen halber zwischen dem Closter Neuen Camp und dem Riegschen Capitel getroffen worden. de 1269. Lat.
- 3.) Vergleich zwischen dem Abt Arnolfo von Neuen-Camp und der Stadt Stralsund, wegen einer von jenem innerhalb dem Stadt-Gebiet zu erbauenden Wasser-Mühle. 1286. Lat.
- 4.) Vergleich zwischen dem Abt zu Neuen-Camp und dem Rath zu Stralsund, wegen Stauung des Closter- und Stadt-Mühlen-Teiches, und wegen zweyer vor der Stadt von dem Abt zu erbauenden Mühlen, ic. ic. de 1293.
- 5.) Johann von Ratenow, eines Lizen-Bruders zu Neuen-Camp, Testament, de 1297. Lat.
- 6.) HENRICUS, Abt zu Neuen Camp, bescheinigt, daß der Rath zu Stralsund 100. Mark, vor 6. March jährlicher Zins, bey seinem Closter niedergesetzt, de anno 1306. lat.
- 7.) Des Abts Vergleich mit der Stadt Stralsund, wegen Verhöhung des Grundwerks in der Broderwalters Mühle, de 1308. lat.
- 8.) Vergleich wegen des Neuenkampischen Hofs zu Stralsund, und was jährlich davon zu Schate und Wacke gegeben werden soll. de e. a. lat.
- 9.) Der Abt MATTHIAS zu Neuen Campe confirmiret einige Güther, so dem Closter geschenkt. 12. 1320. die omn. Sancti. lat.
- 10.) Henrich Voß schenkt dem Closter 4. Hufen Landes in dem Dörfe Circevitz, 12. 1320. lat.
- 11.) Diploma, darin das Dohm-Capitel zu Riga dem Closter Neuenkamp 5. Güther zu Wulfsbagen, Lüdershagen, und da herum, verkauft, de 1333. lat. Nebst des Papst CLEMENTIS Confirmation, de 1346. lat. Der fundator dieses Closters WITZLAFF hatte dem Capittel zu Riga, wie er die rebellische Liefländer mit bezwingen hoffen/ diese 5. Dörffer zu seines Eh. Gemahls Gedächtnis/ verehret/ weil aber selbige dem Capitel weit hingegen dem Abte zu Campe nahe gelegen/ so hat dieser selbige von dem Capitel für wohlseinen Preis an sich gekauft. Dieser Kauf-Contract ist in der matricul des Closters befindlich und mit des Abts CONRADI Siegel unterdrücket, vid. Engelbr. Chron. Eichstadii Chron. ad 1219. welcher nur 4. Dörffer Meldung thut, Cramer. pag. 121. seqq.

Q

12.) Vere

12.) Vergleich zwischen dem Abt und dem Closter zu Nienkamp von einer und der Stadt Stralsund von der andern Seite, wegen der Jurisdiction in der Wieder-Mühle. 1436. Pdt. nebst vielen erzehlten casibus, da ein Rath zu Stralsund die Jurisdiction daselbst exerciret.

VIII. Das Feld-Closter Colbatz. Ein überaus schönes und reiches Closter an einen grossen See im Walde zwischen Stettin und Stargard belegen; Ist im Jahr 1173, von dem Fürsten WARTISLAO II. gestiftet und mit Mönchen Cistercienser. Ordens besetzt und vom Bischof CONRAD I. eingeweiht v. Engelbrecht & Eichsfadii Chron. sub b. a. Cramer. lib. II. cap. 4. auch mit sehr herlichen Privilegiis von den Päpsten verliehen gewesen, daß es sehr mächtig geworden und allgemeinhlich über 25. Dörffer unter sich bekommen. vid. Micral. lib. 3. pag. 637. Die ansehnlichen privilegiis desselben recensiret umständlich Ad. Gerschorius in seiner Historischen Beschreibung aller verstdorbenen Städte, it. der Feld-Closter in Pomm. Anno 1274. fiel der Marggraf von Brandenburg in die Güther dieses Closters und verheerete das ganze Land dieser Gegend bis an Cammin. vid. Engelbr. & Eichsfad. ad b. a. Micral. lib. 3. pag. 315. Ao. 1430. thaten die Hussiten, welche bis an Stettin stieffeten/ diesem Closter grossen Schaden/ plünderten selbiges aus/ und nahmen einen grossen Reichthum mit weg/ da denn zugleich alle Nachrichten und Briefschafften dieses Closters mit verloren gegangen; wiewol es sich doch nachher bald wieder erholet. Als im Jahr 1550. das Evangelium sowol zu Treptow, Stolpe, Pyritz &c. durch JOH. BUGENHAGEN, CHRIST. KETELHUTEN und JOH. KNIPSTROVUM gepredigt wurde/ ward auch der letzte Abt BARTHOL. SCHUBBE erluchtet/ daß er sich samt allen Mönchen/ deren einige davon gelaußen/ des Closter Lebens begeben/ und danachst dem Herzoge JOHANN FRIDERICHEN das ganze Closter samt allen pertinentien übergeben/ und sich nur allein mit dem Dorffe und der Spickerie Colow, auf seiner und seiner Frauen Lebens-Zeit/ abfinden lassen. Die Landes-Herren haben ein eigen Amt/ so noch jeho den Nahmen Colbatz führet/ daraus gemacht.

Die das Closter Colbatz concernirende Documenta und Urkunde sind folgende:

- 1.) Des Bischofs CONRADI Confirmation dieses Closters 1174. Iudas Jun. Excat in Hist. Episc. Cammin. pag. 39.
- 2.) Herzogs CASIMIRIS Dotation dieses Closters mit dem Dorfe Prilup. de 1176. lat. Ext. in JASCHII vita OTTONIS, p. 522. cum Confirmat. Episcopi PHILIPPI CONRADI. Ext. c. l. p. 554.
- 3.) Der Margrafen zu Brandenburg, JOHANNIS und OTTONIS, Gebrüder, Schutz-Brief diesem Closter ertheilet, de 1242.
- 4.) Herzogs BARNIMI I. Schenkung an das Closter Colbatz von 12. Hufen Landes in Clobockow, 1248. lat. cum confirmat. Bischofss WILHELMI zu Cammin, in die omnium Sanct. lat.
- 5.) HERMANNI, Episc. Cammin diesem Closter ertheilter Brief, wegen donation Gerhards von Colbatzlow, im Gute Colow, 1249. lat.
- 6.) Herzogs OTTONIS dem Closter ertheiltes Privilegium, wegen einer Mühle im Dorffe Curow, 1280. lat.
- 7.) Der Margrafen OTTONIS und JOHANNIS Schutz-Brief. de 1282.
- 8.) Arnoldus de Beverinus, miles, verkauft dem Closter zu Colbatz ein Stück Land in Wobekow, de 1290. lat.
- 9.) Des Margrafen ALBRECHTS Schutz-Brief, de 1300.
- 10.) THEODORICI, Abts zu Colbatz, Vergleich, wegen der Gräben und Brücken zwischen Dammitz und Schwefeld, de 1323. lat.
- 11.) LUDOVICI, Regis Rom. confirmatio omnium privilegiorum, Jurium & terrarum, so diesem Closter von denen Herzogen in Pommern von Zeit zu Zeit geschencket worden, sub dato Arnstadt. 15. Kal. Sept. 1323. aus welchem privilegio zu ersehen daß dieses Closter über 50. Güther besessen/ und also einer Graffschafft gegleicht.

12.) Herz

- 12.) Herzog **BARNIM** schenkt dem Closter Colbatz seine Mühle bey Demmin, und macht wegen der Einkünfte allerhand Verordnung. 1343. Ext. ap. Jascium c. l. pag. 555.
- 13.) Bischoff **FRID.** von EIXSTADE bestätigt dem Closter den Ankauff des Dorffs Wolckow, 1343. lat.
- 14.) **CAROLI IV.** Imp. *Confirmatio aller Güther und Gerechtsame dieses Closters, de dato Prage 1345. Indit. 8. N. Octobr.*
- 15.) Bischoff **NICOLAUS** von Cammin schenkt dem Abt zu Colbatz das *Jus Patronatus* über die Kirche zu Werben und Schönefeld. 1392. lat.
- 16.) Bischoff **SIEGFRIED** von Cammin *confirmaret dem Closter Colbatz ein geskaufstes Guth Wolckow. 1427. d. St. Laurentii. Extat in Hist. Episc. Camm. MSCt. p. 105.*
- 17.) **JOHANNES**, Abt zu Colbatz, giebt einem Manne zu Werben einen *consens* 1496. Pbd.
- 18.) **ALEXANDRI**, Pontificis, *Confirmatio donationis Monasterii Colbatz. 1497.*

IX. Das Jungfern-Kloster zu Colberg. Welches a.o. 1278. vom Bischoffe zu Cammin, **HERMANNO** von GLEICHEN, gestiftet. vid. *Micro. lib. 3. pag. 640.* Unter dem Bischoffe **HENNINGO** ist dieses Kloster in die Stadt verlegt worden/ da es anfänglich an dem Orte/ wo jego das Hospital und die Kirche St. Spiritus ist/ angebauen war. Dieses Kloster ist zwar nach der Reformation Lutheri in seinem Stande geblieben/ doch aber ist anno 1587. den 4. May zwischen dem Herzog und Bischoffe zu Cammin, **FRANCISCO**, ausgemacht/ daß hinsuwo 16. Jungfern/ deren 7. aus dem Ritter- und 9. aus dem Bürger-Stande/ als Colberg 6. und Cöslin 3. präsentiret/ und mit gewissen/ von des Klosters Einkünften genommenen/ depucat solten unterhalten/ und die Priorin, nach ordentlicher Wahl des Convents, jederzeit erwehlet/ und der Landes- Obrigkeit zur confirmation benennet werden. Nachdem aber dieses Anteil Hinter-Pommern/ nach Abgang der Pommerschen Herzoge/ dem Hause Brandenburg zugefallen: so ist auch dieses Kloster an Chur-Brandenburg gekommen/ und ist dessen vorige Verfaßung auch in dem L. T. Absch. gehalten zu Stargard 1650. confirmiret worden.

Die hieher gehörende Urkunde sind:

- 1.) *Diploma BARNIMI, Ducis Slavorum, Proposito totique Capitulo Colbergensis Ecclesiæ datum. 1266. Welches der Herr Valentinus Jascius in observationibus Historie Andreæ, Abbatis, additis, pag. 475. und aus selbigen Herr Rango in Pom. Diplom. num. 7. not. d. exhibiret.*

2.) *BARNIMI, Patris, & BOGLISLAI, filii, donatio urbis & terra Colbergensis, Hermanno, Episcopo, facta. 1276. lat. Extat ap. Rango. pag. 165.*

3.) *Fundatio Parthenotrophii Colbergensis, ab HERMANNO, Episcopo Camminensi, facta, a.o. 1278. welches Rango c.l. n.z. exhibiret.*

4.) *Herm von Ramel verkauft dem Capitul zu Colberg seine Holzung, Jagdten und andere pertinentien zu Grun bey Colberg. d. St. Stephani. 1430. lat.*

5.) *MARINUS de FREGENO confirmaret die Versezung des Nonnen-Closters vor Colberg innerhalb denen Stadt-Mauren. 1481. lat.*

6.) *Bischoff BENEDICTUS zu Cammin confirmaret diese Versezung a.o. 1491. lat. Ext. ap. Rango, c.l. p. 186.*

7.) *MARTINI CAINTS, Episcopi, confirmatio donationis cuiusdam, Ecclesia collegiate Colberg. facta, 1496. lat.*

X. Das Jungfern-Kloster Crummin, auf der Insul Usedom; welches anfanglich in Wollin gestiftet/ nachmahlst aber dahin verlegt/ da denn denselben gewisse Güther und intraden auf dieser Insul beggefeget worden. vid. *Engelbr. Chron. ad h. a. Cramer. lib. 2. pag. 137. Micro. lib. 3. pag. 640.* Die Stiftung dieses Klosters ist vom Herzoge OTTO NE I. geschehen/ und von D. PETRO, Stralsundens, im Nahmen des Bischoffs von Cammin, **JAROMARI** III., Fürstens in Rügen/ solenniter eingewehhet worden. Die erste Abtsin dieses Klosters ist gewesen **BARBARA**, eine Gräfin von Gutzkow.

ao. 1326. war *JUTTA*, Bogislai IV. Tochter; und ao. 1450. Wartislai X. Tochter dasselbst Abtissin. Heutiges Tages ist dieses Kloster nicht mehr im Stande/ sondern gänzlich ruiniret/ und sind dessen Einkommen an den Fürsten verfallen/ und zum Amtre Pudagla auf Usedom verlegt worden.

Die hierher gehörige Urkunde sind:

- 1.) Des Bischoffs zu Cammin, *JARYMARI*, Confirmation der Schenkung des Fürsten an das Kloster Crummin, 1293. Ext. in *Hist. Episc. Cammin. MSCt.* pag. 88.
- 2.) Henning v. Waldborg schenkt dem Kloster zu Crummin einige Landung in Molschow, 1410. lat.
- 3.) Herzog *WARTISLAES* Schreiben an das Kloster, wegen einiger Holzung, 1452. Pldt.
- 4.) Bischoffs *MARTINI* Privilegium, darin er der Abtissin zu Crummin vollentommene Freyheit erheilet, sowohl über die Kloster-Jungfern, als auch andere, zum Kloster gehörige, zu gebieren. ao. 1503. lat.

D.

XI. Das schwarze Dominicaner-Kloster zu Danzig; welches vom Herzoge in Hinter-Pommern/ *SUANTIPOLCO* III. ao. 1227. zu Ehren des Heil. *Nicolai* gestiftet; damahls aber war es außerhalb der Stadt gelegen/ da es jetzt mitten in selbiger liegt. vid. *Cramer.* pag. 122. & *Engelbr. Chron.* ad b. a. Nachdem aber dieses Anteil Hinter-Pommern/ worn die Stadt Danzig gelegen/ an Polnisch Preussen gekommen/ so ist auch mithin dieses Kloster aus der Anzahl der Pommerschen Klöster auszuführen.

XII. Das Abt-Kloster zu Dargun oder Dragun, in der Gegend Demmin gelegen. Es ist selbiges anno 1173. von *Mirograff*, einem Edlen Lutizier, der mit andern von Adel von OTTONE Bamb. zu Usedom getauft/ mit consens des Herzogs *CASIMIRI* I. und *BEGISLA* I. angelegt/ mit Dominicaner besetzt/ und vom Bischoffe *CONRAD* I. eingeweiht worden. vid. *Cram. lib. 2. cap. 4. pag. 116. Engelbrecht & Eickstädt. Chron. ad b. a. Sieber in seiner Mecklenb. Kirchen-Historie, pag. 317.* Hederich will in seiner Verzeichniß der Schwerinischen Bischoffe die fundation dieses Klosters dem Schwerinischen Bischoffe *BERNONE* zuschreiben; aber ohne Grund; weshalb ihm Sieber c. l. wiederlegt. Zum Jahr 1180. ward selbiges von einigen ungläubigen Wenden überfallen und verheeret/ daß es einige Zeit nachher ganz ledig gewesen. Da aber die Wenden von denen Sachsen ausgerottet worden/ ist es wiederum in Aufnehmen gekommen/ und haben die Pommerschen Fürsten es mit einer ansehnlichen Landung doctiret. Herzog *HENRICUS Leo* von Mecklenburg/ hat sich diesem Kloster gelobet/ und es reichlich beschchenkt. Nachdem die Grenzen von Pommern in folgenden Zeiten enger eingezogen worden/ ist diß Kloster samt allen pertinentien an Mecklenburg verfallen/ und nach der Reformation mit allen Stiftungen und Intraiden eingezogen/ und daselbst ein Fürstl. Schloß angelegt worden.

Von denen zu diesem Kloster gehörigen Urkunden/ zu denen Zeiten/ da solches noch zu Pommern gehörte/ sind folgende verhanden:

- 1.) *JAROMARI* II. confirmation einer Schenkung in *Hilda.* 1240. lat. Extat ap. Schottgen c. l. P. V. pag. 654. Es hat dieses diploma keine Jahrzahl/ und ist doch aus einem besiegelten autographo copiiret. Es wird auch nichts daran gefunden/ daher man urtheilen könnte/ daß solches nicht echt wäre. Sonsten siehet daraus zu beweisen/ daß die Fürsten von Rügen damahlen schon eine Münze gehabt/ und daß im Eldenaischen Gebirge schon zu der Zeit eine Saltz-Siederey gewesen.
- 2.) Herzog *BARNIM* verspricht dem Kloster Dargun das Eigenthum des 4ten Theils in dem Guthe Dronnevitz, auf Ansuchen *Johannis de Penitz.* 1264. lat.
- 3.) Herzog *WARTISLAFF* verschreibt dem Kloster 2. Hufen in Dronnevitz, die *Johannes Walsleben* demselben geschenket. 1268. lat.

XIII. Das

XIII. Das Dominicaner-Kloster zu Dersow oder Dirsw; welches von MESTOVINO II. zu den Zeiten HERM. von GLEICHEN gestiftet. vid. Engelbrecht Chron. Pom. Micrel. lib. 3. pag. 640. Cramer. pag. 134. Ohngefehr circa an. 1307. hat der Preußische Orden diejen Ort Dirsw und andere Städte eingenommen/ und ist demnach dieses Kloster unter den Ordens-Herren auf 150. Jahr geblieben. vid. Engelbrecht. l.c.

1.) Instrum. worin WALDEMARUS, Marchio Brandenb. verkauft an den Ordens-Meister in Preussen für 10000. Mark Latorum grossorum, die Stadt Danzig, Derschowiam Szwycam. de 1311. lat. Ext. apud D'Ugloffa Tom. I. Scriptor. rerum Polon. pag. 939.

XIV. Das Kloster Dobberan, oder Neuen-Dobberan, vor Zeiten Polpelin genannt/ ohnweit Rostock belegen/ ist von dem Hinter-Pomm. Herzoge SABORO, welcher sich in dem Preußischen Orden begeben/ im Jahr 1170. gestiftet/ und mit Mönchen Benedictiner Ordens besetzt worden. Die Einweihung dieses Klosters ist geschehen vom Bischoff BERNOW aus Mecklenburg/ der die Rügianer befehret. Es ist dieses Kloster in folgenden Jahren sehr berühmt/ und in ganz Deutschland/ durch die dahin angestellte Wallfahrt/ in ao. 1179. und nachher/ wegen einer wunderbaren Hostie/ wovon Cranzius in Wan-dalia nachzulesen/ bekannt geworden/ daher es auch von dem Pabst privilegiert worden. Ao. 1274. ward selbiges von dem Hinter-Pomm. Herzoge MASTOVINO II. an einen bequemlichen Ort gen Polpelin verlegt/ und mit bessern revenuen versehen. vid. Engelbrecht Chron. Nach der Zeit/ bey Veränderung der Grenze/ ist dieses Kloster dem Mecklenburgischen territorio einverlebt/ da es denn/ nach erfolgter Reformacion, eingezogen/ und die Wallfahrt aufgehobet.

Zu denen/ dieses Kloster/ so lange es zum Pommerschen territorio gehöret/ betreffenden Nachrichten und documentis, sind zu referiren:

1.) Herzog MESTOVIN in Hinter-Pommern confirmiret dem Kloster seine Güther, und giebet demselben die Freyheit der Obern und Niedern Jurisdiction. 1274. non Jan. lat.

2.) JOH. RAMELIUS verkauft diesem Kloster Gross- und Kleinen Jerslin, de a. 1290. lat. Cum Confirmat. Bischoffs JAROMARI de e. a. lat.

E.

XV. Das Kloster Eldena oder Hilda; ein berühmtes Geld-Kloster Cistertienser-Ordens/ nahe bey Greifswald belegen/ an einem Meer-Busen so bis an die Stadt gehet/ und der Greifswaldische Bodden genannt wird. Es ist dieses Kloster von BOGISLAO II. und Fürsten JAROMARO in Rügen gestiftet. vid. Engelbr. & Eickstadii Chron. ad b. a. Micrel. lib. 3. pag. 638. Cramerus aber p. m. 120. macht Herzog CASIMIRUM II. dieser Ehre mit theilhaftig. Es ist selbiges von dem Bischoff SIEGER VINO sonst SIGISMUND solenniter in Gegenwart vorgedachter Fürsten eingeweiht worden/ in festo assumptio-nis Mariæ. Zur Erhaltung des Klosters sind von denen Fürsten demselben herrliche Güther abgetreten worden. Der erste Abt ist gewesen WIGARUS, ein Mönch aus dem Stolpischen Orden der Benediktiner, ein verschlagener Kopf/ welcher/ da er geschehen/ daß der Ort nahe dabei zu einer bequemen Stadt angeleget werden könnte/ im Jahr 1231. oder 32. die Stadt Greifswald fundiret/ welche zuletzt denen Mönchen zu mächtig geworden/ daher Herzog WARTISL. III. und nach dessen Ende BARNIMUS I. mit dem Abt THEODORO oder TIBOLDI gehandelt/ daß er ihm die Stadt zu Lehn übergeben/ dagegen die Bürger jährlich dem Kloster zur Erkenntniß einen silbernen Pfennig geben müßen; endlich ist diese jährliche recognition mit alt nachgelassen/ und die Stadt gänzlich unter der Fürsten Both-mäßigkeit gekommen. vid. Micrel. lib. 6. pag. 570. Engelbrecht & Eickstadii Chron. ad b. a. Als ao. 1456. die Universität zu Greifswald fundiret und eingeweiht ward/ hat der Abt von Eldena auch mit seinen Fratribus diesem solennen actui inaugurationis mit begez-wohnet/ und der Universität einen silbernen Scepter geschenket. Er ist auch jederzeit in geistlichen Sachen und Gerichten Assessor gewesen. Wie ao. 1534. denen Mönchen zu

Eldena

Q 3

Eldena das Evangelium gleichfalls fund geworden/ nahmen im folgenden Jahre die hochselige Fürsten Herzog BARNIM und PHILIPS bey angestellter generalen Visitation der Klöster/ auch hieselbst eine Visitation, in Beylern des Job. Eugenbagii, vor/ da dem dem Abte EWALDO, ad dies vixit, jährlich 30. fl. nebst freyer Kost und Dienst-Volck/ gelassen/ emigen deuer Mönche aber/ so von dem Licht des Evangelii eingenommen/ ward gleichfalls/ auf Vorstellung des Johannis Eugenbagii, ihr freyer Unterhalt und sumptus studiorum, dafür sie die Universität Wittenberg besiehen können/ destiniret. Wie solches unständlich M. Adam Gerchorius in seiner Beschreibung der verftörten Städte und Klöster verzeichnet. Solchergestalt nun ward das Kloster von denen Herzogen secularisiret/ und zu ein Domianal-Amt gemacht. Ao. 1034. aber hat Herzog BOGISL. XIV. & ultimus, dieses Kloster/ nebst denen dahin gehörigen Dörfern und Einkünften/ außer einigen reservirten Stücken/ der Academie zu Greiffswald/ zu dero bessern Sustentation, als ein ewig währendes Eigenthum/ mit consens der Stände/ cediret und abgetreten; wovon das Instrumentum dotationis von diesem Jahre mit mehrern handelt.

Die das Kloster Eldena concernirende Documenta und Urkunde sind folgende:

- 1.) Das Documentum fundationis dieses Klosters, welches bis dato mit vieler Mühe vergeblich gesucht worden.
- 2.) 1. BOGISLAI II. diesem Kloster ertheilte confirmation, der demselben von JAROMARO bey seiner Stiftung verliehenen Güther. 1218. lat.
- 3.) 2. BARNUTÆ confirmation der Güther dieses Klosters, de ao. 1221. welches befindlich in Schörgens A. und N. Pommern-Land, P. L. pag. 42. it. in Dn. Schwarzius Historia Kinum Principatus Ruzie, in Append. num. I.
- 4.) 3. JAROMARI II. confirmat. der Güther dieses Klosters, de 1240. lat.
- 5.) 3. BARNIMI I. confirmat. der Güther dieses Klosters, de ao. 1241. lat.
- 6.) Transactio inter Dobezaum de Criztow & Canobium Hildense de Limitibus, de ao. 1249. Ext. ap. Dn. Schwarzius, c. l. n. 2.
- 7.) Bischoffs HERMANNI Diploma, wegen vertauschter Güther. de 1264. lat.
- 8.) Bischoffs JAROMARI ertheilte Confirmation einer donation an das Kloster. de ao. 1295.
- 9.) Pabst BONIFACII VIII. Confirmation der Schenkungen, welche die Fürsten in Rügen und Herzoge in Pommern am jure Patronatus in Danschenwick und Nienkerken dem Kloster Eldena gegeben. de ao. 1297.
- 10.) Vertrag zwischen dem Abt zu Eldena und dem Rath zu Greiffswald, wegen des Hafens zur Wyck. de ao. 1306. Nebst WITZLAI Confirmation de e. a.
- 11.) Job. de Rostock, ein Bürger zu Greiffswald, schenkt dem Kloster 100. March. 1307. lat.
- 12.) Vergleich des Abts und Klosters Eldena mit der Stadt Greiffswald, wegen der am Bollwerk eingestossenen Pfähle. 1383.
- 13.) Herm. de Spandore schenkt dem Kloster Eldena die Mühle und auch Gerechtigkeit in Kemitzerbagen. 1407. lat.
- 14.) Herzogs BOGISLAI Schreiben an den Rath zu Stralsund, wegen Auslieferung eines Hauren des Orts zu Eldena, den die Stralsunder in ihr Geleit genommen. 1515. Pldt.
- 15.) EDWALDI, Abts zu Eldena, Revers, wegen bey ihm niedergesetzter 70. M. 1517. den 12. Mart. lat. Ext. in Cod. Acad. Msc. n. 117.

G.

XVI. Das Jungfern-Kloster zu Gartz an der Oder, so ao. 1024. gänzlich abgebrant. vid. Micrel. lib. 6. pag. 607. Nach der Reformation sind dessen revenues eingezogen. Es haben aber Stände verschiedentlich Ansichtung bey den Herzogen gehabt/ dieses Kloster wieder anzurichten/ wie aus des Herzogs BARNIMI Resolution de 1001. d. 12. Februar. §. Ferner zum zten. L. A. de 1008. d. 8. Mart. S. Beym 13ten Punkte. Fürstl.

Fürstl. Resolution, dem Land-T. Absch. de 1616. d. 18. Mart. angehänget. it. L. 2. de 1627. Den 12. Mart. S. Schließlich ic. zu ersehen. Man hat aber wegen der üblichen Zeiten und sonstigen trüffigen Ursachen nicht dazu gelangen können.

XVII. Das Jungfern-Kloster zu Grimmen. vid. Micrel. lib. 6. p. 616.

XVIII. Das Kloster Grobe oder Pudagla. Es ist dieses Kloster/ vormahnen Pudagla genannt/ ohnweit der Stadt Usedom von dem Pomm. Fürsten RATIBORO I. nebst seiner Gemahlin PRIBSLAVIA im Jahr 1151. gestiftet/ und mit Mönchen Prämonstratenser-Ordens besetzt worden. vid. Eickstädt. & Engelbr. Chron. Micrel. lib. 3. p. 637. Weil es aber an diesem Orthe von dem Wasser öfters Schaden gelitten/ ist es von Herzog BOGISLAO I. der sich nebst seiner Gemahlin in das Kloster begeben hatte/ a. 1188. von dannen gen Usedom auf den Kloster-Berg gelegt/ und mit bessern Einkommen versehen/ daselbst es etliche Jahre verblichen/ endlich aber nach einem bequemern Ort gen Pudagla, zwey Meilen von Usedom/ transferirret worden. Im Jahr 1350. hat der Abt ARNOLDUS selbiges mit einer Mauer umgeben/ und die Kirche mit neuen Altären versehen lassen. Im Jahr 1414. sind allhier Wallfahrten nach deren gütlichen heil. Rosen/ welche der Pabst URBANUS VI. und GREGORIUS XIII. dem Herzoge WARTISLAO VIII. verehret/ dieser aber dem Kloster wieder gemidmet hatte/ angestellt worden. Es hat aber der Abt HENRICUS, um diese Abgötterey zu stöhren/ diese Rosen zerbrochen. vid. Engelbrecht Chron. ad a. 1406. Cramer. pag. 153. Nach der Reformation ist dieses Kloster a. 1535/ nachdem der letzte Abt desselben/ GERHARDUS, mit 200. Rheinsche fl. ein für allemahl abgefunden worden/ von Herzog PHILIPPO und BARNIMO secularisireret. Die Einkünfte desselben sind gänzlich eingezogen/ und dem Amtle Pudagla zugeleget worden. Es ist das Kloster ganz zerfallen/ doch sind noch einige Fürstl. monumenta in Stein gehauen daselbst zu sehen. Der Königl. Haupt- oder Amtmann über dieses Amt und Insul hat seinen Sitz daselbst.

Die hieher gehörige Documenta sind:

1.) ADELBERTI, Bischoffs zu Cammin, confirmation der Güther, so RATIBORUS I. diesem Kloster geschenket, worin er zugleich etliche von seinen ihm dasmals in Pommern zufehlenden Decimis diesem Kloster abgetreten. de a. 1159. welches befindlich beym LUDEWICIO in Reliquis Mscis. Tom. II. pag. 200. 599.

2.) BOGISLAI I. Dotation dieses Klosters mit einigen Güthern; worin zugleich die vorigen confirmiret werden; welches zwar ohne dato, dennoch aber kurz nach vorigen traxi errichtet seyn. lat. Ext. in des Herrn Dregers Hist. hujus Monast. Msc. § 5.

3.) Herzog WARTISLAI III. Confirmation der Güther dieser Klosters in seinem Anteil, als nemlich in der Gützkowischen Gegend gelegen. de a. 1243. X. Kal. Mai. lat. Darinnen denen Unterthanden dieses Klosters noch überdem einige Freyheiten ertheilet werden/ nemlich, daß sie nicht mit zu den Brücken-Bau/ noch zu Aufbauung oder Nieder-ruzung einiger Festungen oder Schanzen sollen gezwungen werden/ sondern nur blos zur defension des Landes solten gehalten seyn; Welches alles WARTISLAUS IV. wiederum aufs neue confirmiret. Beyde Privilegia exhibiret der Herr Dreger c. l. § 9.

4.) Bisch. HERMANNUS confirmiret einige Donationes diesem Kloster. 1250. in Vigil. Apost. Petri & Pauli. lat. Ext. in der Hist. Nachricht dieses Kl. MSC. p. 53.

5.) BARNIMUS, Dux de Stettin, confirmiret dem Kloster das geschenkte Dorf Banzin. a. 1256. d. 18. Idus Jun. lat. Ext. c. l. p. 35. & ap. Dn. Dreger. c. l. §. 10.

6.) Principis BARNIMI Concessio, super Villa Pudgla RUDOLPHO, Abati Stolpensi & Conveniui St. GODOHARDI in Uznam facta. Uckermundæ a. 1273. Pridie Idus Octobr. lat. Extat c. l. p. 32.

7.) BARNIMI I. Dotation-Instrum. darin er diesem Kloster das Dorff Banzin schencket, de 1256. welches nachgehends WARTISLAUS IV. a. 1317. confirmiret.

8.) Bischoff HENRICUS schenkt dem Kloster Grobe I. Morgen Acker in Meserow. a. 1300. d. 10. Febr. lat. Extat c. l. p. 51.

9.) Herzog

9.) Herzog OTTO confirmiret die donation Herzog BARNIMS, so dieser a. 1256. dem Kloster gehan. Ext. ap. Dn. Dreger c. l. p. 10.

10.) Waltherus de Arnborg, ein Pommerscher von Adel, schenkt diesem Kloster 12. Morgen Acker in Gniize und seinem Guthe Salebecke. 1320. 6. Kal. Jan. lat. Ext. in der Histor. Nachricht von diesem Kloster Msc. p. 40.

11.) Des Abts zu Padgla Vergleich mit der Stadt Tanglin, wegen der Grenze. de 10. 1337. lat. Ext. c. l. p. 71.

12.) Ein anderer de 1360. feria 6. inter ostantas Assumt. Marie. lat. Ext. c. l. p. 71.

13.) Vergleich zwischen Herzog PHILIP und BARNIM mit dem letztern Abt zu Padgla, Gerhard Zarthe, wegen Raumung und gänglicher quittirung des Klosters. Ad. Wollgast am Donnerstage nach Michaelis 1535. Ext. c. l. p. 80.

XIX. Das Kloster zu Greiffenberg, ist anjeho ein Hospital, worinnen arme Leute unterhalten werden. Unter denen Urkunden/ so dieses Kloster bis dahin/ daß es ein Päbtl. Kloster gewesen/ angehen/ findet sich:

1.) Ludecke Wevelow, Rathsherr zu Greiffenberg, verehret der Terminarey, welche die Stargardische Augustiner daselbst hatten, sein Haus und einigen Acker. 1416. Pl. d.

XX. Das graue Kloster zu Greiffswald; welches/ auspiciis Comitis Gützkoviensis JACZEKENI, 10. 1262. gestiftet/ und dem Franciscaner- oder Minoriten-Orden gewidmet. Anno 1456. ist Prior in diesem Kloster gewesen WERNERUS VEHMAN, primus Theol. Fac. in Univ. Gryphisw. Decanus. vid. PALTHENII Disp. de Ecclesia St. Nicol. Grypb. pag. 37. Es liegt allhier der erste Rector Magnis. und Consul Gryphisw. HENRICUS RUBENOVIVS, dessen Leben neulich in einem besondern Programmata inaugurali beschrieben/ begraben. Nach der Reformation Lutheri, da die Mönche bey ihrer emigration solches dem Rath abgetreten/ ist dieses Kloster theils zur Stadt-Sapuln/ theils zum Armen-Hospital aptiret und angelegt worden.

Die Urkunde dieses Klosters/ bis daß es der Stadt eingegeben/ sind:

1.) Rauff-Brieff, worinnen die Herren von Behren, dem grauen Closter, gegen Überlassung einer Wind. Mühlen, die Bahrenhorst, oder vielmehr ein Theil derselben, verkauffen. 1484. auf Ropshlag. Mandag na Invocavit. Pl. d.

2.) Herzog BOGISLAI Confirmation über vorigen Rauff-Contrakt, wegen der Bahrenhorst. ic. des Schmalendaltschen Holzes. Mittwoch nach Joh. Baptiste. 1509.

3.) Der Mönche des grauen Closters Cessio ihres Closters, mit der dazu gehörigen Holzung der Bahrenhorst, an den Rath zu Greiffswald. 1556. d. Egyd. Pl. d.

XXI. Das schwarze Closter zu Greiffswald; so denen Dominicaner-Mönchen eingeräumt war. Dazu hat Herzog WARTISLAFF zu Demmin einen Platz/ welcher ihm vordem zugehörig war/ gegeben/ und hat 10. 1493. der Rath zu Greiffswald in die Abtretung dieses Platzes an dem Kloster gewilligt. Zur Zeit der Reformation hat der Rath sich dasselbe angemästet/ und ward von selbigen zum Armen-Hause gewidmet/ wegen Ungelegenheit des Orts aber kam die Sache nicht zum Stande; und da die grossen Gebäude nicht unterhalten werden konnen: ließ der Rath ein Theil davon abbrennen/ das übrige aber verlecken; da denn endlich die Universität solchen Ort zu Anlegung der Oeconomie beym Herzoge ausgebeten. Dieses zu wehren hat der Rath/ denen Armen zu Hülfe/ ein Ackerwerk daselbst anlegen wollen/ auch würcklich einen Bauern/ der die Kloster-Acker in cultur nehmen solte/ hinein gesetzt. Da aber solches der Fürst nicht approbiren wolte/ ist mit der Universität verschiedenlich gehandelt/ ein Stück des Klosters abzutreten; und da man auch solches nicht zuträglich gehalten/ hat endlich der Rath alle curam desselben fahren lassen; wodurch denn geschehen/ daß währenden dieses Streits die Gebäude nicht nur immer mehr und mehr eingegangen/ sondern auch durch böse Leute ziemlich spoliret und abgebrochen worden. Endlich ist diese Sache durch Vermittelung des Fürstens/ laut Abschiedes vom 2. Septembr. 1564. dahin abgethan worden/

worden/ daß das Kloster der Universität, die dazu gehörige Buden und Necker/ in und vor der Stadt/ dem Rath verbleiben/ dagegen Universitas denen Vorsiehern der Armen 200. fl. geben solle; wogu der Herzog milde assistance zu leisten versprochen.

1.) Joches WIT schenkt dem Convent der Prediger-Mönche in Greiffswald 2. Stük Landes auf dem Demminischen Felde. 1495. lat.

2.) Der Cardinal RAIMUNDUS, als Päpstl. Legatus a latere in Deutschland und denen Nördischen Ländern/ privilegiert das schwarze Kloster zu Greiffswald, solenne Brüderschaft zu haben. 1503.

3.) Päpst LEO X. legt das Catharinen-Kloster der Prediger-Mönche zu Greiffswald, und das Kloster Petri und Pauli zu Pasewalck, die bis daher zur Polnischen Province gehörten, nun zur Sachsischen. 1517. lat.

H.

XXII. Das Augustiner-Kloster zu Hiddensee auf Rügen; so von dem Fürsten in Rügen WITZLAO IV. a. 1297. alii 99. fundiret. Wovon unten Parte II. von den Augustinischen Landes-Ordnungen zu handeln seyn wird.

J.

XXIII. Das Kloster Jasenitz; welches im Jahr 1265. vom Herzoge BARNIMO I. anfänglich zu Uckermünde an den Ort/ wo jezo das Schloss steht/ gesüffstet/ und mit Franciscaner Mönchen von Falckenrode besetzt. Es hat aber denen Mönchen dasselb nicht angesstanden/ sondern haben sich einen bessern Ort ausgesucht/ dero gegen sie sich von da nach Torin, und da es ihnen auch da nicht anständig/ weiter nach Gebelnhagen, und endlich nach Jasenitz begeben/ und dasselb auf einem Berge/ der St. Marien-Berg genannt/ dies Kloster erbaut/ woselbst es auch beständig verblieben. vid. Cramer. lib. 2. p. 44. 19. & 20. Engelbr. & Eickstäd. ad b. a. Nach der Reformation sind die Einkommen des Klosters eingezogen/ und zum Achte Stettin und Jasenitz gelegt worden/ indem es ansehnliche Güther besessen. Die hieher gehörige Nachrichten sind:

1.) Herzog BARNIMS ertheilter Brief, wegen reliuiter Kirchen-Gücher an Jasenitz geschenkt. 1270. lat.

2.) Herzog BARNIMS Geleit-Brief, denen Bornbalmischen Mönchen gegeben, wenn sie nach Jasenitz ab- und zu reisen. de 1333. Extat impress. in Herm. Mühlis Historia Monasterii Bordesholm. p. 593.

3.) Stiftung der Brüderschaft zwischen denen Augustinern zu Bordesholm und Jasenitz. de 1334. lat. Ext. c. l.

4.) Clas Vollsens obligation wegen zinsbahr aufgenommener Gelder von dem Kloster Jasenitz. 1400. Pldt.

XXIV. Das Kloster Jvenack, ohnweit der Stadt Neu-Brandenburg/ welches vom Herzoge BOGISLAO I. und CASIMIRO I. alii II. a. 1175. alii 76. vor die Jungfrauen-Cistercienser-Ordens/ gesüffstet/ und vom Bischoffe CONRADO eingeweiht/ auch mit herrlichen Einkünften versehen worden. vid. Cramer. p. 117. Eickst. c. l. Stiebers Mecklenb. Kirchen-Historie, pag. 317. Nachher ist dieses Kloster denen Fürsten von Mecklenburg zu Theil geworden/ welche tempore reformationis alle denselben zugehörige Vermächtnisse eingezogen.

M.

XXV. Das Carrhäuser-Kloster Marien-Cron vor Rügenwalde ist vom Herzoge BOGISL. V. und seiner Gemahlin a. 1356. gesüffstet vom Bischoffe JOHANNE aus Niedersachsen eingeweiht/ und mit Augustiner-Mönche besetzt worden. vid. Engelbrecht Chron. ad b. a. Der König ERICUS hat nach seiner Zurückkunft aus Schweden diese Corthaus besser erbaut/ auch selbst darin oft gehebet. vid. Engelbr. c. l. Eine völligere Nachricht von diesem Kloster und specification aller Prioren ist zu finden bey M. SCHOTT.

R

SCHOTTGEN in seinem alten und neuen Pomm. P. I. pag. 25. 199. Es ist auch das nahe vor Stralsund auf den Kirchhof der St. Mariæ Magdalena angelegte St. Annen Brigitten-Kloster Marien-Cron genannt worden. Wovon unten.

XXVI. Das Jungfern-Kloster Marienflies, welches 2. Meile von Stargard gegen Osten gelegen/ und vom Herzoge WARTISLAO III. anno 1249. gestiftet/ zu Ehren der Jungfrau Marien; von welcher und dem nahe dabei gelegenen Bache oder Gieße dieses Kloster/ nebst dem Dorfe/ den Nahmen hat. Der Herzog hat seine Tochter BARBARA zur ersten Abthünn bestellt/ welche ao. 1200. im hohen Alter verstorben. Das Kloster hat vor Alters viele herrliche Präbenden gehabt. Nach der Reformaion ist zwar dieses Kloster in so weit geblieben/ daß noch bis diese Stunde daselbst Adeliche Jungfrauen jährlich unterhalten werden/ und gewisse præbenden zu geniessen haben. Wie aus dem L. A. de 1566. d. 28. Sept. §. Dierweil auch. Herzogs Barnimi Resol. de 1601. d. 12. Febr. §. Ferner und 2do. L. A. de 1608. d. 8. Marthi in fin. item L. A. de 1627. d. 12. Marthi. S. Desgleichen ic. zu ersehen. Die übrige Einkommen aber sind eingezogen und zum Umbte Marienflies gelegt worden. Das Kloster selbst ist abgebrant. Die Nachrichten/ si hievon erhalten/ sind folgende:

- 1.) Heinrich, Graf von Eberstein, schenkt diesem Kloster das Patronat über die Pfarrre Rehwinkel. 1320. lat.
- 2.) Der Abtihun dieses Klosters, Maria, ertheilte confirmation über gewisse Klostersrevenuen daselbst. 1403. lat.
- 3.) H. Voss verkauft seinen Acker und Holzung und Jagd an diesem Kloster. 1412. lat.
- 4.) Graf Wolfgang v. Eberstein, confirmaret die donation seines Vaters an diesem Kloster. 1480. lat.
- 5.) Elsäher Stubben vermachte diesem Kloster jährlich 5. M. Vincken-Ogen, umb dafür Messe zu lesen. 1499. Pdt.

XXVII. Das Carthäuser Nonnen-Kloster Marien Paradies, ohnweit Sucko in Pomerellen, welches Herzog SAMBOR, so sich unter den Orden der Kreuz-Herren begeben/ alii MASTOVINUS II. im Jahr 1274. gestiftet/ und am Tage Mariæ Himmelfahrt durch den Pommerschen Bischoff Hermanno v. Glichein einweihen lassen. Es gehörte nunmehr nach Polen/ und ist nicht mehr im vorigen Stande. vid. Engelbr. Chron. Pom. ad h. a. Micrael. lib. III. p. 640. Cramer p. 134.

O.

XXVIII. Das Feld-Kloster Oliva, eine Meile von Dantzig, ist gestiftet von einem Hinter-Pomm. Fürsten Pomerellischer Linie/ SUBISLAO, im Jahr 1170. und mit Mönchen Benedictiner Ordens besetzt/ und von dem Bischofe CONRADO I. mit grossen solennitäten eingeweiht/ auch mit reichlichen Einkünften versehen/ welche nach seinem Tode sein Sohn SUBISLAUS I. noch mit 7. guten Pommerschen Dörfern vermehret; überdem hat er selbigem den Zehenden von allen Kirchen in Dantzig/ den Zehenden/ vom Zoll/ und allem Maß- Vieh und Fischen beigeleget/ welches alles ansehnliche regalia sind. Es hatte aber dieses Kloster zu den Zeiten des tapferen Fürsten SANTIPOLCI III. die fatalität, daß es innerhalb 30. Jahren zu 4. malen von denen ungläubigen Preussen ausgeplündert und ausgebrant worden. Nach der Zeit aber haben die Mönche dieses Kloster desio herrlicher wieder aufgebaut. vid. Micrael. lib. 3. pag. 639. ir. Engelbrechtii Chron. Nach Abgange des Pomerellischen Untheils ist selbiges unter Polnischer Jurisdicition gekommen/ worunter es sich auch noch befindet; und ist nach diesen Zeiten in ein solches Aufnehmen gekommen/ daß es eines der reichsten und fürnehmsten Klöster in ganz Pohlen ist/ gestalt es denn mehr einer Stadt als einem Kloster ähnlich ist. Es ist auch in ganz Europa so bekannt geworden/ daß zu unterschiedenen Zeiten wichtige deliberationes und Friedens-Pacta von hohen Häuptern daselbst aufgerichtet und gesüsstet worden.

XXIX.

P.

XXIX. Das Kloster zu Pasewalk. Wovon Micraelius L. VI. p. 66.

XXX. Das graue Mönch-Kloster zu Pyritz, so dem Franciscaner-Orden gewidmet / ist vorzeiten an dem Ort hervor getreten / wo jetzt die Stadt-Schule ist. v. Micrael. L. VI. p. 602. In diesem Kloster ist zuerst die reine Lehre Lutheri ausgebrochen / und zwar durch einen jungen Franciscaner Mönchen/ JOHANN. KNIPSTROVIO, so nachmahl's der erste General-Superior, in Vor-Pommern geworden. v. Cram. L. III. Cap. 6. p. 22. & 23.

XXXI. Das Jungfern-Kloster daselbst. So von dem Herzoge BARNIMO I. fundiret / und an demjenigen Ort der Vor-Stadt von Pyritz belegen / wo jetzt das Burg-Gericht ist. v. Micrael. L. III. p. 603. Cram. L. III. C. 29.

S.

XXXII. Das Jungfern-Kloster Sarvenitz, Cistercienser-Ordens. Welches vom Herzoge SAMBORO, alii MESTOVINO II. Ao. 1274. gestiftet / liegt in Pomerellen, ohnweit der Weichsel / und hat herrliche Einkünfte. v. Engelbrecht Chron. Pom. Cramer. p. 134. Micrael. L. III. p. 640.

XXXIII. Das Eremiten- oder Augustiner-Kloster zu Stargard, an der Ihna. Selbiges ist in dem damalhigen Giecken Stargard von CASIMIRO II. ao. 1193. angelegt / mit aller Nothdurft versorget / und von SIEGFRIDO, Episcopo, eingeweiht worden. v. Engelbr. Chron. Pom. Cramer p. 120. Andere / als Eickstädt in Cram. und Micrael. L. VI. p. 576. setzen den an. fundat. 1199. Wie ao. 1292. BARNIMUS I. die St. Stargard mit Mauern umgeben ließ / und die Mönche nicht mit dazu Hülffe thun wollten / entstand ein grosser Streit unter dem Kloster und denen Bürgern / daß auch 21. Bürger in den Bischofsl. Baum gerieten / bis endlich die Sache von BOGISL. IV. gehoben ward. vid. Micrael. L. VI. p. 577. Aus diesem Kloster ist nachgehends die Stadt-Schule gestiftet.

Die hieher gehörige Documenta sind:

1.) Bernhard de Lentze Versicherung, denen Mönchen dieses Klosters ertheilet, darin er ihnen verspricht, für die von seiner Frau im Testamente ihnen vermachte 20 M. Vincken-Ogen von einer Hülffe Landes jährlich 1 Chor Röcken und so viel Haber zu geben. 1358. am 3. Abend vor Pfingsten L. Ext. in des Herrn Dreyers Hist. Monasteriorum Msc. ad b. a.

2.) Die von Werle belehnen den Prior des Klosters von Stargard mit den 4ten Theil des Dorffs Dalow, welches die Schenbecken ihren Aßter-Lehn-Leuten an dasselbe verkauft hatten. 1374. Lat.

3.) Börundem Confess-Schrift, daß ihre Aßter-Lehn-Leute Degenbare und Jacob von Schenbeck dem Kloster zu Stargard den 4ten Theil des Dorffs Dalow für 668 M. verkauft. 1375. d. St. Michael. L. Ext. c. 1 ad b. a. Die Belehnung ist von Hafflow von Wedeln geschehen / mittelst Reichung der Mühe des Prioris.

4.) Des Bischofsl. Vicarii, Nicolai, Ablass-Brief für diejenige, welche den von Bischoff Philipp 10. 1372. eingeweihten Altar in der Augustiner-Kloster-Kirche in Stargard besuchen. 1385. Ext. c. 1 ad b. a.

5.) Nic. Perlin, Bürger in Stargard, bekennet, daß eine gewisse Hülffe und Morgen Landes, dafür er seine Gefälle abgetragen, nicht sein eigen, sondern des Klosters zu Stargard sey. 1389. L. Ext. c. 1 ad b. a.

XXXIV. Das Jungfern-Kloster vor Stettin ist von BARNIMO I. ao. 1248. fundiret. vid. Eickst. in Chron. Pom. Frideborn in Descript. Urbis Sedin. Lat. p. 15. seit das Jahr 1244. Es ist auch selbiges mit dem Dorffe Grabsow begabet worden. vid. Micrael. L. VI. p. 563. Nunmehr aber ist es eingezogen.

XXXV. Das graue Mönchs-Kloster daselbst; Selbiges ist zu den Zeiten BARNIMI I. von denen Baarfüßern/ Minoriten oder Franciscanern/ und andern Bettels-Mönchen angelegt, v. Cram. p. 126. Es meldet Frideborn in Chron. Sedin. L. I. p. 36.

daß dieses Graue-Kloster von denen Franciscanern/ so aus Westphalen anhiero gekommen/ a.o. 1240. erbauet/ und die Kirche St. Johannis genannt sey. conf. Eund. in *Descript. Urbis Sedin Latina p. 14.*

1.) Herzogs OTTONIS I. Vertrag mit CONRADI I. Prior zu A. Stettin. 1300. L.

2.) Bischoff FRIDERICH von Cammin incorporaret der Diocese Alberti, Prioris von Stettin, die Pfarrre zu Mandelkow und das Dorff Carow. 1335. feria 4. post fest. Phil. Jac. L.

3.) Henr. Vogelke vermachte denen Stettinschen Mönchen 100 M. Vinckens Ogen zu einer Messe 1430. Ibid.

XXXVI. Das Carthäuser Mönchs-Kloster vor Stettin, ist von Herzog BARNIMO III. a.o. 1360. gestiftet/ und mit Mönchen von Marien-Schren aus Kojoek bestet/ auch mit guten Auskünften versehen worden. Er hat diese Carthaus Gottes-Grade genannt; Nachmahlis tempore Reformationis ließ BARNIMUS XI. selbige herrlich ausbauen und zu seiner Residence aptiren/ und nannte sie die Oder-Burg. vid. Engelbrechti Chron. Pom. Cramer. c. l. Micrael. lib. VI. p. 564. Frideborn in *Descript. Urbis Sedin. lat. p. 15.*

1.) Reclama der Carthäuser zu A. Stettin, wegen vieler aus ihnen, so sich zum Lutterthum begeben. 1524. lat. Ext. in Cramer Pommerischen Kirchen-Chron. lib. 3. pag. 59.

XXXVII. Das weisse Münch-Kloster zu Stettin. Welches nach Frideborn in Bericht L. I. p. 9. von denen Carmeliter-Mönchen a.o. 1441. angeleget/ aber nicht ganz vollführt worden; denn als man gesehen, daß die Mönche einen grossen Platz des Orts eingenommen/ habe man sie abgeschaffet. Die Mönche aber haben in der Vor-Stadt wo jetzt St. Gertruden liegt/ zu bauen angefangen/ weil es aber ein sehr sumpfichter und weicher Ort gewesen/ sind sie auf inständiges Biten/ wieder in voriges Closier recipiret/ mit dem Anhange/ daß sie selbige nicht weiter extendiren solten. conf. Cramer. lib. 3. cap. 4. pag. 18. Nach der Reformation Lutheri ist dieses Gebäude zur Stadt-Schule angemietet worden. vid. Cram. c. l.

XXXVIII. Das Feld-Kloster Stolpe, eine Meile von Anclam gegen Westen belegen. Es ist selbiger vom Hlsten RATIBORO I. an den Ort wo sein Bruder WARTISLAUS I. erslochen/ anno 1151. fundiret/ mit Mönchen Benedicliner-Ordens von Magdeburg besetzt und durch den Bischoff Adelbertum, der für seine Person den Zehenden im Lande Groswin diesem Kloster abgetreten/ solenniter inauguriert/ und ist das erste Kloster so nach dem Christenthum in Pommern errichtet worden. vid. Engelbrechti & Eickstadii Chron. Pom. Msc. sub b. a. Micrael. lib. 3. pag. 637. Cramer. lib. 1. cap. 35. pag. 87. Schomacker schreibt die fundation WARTISLAI I. Söhnen/ Bogislaw I. und Cazimiro I., zu welches auch Helmoldus in Chron. Slavor. lib. II. cap. 4. §. 13. gethan. Anno 1276. unter Regierung BOGIST. IV. hat der Bischoff zu Cammin/ Hermannus, Graf von Gleichen, die Hlster zu Lubin und das Salzwerk zu Colberg diesem Kloster eigenmächtig entzogen/ auch sonst demselben viel tort erweisen/ daß auch Herzog BOGISLAUS des Klosters sich annahm/ allein er konte wenig austichten. vid. Engelbr. Chron. Cram. pag. 136. Micrael. lib. 3. pag. 639. Nach der Reformation ist zwar das Kloster eingezogen/ es haben aber die hochheilige Herzoge es dennoch hinwieder zu obigem usui destiniret; wie zu sehen aus dem L. A. d. 1560. d. 29. Sept. §. Dieweil auch ic. it. des Herzogs BARNIMI Resolution de 1601. d. 12. Febr. §. Ferner zum 2ten. ic. ibi: Das Stolpische Kloster ist annoch in esse, und weiß Princeps nicht, daß daby etwas geändert seyn sollte. Und in dem L. A. de 1627. d. 12. Mart. §. Schließlich ic. werden demselben neue Inspectores gesetzet. In dem 30. jährigen Kriege aber ist fast alles von denen Käyserlichen verftöret worden.

Die hierher gehörige documenta sind:

1.) ALBERTI, Episcopi, fundatio Monasterii Stolpensis, de a.o. 1153 d. 5. Non. Mart. L. welches diploma e Mscro ediret hat der Herr Schörgen in seinen Originibus Monasterii Stolpensis, pag. 4. seq.

2.) ADEL.

- 2.) *ADELBERTI, Episcopi, confirmatio* der Güter dieses Closters, de ab. 1172.
 d. II. Idus Jun. vid. Schögen c. l. §. 13.
- 3.) Fürsten MIKOSLAVÆ, des 3. BOGISLAI II. Gemahlin, *dotation* dieses Closters mit dem Dorffe Dogedow, de ab. 1229. lat. Extat in des Herrn Dregers Histor. Monast. Msc. ad h. a.
- 4.) Bisch. CONRADI Diploma, darin er dem Closter Stolpe die von Bischoff Adelberto erhaltenen Lebenden, nebst dem Archi-Diaconat von Groswin confirmaret. de ab. 1233. d. 5. Kal. Febr. lat. Extat apud Schögen in seinem alten und neuen Pomm. Parte III. pag. 343. seqq.
- 5.) *WILHELMUS, Episc. Cammin. confirmaret* einige *donationes* dem Closter Stolpe in Primen Henr. v. Schwarzkow. 1240. in Vigil. Pet. & Paul. Extat in Herrn Dregers Histor. kujus Monast. ad h. a.
- 6.) Herzog OTTO I. schenkt dem Closter Stolpe an der Pene das Dorff Zarnow, ab. 1298. lat. Extat c. l. ad h. a. §. 14.
- 7.) Des Abts Andreas zu Stolpe Vergleich mit der Priorin des Closters Verchen wegen einiger Gerechtigkeit zu Volskow. 1309. lat.
- 8.) Herzogs OTTONIS *Donations- und Confirmations- Diploma* wegen dieses Closters. 1317.
- 9.) Bisch. CONRADI zu Cammin *confirmation* eines Tansches, so dieses Closter mit dem Closter Pudla, wegen einiger Güter auf der Insul Usedom gerossen. de 1317. feria 2. Invoc. Dom.
- 10.) Das Kloster Verchen verkauft dem Kloster Stolpe das Dorff Plentzlin, bey der Stadt Lubitz. 1390. lat.
- 11.) Des Abts zu Stolpe und der Stadt Tanglin Grenz-Vergleich, de 1393. Plb.

XXXIX. Das schwarze München-Kloster zu Stralsund, ist von dem Hürsten in Rügen JAROMARO I. ab. 1251. in gratiam der vielen Bettel-Mönche angeleget worden. vid. Engelbrecht & Eickstädtii Chron. sub b. a. Cramer p. 126. Zum Anfange des 15. seculi gieng allhier ein besonderer Betrug mit einem alten Bild vor/ so Vom geschwörer/ welches denselben unvermerkt in den ausgehoholten Kopff gegossen gewesen/ daher diese Mönche Willens waren ein Wallfahrt hieher auszuschreiben. Da aber solches von denen grauen Mönchen aus Misgunti verkleinert und verdächtig gemacht ward/ ist der Betrug auf geschehene Untersuchung entdeckt worden. vid. Cramer. lib. 3. pag. 10. seqq.

XL. Das graue Mönchen-Kloster zu Stralsund, ist gleichfalls von dem Hürsten JAROMARO I. ab. 1251. denen häufigen Bettel-Mönchen zu gute/ angeleget worden. vid. Engelbr. & Eickstädt. Chron. ad b. a. Cramer. lib. 1. pag. 126.

XLI. Das St. Annen und Brigitten Kloster vor Stralsund, so auch in denen alten documentis Marien-Cron genannt wird/ ist von etlichen Stralsundischen Bürgern ab. 1420. vor der Stadt angeleget/ der Bau ist ab. 1421. vollendet/ und das Kloster eingeweiht worden. vid. Engelbrechtii Chron. it. Cram. pag. 162. Es sind in diesem Kloster Mönche und Nonnen zugleich gewesen/ wie Safrrov in Chron. Sund. Msc. lib. I. cap. 13. referiret/ welche jedoch ihre Gemächer und Gärten von einander geschauert gehabt. Doch aber hat es nicht fehlen können/ daß sie bey diesen nahen Umgang nicht solten bey einander gekommen seyn; wie man denn auch bey Abbrechung dieses Klosters hin wieder Kinder-Köpfe und Körper gefunden. Man hat daher auch noch ieho im Sprichwort/ wenn man eine Jungfer nicht allzuexischen Wandels beschreiben will/ daß man sagt: Es sey so etwas von St. Annen und Brigitten mit darunter. Was in ab. 1525 für eine reformation und translocation mit diesem Kloster vorgenommen worden/ ist aus des seel. FRANTZ WESSELS, Bürgermeisters zu Stralsund/ Leben/ welches in extractu dem Pommerschen Calender von 1736. eingerückt worden/ zu ersehen. Es ist selbiges noch jeso in der Stadt zum Unterhalt einiger Jungfern gewidmet/ und hat reichliche Einkünfte und statliche Güter.

Die davon verhandene documenta sind:

1.) Vergleich zwischen MECHTILDIS, Vice-Abtissin des Marien- und Brüggen-Klosters zu Marienwald, im Rarzburgischen Sprengel, und dem Rathe zu Stralsund, wegen eines auf dem Ritterhöfe Marie Magdalene vor der Stadt zu erbauenden Klosters. 1421. Feria 4. post Domin. Judica. lat. Ext. in Cod. Privil. Sund. Mscro. p. m. 102.

2.) Die Conventuales des Klosters Marienクロ vor Stralsund verpflichten sich auf den im Jahr 1421. wegen Erbauung dieses Klosters gemachten Vergleich. 1424. ante Febr. Jacobi. lat. Ext. c. l. p. m. 105.

XLII. Das Jungfern-Kloster zu Suckow, bey den Flusß Liebe belegen, ist vom Herzog MESTOVINO II. zu denen Zeiten des Bischofs Hermanni von Gleichen gestiftet worden. vid. Engelbrechii Chron. Pom. Micrael. lib. 3. p. 640. Vorzeiten sind auch Wallfahrten nach diesem Kloster angestellt worden/ und zeiget man daselbst annoch als ein besonderes Heilighum des Herzogs SUANTIPOLCI III. seidenen Rock.

T.

XLIII. Das Jungfern-Kloster zu Treptow an der Rega, an den Ort welchen man heute zu Tage den Küchen-Hoff nennen. vid. Micrael. lib. 3. pag. 638. Selbiges ist von ANASTASIA, Herzogs BOGLAII. hinterlassenen Wittwe. ao. 1220. fundiret/ weil Treptow ihr Leib-Gedinge war. Sie stiftete selbiges mit confessis ihres Sohns Kinder/ als WARTISLAI III. und BARNIM I. und wurden eiliche Land-Güther zu der Jungfrauen Unterhalt gegeben. Die Fürstl. Wittwe blieb auch bis an ihr Ende in diesem Kloster/ und ward auch daselbst begraben. vid. Engelbrechti Chron. Cramer. pag. 121. Mit der Zeit ist es eingegangen.

XLIV. Das Kloster zu Treptow an der Tollensee. vid. Micrael. lib. VI. pag. 616.
1402. vid. Cramer. pag. 120.

V.

XLV. Das Jungfern-Kloster zu Verchen, ohnweit Demmin an einen See/ worin die Peene geleitet worden. Dieses Kloster ist ao. 1173. mit Fürstl. Pommerscher Bewilligung von BARTES und HINRICH von RAVEN, so zu der Zeit eine der vornehmsten Adelichen Familie in Pommern gewesen/ gebauet mit vielen Gütern und Einkünften dociret/ und mit Nonnen des Ordens der Heil. Agneta besetzt worden. Bischoff CONRADUS hat es eingeweihet. vid. Eickstadii Chron. Cramer lib. 2. cap. 4 p. 14. 138. Der Herr Sieber aber setzt in seiner Meckl. Kirchen-Hist. das Jahr der fundat. 1173. Die Nonnen darin sind mehrtentheils von vornehmer Familie von Adel gewesen/ und findet man/ daß in ao. 1270. MARIA, eine Prinzessin aus Mecklenburg/ und ao. 1516. ELISABETH, Herzogs ERICII. Tochter/ alda Abtissinen gewesen/ welche auch daselbst begraben. vid. Engelbr. Chron. Nach der Reformation ist dieses Kloster eingezogen/ und zum Fürstl. Amtle geleget worden. Und obgleich die hochsel. Herzoge verschiedentlich versprochen/ daß gleich wie zu Bergen in Rügen/ also auch in Pommern zu Verchen, ein Jungfern-Kloster angerichtet werden solle; Als in den L. 21. de 1509. d. 23. May. S. Ferner. de 1589. d. 11. April. S. Als wir auch ic. de 1606. d. 7. May. S. Als auch ic. de 1627. d. 12. Mart. S. Desgleichen ic. So hat dennoch dieses Werk wegen der betrübten Zeiten zu keinem Fortgang noch constiance kommen können.

Die dieses Kloster concernirende Nachrichten sind:

- 1.) Herzog WARTISLAFF schenkt dem Closter Verchen das Dorff dieses Nahmens. 1243. lat.
- 2.) ALEXANDRI, Pape, confirmatio Monasterii Virchenfis, de 1257. lat.
- 3.) Des Abts Andreas zu Stolpe Vergleich, mit der Priorin des Closters zu Verchen, wegen einiger Gerechtigkeiten zu Volskow, 1309. fer. 2. post Dom. Quasimod. lat.
- 4.) Des Bisch. zu Cammin, HENRICI, confirmation der Schenkung Herz. OTTONIS an das Closter Verchen, 1310. die festo corporis Christi. Ext. in Histor. Episc. Cammin. pag. 99.

5.) Ver-

- 5.) Vergleich der Stadt Anklam zwischen dem Closter Verchen und Theodorum Kerberg, 1392. lat.
- 6.) JACOBI, *Episcopi Constantiensis, Vicarii in Pontificalibus Ecclesie Sverinensis, Indulgentia-Brief, dem Closter Verchen ertheilet, de 1401.*
- 7.) Friderici de Bore donation an das Closter zu Verchen. 1406. lat.
- 8.) Ejusdem ertheilter Brief, wegen einer donation aus Sedorp und Tutow an das Closter zu Verchen, de 1407. 6. Kal. Jun. lat.
- 5.) J. R. M. CHRISTINÆ Resolution, betreffend das Closter Verchen, und die Aembter Lindenburg und Clempenow, 1649. d. 24. Jul. Hochdeutsch.

W.

XLVI. Das Jungfern-Kloster zu Wollin. Selbiges ist ao. 1288. von denen z. Pomm. Fürsten und Brüdern, BOGISLAO IV. BARNIMO II. und OTTONE I. gestiftet und mit nothdürftigen Einkommen versehen. v. Engelbr. Chron. Pomm. ad h. a. Micrel. lib. 3. pag. 640. & 608. it. Cramer lib. II. cap. 13. pag. 137. Und ist im besondern Ansehen gewesen/ indem Herz. BOGISLAI IV. Tochter/ ZUTTA oder JUTTA, zur ersten Abteiin darin gemacht/ wie denn auch des Herzogs ERICI II. Tochter MARIA daselbst Abteiin gewesen/ so daselbst ao. 1512. gestorben. vid. Engelbr. c. l. ad h. a.

§. 2.

Die Universität zu Greifswald.

Es ist selbige eine der ältesten in Deutschland; wozu die retirade der benachbarten Rostockischen Universität in anno 1436. wovon in dem neulich edirten Rostockischen Etwas, im Jahrgange von 1738. pag. 2. und 74. Nachricht zu finden/ die erste Gelegenheit gegeben; indem/ wie ao. 1443. die mehrsten Professores sich wieder hin nach Rostock begaben/ ein Theil derselben zu Greifswald geblieben/ und beym Herzoge in Pommern WARTISLAO IX. es in die Wege gerichtet/ daß auch derselbe auf Anlegung einer Academie bedacht gewesen/ und weil der Pabst CALIXTUS III. zuvor von einer zulänglichen dotation dieser neuen Academie versichert seyn wolte/ jurecliche Einkünfte zum Unterhalt derselben beschaffet; wozu denn der Bischoff zu Cammin/ der Rath zu Greifswald/ besonders der Bürgermeister daselbst HENRICUS RUBENOW, dessen Leben neulich in einem besondern Program, inaug. ausführlich beschrieben/ und anderes Geistliche sowol als Laici, viele præbenden und legata conferiret; Wondachst denn auch vom Herzoge ao. 1455. m. Octobris die Universität würcklich fundiret; und endlich auf Betreiben des Episcopi Papiensis, JOHANNIS, welchem diese Sache zu Rom aufgegeben worden/ post multas tribulationes & vexationes, (s. das 300. Ducat darauf verunkosten worden) per subordinationem æmolorum, videlicet ex parte Universitatis Rostochiensis, nec non Ducis Magnopolensis, wovon Nachricht im alleg. Rostockischen Etwas, und zwar im jetzigen Jahrgange 1739. zu finden/ dieses heilfahme Werk vom Pabst placidiret; und zugleich die Erhebung der hiesigen St. Nicolai Kirche in Ecclesiam Collegiatam, mit 20. præbenden, und deren combination mit der Universität effectuaret ward; dabei denn zugleich vom Magistrat gewisse Häuser zur Wohnung derer übrigen Professorum gewidmet wurden; wovon der hochberühmte Prof. JOH. PHIL. PALTENIUS in Disput. de Historia Ecclesie Coll. St. Nicolai Gryphiswald. umständlicher gehandelt; Worauf annoch im Jahre 1456. quarto Kal. Junii die confirmation dieser Academie vom Pabst CALIXTO III. und zugleich vom Kaiser FRIDERICO III. mit gar ausnehmenden Privilegiis, immunitatibus und prærogativis, nach Art anderer berühmten Academien, erfolgte. Es geschah auch annoch eod. an. dominica die post Fest. St. Galli & Lulli, den 17. Octobr. durch den Bischoff zu Cammin HENNINGUM, und dessen Suffraganeum ALBERTUM, Episc. Sidon. in Beyseyen des Herzogs, und vieler ansehnlicher Prälaten, von Adel/ und einer grossen

grossen Menge anderer Leute die würckliche Introduction. Der Bischoff von Cammin war Cancellarius dieser neuen Universität, und der Bürgermeister *Rubenvius* ward zum ersten Rectore *Magnifico* und Vice-Domino derselben bestellet/ hatte aber das Unglück daß er am letzten Tage des 1462. Jahres/ als am Neu-Jahrs Abend/ von 2. Bürgern auf der Schreiberey/ nächst dem Rathause/ welches jetzt das Syndicat-Haus ist/ gelegen/ und welche noch jetzt die Wohnung des Buchhalters ist/ erschlagen ward. Wo von in dem allegirten Programmate nachzusehen. Wie in ao. 1524. die Pest allhier stark grässiret/ und sowol Professores als Studiosos auf die Flucht brachte/ auch der Kurf. Lucherini und der Wittenbergischen Academie die junge Leute häufig dahin zog/ daß die wenige Professores, so noch übrig waren/ auf andere weltliche Sachen sich appliciren/ und sonstige Bedienungen suchen musten: so gerieth die Universität in einen gänzlichen Verfall/ und ein jeder der nur konte/ sonderlich aber der Magistratus *Urbanus*, zog die Hebungen und Einkünfte, auch Häuser/ welche sie vorhin diesem pio corpori geridmet/ wieder an sich. vid. des Hrn. D. *BALTHASARIS* Sammlung einiger zur Pomm. Kirchen-*Historie* gehörigen Sachen, P. I. pag. 80. in not. und P. II. p. 344. in not. Nachdem nun endlich hierauf die Reformation zum Stande gebracht/ und von D. *BUGENHAGEN* eine eigene Kirchen-*Ordnung* aufgesetzt ward/ so sahe man/ wie nothwendig die Academie zu Erhaltung der reinen Lehre im Lande sey. Es ward demnach fogleich in der ao. 1534. errichteten Kirchen-*Ordnung* die restauration hiesiger Academie fest gesetzt; und erwarb der Herzog *PHILIPPIUS I.* ein gottseiliger und gelehrter Herr/ ihm dadurch einen unsterblichen Ruhm/ daß er die restauration derselben im Jahr 1539. mit grossem Effter vornahm. vid. *Crameri Pomm. Kirch. Chron. Lib. III. cap. 39. Balibafar. c. l. P. I. pag. 81. und P. II. pag. 345.* welcher auch ao. 1545. die neuen Statuta dieser Academie confirmirte. Was nun sonst die Universität in diesen und folgenden Jahren für commoda genossen/ ist zu sehen in des Hrn. D. *BALTHASARIS* all. Samml. P. II. pag. 353. und 365. Allein es waren bei weitem noch keine zum Unterhalt derselben zureichliche Mittel vorhanden; weshalb auf verschiedenen Synodis, wie die Universität aufrecht zu erhalten/ und die docentes mit zureichlichen Salariis zu versorgen waren/ tractiret ward. vid. *Acta Synodi Gryph. de 1551. ap. Dn. Balibaf. c. l. P. I. pag. 80. sgg.* Es wolte aber solches nichts versangen/ daher im Jahr 1552. die Universität abermahl von denen mehresten Professoren defoliret ward/ daß auch der Gen. Sup. D. *KNIPSTROV* noch auf seinem Todt/ Vette deshalb den Herzog ernstlich zureden lassen. vid. c. l. P. I. p. 81. fin. und P. II. p. 383. Und obgleich hiernächst die Academie verschiedentlich/ sowol von denen Landes- Herren als privatis, mit neuen Vermöchtissen versehen ward/ so schlefe dennoch ein vieles zur vollen retablirung derselben und Unterhaltung aller dazu nothigen Persohnen; daher auch der Gen. Sup. R. *UNGE* beym Herzoge und auf denen allgemeinen Synodis vielfältige Anrege wegen einer milden Zulage that. vid. c. l. P. I. pag. 143. P. II. p. 424. Bis endlich im Jahr 1566. der Zustand der Academie sich giemlicher massen erhöhtet/ daß die Anzahl derser Professorum schon auf 15. angewachsen/ und über 60. neue Studiosi inscribiret/ vid. c. l. pag. 427. auch das grosse Auditorium/ sonderlich durch Hülffs des Gen. Sup. R. *UNGE* erbauet worden. vid. c. l. p. 428. Sonderlich aber ward durch die in ao. 1568. angestellte Visitation, davon ein eigener Abschied verhaiden/ das Aufnehmen der Academie mercklich befodert/ welches sich denn der hochselig. Herzog *ERNESTUS LUDOVICUS* vor andern angelegen seyn liet/ wohlar im J. v. 1570. den 12. Junii eine befondere Visitation anstellete/ und einen Abschied oder neue Ordnung der Universität im Jahr 1571. den 20. Julii, und abermahl ao. 1578. publicirte. Eben dieser Herzog liet auch im Jahr 1591. den 18. May das alte Collégium niederrreißen/ und darauf den 22. Junii den Grund zu diesem ansehnlichen jetzigen Gebäude/ wozu er selbst den Kist versiertiget/ legen/ und aus eigenen Mitteln bauen/ daher es auch nach seinem Mahnen *Ernesto-Ludovicianum* genannt worden. Er verstarb aber im folgenden Jahre/ ehe der Bau vollendet/ als welches allererst im Jahr 1597. geschah. vid. c. l. P. II. p. 581. Sonderlich aber hat die Universität die Vorsorge des hochseligsten Herzogs *BOGISL. XIV.* des leztern Herzogs des alten Pomm. Stammes/ nicht

nicht genug zu preisen/ welcher im Jahr 1626. den 28. Junii zu deren Unterhalt das ganze Ackernwerk Grubenhagen verhorete; Wie aber gleich folgenden Jahres der 30-jährige Krieg einfiel/ so empfand auch diese gute Academie vielen Bedruck/ ohngeachtet sie so wohl vom Kayserl. General-Feld-Marschall Job. Georg. v. Arnim, als dem General Wallenstein mit besondern Salvegarden für ihre Person und Wohnungen verschenkt wurden. v. cl. p. 671. Es dauerte aber diese Unruhe im Lande nur bis 1631. da der grosse Monarch GUSTAVUS ADOLPHUS durch seine Ankunft diesem Krieg in unsern Lande ein Ende machte. Als nun J. R. M. 1631. den 17. Jun. aukien zu Greiffenwald anlangte/ so warteten ihn sämtl. Professores hiesiger Academie auf/ und erhielten in einer zierlichen Lateinischen Antwort-Rede die Königl. Versicherung aller Gnade und Freyheiten. v. cl. p. 677. Im Jahr 1633. den 9. Oktobr. donierte ernehrter Herzog Bogislaus der Universität das ganze Amt Eldena, (wiewohl mit einer überdrüssten Schulden-Last) als ein perpetuum patrimonium Universitatis, um daraus die Salaria Professorum und die Unterhaltung der Oeconomie so viel besser zu bestreiten. Es ward aber solches allererst im folgenden Jahre von Hn. Ständen bestätigt/ und darüber unterm 15. Febr. 1634. ein eigenes solennes Instrumentum dotationis errichtet und darauf den 28. Mart. e. a. die immission mit vielen Solemnitäten bewerckstelliget. Nachdem nun durch den Westphälischen Friedens-Schlus dieses Land der Kron Schweden cediret ward/ so war man auch fogleich darauf bedacht/ dieses Seminarium Ecclesia & Reipubl. in seine vorige gute Verfaßung zu setzen. Zu welchem Ende 1649. unter direction Gen. Gouvern. Leonhard Vorstensohns eine Visitation angeordnet/ und ein besonderer Recels in dessen Mahmen untern 19. Sept. e. a. publiciret ward. Das Cancillariat der Academie, als die vornehmste dignität, ward denen jederzeitigen General-Gouverneurs in Pommern/ welche in vorkommenden Fällen einen Pro-Cancillarium benennen/aufgetragen. Weil aber der Churfürst in Brandenburg 1659. mit einer Armee in Pommern einfiel/ und unter andern auch die Stadt Greiffenwald besiegerte/ so ward auch mithin der Ruhe-Stand dieses Musen-Sitzes unterbrochen. Bis endlich nach erfolgten Olivischen Frieden 1660. die occupirten Länder an Schweden wiederum abgetreten wurden. Da dern annoch e. a. von Thro Königl. Maj. der Universität 2. Curatores gelesen/ und in der Königl. Resolution de 1661. den 25. May dieser Academie gar besondere Vortheile und privilegia, unter welchen auch die Sporthu-Freyheit bey allen Gerichten zu referiren/ ertheilet wurden. Als hierauf die Einrichtung des Landes im Jahr 1662. abgeordnete Haupt-Commission mit der publi- quen Landes-Verfaß- und Einrichtung zum Stande gekommen/ so ward auch nöthig geachtet/ eine neue Visitation bey hiesiger Universität vorzunehmen/ welche denn auch ihren Fortgang erhielte/ daß ein eigner weitläufigster Visitations-Recels untern 16. May 1666. publiciret ward/ worin hauptsächlich mit auf die Verbesserung der Academie-Intraden reflexion genommen ward. Damit auch dieselbe so viel eher der grossen Schul-Last/ womit das Amt Eldena behaftet/ bestreyet werden möchte/ ward in der Königl. Resolution de 1670. den 7. Nov. das Amt Eldena von allen contributionen frey erkannt; welcher Freyheit aber die Universität auf contradiction der Stände/ in einen besondern Vergleich vom 20. Dec. 1673. gegen ein accordirtes don gratuit von 5000. Rthl. sich enttagte. Als es in 1674. von neuen mit Schweden und Brandenburg zur rupratur kam/ und der Chur-Fürst dieses Land/ und zuletzt auch die Stadt Greiffenwald am 5. Dec. 1677. eroberte/ so erhielte hiesige Academie die Gnade/ daß der Churfürst derselben die prähenden, welche bisher die Kron Schweden bey dem Stift Cammin gehabt/ schenkte. Und wie hierauf/nach erfolgten Frieden zu St. Germain im Jahr 1679. den 16. Jul. dieses Land an die Kron Schweden wieder a. getreten ward/ und selbige im Jahr 1681. eine Haupt-Commission zur Einrichtung des Staats verordnete/ so erhielte auch bei dieser Gelegenheit die Academie verschiedentliche ansehnliche Vortheile/ besonders daß das Patrimonium Universitatis mit keinen andern oneribus, als welche andere Königl. Aemter zu übernehmen schuldig/ belegt werden solle. Man war auch bey damahlinger Haupt-Commission auf combination der Universität mit dem Gymna-

hio Sedinenſi bedacht; man konte aber wegen der translocation noch nicht einig werden. Und in ao. 1699. nahm die ſolenne Haupt-Visitation bey hiefiger Academie ihren Anfang/ welche von den Hrn. Visitatoribus im großen Auditorio den 12. Jul. eröffnet ward/ davon der Visitations-Recess von Thro Königl. Maj. CARL XII. ao. 1702. den 20. May unterzeichnet ist/ und welcher noch jezo als das palladium Academie anzusehen. Hiernecht ward zwar im Jahr 1708. von neuen eine Visitation veranlaſſet: es ist aber davon kein besonderer Abſchied publiciret. Bey dem in ao. 1711. einfallenden Ruffiſch-Polniſchen/ und abermahl 1715. Preuſiſch-Däniſchen Krieg/ ward die Universität und deren Patrimonium von den Feinden ſehr mitgenommen. Als aber endlich das Land unter Königl. Däniſche Wohbmäßigkeit geriet/ und in ao. 1721. der Kron Schweden zum Theil wieder abgetreten ward/ fo hatte dieſe Academie gleiche ſata, und bliuher nun noch bis dieſe Stunde unter dem Schutz des Schwediſchen Scepters. Es wurden deroſelben annoch e. a. verindige Königl. Resolution vom 21. Dec. von neuen Curatores aus Land-Ständen/ als der General-Major und Land-Rath v. Fürſtenberg, der Land-Rath und Bürgermeiſter zu Stralsund v. Wolffrath, und der General-Sup. v. Krakevitz zugeordnet. Die von den Prof. Wurffeln, wegen des Pietiſmi erregte/ und nachher von dem Prof. Papken unterthalte Streitigkeiten/ wovon oben gehandelt worden/ veranlaſſet/ daß ao. 1730. eine eigene Visitation dieſer Academie vorgenommen/ auch ein besonderer Reſeſ abgefaſſet ward/ welcher aber bisher von Thro Königl. Maj. noch nicht conſtirmiret iſt.

Die übrige ſata und genauere Erkenntniß deroſelben ſind aus folgenden ſpecialen Urkunden und Nachrichten zu erlernen/ welche füglich eingetheilet werden können in diesjenige/ welche A. einen nexum mit denen Obern, fo wohl des Geiſt- als Welt- Staats, als mit dem Käſer/ Papſt/ Landes-Herren/ Bifchöffen/ und die ſonſt an deren Stelle zu gebiethen gehabt/ anzeigen/ und welche B. die Universität mit dem hiefigen Rath und andern communen und privat/ errichtet/ oder da von ſelbigen dieſem Corpori Vermächtniſe gelchehen/ und endlich C. welche die Universität und deſſen Membra, zu deſto bessern Wohlſtande ihres Corporis, unter ſich errichtet. Weil aber vormahlen zu Catholischen Zeiten/ wie oben erwehnet/ die Universität mit der hiefigen Collegiat-Kirchen zu St. Nicolai combiniret geweſen/ fo wollen wir diejenige Urkunde aus dieſen Zeiten/ welche leichter eigentlich concerneſſen/ bis unten/ da wir von dem ſtatū Eccleſiaſt. der Stadt Greiſſwald beſonders zu handeln haben/ verſpahren. Die aber/ ſo eigentlich die Universität angehen/ nach deren entworffenen clasſen in folgender Ordnung nach einer jeglichen Zahls-Zeit anführen.

Zur A. Claffe gehören:

- 1.) Die Bulla Commissionis Apoſtoliſe, facta Epifcopo Brandenburgensi, ad inquirendum de ſufficientia redditum pro eretione Universitatis Gryphiſi. 1455. Lat. Ext. in Codice Acad. Diplomatico MSto. num. 1.
- 2.) Inſtrumentum Conſtitutionis Procuratorum Dni Ducis WARTZLAI, ad teſtificandum coram Epifcopo Brandenb. ut informetur Pontiſſex ſuper eretionem Universitatis 1455. Lat. Ext. c. l. n. 2.
- 3.) Die Abte von Uſdom und Pudglave, Neuen Campe, Stolpe, Zilda und Hiddeneſſe bezeugen dem Bifchoff von Brandenburg, daß nicht nur Greiſſwald zu Anlegung der Universität ein bequemer Ort wäre, ſondern der Herzog und auch ſie ſelber nach Vermögen für den zulänglichen Unterhalt deroſelben ſorgen würden. 1455. ſequ. die St. Lucie. lat.
- 4.) Litera Ducis WARTZLAI, quibus donationem ſolennem pro Universitate promittit. De e. a. Feria 2. poſt feſt. Lucie. lat.
- 5.) Nic. Bruckmanni Eccles. Cammin. Vice-Decani, Litera, Rome ad Rubenovium data, de ſuccesu operis fundationis Academia Gryphiſi. multisque contra eandem a Rofthienſibus motis diſcūlūtib. 1456. Ext. c. l. n. 7.
- 6.) Die

- 6.) Die Bulla fundationis des Pabstes **CALIXTI III.** de dato Rome apud St. Peterum de 1456. d. 4. Kal. Jun. lat. welche der sel. Herr Gen. Superint. D. Jo H. FRIED. MAYER bey dagumahl von dem sel. Hrn. Palbenio zum Ehren-Gedächtniß des hochsel. Fürstens **WARTISLAI IX.** als fundatoris dieser Academie gehaltenen Oration im Jahr 1702. in 4to, und nachmahl auf dem Jubel-Fest der hiesigen Academie, als derselben 250ten Geburts-Dage/ instar Programmatis in fol anno 1706. durch den Druck publicirte. Es ist auch selbige in Mscro. aßerviret in dem Codice Acad. Diplom. num. 6. und ist annoch in origine mit den bleyern Siegeln im Archivo Universitatis verhanden.
- 7.) Rayers **FRIDERICI III.** Confirmatio Universitatis Gryphisw. ejusdemque Privilegiorum, de 1456. lat. Der Extract davon ist anzutreffen in **RICHTERI Consil. 2.** Part. 1. num. 52.
- 8.) **STEPHANUS**, Bischoff von Brandenburg, confirmiret die Ausrichtung der Universität Greifswald, 1456. lat. Extat in des Herrn Rectoris **Pylii Memorabil. Pomer.** pag. 24-26.
- 9.) **HENNINGI**, Episcopi Cammin. Dipl. quo D. **RUBENOVIVM** primum Acad. Pro-Cancellarium constituit, 1456. d. 21. Sept. Ext. c. l. num. 9.
- 10.) Confirmatio perpetua Dn. Camminensis predicte Conficit, primi Vice-Cancellarii, fine spe alicuius revocationis ejusdem. Datum Gryph. die Luca 1456. lat. Extat in **Annal. Acad. Mscrt. lib. I.** pag. 383.
- 11.) Der Bischoff zu Cammin introduciret die neue Universität, erhebet die Nicolai-Kirche zu Greifswald zu einer Collegia-Kirche, juxta formam sibi a sede Apostolica concessam, d. 27. Oct. 1456. Extat in **Cod. Acad. Diplom. num. 31.** it. in Dn. Palbenii Disp. de Ecclesia Collegiata Sr. Nicolai Gryphisw. §. 17.
- 12.) Literae Ducis **WARTISLAI**, in quibus promittit solennem dationem, & summariam taxam reddituum Universitatis facit. 1456. lat. Summam ejus vid. ap. Palben in Disp. de Ecclesia Colleg. Grypb. §. 14. a.
- 13.) **EJUSD.** Literae super precariis in Letzenitz & Ecclesiis Dymin & Grimen, d. 31. Dec. 1456. Pldt. Ejusdem tenoris est Diploma latinum de eod. 40. & die. quod exhibet Dn. **Pyli** in **Memor. Pomer.** pag. 27.
- 14.) ITEM in Villis Wampen, Henneckenbagen & Kjrs. 1456. die Matthie Apost. Pldt. Extat in **Cod. Acad. Dipl. n. 14.**
- 15.) IDEM erheilt der Universität Greifswald Vollmacht, die wiederhaußlich veräußerte Güther Henneckenbagen und Wampen an sich zu kaufen, die Matthie Apost. 1456. Pldt. Extat c. l.
- 16.) IDEM macht D. Rubenovium zum Vice-Domino auf der Universität, und befiehlt ihm, ein Concilium anzuordnen, daß er einen Rectorem aus sich erwählen, Depten führen, Lehrer annehmen und beurlauben könne, sc. 1456. in Vigilia Michaelis. Pldt. Extat in **Cod. Acad. Dipl. num. 15.**
- 17.) **WARTISLAI IX.** Salvis Conductus pro Studentibus hujus Universitatis, 1456. Pldt. Extat c. l. num. 17.
- 18.) **BRUCKMANNI** Literae post redditum suum ex curia Rom. Stargardia ad Rubenovium de negotio novo Universitatis date. d. 28. April. 1457. lat. Excerptæ a Palbenio in Eccles. Colleg. §. 14. (f.)
- 19.) **Zerrrog WARTISLAUS** confirmiret D. Rubenovium als Vice-Dominum Vniuersitatis, de eod. 40. Pldt. Extat c. l. pag. 43.
- 20.) Vergleich zwischen dem Dohm-Capitul zu Cammin und der Collegiat-Kirchen St. Nicolai zu Greifswald, wie es mit Befezung der bey dieser vor kommenden vacante und sonst gehalten werden soll. de eod. 40. lat. Ext. c. l. num. 23.
- 21.) Pabst **Pius** notificiret der Universität Greifswald seine Erhebung auf den Pabstl. Stuhl, und empfiehlt sich ihrer Fürbitte. 1458. 3. Non. Sept. lat. Extat c. l. num. 57.

- 22.) Herzog ERICH confirmiret die Universität und neue Collegiat. Kirche zu Greifswald, nebst allen privilegiern und Gütern, so ihr von seinem Herrn Vater verliehen, 1459, die St. Nicol. Episc. Pldt.
- 23.) Herzog OTTO von Stettin thut desgleichen, de eod. ao. Montag nach assumt. Marie. Pldt.
- 24.) Herzog WARTISL. IX. desgleichen, eod. ao. die S. Petri. Pldt.
- 25.) Eine andere etwas ausführlichere Confirmation, 1459, die S. Petri. Pldt.
- 26.) HENNINGUS, Episcopus Cammin. confirmiret einige Missen der Greifswaldischen Universität, die dieselbe zum Gedächtniß ihrer Wohlthäter zu halten belieber, mit 40. tägigen Ablah vor alle die daran Theil nehmen, oder sonstigen der Universität bestes befördern werden, 1459, die penult. mens. Jul. lat.
- 27.) Herzog WARTISL. verschreibt der Universität das jus Patronatus über die Kirche zu Cammin, 1460. Dienstags in den Paschen. Ext. c. l. n. 132.
- 28.) Confirmatio dicta Constitut. primi Vice Cancellarii Acad. Gryph. facta a Capitulo Ecclesie Cammin, d. 15. Oct. 1460. L. Ext. in Annal. Acad. L. I. p. 383.
- 29.) Litera indulgent. Dn. Episc. Sidonienensis pro Missis Universitatis & omnium Facultatum. d. 2. Mart. 1461. Ext. in Annal. Acad. L. I. p. 292.
- 30.) HENNINGIUS Bischoff zu Cammin, verknüpft einige Canonicate ad Prebendam majorem Ecclesie Camminensis mit einer Professione juris ordinaria auf der Universität zu Greifsw. 1466, d. 11. Sept. lat. Ext. c. l. n. 88.
- 31.) Papst SIXTUS IV. notificavit der Univers. Greifsw. seine Erhebung auf den Päpstl. Stuhl. 1471. 8. Cal. Sept. lat. Ext. c. l. n. 91.
- 32.) Vergleich zwischen Herzog BOGISL., der Universität, der Dohm. Kirchen und den Rath zu Greifsw., wegen der Stralsundischen Ohrbärn, des Juris Patronatus der Kirchen zu Demmin und Grimmen, 1486. Sonnt. vor Galli und Lulli Pld. Ext. c. l. n. 94.
- 33.) BENEDICTUS Bischoff zu Cammin eximiret die Membra Univers. von der Jurisdiction aller geistlichen Superiorum, und behält ihm dieselbe unmittelbare alleine vor. 1488. den 15. Febr. L. Ext. c. l. n. 95.
- 34.) Gerd Korb verschreiber der Philosophischen Fac. 4. M. jährl. Pacht von einer Wiese zu Wildeshausen 1496. Pld. Ext. c. l. n. 102.
- 35.) E. Rath zu Greifsw. præsentatio an den Administratorem des Stifts Cammin zu einer præbenda canonicali in Greifsw. 1496. L. Nebst des Administratoris darauf erfolgte Bestallung, de e. a. L. it. Des bestallten Subjetti insitutio de e. a. L.
- 36.) R. & C. præsentieren dem Bischof zu Cammin ein Subjellum zu einer præbenda canonicali und Profession. L. 1504. den 24 Febr. it. Derselben ertheilte Vollmacht darauf. L. e. a. den 28. Febr. Ext. c. l. n. 105, 106.
- 37.) Einige Rathss-Glieder in Strals. und H. Rubenow, als Verwandte, præsentieren dem Bischof zu Cammin ein Subjellum zu einer præbenda canonicali. 1505. L.
- 38.) Bischofss MARTINI erfolgte Bestallung für P. Rusth. Prof. Philos. 1508. L.
- 39.) E. Rath zu Greifsw. præsentieren dem Bischof zu Cammin ein Subjellum zu der grossen Præbenda Theologica. 1508. L. it. Des Bischofss darauf erfolgte Vocatio de e. a. it. Des M. P. Rusth. institution zu dieser præbenda canonicali. de e. a.
- 40.) Statuta Academia Gryphiswaldensis, a Duce PHILIPPO I., ao. 1542. renovata & confirmata; welche, nachdem diese Universität aus dem gärtlichen Verfall/ darin sie gerathen in ao. 1539. restaurireret/ vom vorerwähnten Herzoge in Lateinischer Sprache verfasset und/ aus 43. Tit. bestehende/ als ein Lex fundamentalis Acad. vorgeschrieben wurden. Es sind auch selbige noch jetzt davor zu achten/ wiewohl das wenigste davon auf heutigen statum applicable.
- 41.) Ejusdem Confirmation dieser neuen Universität Ordnungen oder Statuten, nebst anderer Veranstaltungen, die disciplinam Acad. betreffende, de ao. 1547. Mittwochs nach Barthol. Hochdeutsch.

42.) Vergleich zwischen Herzog PHILIP, der Universität und dem Rath, wegen Vocirung und Bestellung des Superintendentis Urbani, Prediger und Schulbediente, de 1553. Donnerstags nach Letare. Exstat in des Herrn Doct. Balthasaris Samml. P. I. pag. 695. Vorzeiten war der Präpositus bey der Collegiata Ecclesia so viel als Superint. Urbanus, vid. des Hrn. D. Balthasaris Samml. P. I. pag. 13. in nois, und hatte Universität, vermöge des vom Abt zu Eldena concedirten Juris Patronatus, das Jus vocandi, so wohl den Stadt-Superintendenten als übrige Pastores. Wie aber die Universität anno 1524. versiegt massete sich Senatus dieses Recht an darüber, nach erfolgter restauration dieser Academie, unter dem Fürsten und Rath wie auch der Universität, viel Streit entstand. Denn wie der Gen. Sup. KNIPSTROV ao. 1552. nach Wollgast, um daselbst zu Hofe benni Fürsten sich beständig aufzuhalten, gefordert ward, so ward JAC. RUNGUS zum Stadt-Superint. erwählet, vid. Dn. Balthasaris zwe Sammlung, pag. 378. & 393. dabey aber entstand der disput, wer ihn wählen sollte. Princeps vindiciret ihm als Summo Episcopo, dieses Recht; Universität hingegen berief sich auf das ihr vom Abt zu Eldena über hiesige Kirchen verliehene Jus Patronatus; Senatus urbanus aber achtete sich dazu befugt, weil es ihr Stadt-Superint. wäre. Endlich ward es in diesem Vergleich dahin entschieden, das Universität das jus nominaandi haben, dabey dem Rath ein votum negativum mit zuliehen, der Princeps aber das jus confirmandi & ordinandi durch seinen General-Superint. oder Bischoff exerciret sollte. Wie nun nach Absterben des Gen. Sup. KNIPSTROV ao. 1557. dem JAC. RUNGUS auch die Gen. Superintendentur conferirret ward, so sind in dessen und seines Sohnes FRIDERICI RUNGUS Person diese beyde Aemter combinaret geblieben. v. cl. p. 624. & 642. Nachhero wie Senatus auf die separation dieser beyden Aemter drang, ward Abrab. Battus, Past. Jacobaeus, vom Concilio dargu nominiret, und vom Magistrat, und endlich auch vom Herkoge approbiret. v. cl. p. 655. Es resignirte aber FRID. RUNGUS in a. 1608. dieser Stadt Superintendentur. v. cl. p. 650. und 660. worauf beyde Aemter in der Person des Gen. Superint. BARTHOOLDI KRAKEVITZU wiederum combinaret wurden. v. cl. p. 660. seqq. welcher aber diese function in ao. 1639 niederslegte. Was hierauf für difficultät wegen Besetzung dieser Stelle entstanden. v. cl. p. 681. seqq. bis sie endlich dem Gen. Sup. MOERIO VOLSCHOVIO wieder beygeleget worden, v. cl. p. 695. 699. sq. und 701. sq. Nach der Zeit sie allemahl in der Person des Gen. Sup. combinaret geblieben.

43. Rescript. Duci PHILIPPI an den Rath zu Greifsw. in punto Immunit. membrorum Univers. von denen Bürgerl. Unpflichten und Linquarirungen. Donnerst. nach Exaudi. 1557. Htsch.

44.) Ejusd. Confirm. der Academie Privilegien und Donation von 1000. fl. ex Monasterio Campensi. it. 200. fl. ex Parochiū Ruge. 1558. absque die. lat. Dieses diplomata ist wörtlich inserirret der confirmation de 1563.

45.) Derer Herzoge JOH. FRIEDERICH, BOGISLAI, ERNST, LUDEWIG und BARNIMS confirmation ihres Vaters PHILIPPI privilegii und donation de anno 1558. der Academie ertheiler, (welche wörtlich wiederholt und eingerückt worden) 1563. Postridie Matth. lat. Worum zugleich eine confirmatio Privilegiorum, iurium & immunitatum, Jurisdictionis & carceris, it. eine Entzägung der Wiederlösung Preca-riarum, annone & aliorum proventuum, quos Academia possidet in pagis Letzen-itz, Wampen, Hennekenhagen, Hinrichshagen und Krutzmanshagen. Dagegen Principes bedingen, das Universität Sie, als ihre Patronos, jéderzeit erkennen, in allen gerichtlichen und außer gerichtlichen Fällen, so ihnen aufgetragen werden, gehorsam und treu, auch in ihrem Amt fleißig seyn, keine Professores ohne ihren consens annehmen noch beurlauben sollen. Welchem annoch die Anordnung 4. Professorum, und andere nothige Veranstaltungen, angehängt wird. Die publication und quasi tradition dieses Instrumenti solennis ist zu Greifswald auf öffentlichem Rathause, in Ges-genwart derer Herzoge und ihrer vornehmsten Räthe, wie auch des Magnifici Rectoris, Decanorum, und aller übrigen Professorum, nicht weniger des ganzen Raths zu

Greifswald/ und derer Deputatorum der Städte Stralsund, Anclam, Demmin, und einiger vornehmen Pastororum im Lande geschehen.

46.) *Recessus Visitationis Academiae de a. 1568.* Dienstags in denen Zeil. Oster- Feiertagen.

47.) *ERNESTI LUDOVICI renovirte Ordnung der Universität Greifsw. de 1571.* den 20. Jul.

48.) *Visitations-Recess der Universität de 40. 1578.* den 18. Mart.

49.) *Fürstl. Rescriptum, wegen Steur- Freyheit der Professoren Häuser.* 1579.

50.) *Herzog BOGISLAVS* doriret die Universität mit dem Ackerwerke Grubenhagen, nebst dessen pertinentien, als denen Dörfern Pansow, Weitenhagen und Subzow. 1626. den 28. Jun. Weil aber solche der verwitweten Herzogin SOPHIA zum Leibgedinge eingethan gewesen/ so wurden bis zu deren Abscherben ingwischen der Universität aus denen rethahresten Cammer-Gefällen jährlich 1000. fl. zugeordnet. Als nun dieser Sterb-Hall sich ereugete/ so hat die Universität im Jahr 1631. den 9. Febr. st. vet. laut des darüber erichteten Instrumenti, possession genommen.

51.) *Des Käyserl. Gener. HANNIBAL V. SCHAUENBURGS Salvegarde für die Universität und das Ministerium zu Greifsw. D. Gartz den 5. Dec. 1630.* Gedr.

52.) *Ihre Königl. Majest. zu Schweden GUST. ADOLPHI Salvegarde für die Universität und das Ministerium zu Greifsw. 1631.* Gedr.

53.) *Ertract aus dem Testam. des sehl. Pralaten ALBERTI V. WACKENITZEN, in so weit selbiger enthält die fundation des von ihm für studioſos Theolog. legirten Stigendii von 6000. Rthl. 1632.* den 1. Febr. Gedr. $\frac{1}{2}$. Bogen/ welcher nachher aufgelegt mit einem Extract aus dem Uhsedomischen und Mevianischen Testam. gedr. 1. Bogen.

54.) *Herzogs BOGISL. XIV. Instrumentum Dotationis der Greifswaldischen Academie mit dem Amtie Eldena,* wie solches im Jahr 1633. den 9ten Octobris vom Fürsten aufgesetzet und unterschrieben/ vom Fürsten und Ständen aber im Jahr 1634. den 15. Febr. von neuen approbiret/ confirmiret/ und in einigen wenigen Puncten vermehret worden. Dieses Instrument besaget/ wie der hochsel. Herzog aus einem Christ. milden Triebe/ das ganze Amt Eldena, wie solches in vorigen Catholischen Zeiten beschaffen gewesen/ mit allen Herrlich- und Gerechtigkeiten/ außer einigen in specie eximierte pertinentien und Gerechtsahmen/ der Universität, als ein eigenhümliches Patri-monium, in dotem abgetreten/ jedoch solchergeßt/ daß Princeps ihm das dominium directum daran reserviret; weshalb der dazu bestellte Amtmann auch noch sehr schuldig/ bey seiner Annahme der Königl. Regierung einen besondern Eyd abzustatten. Die loblische intention des hochsel. Herzogs bey dieser dotation ist hauptlich dahn gegangen/ daß aus denen Einkünften dieses Amtes die Professores ihre Befoldung hernehmen/ und/ nach Verbesserung der Einkünfte/ die alten getingen Salaria daraus augiret werden/ danachst auch zum Unterhalt derer Studirenden mehrere Esche in der Oeconomie angeleget werden solten. Daneben der Herzog sanctissime verspricht/ diese donation unverbrüchlich zu halten/ noch das die intraden, welche ad pios usus consecraret/ keineswegs/ aus was praetexte solches auch geschehen kan und mag/ zu andern als jetzt specificirten usibus und des corporis Acad. Dessen erogiret und angewandt würden/ zu verstatten. Und wenn es mit dem Fürstl. Pomm. Stamm zur Endschafft gerathen/ wolten sie verhoffen/ und hiedurch ersucht haben/ daß jederzeitige Herren Thür-Fürsten zu Brandenburg diese disposition in allen articula und clausula genehm halten/ und dadurch Gottes reichen Segen und Vergeltung ohnzweifentlich erwartet mögten. Es ist aber dieses Amt tempore dotationis mit einer ungemein grossen Schulden-Last der Universität cediret/ wie die/ dem Instrumento dotationis begleigete Specification bezeuget/ daß also Universitas, nachdem selbige das Amt durch ihre gute administration davon mehrentheils befreyet/ solches mehr titulo oneroſo, als lucrativo, besitzet. Es ist auch demselben beyzufügen/ daß Instrumentum Immisionis der Universität, de eod. anno den 28. Mart.

54.) Des

- 55.) Des Schwedischen Generalissimi und Legati bey den Armeen, AXEL OXEN-STIERN'S Salvegarde für die Universität. 1635. den 29. Aug.
- 56.) Ejusd. Resolution, denen Deputatis Universitatis ertheilet, wegen Concurrence zu der immirten Landes-Steuer zu Contentierung der Milice. 1635. den 16. Nov.
- 57.) Des General, HERM. BANNIERS, Salvegarde für die Universität, nebst deß sen an die Universität, dieserwegen abgelassenen Notifications-Schreiben. 1637. den 10. Sept.
- 58.) Des Schwedischen Legati in Teutschland, JOH. OXENSTIerna AXEL-SON, Salvegarde für die Universität und das Ministerium zu Greifsw. 1643. den 16. Jun.
- 59.) Erster Visitat. Reces des Academie zu Greifswald, zu Königl. Schwedischen Zeiten, unter direction Thro Excellence des Herrn Feld-Marchall und Gouverneurs, LEONHARD TORSTENSON, aufgerichtet, und von selbigem confirmirt, de dato Stralsund den 19. Septembr. 1649. Dessen prolegomena ampreisen die fleißige Visitation, als das beste Mittel die Academie, als ein sonderbares ornament in diesem Herzogthum/ und ein rechtes Seminarium Ecclesie & Reip. daraus viele vornehme berühmte und gelaherte Männer entsprossen/ in Aufnehmen zu erhalten. S. 1. Handelt von particulirer Verarrhendirung der Ambs. Acker-Werke. S. 2. Von dem iure antichretico, so einige Professores wegen ihres deserviti auf ein und andere Höfe geniesen. S. 3. Wird behördige Verordnung gemacht/ daß der finis dotationis, welchen die sel. Herzoge intendiret/ erreichen werden möge. Zu dem Ende die jährlichen exsolvenda specificiret sind/ wovon jährlich auf Walpurgis Rechnung aufzunehmen. Auch wird zu Aufbauung eines Zimmers in der Communität und einiger Stuben auf dem Collegio Anordnung gemacht. S. 4. wird vom Augmento Salarii Prof., so aus dem Ackerwerk Grubenhagen genommen werden soll/ gehandelt. S. 5. handelt von dem officio der Prof., und daß die Communität sub poena privationis die publica collegia fleißig frequentiret/ und alle Quartal Series Lectionum an die Königl. Regierung eingefandt werden sollen. S. 6. Von der Nothwendigkeit der disciplina academica, und daß die studirende Jugend sich aller ungeziemenden unanständigen Kleidung/ als des militairischen Habits und aller ungeheuren Drachten enthalten sollen.
- 60.) CARL GUSTAV WRANGEL'S Rescript an die Einnahmer und Provianter-Verwalter, wegen der Steuer-Greyheit der Professoren-Häuser. 1651.
- 61.) Thro Königl. Maj. CHRISTINÆ Resolution über dero Universität zu Greifswald durch den Abgeordneten Mag. Joh. Hieronymum Staudium, Orient. LL. Prof. Ordinarium, ihr vorgerragene desideria de 1633. den 24. Sept. S. 1. versprechen Thro Königl. Maj. mit ehesten einen Cancellarium, Procancellarium und Curatores der Academie zu sehen. S. 2. handelt von Abstellung des Pennalismi. S. 3. von den Universitäts-Schulden. S. 4. von der Visitation des Ambs/ dabei der Universität Hoffnung gemacht wird/ daß die auf ihrem Ambe haftende schwere Schulden-Last die Landschaft über sich nehmen/ oder auch durch andere Mittel ihr eine erkleckliche Hülffe wiederfahren solle/ it. von Salarirung einiger extraordinair Professoren. S. 5. Das mit nun Universitas desio merklicher eine reelle Hülffe und die Königl. Gewogenheit verspüren möge; haben J. K. M. in Gnaden beliebt/ daß nicht allein die Land-Stände auf 5. Jahren die Ambs-Steuren übertragen sollen/ sondern haben auch selbiger einige von denen in Instrum. dotationis enthaltenen reservatis erlassen. S. 6. handelt von Wiederabtretung der Hanshäuser-Mühle an die Universität. S. 7. Von Augirung des numeri Professorum und deren Salarii, welches auf 300. Rthl. aber vor der Hand auf 200. Rthl. restringiret bleibt/ wie auch von deren Wohnung/ wozu Thro Königl. Maj. den Probsteien-Hoff abzutreten nicht thunlich finden. S. 8. Die Universität soll mit einen perpetuo executoriali versehen werden. S. 9. Der Universitäts-Bibliothec sollen jährlich 100. Rthl. aus der Königl. Cammer ohnfehlbar gereicht werden. S. 10. Von vorzunehmender reformation der administration.
- 62.) Der Königl. Regierung Rescript an den Raht zu Greifswald, einen relegirten Studiosum, so sich nicht aus der Stadt wegbegeben wollen, mit ihren Dienern mit aussuchen und aus der Stadt Gebietz verweisen zu lassen. 1654. den 11. Jan.

- 63.) Der Königl. Regierung Schutz- und Grey-Brief für die Universität, von allen Contributionen und Einquartrirungen. A. 1655. den 2. May.
- 64.) Der Königl. Regierung Rescript an den Rath zu Greifswald, wegen immunitat dever in Stadt-Häusern wohnenden Professorum. 1659. den 30. Jan.
- 65.) Des Gen. Gouvern. CARL GUSTAV WRANGELS Curatorium für Hrn. Phil. Christ. von der Lancken und Hrn. Joach. Kühno von Owsttin, als verordnete Curatoren für der Academie. 1660. den 20. Jan.
- 66.) Thro Königl. Maj. Resolution, welche Sie auf der Universität Greifsw. durch Dero Abgeordneten, Doct. Joh. Pommersch, Professorem Jur. Ord. Thro in Unterthänigkeit fürgetragene desideria gnädigst ertheilen wollen. Geben Stockholm den 25. May 1661. §. 1. erklären sich Thro Königl. Maj. / daß Sie bereits den Gen. Gouverneur Graf W R A N G E L S zum Cancellario Academicu verordnet / deshalb Sie die von ihm verordnete Curatores confirmiren. §. 2. Von vorzunehmender Visitation. §. 3. Das Salarium der Profess. bleibt vor der Hand bey 200. Rthl. / welche aus der Universität eigenen intraden, und so weit seibige nicht zureichlich / aus den bey der Licene fallenden Alm. Geldern bezahlet werden sollen. §. 4. Dass die beyden Dörffer / Eldena und Wampen / von der contribution frey seyn / und das Amt Eldena von dem Greifswaldischen districte gänzlich separirte seyn solle. §. 5. Prorogatio termini der von der Königin CHRISTINEN remittirten reservaten. §. 6. wird die gesuchte consolidation des Lebns Hinrichshagen zur fernern Untersuchung aus- gesetzt. §. 7. Von der sportuln Greyheit der Universität bey den Gerichten. §. 8. Von den zur Bibliothec vermachten 100. Rthl.
- 67.) Königl. Edict, wegen Abschaffung des Pennalismi auf der Univer. Greifsw. 1662. Gedr. in fol. Welches Rec. & Conc. Acad. in ipsi feriis Paschalibus publicaret.
- 68.) Litera S. R. Tribun. ad Corpus Acad. darin es gegen reciproquer Erfältlichekeit, die dielem corpori conceditae Sportula- und Procuratur. Greyheit genehmnet. 1662.
- 69.) Der Königl. Regierung Rescript. ad Dicast. in causis Academia summariter zu verfahren, und besonders in concursibus derselben vor andern das Thrigle ab- folgen, auch derselben die Sportula- und Procuratur. Greyheit angedeyen zu lassen. den 26. Mart.
- 70.) Instruction für die Hrn. Visitatores der Academie, de 1665.
- 71.) Visitations Recet der Academie zu Greifswald, de 1666. Dessen §. 1. anführet causam Visitat. welche unter dem Cancellario, Herrn Graf Wrangeln, von denen daselbst benannten Visitatoribus, unter welchen der Vice President M E V I U S der vornehmste ist vorgenommen werden soll. §. 2. stellet vor/worauf sonderlich zu reflectiren; als [a] auf das corpus Academicum. [b] daß es seinen gebührenden Unterhalt habe [c] auf die officia docentium & discentium. §. 3. Handelt von dem numero Pro- fessor. Ordin. antiquo. §. 4. moderno. §. 5. nebst deces extraordianiorum bey denen Superioribus, und Adjunctorum bey der Philosophica Facultate, und deren officio. §. 6. selbige sollen vor andern weitere Beförderung im Lande zu genießen haben. §. 7. Von den qualicatibus Prof. Ord. & extraordianiorum, deren nomination der Facultet, die præsentation dem ganzen Concilio juzusetz / nach Ablauf des Studiū Jahres / so der Wittwe und Waysen gehöret. §. 8. Von dem Rang der Professorum unter sich und mit andern DD. und Magistri privatis. §. 9. Die übrige Universitatis Be- diente werden von der Universität bestellt. §. 10. Wie es mit dem Syndicat zu halten. §. 11. de renovatione statutorum Academ. §. 12. Von der Sustentation der Academie, welche aus dem Amt Eldenow geschicht/ dessen von abhanden gekommene pertinentien wieder begebracht werden sollen. §. 13. als [a] die Baur. Höfse zu Thro, welche nachher schon eingelöst. §. 14. [b] ein Hoff in Schönwalde. §. 15. [c] der Hoff in Kärtchenhagen. §. 16. [d] der Schulzen-Hoff in Weitenhagen. §. 17. [e] die an der v. Raden verliehene Schulzen- und andere Höfse. §. 18. [f] von denen andern versechten Stücken/melche entweder jure antichretico in der Creditorum Hände / oder daß sie jährlich den Abzug in for- tem & usuras abrechnen sollen. §. 19. Von jener reliution. §. 20. Von dieser reliu- tion.

tion. §. 21. Die administration des patrimonii Univers. bleibt der Universitat, welcher die Bestellung eines Amptz oder Hauptmanns zuständig. §. 22. Dieser muß sich der Universitat mit einem Epte/ wie auch der Kön. Regierung wegen der reuer vaten, verwandt machen. §. 23. Wie es mit der declaration der instruction des Amptmanns zu halten. §. 24. Von dem Ampt des Hauptmanns in Bystreibung der jährlichen pension, wovon er dem Rectori und Senioribus Rechnung ablegen muß. §. 25. Von den Zwistigkeiten zwischen dem Amtmann und Pensionariis. §. 26. Von den aufzurichtenden contracten mit dem Pensionariis. §. 27. Von der dem Amtmann zugeschickten Jurisdiction. §. 28. Von dem übrigen Einkommen der Universitat, welches wohl asserviret und administrirert werden soll; wohin gehörende §. 29. [a] fremde Pächte von andern Orten. §. 30. [b] ausstehende Capitalia. §. 31. [c] die neglecten-Gelder. §. 32. [d] die vacantien-Gelder. §. 33. [e] die Helffe von den inscriptions-Gebühren. §. 34. [f] die Brüche/ so bey der Universitat fallen. Endlich [g] soll ein jeder Professor jährlich 1. Rthlr. in Cassam conferiren. §. 35. Es sollen hiezu gewisse Cassen angeleget werden/ als eine zu den revenuen, so aus dem Amptre Eldenow gehoben werden/ die andere zu den übrigen Einkünften. §. 36. Welche mit 3. Schlössern zu versehen/ zu welchen der Rector Magnificus, der Hauptmann und Procurator Universitatis jeder einen Schlüssel haben soll. §. 37. Nachi diesen stehet auch dem Superintendenten die Inspection über die Academie zu. §. 38. Der Amtmann soll zu Offnung der Cassen zu gewissen Zeiten herein kommen. §. 39. Wie auf Verbesserung der Academie-Intraden reftstirkt werden solle. §. 40. Von den Schulden der Academie, als [a] D. Fridlib, [b] Dickman, [c] des Müllers zu Kämz, [d] Sturzens, [e] Reusners, [f] Thomas Murrayen Erben, [g] Joachim Volchow's Witwe, [h] Jacob Styppmans. §. 41. Zu Abtragung der Deserviten wird das Ackerwerk Derschow destiniret. §. 42. Was inter deservita zu rechnen. §. 43. Wozu das Einkommen der Academie angewandt werden solle. §. 44. Von Abtrag- und Verbesserung der Salarien. §. 45. Und dabey zu haltenden Gleichheit. §. 46. Von der Communiteit. §. 47. Von denen Gebäuden, wozu jährlich 1000. Gulden destiniret. §. 48. Zu andern nöthigen Ausgaben sollen dem Procuratori quartaliter 100 Gulden zur Rechnung gegeben werden. §. 49. Von Aufnahme der vorigen Jahres Rechnung. §. 50. Wie die studia unter denen Professoren zu vertheilen. §. 51. Von den jährlichen disputationen, orationen, anatomien, excursionibus herbariis. §. 52. De ordine Lectionum. §. 53. Von den neglekteten Geldern. §. 54. De privata annotatione & exhibitione schedulæ lectionum. §. 55. Wer für eine versäumte Lection Salarium empfängt/ soll ad restit. dupli gehalten seyn. §. 56. Von den sumptibus bey promotionen. §. 57. Vom Hause des jetzigen Ordinarii facultatis juridicæ, item de locatione ædium Universitatis. §. 58. Adhortatio zur Observirung dieses Recessus. §. 59. Von jährlicher Nachfrage der Curatorum und relation ad Cancellarium.

72.) *Sententia R. Dicasterii in causa Universitatis, contra Senatum urbanum, in puncto juris decimandi*; darin legtern ein besserer Beweis ihrer praecendirten Bespugniß und possession auferlegt wird. *de a. 1667. den 12. Dec.* Nebst der *Sententia confirmatoria in ead. causa, de 1668. den 16. Sept.* Wie nachhero Universitas gegen der accordirten recognition für die von Universitatis-Verwandten berophten catastirten Städtischen Häusern dem Rath dieses Jus zugestanden/ ist aus den nachfolgenden Vergleich de 1676. zu ersehen.

73.) *Ihro Königl. Majest. Resolution, welche Sie denen Deput. der Universitat Greiffswald, dem Ehrenfester und Wollgelahrten M. Jac. Henningem, Philos. moral. Professori, auf die wegen angeregter Academie, fürgebrachte, unterhänige desideria in Gnaden ertheilen wollen, de 1670. den 7. Novembr.* §. 1. Das Salarium derer Professoren, so auf 200. Rthlr. gesetzt worden/ soll aus dem Amte Eldenow/ wie auch denen præbenden der Stifts-Kirchen zu Stettin genommen/ zugleich aber auch ein vollständiger Auflaß des Corporis honorum Academiz gemacht werden. §. 2. Die alienire Amts-Particuln sollen aus dem Land-Kassen reliuert werden/ oder Stände sollen auch

auch Gelder dazu aufzwingen. §. 3. Das Amt Eldenow soll von allen contributionen frey seyn; wie aber dieses in seine Erfüllung nicht gegangen/ wollen wir bald unten notiren. §. 4. Dass die zur Bibliothec vormahls aus der Cammer destinierte 100. Rthl. aus die der Universität destinierten Mitteln genommen werden sollen. §. 5. Zum Unterhalt und Verbeserung der Communität, da/ an statt der bey der Licent einkommenden Arm-Gelder/ obige præbenden destiniert. §. 6. Wer in den Schwedisch-Deutschen Provincen von denen Landes-Kindern Beförderung haben will/ soll 1. oder 2. Jahr zu Greifswald studiret haben. §. 7. Die Professores sollen bey ihrem alten Rang geschützt werden. §. 8. Einem jeglichen Professori soll nicht mehr denn ein einfaches Salarium gereicht werden. Zu dieser Resolution können als Beylagen folgende piecen conferirret werden/ als

a) Ihro Königl. Majest. Schreiben an den Hrn. Reichs-Geld-Herren, & mutatis mutandis, an die Pommersche Regierung, darin ihnen die observance voriger resolution anbefohlen wird. De eodem dato.

b) Ihro Königl. Maj. Schreiben an die Pommersche Land-Stände, wegen mit Beytreitung zu der resolution der von dem Amte Eldenow verpfändeten Parteien. De eodem dato.

c) Des Herrn General-Gouverneur WRANGELS Schreiben an die Universität, worin er ihnen versichert, in Betreibung ihrer desiderien behülflich zu seyn. De eod. anno den 17. Dec.

d) Der Königl. Regierung Resolution, darin sie der Universität versichert, der von Ihro Königl. Maj. ertheilten resolution nachzuleben und auch darauf zu halten. ac a. 1671. den 14. Martii.

e) Der Königl. Regierung Schreiben an die Hrn. Land-Stände, de eodem dato, darin sie ihnen andeutet, daß auch zu Bezahlung der auf dem Patrim. Univers. haftenden Schulden diejenige Gelder, so aus dem Preußischen Land-Kasten ans noch übrig seyn, employret werden, und daß die Landes-Kinder allhie einige Jahre studiren sollen. de eod. dat.

f) Der Königl. Regierung Schreiben an die Curatores Academia, zufolge der Königl. Resolution de 1670 den 7. Nov., ein Corpus bon. Acad. aufzusetzen, und folglich mit denen Creditoribus zu liquidiren. De eod. dato. Welches denn auch im Jahr 1672. bewerkstelligt/ darin man eine designation aller und jeden intraden der Academie, und wozu dieselbe angewandt werden/ aufgezeichnet findet.

g) Der Königl. Regierung Notificatorium an den Curatorem des Gymnasii Carolini, daß hinsfor die Universität auch von denen Præbenden der St. Marien Stiftss Kirchen partcipiren solle. De eod. dato.

h) Ihro Königl. Maj. gnädigste Confirmation der ertheilten Befreyung des Amts Eldenow von den Contributionen. De 1673. den 13. May. Nebst

i) Der Königl. Regierung Schreiben an die Hrn. Land-Stände, darin ihnen von neuen injungiret wird, dein Königl. Befehl, wegen exemption des Amts Eldenow zu geleben. De eod. anno den 4. Junii.

k) Ihro Königl. Maj. Rescript an Dero Pommersche Regierung, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, die Universität aufs zuträglichste von ihrer Schulden Last zu überireen. De eod. a. den 18. Dec.

74.) Der Königl. Regierung Recessus über den, unter ihrer direction aufgerichteten Vergleich der Hrn. Land-Stände mit der Academie, darin Stände sich gesiehen, an statt der von Ihro Königl. Maj. in Schweden das Amt Eldenow concedirten Greyheit von contributionen, eine Summe von 5000. Rthl., als ein don gratuit an die Universität abzutragen, oder bis deren Abtrag zu verzinsen. De dato Wolgast den 20. Decembr. 1673. Nebst der Königl. Confirmation über diesen Transact. De 1674. den 20. May. Weil Hrn. Stände wohl sahen/ daß wenn auch Ihro Königl. Majest. den Abgang der Steuern zu übernehmen resolvirten/ dennoch zulezt die Last Sie treffen würde/ so haben selbige durch ihre contradiction die Universität endlich dahin vermocht/

vermocht/ daß sie diesen Vergleich eingegangen. Es ist aber das capital bis diese Stunde unabgetragen/ und sind die Zinsen davon vornehm halb von den Städten und halb von der Ritterschaft/ nebst den Königl. Aemtern/ bezahlet worden/ daher die sogenannte Steuer der Universitäts-Zinsen/ wovon unten/ unter denen Steuer-Arten des Landes/ zu handeln seyn wird. Als aber bey Ausgang des vorigen Saeculi die alienirte Læsel-Güter und Fürstl. Domainen reduciret wurden/ haben die Königl. Aemter sich von der Ritterschaft separiret/ woraus zugleich die Unordnung entstanden/ daß die Königl. Aemter nachher so wenig/ wie vormahls geschehen/ zu der Ritterschaft Hölfte contribuiren/ als sie vor sich selbst ihre portion dazu aufbringen wollen; dannenhero die Ritterschaft/ weil sie jene zu übertragen sich nicht schuldig erachtet/ bey Erlegung der Zinsen/ so viel als der Aemter portion ausmacht/ zurück behalten/ und wegen dessen die Universität an die Cammer verweisen wollen; weil aber Universität mit der gesamten Landschaft/ als einer persona mystica/ contrahiret/ daß ihr diese Vermummung nicht schaden können/ hat sie nichts desto weniger die völlige Zinsen aus dem Land-Rästen zu erheben prætendiret/ weshalb sie 1702. bey der Königl. Regierung Klage erhoben; worauf Regimen in Decreto de eod. anno den 19. Oktobr. Land-Städten anbefohlen/ der Universität aus dem Land-Rästen die völlige Zinsen/ so wohl ratione præteriti als futuri zu bezahlen/ wovon aber Land-Stände/ als welche da wölfen/ daß pro rata der Königl. Aemter diese Schuld auch aus der Königl. Cammer bezahlt werden solte/ 1703. den 20. Oktobr. und 10. Novembr. an das hohe Königl. Tribunal appelliret/ worauf denn auch an S. Trib. in Sententia de 1710. den 20. Jan. die Verordnung a qua dahin geändert/ daß Appellaten, als die Königl. Aemter/ ihre sonst gewöhnliche quotam auch zu Bezahlung des quæstionirten doni gratuiti und dessen Zinsen entweder in dem Land-Rästen eingubringen/ oder immediate an die Universität abzugeben schuldig wären. Es ist also bereits im Jahr 1706. ein Nachstand von 1873. Gulden Zinsen geblieben/ und nachder Zeit sind liberal keine mehr abgetragen worden. Als nun hienächst die Kriegs-Zeit eingefallen/ und überall die separation dieser Länder erfolget/ hat es von neuen disput gesetzt/ so wohl wegen remission der Krieges-Zahre/ als auch daß Stände ratione præteriti der Universität qua dimidiā ihrer Forderung an die Hinter-Pommerschen Stände verwiesen/ auch ratione futuri nicht weiter/ als zur Helfste des capitals und der davon abzutragenden Zinsen gehalten zu seyn vermeinet/ darüber denn anjezo noch lis pendens ist.

75.) Ibro Churfürstl. Durchl. in Brandenburg, FRID. WILHELMIS, Infr. donationis, darin er der Universität nach Eroberung der Stadt Greifswald die præbenden, welche bisher die Kron Schweden bey dem Stift Cammin gehabt, schencket. De dato Wrangelsburg den 14. Novembr. 1678.

76.) Der Königl. Regierung Resolution/ auf verschiedene durch der Universität Deputatio den 21. M. Rolenowen vorgetragene desideria. de a. 1683. den 23. Martii. Darinnen N. 1. beliebet/ daß zu Abtragung der Universitäts-Zinsen von Land-Ständen eine Anlage solle gemacht werden. 2. Dß die vorbehaltene Freyheit des Amts solle attendiret werden. 3. Fasset sie in sich ein renovatorium, daß die Landes-Kinder alhie studiren sollen. N. 4. handelt von des Bauholzes Absfolgung/ so zur reparation einiger Zimmer im Amt erforderet wird. Ad num. 5. & 6 wird von der Accise Freyheit der Professoren und derer Wittwen gehandelt.

77.) Rescript. ill. Regim an die Universität, darin derselben angemuthet wird, zu denen Defrayment-Rosten der Landes-Deputirte, wegen ihres Amts Eldena mit beyzutragen. 1685. den 25. April. Es appellirte aber hievon Universität ans Königl. Tribunal, weil das Amt Eldena von denen Districten, per Resol. Reg. de 1661. S. 4. separiret/ auch gleich denen übrigen Königl. Aemtern/ vermöge derer zur Haupt-Commission verordneten H. H. Commissariorum an die Königl. Regierung abgelassenen Verordnung de 1681. inq. der Königl. Resol. de 1681. S. 1. n. 8. von denen Deputations-Rosten frey erkann/ und ward vermöge Judicati vom 28. Jan. 1688. in ihrer Freyheit geschürt.

78.) Ibro Königl. Maj. Resolution, welche Sie denen vom Concilio Acad und Consistorio zu Greifswald, wie auch vom sämtlichen Clero in Pommern und Rü-

gen abgesetzten Deputirten, als dem Gen. Superint., D. Aug. Balthasar und D. Jacobo Balthasar, auf dero unlängst insinuerte Memorialia ertheilet, den 8. Oktobr. 1686. Dessen num. 1. und 2. handelt von Abstellung der Beschwerde/ da die Universität und Clerus zur Türken-Steuer mit zugezogen worden/ wovon oben pag. 86. sq. gehandelt. N. 4. und 5. vom concurrence der Königl. Aemter zu den Universitäts-Zinsen/ wovon kurz vorher Erwähnung geschehen. N. 6. daß des Lic. Remmeling's vocation expediret. N. 7. daß die studirende Jugend in Thro Königl. Maj. gesamten Provinzen einige Zeit über auf hiesige Academie studiren sollen. N. 8. versichern Thro Königl. Majest. der Universität am Brandenburgischen Hofe beförderlich zu seyn/ daß sie zu dem ihr vermachten legato Croyano gelangen möge. Die übrige Puncte dieser Revolution betreffen theils den Clerum und das Königl. Consistorium besonders/ theils wird deren Abrichtung an die Königl. Regierung verwiesen.

79.) *Judicatum S. Trib. in punto der dem Amt Eldena zustehenden immunitatē von denen defrayment-Rosten des Landes und Distrikt-Deputirten* de 1688. den 28. Jan. v. sup. n. 77. Welches nachher/ da der Universität von neuen disput gemacht durch verschiedentliche *decreta Ill. Regiminis*, als de 1699. den 18. Dec. it. 1700. den 18. Aug. it. der Königl. Dänischen Regierung de 1717. den 11. Jun. bestätigt worden.

80.) *Sententia S. Trib. in punto Contrib. Cleri ac Professorum zu denen Türken-Steuern*, de 1694. wovon eben p. 87. gehandelt worden.

81.) *Der Königl. Regierung Bescheid auf dem abseiten des Cleri und der Universität übergebenen Memorialis*, wegen zu besorgender gravation bey introducirung der Confusion-Steuer 1697. den 15. Aug. Wovon aber so wohl als von exemption der Academicorum von der Accise unten bey diesen Steuer-Arten wird zu handeln seyn.

82.) *Des Hen. Cancellarii Graf JÜRGEN MELLINS Verordnung*, die Aufnahme der Studien concernirend, publicaret anno 1702. den 4. Jan. Welche gar ordentlich die Lectiones tam publicas quam privatas der Hyn. Prof. reguliret/ dabej auch 200. Rthl. jährlich aus der Academie Einkünften röldmet/ wofür alle Woche eine gewisse Disputation, aus 2. Bogen bestehend/ gehalten und gedruckt werden soll/ welche zu Ehren Thro Königl. Majest. Caroline genannt werden. Es ist aber das mehreste dieser Ordnung niemals in observance gefommen.

83.) *Recensus Visit. dieser Academie*, de 1702. den 20. May, nebst der Königl. Confirmation und derer zugehörigen Beylagen. Es ist diese Visitation unter direction des damahligen Präsidenten bey dem hohen Tribunal zu Wismar/ Baron v. Rosenhan, vom damahligen Schloß-Hauptmann von der Lanzen und dem Superintendenten Gerdes zu Wismar/ als Königl. Commissarien, nebst denen Adjunctis abseiten der Ritterschaft/ dem Land-Marschall Molzahn, ingleichen Nahmens gesamter Städte/ dem Land-Raht Dieckmann vorgenommen/ und ein besonderer Abschied davon versäuset/ welcher in 2. Capita getheilet. Cap. I §. 1. wird von nächster Besetzung der Academie mit tückigen subiectis, und deren salarirung/ wie auch von Anlegung der Scipendien gehandelt/ dazu das Amt Eldena gewidmet/ ingleichen von Errichtung des Academicischen Staates/ wie die Schulden abgetragen werden können/ zu dem Ende ein certus numerus Professorum Ordinariorum gesetzt wird/ welche zu gebührenden Fleiß angemahnet werden. §. 2. handelt von denen Adjunctis einer jeglichen Facultät. §. 3. von deren Geschicklichkeit und Amt. §. 4. von der qualität derer Professorum. §. 5. deren nomination, von wem und wie dieselbe innerhalb 3. Monathen von Zeit der vacance an/ geschehen solle/ it. von der präsentation, und der Wittwen Gnaden-Jahr. §. 6. vom Rang der Professoren. §. 7. von denen Lectionibus derer Professorum. §. 8. it. Adjunctorum. §. 9. de Collegiis Professorum, worinnen die Kürze denen legentibus angepreisen wird. §. 10. von denen Disputationibus Prof. anniversariis, und daß bey Inaugural-Disputationen die Professores opponiren sollen. §. 11. daß jährlich 80. Lectiones publicæ zu halten; von denen neglecken, wie auch der Straße eines unterlassenen Colle-

Collegii privati und Disputationis ordinariae. §. 12. von exploration dieser negletten. §. 13. daß Rector Acad. und der Gen. Superintendent eximiret/ imgleichen ob legale impedimentum & defectum Auditorum auch andere excusaret seyn sollen. §. 14. de fine Lectionum. §. 15. inculcatur obseruantia Legum & Statutorum, in so weit ihnen durch diesen recels nicht derogaret. §. 16. de Rectore Magnifico & novi electione, dabey der Rector resignans das erstere votum giebet/ item, daß ein jeder dieses manus zu übernehmen schuldig/ und von den solennibus introducti- nis. §. 17. de officio Rectoris ejusque potestate, item was im Concilio passiret und decretriret, daß keiner solches sub pena exclusionis austragen solle. §. 18. de reverentia & obsequio Rectori praestando, item, daß keiner aus dem Concilio ausbleiben soll/ ohne erhebliche Ursachen. §. 19. Collegialis amicitia & fides com- mendatur. §. 20. de gradibus academicis & de qualitate Doctorandorum in Facultate Theologica & Juridica, und von den hiebey vorsfallenden Unfosten. §. 21. von den übrigen Vedienten dieses Corporis, als §. 22. de Syclico Academie, wel- ches der Adjunctus juris seyn soll/ ejusque Salario & officio. §. 23. de Structuario ejusque officio & qualitate. §. 24. de Secretario ejusque officio, qui simul est Secretarius facultatis juridicæ. §. 25. de Pedellis Academie. §. 26. de Typo- grapho & Bibliopego. §. 27. daß von allen exemplarien, welche allhie gedruckt wer- den/ 3. Stück an die Bibliothequ zu geben/ und von einigen andern revenüen der Bibliothequ, item vom Bibliothecario ejusque officio. §. 28. von denen Exercitien- Meistern/ als Sprach- Fehr- und Tanz- Meister/ wie auch von dem Bereiter. §. 29. von Austheilung und Vermehrung der Beneficiorum und Scipendien. §. 30. von der Schuldigkeit der Communitater und Beneficiariorum. §. 31. de officio Studio- forum, und daß bey der disciplina scholastica nicht anders als ad Cancellarium ei- ne provocation zu attendiren. Cap. II. §. 1. wird die donatio Praefecturae Hildenis der Academie confirmiret. §. 2. antiqua administratio Academie laudatur, ubi re- censentur particulae Praefecturae quæ adhuc in privatorum manibus sunt. §. 3. wel- che zu reuniiren. §. 4. administratio Praefecturae Academie est concessa, quæ eam administrat durch ihren Amtmann/ welchen die Academie constitueret und dimitti- ret/ dieser ist schuldig/ der Academie wie auch der Körnigl. Regierung binnen 2. Monath mit Eydes- Pflicht sich verwandt zu machen/ er bekommt sein Salarium und Instruktion von der Academie; officium ejus bey Hebung und Eintreibung der Pensionen. §. 5. von der ihm obliegenden Sorge für die melioration der Ackerwerke des Amts. §. 6. wie Pensions Contrakte einzurichten/ und daß die Ackerwerke aufgebothen werden sollen/ die location geschiehet secundum majora, und auf wie lange Zeit? §. 7. daß der Amt- mann keiner alienation, Veränderung und Verpfändung/ noch anderen ungewöhnlicher servituten, und Erlaßung der Unterthanen sich anzumassen. §. 8. von den Jurisdic- tionalibus ratione des Amts. §. 9. multæ in castam communem sunt inferendæ, womit doch nicht Unterthaner zu belegen. §. 10. von den andern Hebungen der Academie, und wie es mit den alten Pachten zu halten. §. 11. item mit den Zinsen/ welche der Structarius eintreiben muß. §. 12. eines Professoris novitii 1stes Quartal flieset der Universitet als vacantien- Geld zu/ und was sonst noch mehr iherlich in commu- nem castam muß conservert werden. §. 13. de custodia reddituum Academiorum, deren einige in der ordinaires/ andere in der extraordinaires Casse fliesen/ und vor- Verwahrung der Schlüssel. §. 14. von den Ausgaben der Academie, it. dem der Acad. zustehenden benef. competentiæ. §. 15. de Salariis Professorum & Adjunctorum & De- servitorum, item de habitatione & locario Professorum, und deren deputat. Holz. §. 16. von den nöthigen Bauten der Academie, wozu jährlich 1000 Gulden gewidmet/ item de harto medico. §. 17. die zur Communitat destinierte Mittel sollen verhö- het werden. §. 18. von der Bibliothequ. §. 19. daß dem Procuratori wöchentlich 100. Gulden zu nöthigen Ausgaben gegeben werden sollen. §. 20. wie und auf was Art der Structarius die Rechnung ablegen soll. §. 21. der Cancellarius hat alle 4. Jahr eine visitation aufzunehmen. §. 22. von Observirung dieses Recessus, wozu der Ge- neral-

neral-Superintendens sonderlich zu sehen / und die Professores sich eydlich verbinden müssen. Die zu diesem Recessu gehörige Beylagen sind

a) Die Königl. Instruktion des Cancellarii bey der Academie zu Greiffswald, *de eod. dato.* Nach dessen §. 1. dem Cancellario die Ober-Aufsicht über die Academie zustehet. §. 2. die Beobachtung des Recessus. §. 3. item die Beobachtung des Amts Eldena administration. it. §. 4. die richtige Abtragung des Unterhalts der Academie Vedienten. §. 5. dagegen sollen Professores alle Viertel Jahr ihren Catalogum Lectionum & Disputat. ihm zuschicken. §. 6. soll er Aufsicht haben über die Universitets-Gebäude und Bibliotheca, ingleichen hat er §. 7. relation einzunehmen von allen wichtigen Sachen / so im Concilio beschlossen / kan aber solches nicht umstossen. §. 8. die præsentation der Profess. & Adjunctorum soll durch die Hand des Cancellarii immediate an den König gehen. §. 9. des Canglers consens ist bey Promotionen zuvor einzuziehen. §. 10. er hat alle 4 Jahr eine visitation anzustellen. §. 11. von dem officio Pro-Cancellarii. §. 12. muß er auf die obseriance des Recessus halten.

b) Rescriptum Regium an den Cancellarium, *de eod. dato.* Darin 1) der Recessus novissimus und die Instruktion des Cancellarii confirmiret wird. 2) Doct. Schack, weil nur 3. Professores Juris seyn sollen, dimittitur wird. 3) Von confirmirung des Academischen Staats / und daß 4) die Constitutiones speciales der Academie ad statum præsentem einzurichten. 5) Dass keine Professores extraordinarii mehr annehmen/ außer denen bey der Juristen-Facultät befindlichen/ und wenn sonst jemand eine besondere Vollmacht dazu bekommen. 6) Die Professores Ord. so keine Königl. Vollmacht haben/ sollen sie suchen.

c) Rescriptum Regium an die Königl. Regierung, *de eod. d.* Darinnen der Vergleich der Universität mit der Stadt de 1676. confirmiret wird.

d) Rescriptum Reg. an die Regierung, *de eod. d.* Des Inhalts, daß die Professoren-Wittwen die Helfte des Inscriptions-Gebühres, so ihre Männer empfangen/ und zu den Einkünften der Universität hat sollen abgetragen werden/ bis 1694. incl. zu ersättigen nicht gehalten seyn sollen.

e) Rescriptum Reg. *de eod. d.* Dass der jetzige Structuarius, so zugleich Rahts-Herr ist/ conserviret bleiben solle/ nachmahls aber diese beyde Bedienungen allemahl separiret bleiben sollen.

f) Aliud *de eod. dato.* Dass wer im Lande von Landes-Kindern Beförderung haben wolle/ wenigstens 2. oder 1. Jahr zu Greiffswald studiret haben solle/ welches von der Königl. Regierung e. a. den 26. Jul. und vom Königl. Tribunal den 1. Sept. ej. a. durch ein öffentliches Patent publiciret werden.

g) Des Cancellarii, Graf MELLINS Schreiben an die Academie, darin er den selben diesen Visitat. Recels einhändigt/ und dessen observance inculciret. de d. Stettin 1702. den 29. Jul.

84.) Der Königl. Regierung Patent, daß die Landes-Kinder, welche alhier Beförderung haben wolten, wenigstens 2. Jahr in Academia patria studiren sollen. 1702. den 26. Jul. Ist renovirt 1704. und 1708.

85.) Des Königl. hohen Tribunals Rescript an die Königl. Regierung, nach welchem das Patens de 1692. in so weit zu ändern, daß Professores und Academie-Verwandte von der Rops-Steuer exempt seyn sollen. 40. 1704. den 12. Sept.

86.) Der Königl. Regierung Rescript an den Ober-Licent-Inspektor, wegen freyer passirung eines Raftens mit Lettern, ohne davon die Licent zu fodern, den 22. May 1703.

87.) Der Königl. Regierung Patent, daß keiner von denen Landes-Kindern Beförderung zu gewarnt haben solle, wo er nicht zu Greiffswald 2. Jahr studiret. 1704. den 28. Mart. Renovirt 1708. und 1718.

88.) Extratus Rescripti Regii an die Pommersche Regierung. d. d. Heilsberg den 22. Febr. b. a. Dass dem Pro-Cancellario, D. J. F. MAYER alle die auctorität, welche

welche den Schwedischen Pro-Cancellariis zusiehet/ competiren solle. Htsch. Nebst der Königl. Regierung Rescript. communicat. ad Univers. de eod. a. den 28. April.

89.) Ihro Königl. Maj. Verordnung, betreffend den Rang, wornach die Professores der Academie so wohl in als außerhalb Collegii sich zu richten haben. a. Blonie 1705. den 22. Aug. Nach welcher die Professores in actibus mere Academicis nach den Facultaten/ sonst aber und in Zusammenkünften mit Freunden nach ihrer anciennite, und zwar sub n. 32. der a. 1696. unterm 7. April für Ihro Königl. Majest. reutische Provinzen ausgefertigten Rang-Ordnung/ ihren Rang haben sollen. Nebst des Herrn General-Gouverneurs Schreiben/ darin er die Verordnung der Universität zustellet. de eod. ao. Welche Verordnung neulich von Ihro Königl. Maj. in dero allergnädigst ertheilten Resolution auf der H. Visitatorum R. Dic. abgesetzten Relation und der Königl. Regierung Vorstellung bestätigt worden.

90.) Rescript. Ill. Regim. ad Dicasterium, daß keiner, der nicht 2. Jahr zu Greifswald studiret, in numerum Advocatorum aufgenommen werden solle. 1708, den 4. April.

91.) Item ad Reg. Consistorium, de eod. dato.

92.) Des Hn. Cancellarii Academie Schreiben an die Königl. Regierung, darin er derselben eine Academische Streit-Sache zu untersuchen committiret. d. a. Stockholm 1714. den 17. Oktobr. Cum Rescr. Ill. Regim. an die Univers. Woraus zu ersehen/ daß in causis academicis, e. g. exclusionis, der Cancellarius, und nicht die Regierung/ judex competens es sey dena/ daß jener die Untersuchung der Sachen dieser besonders committiret. de eod. a. den 31. Oktobr.

93.) Der Königl. Dänischen Regierung Patent, daß alle Landes-Kinder 2. Jahr in Greifswald studiren sollen. 1718. den 26. Sept.

94.) Curatorium für die Universität auf den Herrn Gen. Major und Land-Rath v. FÜRSTENBERG und Bürgermeister H. B. v. WOLFRADT in Stralsund. 1721. den 20. Dec. Nebst derselben Instruktion.

95.) Rescript. S. Trib. ad Reg. Dicasterium, der Universität unweigerlich die Spurzul-Greyheit, so wohl in ihren eigenen als Stipendiat-Sachen geniessen zu lassen. den 9. Febr. 1723.

96.) Ihro Königl. Majest. Resolution auf des General-Gouverneur MEYERFELDS Memorial, wegen Censur der auf der Universität Greifswald zu edirenden Schriften. de a. 1724. den 10. Mart. Nebst des Gen. Gouvern. dieserwegen ad Concil. Acad. abgelaßnen Schreiben. de e. a. den 16. April.

97.) Patent wegen der auf der Academie entstandenen Theologischen Streitigkeiten. de a. 1730. den 31. Mart. Wovon oben p. 60. gehandelt worden.

98.) Der Königl. Regierung Bescheid auf des General-Superintend. von KRAKEVITZ Eingabe wieder einige Professores. Woraus zu ersehen/ daß auch diese in causis fiscalibus coram Illustr. Regimine belangen werden müssen. de e. a. den 1. Sept.

99.) Der Hochverordneten Herren Visitatorum Abschied, welcher beim Schluß der a. 1730. gehaltenen Visitation unterm 30. Nov. ej. a. abgesetzt/ aber bisher von Ihro Königl. Majest. nicht confirmiret noch publicirer worden. Nebst derselben H. Visitatorum an Ihro Königl. Maj. abgestatteten Relation.

100.) Rescript. S. Tribun. ad Dicast. darin das gravamen, da Professores, wenn sie ad instantiam Advocati sibi zu Zeugen vorgeschlagen worden, immediate coram Reg. Dicasterio, und nicht per subsidialem voram Concilio Academicu ciuaret worden, zu heben anbefohlen wird. 1731. den 7. April. Nebst des Königl. Hoff-Gerichts Bescheid, daß solches gebührend attendiret werden solle. den 10. May. Ist befindlich in meiner Histor. Nachr. von denen Landes-Gerichten, p. 69. Wie aber R. Dicast. dem ohngeachtet acta ad S. Tribun. einsandte/ so erfolgte

101.) Sententia S. Trib. in ead. causa, daß wenn Professores ab Advocato sibi als Zeugen vorgeschlagen werden, Concil. Acad. um Abhörung derselben in subsidium zu ersuchen sey. 1732. den 28. April. Ist cl. p. 70. anzutreffen.

102.) Schreiben des Major Schantzen an den Commandamen zu Greifswald, darin

darin diesem die ordre des Hn. Ober-Commandanten zu Strassburg kund gethan wird/ nach welcher er einen Studiosum, so vom Concil. Acad. ein Consilium abeundi besommen/ und unter den Nahmen eines Volontairs sich wieder eingefunden/ ungesäumt weg schaffen solle. 1738. den 4. Mart.

103.) Der Königl. Regierung Bescheid, darin der Academie ihre vorhin gesessene Sportum-Freyheit bestätiger wird. de e. a. den 22. Octobr.

Zur B Classe gehören:

1.) Der Stadt Greiffswald Erbieten und Einladung an die Professores, de a. 1455. Lat. Ext. in Dn. WESTPHALII Diss. de Meritis Ducis Pomer. in rem literariam, p. 19.

2.) Literae Concordie Universitatis Ecclesie Collegiate & Civitatis pro diversis punctis, concepta a Dn. HENR. RUBENOVI, in prima Universitatis inchoatione a. 1456. In plato teutonischer Sprache abgefasset. 4. Vog. Ext. in Cod. Acad. Dipl. n. 23.

3.) Der Abt zu Eldena schenkt der Universitat das Jus Patronatus über die 3. Haupt-Kirchen zu Greiffswald, um dasselbe bey ereygender vacance allemahl durch den Rectorum zu exercitieren; cum conditione, daß wo die Universitat eingehen würde/ es sodann ans Kloster wieder zurück fallen solle. 1456. Lat. Es ist solches mit in dem Codice Dipl. Acad. num. 18. bestdlich/ und neulicher Zeit a. 1714. von dem Henr. Prof. WÜRTFELN in einem Programm. invit. ad audiendum orationem Dn. Joh. LEMBKENIL Med. Prof. Ord. ediret worden. Wie aber zur Zeit der Reformation des Abts Jurisdiction cessiret/ und Universitas im Verfall gerathen/ so hat so wohl Prinzipal als auch Senatus urbanus sich etwas davon angemessen/ dannenhero selbige jeho gemeinschaftlich in vocatione Pastorum, welche zugleich Professores Academiz mit seyn/ concurriren; das mehrste aber von dem übrigen Jure Patronatus ist in denen Händen Senatus.

4.) Der Rahn zu Greiffswald conservert der Universitat unterschiedliche beneficia, unter andern der Theologischen und Philosophischen Facultat das Jus Patronatus über die Kirche zum Heiligen Geist. it. gestebet/ daß der Universitat das Jus Patronatus über St. Jacobi Kirche competitive. 1456. die A. Martini Episc. L. Ext. cl. n. 21.

5.) Der Abt MARTHIAS zu Neuen-Campe schenkt der Universitat das Jus Patronatus über die Pfarren zu Tribuflens und Tribom, die Dom. infra ost. Epiph. 1456. Lat. Ext. in all. Codice Acad. Diplom. n. 19.

6.) Tiede Junge verkauft Henr. Rubenovio eine Gerechtigkeit an Hennekenhagen und Biethoff, de a. 1456. nächsten Dages na St. Marten des 2. Bischoffs. Pld. Ext. cl. n. 28.

7.) D. Rubenow verschreibt der Universitat die Strassburgische Chirbede, die Bede und das Hunde-Korn aus Hennekenhagen und seine Bibliothec. de a. 1456. die St. Mart. Pld. Ext. cl. n. 24.

8.) Henr. Witte schenkt der Universitat alle seine unbewegliche Güter, unter andern sein Hauf vor dem Steinbecker Thor, mit 3. dahinter gelegenen Hütten, und 3. Morgen Acker; it. sein Hauf in der Knopf-Straße mit 3. Morgen Acker, it. Villerhagen mit 6. Morgen Acker. de a. 1456. den 24. Nov. L. Ext. cl. n. 41.

9.) Die Universitat verkauft Hn. D. Rubenovio 20. M. Linklinsee aus der Bede zu Hennekenhagen zu einer vicarie an St. Gerdruen Kirche, darüber er der Universitat das Jus Patronatus schenkt. L. e der Elßtauend Jungfr. 1457. Pld. Ext. cl. n. 42.

10.) Der Abt zu Stolpe schenkt der Universitat eine vicarie in Tanglin. de eod. a. 1457. Pld.

11.) Henr. Buckow Rector Academie & Professor Eccles. Nicol. stiftet eine Prebendam Canonican, und schenkt dazu sein auf der Blich-Straßen Ecke am Fischmarkt gelegenes Hauf mit allen dazu gehörigen Buden, Gärten und Acker, de eod. a. 1457. Lat. Ext. cl. n. 54.

12.)

- 12.) D. Henr. Rubenow verschreibt der Facultati artistarum gewisse Einkünfte aus Meschenhagen, und denen Wiesen zwischen Meschenhagen und Cowal. 1458. die Michaelis. Ext. c. l. n. 52. Cum confirm. Consulatus Gryphisw. d. St. Ottonis. Ext. c. l. n. 53. lat.
- 13.) Facultas Artistarum verschreibt D. Rubenovio für 150 M. Capital jährlich 10 M. Zinsen aus ihrer Cassa. de e. a. die Michael. L. Ext. c. l. n. 54.
- 14.) Der Abt zu Eldena bittet den Bischof zu Cammin, daß mit dessen Genehmigung 4. kleine beneficia, so er und sein Kloster zu vergeben hätten, mit neun andern Prabenden der Juristen-Facultat gemacht werden möchten. 1460. d. Petri ad Cathedr. Lat. Ext. c. l. n. 65. Nebst der Confirm. des Transfusii des vorigen, per HENNINGUM Episcopum. eod. a. den 12. Aug. Ext. c. l. & in Aunal. Acad. L. I. p. 423.
- 15.) E. E. Rath zu Greiffsw. verläßt der Universität verschiedene Wohnhäuser. 1461. die circumcis. Dni. Ext. c. l. n. 84. Pld.
- 16.) Joh. Weger, Priester, schenkt zu einer Prabende bey der Universität das Jus Patronatus über ein geistlich beneficium bey der so genannten Lehrten Capell in Nic. Kirche zu Stralsund. de e. a. die penult. m. Nov. Lat. Ext. c. l. n. 85.
- 17.) D. H. Rubenow thut zu seinem bey der Collegiat-Kirche zu St. Nicolai zum Besten der Universität gestifteten 4. Prabenden noch 2 hinzu, und disponiret, was dieselben, so sie genießen, dafür zu thun verbunden seyn sollen. eod. a. Domin. Invocavit. Lat.
- 18.) R. & Concil. quittieren dem Rath zu Greiffswald, wegen von ihm erhaltenen 500. M. de a. 1494. die St. Elisab. der heil. Wedwen. Pld. Ext. c. l. n. 96.
- 19.) Joh. Erich, Rathmann in Greiffsw., verschreibt der Universität daselbst 6. M. jährliche Pacht aus dem Dorff Sassen. 1495. am Friedage na Ratarinen. Pld. Ext. c. l. n. 97.
- 20.) Thomas Wackenitz zu Passow verschreibt Wichmanno Krusen, Prof. Theol. Ord. 6. M. Pacht aus kleinen Risor. 1513. die Lucie. Pld. Ext. c. l. n. 113.
- 21.) Reimer Blixen, zu kleinen Sastrowe, verkauft der Universität 15 M. jährl. Pachte aus diesem seinem Dorffe. 1514. in Vigil. omnium Sanctor. Pld. Ext. c. l. n. 114.
- 22.) Idem verkauft derselben aus demselbigen Dorffe 6 M. e. a. & d. Pld. Ext. c. l. n. 125.
- 23.) Dider. Horn, zu Oldenburg, verkauft Wilhelmo Krusen Prof. Theol. Ord. 9. M. Pacht in Ranzin, de e. a. am Tage des grossen Jacobi. Pld. Ext. c. l. n. 115.
- 24.) Borchard Horn zu Slatkow verschreibt der Universität 6. M. Renten in Pergelkow. e. a. die Martini. Pld. Ext. c. l. n. 116.
- 25.) Reim. Blixen zu Grisckow verschreibt der Universität 6. M. jährliche Rente in Gargenow. e. a. in Vigil. omn. Sanctor. Pld. Ext. c. l. n. 126.
- 26.) R. & Conc. verschreiben denen Vorstehern des Kalands zu Stralsund 9. M. jährl. Hebung in dem Dorffe Leist vor einer aufgenommene Summe von 250. M. die sie zur Baute des Collegii angewandt. 1518. am Tage St. Job. to Lychen. Pld. Ext. c. l. n. 128.
- 27.) R. & C. vergleichen sich mit Claus Owstin zu Quilow wegen 2. Höfse in Polzin, die dem Prof. Theol. Ord. gehören. de a. 1518. Sonnab. vor Misericord. Pld.
- 28.) Reit. & Conc. nehmen 5. Morgen Acker für die neu anzulegende Oeconomie von der Kirchen zu St. Nicolai zur Heuri de e. a. Montags nach Quasimod. gen. Pld.
- 29.) Das Concil. Acad. nominaret dem Greiffsw. Rath ein Subjett zu einem Canonicat bey der Collegiat-Kirchen zu St. Nicolai. de a. 1522. it. Des Raths darauf erfolgte Präsentation. eod. a. L.
- 30.) Vergleich zwischen der Universität und E. Rath zu Greiffsw. wegen des Juris Patronatus zu Grisckow. 1524. die Petri Apostoli in den Bänden. Pld.
- 31.) Die Testamentarii D. Henr. Bukowen versprechen aus dessen Testamente der Universität zu Greiffsw. 15 M. jährl. Hebung. 1555. Pld.

32.) Oldarici de Schwerinen in Spantekow *Donations-Brief* auf 500. fl. zu einen Greifisch in der *Communitet* auf der *Academie* zu Greiffswald. 1563. Sonnt. nach Catharina. Htsch. Cum Confirm. Ducum Pomerania. de eod. a. d. 1. Dec.

33.) Auf Fürstl. *Interposition* getroffener Vergleich zwischen der *Academie* und dem Rath zu Greiffswald, wegen Abtreterung des schwarzen Klosters. 1563. den 2. Sept.

34.) Joach. Horns *Obligation* auf 500. fl. welche Joach. Moltzahn zum Unterhalt eines *Studioſ Theologie* auf der *Academie* zu Greiffswald legiret hat. de a. 1566, die Martini. Htsch. Nebt Fürstl. *Confirmation*. 1566. den 12. Dec.

35.) Herzogs PHILIPPI JULII *Rescript* ad Senat. Gryphisw. *Universitatis-* und *Confessorial-Bediente* mit keinen Bürgerl. Unpflichten und Wachten zu belegen. a. 1623. den 8. April.

36.) Ejusd. *Confirmatio* des *Decreti Univers.* daß der Buchdrucker ohne vor-gängige *censur* des *Decani* einer jeden *Facultet* nichts drucken soll. de eod. a. den 10. Nov. Dieses *Decretum* ist nachdem in *Recess*. de 1702. C. I. §. 20. denen Professo-ribus frey gestellet / das suffragium *Facultatis* auf ihren Schriften aufziehen zu lassen / oder nicht / gänzlich aus der obseruance gekommen / bis es endlich im Jahr 1723. auf Betreiben des Gen. Sup. v. KRAKEVITZEN und auf Anhalten des General-Gouver-neurs, als *Cancellarii*, von Thro Königl. Majest. in dero *Resol*. de 1724. den 10. Mart. renoviret/ welche der *Cancellarius* in einem abgelassenen Schreiben unterm 16. April. ej. a. der *Academie* zugestellet.

37.) Ejusd. *Rescript*, ad *Senat. Gryphisw.* von dem *Universitatis-Secretario* keinen Bürgerſchöß zu fodern. de eod. a. den 20. Dec.

38.) Herzogs BOGISLAI *Rescript* ad Sen. Gryph. den *Universitatis-Secretarium* zu keinen Bürgerl. Unpflichten, als die *Musterung* ist, anzuhalten. 1626. den 28. Mart.

39.) Ejusd. *Confirm. Privil.* der *Academie* zu Greiffswald, daß keiner zum Pro-fessore *Ordinario* sollt angenommen werden, wo er nicht vorher von der *Academie* præsentiret worden. de eod. a. Lat.

40.) Ejusd. *Mandatum* an den Rath zu Greiffswald, darin demselben bey 2000. Rthl. Straffe anbefohlen wird, die dem *Secretario Academie* Knuthen ab- genommene Psande sogleich zu *restituiren*, und denen *Universitatis-Bedienten* hin-führo keine Bürgerl. Unpflichten zu zuzumuten. de a. 1627. den 31. Aug.

41.) *Extrakt* aus des *sel. Land-Rath ECCARD V. VSEDOMS Testamere*, darin er der *Universitatem* zu einem *Stipendio* 3000. fl. legiret. de a. 1627. v. *supr. p. 136. n. 53.*

42.) Herzogs BOGISLAI *Mandatum* an den Rath zu Greiffswald, darin demselben bey anderweitigen 1000. Rthl. Straffe anbefohlen wird, denen *Universitatis-Bedienten* hin-führo keine Bürgerl. *Onera* mehr zu zuzumuten. 1628. den 28. Jun.

43.) Ejusd. hartes *Penal-Mandat* an den Rath zu Greiffswald, wegen *Tachles* bung des in a. 1627. ad *instamiam Universitatis* ergangenen *Mandati* de a. 1629. den 9. Mart.

44.) Vergleich der Königl. *Universität* mit E. E. Rath der Stadt Greiffswald. de a. 1676. den 8. Nov. Der *ingressus* dieses Vergleichs giebet zu erkennen / daß die gegenwärtige Kriegs-Läuffe und Noth / worin die gute Stadt gesetzet worden / die Ursache dieses Vergleichs gesezen / daher man / um dieselbe einiger maßen zu sou-lagiren / sich gemüfiget gesehen, nach getroffener Vereinbahrung / fest zu sezen 1.) daß wenn Ehe-Gelder und Erb-Gefälle aus der Stadt Jurisdiction denen *Universitatis-Ber-wandten* zufielen / oder sonst jemand mit all den Seinigen aus der Stadt Gebiet unter der *Universitatem* Jurisdiction sich begebe / selbiger alsdem den Zehenden davon zu erlegen gehalten seyn solte; weil aber diese gefährliche Läuffe sich geändert / so hat man nachhero diesem pacto nicht so genau weiter inhariret; 2.) ist beliebet / daß die *Universitatis-Glieder* und deren Subalterne, außer denen *Exercitien-Meistern*, *Buchdrucker* und *Handwerker*, wenn sie zur Kriegs-Zeit Bürger-Häuser bewohnen / imgleichen 3.) die eigentliche *Academische Häuser* welche §. 4. *specificiret* / von allen contributionibus & oneribus bellicis exempt seyn sollen. Wenn aber die *Universitatis-Angehö-rige* außer denen *Exercitien-Meistern* und *Handwerker* Bürger-Häuser bewohnen / selbige

selbige jährlich eine recognition von 8. Rthl. erlegen solten; Es ist aber hierüber nachhero Proces entstanden/ welcher auch nach coram S. Tribun. pendent ist. §. 5. wird bedungen/ daß dieser Vergleich denen wegen des juris decimandi litis pendent gewor denen Fällen nicht prejudiciren solle. Und endlich wird §. 6. beliebet/ Iohro Königl. Maj. confirmation hierüber zu suchen. Welche auch in dem *Rescript de 1702. den 20. May.* so dem neuesten Visitat. Reces de h. d. angehänget/ erfolget ist.

45.) Des Herzogs von CROYA Verordnung und Stiftung, daß zu Ehren seiner seel. Fr. Mutter ANNAE und des ausgestorbenen Fr. Stammes von Pomm. alle 10. Jahr auf der *Universitat* ein *Actus oratorius* zu halten, und vermachte dazit jedes mahl 100. Rthl. *species*, de a. 1680. Nebst allen dessals vorgefallenen *Actis*. Gehr. in fol.

46.) *Sententia ill. Regiminis*, daß *Universitas*, vermöge des zwischen derselbent und der Stadt 1676. errichteten Vergleichs, von Verpflegung der National-Völker und andern Kriegs-Öneribus befreyet, und zu nichts weiter als zur jährlichen recognition gehalten sey. de a. 1704. den 9. April.

47.) Der Königl. *Universitat* Vertrag mit ihrem *Typographo*, wegen des Druckes Lohns. Gehr. 1682. m. Jul. in form. pat. Worin denen Professoribus eine leichtere Taxe für Fremden gesetzt wird. Es ist selbiger a. 1731. wieder aufgelegt/ und in verschiedenen Stücken geändert.

48.) Der Königl. Regierung Mandatum an die *Universitat*, wegen des in den Bürger-Häusern *irrequisito Magistratu* vorgenommenen Haus-Suchung. den 4. Dec. 1704. Womit es jederzeit also gehalten/ daß wenn ein *studiosus* von seinem Zimmer/ so ihm der Bürger vermietet/ oder von einer andern Studenten. Stube citaret oder abgeholt werden soll/ solches *irrequisito Magistratu* geschehen/ wenn aber derselbe in andern Bürger-Häusern und Zimmern/ so nicht an *studiosos* vermietet/ aufgesucht werden sollen/ zuvor der Magistratus darum ersucht worden/ der denn seine Diener dazu abfolgen läßt/ so die Haussuchung nebst dem Academischen Pedellen verrichten.

49.) *Sententia illustr. Regiminis in Sachen senat. urbani contra Universitatem, in punto violatae jurisdictionis*, wegen Auflösung derer *studiosorum* in Bürger-Häusern. 1707. den 24. Octobr. Wovon die *Universitat*, weil die Königl. Regierung generaliter die Auflösung derer *studiosorum* in Bürger-Häusern der Academie ab erkannt/ ad S. Tribunal appelliert/ welches auch proceße und gewöhnliche inhibitoriales an die Königl. Regierung ergehen lassen.

50.) Mandatum Regiminis an E. E. Rath zu Greifswald, daß *Ministri Academici* in Bürgerl. Häusern zu jährlicher recognition wohnen sollen. 1710. den 4. Nov.

51.) *Einnes Vener. Concil. Decretum* und Befehl an die Philosophische Facultet, den Professorum P. als *exclusum à Concilio*, obgleich ihm sonst die Ordnung treffe, nichz zum Decanum facultatis zu erwählen. 1729. den 21. Dec.

52.) *Aliud in ead. causa*, darin zwar dem *arbitrio Facultatis* überlassen wird, den Prof. P. als *exclusum e Concilio* zum membro facultatis zu admittire, dennoch aber der selben untersager bleibt, ihm das Decanat zu übertragen. de eod. a. den 23. Dec.

Die C Gattung derer LL. und Statutorum Acad. ist wiederum zweyerley Art.

a) Welche R. & Concil. unter sich errichten/ und das ganze *Collegium Acad.* oder auch die besondere Facultäten desselben angehen/ dahin gehören:

1.) Die *Statuta Facult. Medicea, ad imitationem Rostochiensis conscripta a D. CHRIST. CALENO & D. JAC. SEIDELIO P. P. a. 1596. m. Octobr.* Nachdem die vorigen durch Alter der Zeit/ und da seit 1460. keine *actus Promotionis* in dieser Facultät gehalten worden/ gänzlich verschoren gegangen. Selbige bestehen aus 12. §§. ² Vog. L. A. 1649. sind selbige revidiret und verändert/ welchen beygefügter das *Jur. examinandorum Candidatorum* und das *Jur. Doctorandorum*.

2.) Der *Universitat* Ordnung, wie es mit des *Magn. Rectoris Convivio, Promoti* ^{U 2} *nibus*

tionibus DD. & Magistr., Verlobnissen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen derer Personen, so der Universität unterworffen, gehalten werden soll. a. 1622. den 22. Okt. renov. 1673. den 20. Sept. Gedr. in 4. Dtsch. Es ist zwar selbige im neuesten Visitat. Recens de 1702. §. 27. confirmiret/ aber in denen wenigen Stücken mehr applicable.

3.) *Statuta Fac. Theologica*, so a. 1623. den 12. Dec. vermuhtlich von dem Gen. Sup. BARTH. KRAKEVITZIO entworffen/ der Facultät vorgeleget/ und den 22. Dec. von R. & C. A. confirmiret worden. v. Dn. BALTHASARIS Ille Samml. p. 669. Es ist zu mercken/ daß in diesen Statutis zuerst die ganze Form. Concord. unter die Libros Symbol. in Pomm. referiret und das Corpus doctrinæ zurück gesetzt worden. v. supr. p. 50. in fin. & Dn. BALTHAS. c. l. p. 113.

4.) *Stat. Facult. Juridice*, wie selbige unter dem Decanat des D. FRANC. STYPMANNI a. 1642. in einer völligen Ordnung gebracht/ und von sämtl. Membris Facult. unterschrieben/ auch danebst e. d. von R. & C. A. vermöge eines besondern Diplomatics confirmiret worden. Es hat schon Rubenovius zu seiner Zeit a. 1460. Statuta Facultatis sue mit consens sämtlicher DD. und Licentiatorum errichtet/ wie aus den Annal. Acad. L. I. p. 31. zu ersehen. Es sind aber selbige gänzlich von abhanden gekommen.

5.) *Statuta Facult. Philosophice*, welche vom damahlichen Johanne Trygophoro damahlichen Decano, und Johanne Volcmaro, Moevio Volkchovio eigenhändig unterschrieben/ der annus subscriptionis ist zwar nicht dabei befindlich/ doch müssen sie vermuhtlich um die Zeit/ da vorige gemacht/ errichtet worden seyn. Es sind zwar bereits zur Zeit der Fundation der Academie Statuta dieser Facult. compiliret/ welche auch in Mönchs. Schriftt ammoch verhanden/ nachher aber und vermuhtlich post tempora restaurata Academia hat man neue Statuta gemacht/ oder die vorigen renoviret/ so auch noch in denen Annal. Fac. Phil., jedoch absque subscriptione & confirmatione, verhanden. Bis endlich die legtern unter dem Decanat des erwähnten Trygophori in Ordnung gebracht worden/ wornach man sich bisher gerichtet. Nach der letzten Visitation der Academie ward vom Illustr. Dn. Cancellario der Academie zu genuthet/ sämtlicher Faculceten Statuta zu revidiren/ und ad præsentem statum zu reformiren/ welches denn auch in a. 1733. geschah/ da sie dem Cancellario zur confirmation zugestellet wurden/ welche aber bisher nicht erfolget.

6.) R. & C. A. Verordnung, daß Professoren- und Studenten-Diener keine Dezen tragen sollen. 1711. den 8. Febr. Gedr. in f. p.

7.) R. & C. A. Statuta von Anlegung einer Witwen-Casse für derer Professoren-Witwen. Wie selbige im Jahr 1734. vom sel. Directore Helwigio auf Geheiß des Concilii entworffen/ und endlich 1735. völlig ajsoustiret worden. 2 Bogen. Dtsch.

b) Welche R. & Concil. besonders denen Studiosis vorgeschrieben. Daz hin gehören

1.) Die LL. Studioorum Grypibw. de 1607. - - - cum Formula Juramenti. rec. a. 1674. 1688. in form. pat. und nachmahlis sind sie in form. folii vielseitig wieder nachgedruckt. Es sind selbige zum Theil aus dem 43sten Tit. derer Statutorum Acad. de 1545 heraus genommen.

2.) Edit. R. & C. wieder die eingerissene Excessa in der Fastnacht. 1607. den 15. Cal. Mart. L. in f. pat.

3.) Aliud contra Scorißas de 1615. den 13. Aug. L. in f. pat.

4.) Ein anders/ daß Studiosi der Stadt Wacht des Nachts mit Schieffen und andern Gewehr nicht schädlich noch hinderlich seyn sollen, sub pena relegat. e. a. den 27. Aug. in f. p.

5.) R. & C. A. Ermahnung zur Ruhe und Frieden bey dem zwischen den Studiosis und Soldaten entstandenen Lerm. 1623. den 13. Jul. L. in f. p.

6.) *Statuta Oeconomia Gryp. de 1674.* in 4. L. Renovirt und in wenigen Stücken verändert a. 1673. und abermahl 1706. Gedr. in 4. L.

7.)

- 7.) R. & C. A. Editum contra Scorifas. 1648. Dom. Exaudi. L. in f. p.
 8.) Aliud contra Scorifas. 1651. Domin. Palmar.
 9.) Aliud contra Scorifas, bey Gelegenheit einer entstandenen Schlägerey, 1654.
 Dom. post 4. Trinit. L. in f. p.
 10.) Aliud contra Scorifas. 1654. Dom. 2. Adv. L. in f. p.
 11.) Aliud de 1657. Dom. Palmar. L. in f. p.
 12.) Aliud de e. a. Dom. 13. post Trinit. L. in f. p.
 13.) Ein ander/ wegen Abschaffung des Pennalismi, Seniorum, National-Collegiorum und Fiscile. 1662. in F. Paschat. L. in f. p.
 14.) Aliud contra Scorifas. d. a. 1682. Dom. 2. Adv. L. in f. p.
 15.) Ein anders/ besonders wieder die Nachschwärmer und Schreier. 1688. in Fest. Epiphan. L. in f. p.
 16.) item wieder das übermäßige Jagen. 1691. Dom. Trinit. in f. p.
 17.) R. & C. A. Promulgation des Editi der Königl. Regierung, daß keiner, so auf andern Universitatibus Duelliren, halber relegaret werden, nach Ibro Königl. Maj. Befehl alhier geduldet werden solle. 1702. Dom. post XI. Trin. f. pat. L. Welchem publicato der Königl. Regierung Edict wörtlich inserit ist.
 18.) Aliud R. & C. Editum contra Scorifas in sp. nocturnos grassatores. 1705. Dom. 2. p. Epiphan. L. f. p.
 19.) Aliud wieder das Schiessen und Plazien. 1706. Dom. Exodi. L. f. p.
 20.) Aliud wieder das Nachschwärmen. de e. a. Dom. 2. Adv. L. f. p.
 21.) Aliud wieder das Masquiren und Verkleiden. 1707. den 13. Mari. L. f. p.
 22.) Aliud wieder das Fackeln tragen. 1707. Dom. 2 p. Epipb. L. f. p.
 23.) Aliud wider das Masquiren. 1719. Dom. 4 p. Epipb. L. f. p.
 24.) Aliud wieder das Duelliren. e. a. den 16. Jul. f. p.
 25.) LL. in communi Acad. Grypb. mensa observande. 1721. Gedr. in 8. $\frac{1}{2}$ Bog. L. Selbige sind von den Statutis deconomia ganz unterschieden.
 26.) Conclusum Concilii Acad. wegen der Convictoristen-Speisung. a. 1727. den 6. Aug. MSst.
 27.) R. & C. Patent, daß keiner ungebeten auf Hochzeiten erscheinen solle, sub pena relegat. 1737. den 5. Dec.
 28.) Aliud wieder das Nachschwärmen, Werzen, Schreyen und Singen auf den Gassen, auch Ballspielen auf öffentl. Märkten. 1738. den 3. April.

§. 3.

Das Fürstl. Pädagogium oder Gymnasium zu Stettin.

Dieses haben die beyde Herzoge BARNIMVS IX. und PHILIPPVS I. auf Burathen Barthol. Savenii, Fürstl. Raths/ und des Superint. P. a Rhoda, nachdem bereits vorher bey der S. Marien Collegiat Kirche eine Schule angelegt war/ in a. 1541. gesifst/ indem sie die geiftl. Güter beyder Stiffter oder Collegiat-Kirchen zu St. Marien und Otten in einander geflossen/ und deren Præbenden und Einkünfste diesem Collegio beygeleget/ welches Werck denn auch zu Jasenitz a. 1543. den 25. Oct. zu seinen vollenen Stande gediegen/ ita ut inter Scholam puerilem & Academiam, wie die Worte der ersten constitucion lauten/ medio haberetur statu. Die Ober-Außicht desselben aber blieb/ weil das Stift Cammin nebst denen Parochial-Kirchen nach dem Erb-Vertrag commun waren/ beyderseits regierenden Fürsten gemein/ v. Fürstl. Erb-Vertrag de d. Jasenitz 1659. S. Marien und St. Otten Kirche ic. Die administration aber ward durch 4. Curatores und 3. Diaconos bestellet. v. Cramer. Pomm. Kirchen-Chron. L. III. p. 105. Frideborn, in Chron. Sedin, L. II. p. 41. A. 1616. ist auf Ansuchen der Lands-Stände ein extraordinair Professor, der die Institutiones proficiren möchte/ bestellt worden. v. L. 2. de b. a. in fine. it. L. 2. A. de 1627. den 12. Mart. S. Weil auch die ic. A. 1619.

A. 1619. ist die Bibliothec dafelbst renoviret/ und durch Greygebigkeit vieler guten Leute trefflich vermehret worden. v. Micral. ad b. a. Durch den in a. 1627. einfallenden 30-jährigen Krieg ist auch dieses Pädagogium und dessen Güter ganz sehr ruiniret/ bis endlich selbiges unter der Kron Schweren nicht nur zu seinem vorigen Flor, sondern noch grössern lustre gedieen/ indem solches gleich anfangs zu Königl. Schwedischen Zeiten bereits in a. 1642. mit dem weltberühmten Rectore JOH. MICRAELIO, welcher wegen seiner grossen erudition und Verdienste communis Pomeraniae Praeceptor genemnet wird/ auch/ auf dessen Anhalten/ mit andern Professoribus Juris, Medicinae & Mathematicum besetzt/ ingleichen die Communauté wieder restituiret ward; Und in dem ersten Haupt-Commissione-Recess de a. 1662. ward gleichfalls gehörige Sorgfalt dafür genommen/ da selbiges vermöge Königl. Resolution de a. 1665. den 10. Jun. mit denen præbenden der Marienschen Stifts-Kirchen/ welche sonst Thro Königl. Majest. freyen disposition vorbehalten waren/ verschen ward/ bis es endlich in a. 1667. zu den lustre gelangete/ daß es von Thro Königl. Majest. CARL XI. zu ein Gymnasium Academicum illustre erhoben/ nach dero Nahmen Carolinum genemnet/ und mit einer eigenen Verfassung verschen ward. Seit der Zeit diese præbenden der Stifts-Kirchen und dem Gymnasio (außer daß die Universität zu Greiffenwalde/ vermöge Königl. Resolution de 1670. den 7. Nov. §. 1. ingleichen der Königl. Regierung an dem Curatorem des Gymnasii abgelassenen Notificatorii de a. 1671. den 14. Mart. mit daran participiren solen) beständig conserviret geblieben. v. Königl. Resolut. denen zur Einrichtung des Landes verordneten Commissarien ertheilet. de 1681. den 20. Jan. it. den Stockholmischen Recess de 1698. den 22. Dec. art. 5. - A. 1703. ward eine grosse Visitation auf Veranlassung der Königl. Schwedischen Regierung gehalten/ und ein Visitations-Recess abgefasset/ welcher am 6. Dec. von sämtlichen Hrn. Visitatoribus, nahmentlich den Hrn. Regierungs-Rath v. Jügern, den Hn. Gen. Sup. D. Mayern, den damahligen Tribunals-Assestor, sejzigen Grafen v. Flemmingen, Hn. Land-Rath v. Eixläde, und den Hn. Bürgermeister Scherenbergen unterschrieben und besiegelt worden. A. 1707. erfolgte die consolidation der Stifts-Kirchen-Güter/ so jenseit der Oder belegen/ vermöge des Lebend-Recessus zu Cöln an der Spree vom 31. Mart. 1699. Wie in a. 1715. Thro Königl. Maj. die Stadt Stettin in sequestrum nahm/ haben Dieselbe 4. Curatores diesem Gymnasio zugeordnet/ und selbiges a. 1716. den 30. Dec. solenniter inauguiren lassen; Die dabey gehaltene Neden hat der sejzige höchsterwürdige Recto des selben/ Hr. D. MICHAEL FRID. QUADE, unter dem Tit. *Fausta ariæ felicia Pomerania & in primis Musarum Carolinarum fata, sub angustissimo imperio Sereniss. potentissimique Principis ac Dni, Dni FRID. WILHELMI, Regis Borussie &c. in öffentlichen Druck in fol. edidet.* Nachdem nun die Stadt nebst dem Stettinischen Antheil Pommerns Thro Königl. Maj. im Frieden-Schlus de a. 1720. gänzlich cediret ward/ hat dieses Gymnasium unter protection dieses großen Königes bis diese Stunde floriret. Die Rectores dieses Gymnasii recensiter RANG in Pom. Diplom p. 121. Einen umständlichen Bericht aber von diesem Collegio ertheilet der ehemahlige Rector derselben/ AND. GOTFR. AMMON, SS. Theol. Lic. in Historia Pomeraniae Pedagogica, de a. 1667. it. der Hr. D. JOH. SAM. HERING, Königl. Preuss. Ztg. und Domainen-Rath/ wie auch Prof. juris bei diesem Gymnasio, in seiner Historischen Nachricht von der Stiftung der 2. Collegiat-Kirchen zu A. Stettin, St. Marien und St. Oonis, wie auch des Königl. Gymnasiu Carolini. Welche a. 1725. zu A. Stettin gedruckt ist. Die hieher gehörige Ordnungen sind folgende:

1.) Herzogs PHILIPPI I. Constitution, betreffend die erste Errichtung dieses Pedagogii de 1541. Dessen Extract RANG in Pom. Dipl. p. 121., der Hr. HERING cl. §. 24. n. 6. und der Hr. JENICKEN in seinem Vorbericht des gelehrten Pommern-Landes Sect. III. §. 5. anführen.

2.) Derer Herzoge BARNIMI des ältern, JOH. FRID. BOGISL. und ERN. LUDOV. Diploma. d. d. Stettin den 13. Jan. 1568. Darin selbige der Stifts-Kirchen und Gymnasio den annum structuræ, i. e. die ganze Hebung und Einkommen eines erleidgten

digten beneficii von einem Jahre / it. ein Kahn auf den frischen Haff/ zum Nutzen des Pädagogii, nicht minder die Zoll-Freyheit über das Vieh/ so zu des Pädagogii Noth- durft gekauft wird/ geschenker.

3.) Herzogs JOH. FRID. Rescript an seine Räthe, Jac. Kleisten und Luitich Borcken, wegen Ordinirung derer Lettiorum im Pedagogio. de a. 1572. den 6. Nov. Ext. in Cod. Statutorum Pedag. fol. 35.

4.) Aliud an D. Coglerum, Symmellum und den Rech. Gutzleffen, wegen Ordinirung der Classen und Lettiorum, de e. a. den 20. Dec. Ext. cl. fol. 41.

5.) Herzog ERNST LVDEWIG Schreiben an Herzog JOH. FRIDER. wegen äusfrung der Ordnung des Pedagogii. de a. 1573. den 15. Okt.

6.) Statuta Pedagogii Sedit. de 1574. Ext. cl. a fol. 49. usque 142. Welche a. 1687. m. Okt. vom Herzoge unterschrieben und confirmirt worden. Ext. cl. fol. 166. usque 184. Die Historie dieser Statutorum und die viele projekte, so davon vorhero gemacht warden/ recensit der Hr. D. Hering cl. §. 27.

7.) Herzog JOH. FRID. Mandat, wegen zu haltender Disciplin im Pedagogio. de a. 1579. den 6. May. Worauf der Rector Conrad Bergius eine ausführliche Relation an die Curatores abgestattet/ welche befindlich im Libro Statut. f. 153. sg.

8.) Herzog JOH. FRID. Mandat, wegen Gelebung derer Statutorum des Pedagogii und Haltung quaten disciplin, de 1593. den 3. Dec. Ext. cl. fol. 186.

9.) LL. Scholastica Pedagogii. Gedr. 1593. in 8. L. Ext. cl. fol. 249.

10.) Progr. derer Hzn. Capitularium de Carentia pena in beneficiariis & communis mensie alumnis. de 1615. den 21. Febr. Ext. cl. f. 27.

11.) Verfassung des Gymnasi Carolini zu A. Stettin, wie dasselbe von des General-Gouverneur CARL GUST. WRANGELS Excell. mit Einrathen derer Hzn. Land-Stände, von Prelaten, Ritterschafft und Städten bey der Haupt-Commission eingerichtet worden; bestehend aus XI. Capittel/ welche von der Königl. Regierung sub d. Wolg. den 18. Okt. 1667. confirmirt/ und annoch eod. a. im öffentlichen Druck in fol. heraus gekommen. Dtsch.

12.) Progr. Ill. Regiminis pro introducendo Gymnasio Carolino. d. d. Wolg. 1667. Den 11. Nov. Welches den 24. ejusd., als in die inaugurationis, öffentlich angeschlagen worden. Darn die Erhebung desselben in ein Illustre Gymnasium Academicum fund gethan wird. Ext. in Dn. Hering in Historia all. n. 19.

13.) Leges Gymnasi Stetinensis Carolini, auf Befehl Ihro Königl. Maj. CARL XI. und rühmlicher Besorgung Ihro Excell. CARL GUST. WRANGELS und der Königl. Regierung/ errichtet/ und in ipso inaugurationis actu publicirt. Es sind selbige so wohl in lateinisch als deutscher Sprache zu Stettin in 8. gedruckt. 1/2 Vog.

§. 4.

Ferner gehören hieher die Leges, welche den Statutum Ecclesiasticum der Städte in Pommern ins besondere angehen. Welche wir denn/ ohne Absicht auf der politischen Ordnung der Städte/ als wovon unten zu erwähnen seyn wird/ nach dem Alphabet recensiren wollen: So daß einer jeden Stadt geistliche Uhrfunde unter denen besondern Kirchen und andern geistlichen Stiftern/ so darin anzutreffen/ nach ihrer Zahlzahl angeführt werden sollen. Es ist aber besonders von denen Kirchen zu mercken/ daß selbige nach dem Papstl. Rechte dreyerley Art seyn/ indem sie eingetheilert werden in *Cathedral-Collegiate* und *Parochial-Kirchen*. Erstere wird genannt/ wo der Bischoff selbst mit dem Capitulo residiret/ und hat den Nahmen vom *Cathedra Episcopi*, auf Deutsch ein Thum oder Dohm, wie in Pommern der Thum zu Cammin gewesen. Es hat aber der Bischoff ein Collegium von Geistlichen bey sich/ welches *Capitulum*, und die membra desselben *Capitulares* oder *Canonici* genannt werden. Die Einkünfte aber/ so zum Unterhalt derselben destiniret/ heißen *Prebenden*, auf Deutsch *Pröben*, derer Vicariorum aber *Vicarie*, Deutsch *Vicareyen*, v. BOHM. *Jus Eccl. L. III. T. 4. §. 30.* Des andern Art sind

Diejen

diejenige / welche zwar den Bischoff nicht bey sich haben / dennoch aber ein Capitulum oder Unter-Stift sind / welches immediate dem Bischoff und der Cathedral-Kirchen unterworfen ist / und gleichfalls aus Canonis bestehet / und also gleichsam als ein Filial der Cathedral-Kirchen anzusehen. Dergleichen hat die Cathedral-Kirche zu Cammin 4. unter sich gehabt. Welche BUGENHAGIUS in seinem *Chron. Pom. Lib. III.* ohne Zweifel nach dem Alter/ in folgender Ordnung rangiret: 1.) Die Colbergische St. Marien Kirche. 2.) Die St. Marien Kirche zu Alten Stettin. 3.) Die St. Petri Kirche daselbst/ und 4.) die St. Nicolai Kirche zu Greifswald. Letztere aber sind alle übrige / welche ihren eigenen Pfarrherrn/ jedoch ohne prærogativ und dignitatem, wie die Canonici, haben/ welchen die Seelsorge derer Eingepfarrten/ so daher Parochiani genannt/ vornemlich anvertrauet/ welchen darin Sacramenta ausgeheilert werden. Und diese sind entweder *Mares* oder *Haupt-Kirchen*, bey welchen der Pfarrherr wohnet/ und *Filiae*, welche von der Haupt-Kirche und deren Pastore bestellten werden/ als die Capellen. Es ist hievon mit Nutzen nachzulesen/ des um unser Pommernland und dessen Historie so hoch verdienten Hn. JOH. PHIL. PALTENII, ehemaligen Profess. Moral. auf hiesiger Universität, Disputat. de Ecclesia Collegiata St. Nicolai Gryphiswald. 1704. woselbst er S. 5. von diesem Unterscheide umständlich handelt. Conf. des Hn. D. HERINGS Historische Nachr. von der Stiftung derer 2. Collegiat-Kirchen zu A. Stettin. S. 1. BOHMER in Tr. de J. Parochiali Selt. III. Cap. 3. S. 16. Es folgen also:

A.

- I.) Die Stadt Anklam, vorzeiten Tanglim genannt/ daselbst ist anzutreffen:
 a.) Die St. Marien Kirche
 1.) Joh. Berentius schenkt denen *Fratribus Eccles. Mar.* zu Tanglim. 8. M. 40.
 1454. L. Ext. in Dn. PYLI. Memorabil. Pomer. p. 24.
 b.) Das Hospital St. Spiritus.
 1.) Herzog BARNIM schenkt selbigem 2. Mark Silbers, die vordehm ein Edelmann von selbigem zu Lehn gehabt. 1272. Lat.
 2.) Idem schenkt denselben 10. M. Anklamischer Münz-Pfenninge, die ein ander Edelmann gleichfalls von ihm zu Lehn gehabt. *end. 40.*
 3.) Idem schenkt diesem Stift 6 M. jährliche Einkünfte aus dem Lassahinschen Wasser, die zuvor einer von Smolentin von ihm zu Lehne gehabt. 1274. L.
 4.) Herzog WARTISLAUS schenkt diesem Hospital eine Huse Landes auf den Waskauschen Felde. de 1320. Lat.
 c.) Der Caland daselbst
 1.) BALCKE, Vicarius Eccles. Nicol. Tanglim. legret denen Calands-Brüdern 100 M. Sundisch. 1412. L. Ext. in Dn. PYLI. Memorabil. p. 20.

B.

- II.) Die St. Bahn.
 III.) Die St. Bahrenwalde.
 IV.) Die St. Barth. Davon einige
 a.) Dieser Stadt Statum Ecclesi ist überhaupt betreffen/ als
 1.) JAROMARI II. Pritil. der Stadt Barth gegeben, daß keine Mönche bey ihnen hausen sollen &c. de 40. 1255. L. v. CRAMER. P. Kirchen-Chron. L. II. Cap. 14. p. 36.
 b.) Die Kirche daselbst
 1.) Heinr. Papke, Einwohner zu Damgarten, verschreibt Gerhard Wilhelm, der Kirchen zu Barth *perpetuo Vicario*, in $5\frac{1}{2}$ Morgen Acker 2 M. jährl. Rente. 1472. Lat.
 2.) Nicol. Dove, Priester zu Barth, und die Provisores der Schütten-Brüderschafft vermachen 24 M. jährl. Einhebung zu Unterhaltung einer Vicarie bey einem

einem nächst den Thurm an der Norder-Seite in der dortigen Pfarr-Kirche
neulich erbaueten Altare. 1515. Pld.

3.) Herzog WARTISLAFF schenkt einen Bau-Hoff in Renz zu der Vicarie
der Heil. 3 Könige in der Stadt-Kirchen zu Barth, und Herzog BOGISLAFF X.
confrimirt solches. de cod. ao.

4.) Cord Reggelin, ein Priester, und Pet. Iwen, Einwohner zu Barth, ver-
machen ihre Buden zu einer ewigen Allmysse in der Heil. Geist Kirche daselbst.
1520.

5.) Die Gebrüder der Mörder zu Daskow verschreiben dem grossen Rasten
zu Barth 800 M. Capital in Prustorp; Cum Confirmatione D. PHILIPPI I. 1544.

6.) Baltzer Datenbergs Obligation auf 4000 fl. Cap. an den Vorweiser des
grossen Kirchen-Rastens zu Barth, 1560.

7.) Die Steinkeller zu Pantz verschreiben dem grossen Kirchen-Rasten zu
Barth 1083 M. 5 fl. 6 Pf. in dem Dorffe Tempel. 1561.

c) Die Priester- oder Calands-Brüderschafft daselbst.

1.) Jacobi Platen, Prepositus des Capitels zu Colberg und Canonici zu Cammin,
Vermächtniß an die Priester-Brüderschafft zu Barth. 1426. L.

2.) Berend Vrygelhove zu Sambur verschreibt der Brüderschafft St. Marien
etliche Mark in Sambur. 1440. Pld.

3.) Vicke Datenberg auf Wobbelkow verschreibt 16 M. jährliche Pacht
an die Brüderschafft der Priester zu Barth. 1441. Pld.

4.) ⚭ BARNIM, der Jünger, als Vormund H. von Vitz, verkauft eine halbe
Wort und Hufe zu Wobbelkow an P. Schowenberg, Priester zu Barth. 1450 Pld.

5.) Ulrich-Bukow, Kirchherr zu Barth, bescheinigt, daß Peter Schowen-
berg, Vicarius der Kirchen daselbst, 4 M. Pacht, die er von ⚭. Barnim gekauft,
zum Lobe Marien, zu der Messi ihrer Broderstrop geschenket. 1480.

6.) Henr. Everd verschreibt der Calands-Brüderschafft in Barth 12 M.
Capital in seinen 2 Morgen Landes auf dem Sankevitzer Felde. 1482.

7.) Hans Krakevitz auf Divitz verschreibt den Priestern der Kirchen zu
Barth von 175 M. Capital in dem Gute Carnin eine jährliche Pacht von 10 M.
8 fl. 1495. Pld.

8.) Sivert Datenberg zu Oldenhagen verschreibt der Priester-Brüderschafft
zu Barth 50 M. in Bertoldshagen. 1498. Pld.

9.) Ideem verschreibt 8 M. jährliche Pacht vor ein aufgenommenes Capital
von 100 M. in dem Dorffe Seehagen. de cod. ao. Pld.

10.) Ideem, verschreibt allen Priestern der Horarum Mariae zu Barth 50 M.
und davon 3 M. jährliche Pächte in denen Dörffern Starkow und Seehagen.
de cod. ao. Pld.

11.) Casp. de Hagen, Bürgermeister in Barth, verschreibt denen Priestern
der Calands-Brüderschafft daselbst, von 50 Mark Capital jährlich 3 M. Pacht.
1505. Lat.

12.) Kort Krakevitz verschreiber der Marien-Brüderschafft zu Barth 100.
M. Capital in Wobbelkow. 1506.

13.) Jochim Krakevitz verschreibt der Brüderschafft St. Marien zu Barth
100 M. Sundisch in seinem Dorffe Gotkenhagen. 1507. Pld.

14.) Item 150 M. in dem Dorff Rükenhagen. de cod. ao.

15.) Sivert Datenberg auf Oldenhagen verschreibt in diesem seinem Guthe
der Marien-Brüderschafft zu Barth 6 M. jährliche Pacht von 100 M. Capital.
1516. Pld. Dieses gibt einen Beweß, daß man damahlen noch das Land disseits der
Peene mit zum Fürstenthum Rügen gerechnet.

16.) Kord Krakevitz zu Divitz verschreibt der Brüderschafft St. Marien zu
Barth 300 M. in dem Dorffe Spoldershagen. 1535. Pld.

17.) Jasp. Krakevitz verschreibt derselben 100 M. in seinem Guthe Rukens-hagen. 1538. Pbd.

d.) Das Hospital zum H. Geist

1.) HERMANNI, Bischofs zu Schwerin/ Confirmation der Regeln des ao. 1309. hieselbst gestifteten Hospitals zum H. Geist. de b. ao. Lat.

e.) Das Hospital St. Georgii

1.) Joh. Divitz vermacht eine Huse Landes auf den Rubitzer Felde an dis Hospital. de 1325. Lat.

f.) Die Stadt-Schule

1.) ALBERTUS, Herzog von Mecklenburg, confirmirt Petro de Aven einen Schul-Dienst in Barth, dazu er von Fürst WITZLAFFEN echedessen bestelllet war, und erlaubet ihm darauf zu beyrathen, de 1330.

2.) Herzog BARNIM verleiht dem Rath zu Barth das Jus Patronatus über die Schule und Küsterey. 1343. Lat.

V.) Die St. Belgard. Wie sie zum Christenthum bekehret worden. v. Cram. cl. p. 47.

VI.) Die St. Lublitz.

VII.) Die St. Bütow.

C.

IX.) Die St. Cammin. Woselbst Bischoff OTTO 1424. das Christenthum eingeführt. Hat auch daselbst die erste Kirche und einen Altar erbaut/ dazu denn der Fürst WARTISLAFF, als Patronus, ganze Acker- und Vorwerke zum dote abgetreten. v. Cram. L. I. p. 31.

a.) Die St. Marien Kirche.

1.) Bischoff PETRUS confirmiret die Errichtung eines Altars in der St. Marien Kirche zu Cammin/ und verordnet/ wie es mit dem Gottesdienst bey demselben zu halten. 1297. Lat.

b.) Das Hospital daselbst hat Gr. SOPHIA, Herzogs BUGISLAI VIII. Wittwe ao. 1448. gestiftet. v. Cram. Lib. II. c. 41.

X.) Die St. Colberg, vorzeiten Colobrega genannt/ wie sie zum Christenthum bekehret worden. v. Cram. cl. cap. 27.

a.) Die grosse Kirche daselbst ist a. 1450. mit Kupffer gedeckt. v. Cram. L. II. C. 41.

1.) Ablaf-Brief von 15. Bischoffen für die Kirche zu Colberg. 1336. Ext. in Rang. Pom. Diplom. p. 192.

2.) Marini Carets, Episcopi, Confirmatio dotationis ejusdem ecclesiae collegiatæ Colbergensis. 1496.

b.) Das Spittal zum H. Geist daselbst ist ao. 1282. den 27. Aug. fundiret. v. Cram. L. II. C. 17.

c.) Die St. Jacobs Kapel, vor dem Ziegel-Thor ist ao. 1302. den 12. Mart. eingeweiht. Cram. cl. Cap. 20.

d.) Die Capelle St. Jürgen, welche ein Rathsherr daselbst/ Christ. Kerdo, gestiftet/ welcher auch ao. 1331. den 24. Jul. 4 Hufen Landes dazu verehret. v. Cram. cl. Cap. 24.

e.) Die Capelle zu St. Gerrard vor dem Mühlen-Thor zwischen denen Gärten/ ist ao. 1378. den 9. Mart. vom Rath daselbst fundiret. v. Cram. L. II. Cap. 29.

f.) Nilde Stiftungen.

1.) Hans Schlieff, Senior, Bürger zu Colberg/ stiftet 65. Morgen Ackers/ ad pias causas. 1431. Pbd. Ext. ap. Schöttig. p. 462.

XI.) Die St. Corlin.

XII.) Die St. Coslin.

D.

XIII.) Die St. Daber, so vormahlen Dodona geheissen/ wie selbige Stadt vom Bischoffe OTTO bekehret v. Cram. Lib. I. Cap. 27. pr.

XIV.) Die St. Dam.

XV.) Die St. Damgard.

XVI.)

XVI.) Die Stadt Demmin, olim Dymin, wie sie zum Christl. Glauben bekehret.
v. Cram. Lib. I. p. 49. in fin.

a.) Die Kirche zu St. Bartholomei

1.) Die Brüderlichkeit der Heil. Jungfrauen zu Demmin ersucht Bischoff Johannem zu Cammin um Bestätigung eines Altars/ den sie auf ihre Kosten in der Kirche St. Barthol. zu bewercksteligen schlüssig geworden. 1369.

2.) Christianus Schlisse, Plebanus zu Demmin/ bezeuget/ daß Everhardus, Rathsherr daselbst/ 600 M. zu fundirung eines Altars/ zu Ehren der Jungfer Gerdruh, in der St. Bartholomei Kirchen daselbst vermachet. 1388.

3.) Nicol. Berlin, Bürgerm. zu Demmin/ verschreibt zu Stiftung einer Vicarie ist der an der südlichen Seite der Kirchen zu St. Barthol. von ihm erbauten Capelle/ 100. M. aus seinen baaren Mitteln/ und 15 M. jährliche Rente von 150 M. so er bey Woltro Penzen, famoso famulo, auf einige Huße in dem Dorffe Lassen bestätigt hatte. 1422.

4.) Herzog WARTISLAFF verleihet der Universitat zu Greifsw. das Jus Patronatus über die Kirchen zu Demmin und Grimm. de 1456. v. sup. p. 133. n. 13.

b.) Die Capelle St. Georgii

1.) Vergleich zwischen dem Plebano und dem Rath zu Demmin/ über die/ wegen der in der Capelle St. Georgii an dem Kreuz Christi sich geäußerten Gnaden-Wunder/ häufig einkommende Gaben. 1326. L.

c.) Basilica St. Nicolai

1.) Benedicti, Bischoffs zu Cammin/ Indulgentz-Brief/ zum Besten der Basilicæ b. Nicolai, Episcopi und confessoris, extra muros oppidi situatæ. 1494. L.

d.) Das Heil. Geist Hauf

1.) Herzog BARNIM verleihet dem Rath zu Demmin das Patronat über dem Heil. Geist-Hause zu Demmin. 1269. Lat.

2.) Bischoff Hermann zu Cammin confirmiret dieses. 1279. Lat.

3.) Das Capitul zu Cammin gibt dem Rath zu Demmin Freyheit/ bey dem Heil. Geist Haufe daselbst einen Capellan zu bestellen. 1299. Lat.

4.) Des Raths zu Demmin/ und verschiedener von dem Geschlechte der Kalande, und insonderheit Henr. von dem Kalande, Kirchherrn zum Heil. Geist daselbst/ Supplicatum an den Bischoff zu Cammin/ ihre milden Gaben/ die sie zu Unterhaltung des Dienstes der Jungfer Marien in der Heil. Geist Kirche geschenket/ zu confirmiren. 1487.

e.) Die Schule

1.) Herzog BOGISL. versichert dem Rath zu Demmin/ daß es demselben an seinem Jure Patron. über die dortige Stadt-Schule nicht præjudiciren soll/ daß er damahlen seinen Capellan zum Schulmeister daselbst bestelle. de a. 1301. & 1313. Lat.

2.) Herzog BUGISLAFF confirmiret denen Demminern das Jus Patron. der Stadt-Schulen. 1333. Lat.

F.

XVII.) Die St. Franzburg.

XVIII.) Die St. Freyewalde.

a.) Die Kirche daselbst

1.) Job. Pistoris macht eine Stiftung in der Pfarr-Kirche zu Freyewalde/ und Bischoff Nicolaus zu Cammin confirmiret sie. 1498.

G.

XIX.) Die St. Garz an der Oder.

a.) Die St. Steffen Kirche daselbst hat Herzog BARNIM ao. 1261. den 24. Kal. Jul. mit allen Einkünften dem Jungfern-Kloster zu Stettin/ das Jus Patronatus aber der St. Marien Kirchen zu Stettin verehret. v. Cram. Lib. II. Cap. XVI.

XX.) Die St. Golnow.

XXI.) Die St. Greiffenberg.

1.) Lüdeke Wewelow, Rathsherr zu Greiffenberg verehret der Terminarey, welche die Stargardtsche Auguſtiner daselbst hatten/ sein Haſſ nebst einigen Acker. 1416. Pld.

XXII.) Die St. Greiffenbagen.

a.) Die St. Nicolai Kirche.

b.) Die St. Heil. Geiſt Kirche

1.) Bürgermeiſter und Rath alhier Anlegung eines Kirchhoffs beym H. Geiſt und Anordnung wegen des Begehrbens der Leichen zwischen denen Predigern zu St. Niclas und H. Geiſt. 1314. v. Cram, L. II. Cap. 25.

XXIII.) Die St. Greiffswald.

a.) Das Kirchen-Wesen dieser Stadt überhaupt betreffende Nachrichten.

1.) Vergleich wegen Beſtellung des Stadt-Superint., Prediger und Schul-Beſtiente. de 1553. Hſch. Wovon oben pag. 135. n. 42. gehandelt worden.

2.) Fürſt. Abſchied/ wegen der Gewercker und Gilde zu Greiffsw. Geiſt. Lehne. 1564.

3.) Herzogs BUGISL. XIII. als Bormundes Herz. PHILIPPI JULII Comiſſarien mit dem Rath getroffener Vergleich/ wegen Vermehrung der Pfarrherren, Schul-Die-ner und Küſter Beſoldung. 1599. Hſch.

b.) Die St. Nicolai Kirche. Dieſe Kirche iſt nach der Marienſchen angeleget/ wie die Stadt durch den starken See-Handel in groſſen Glor gekommen/ daher ſie auch dem Heil. Nicolao, als einem allgemeinen Patron derer Seefahrenden/ gewidmet wor-den. Sie iſt zu Catholischen Zeiten eine Ecclesia Collegiata geweſen/ aus deren Ca-nonicis nachher die neu geſtiftete Universität beſetzt worden; wie der ſel. Dr. Jo. PHIL. PALTENIUS in einer beſondern bereits angeführten Disput. ausgeführt/ daher diejenige Verordnungen und Stiftungen/ welche post fundatam Academiam in a.o. 1456. verhanden/ oben sub Statu Academiz mehrheitlich anzuführen ſeyn. Die nun dieſe Kirche beſonders angehen/ wollen wir alhier nachholen.

1.) N. N. Präpol. zu Greiffswald bey der St. Nicolai Kirchen/ ſchenkt derselben ſeine Orgel/ und erhält dafür einen Platz zu einer Capelle. 1362. Lat.

2.) Ejusd. Stiftung einer Vicarie in derselben Kirchen/ nebst Benennung eines Vicarii dazu. a.o. 1367. Lat.

3.) Wilken Mornweg, Bürger in Greiffswald/ ſtiftet eine Vicarie in der Capelle Sim. & Jude in St. Nicolai. 1375. Lat.

4.) Godofredus Wegezin, Präpositus Gryphiswald., fundiret aus seinen Mitteln 2. Vicarien in der St. Nicolai Kirche zu Greiffsw. datum 1399. in vigil. omn. San-ctorum. Cum Confirmatione Episcopi Caminens. den 20. Nov. Lat. Ext. in Cod. Acad. Dipl. MS. n. 32.

5.) Conr. Bonow, Administrator des Stifts Cammin/ vociret einen, Wangelkow, zu der Vicarie, die der ehemalige Präpositus Gryphisw. Wegezin bey dem hohen All-ter in St. Nic. fundiret/ (cujus testamenti ſumma v. ap. PALTEN. in all. Disp. S. 13. n. (c.) auf præſentation E. Rathſ zu Greiffsw. Ext. cl. n. 33. cum Inſtrum. in-ſtitutionis. 1413. Lat.

6.) Die Testamentarii des Präpositi Gryphisw. fundiren die/ vermođe ſeines Testamente von ihm geſtiftete Horas Canonicas in der Kirche zu St. Nicolai. 1415. L. Cum confirm. Bisch. Magni. Ext. cl. n. 34.

7.) E. E. Rathſ zu Greiffswald obligation auf 1070. M. / ſo zu vorerwähnten ho-ris Canonicas bey der Stadt beſtattet worden. de e. a. Lat.

8.) Stiftung einer Vicarie in St. Nicolai Kirchen/ durch einen Greiffswaldbiſchen Bürger/ Matthias Kleinör, wie auch Vermehrung derselben durch ihren ersten Inhaber/ Job. Sengstaken. 1421. Lat.

9.) Hans Rutor, wohnhaftig zu Brizow/ verſchreibt Job. Langen, einem Priester und Vicario einer Vicarien in St. Nic. Kirche 10 M. Sundisch. 1437. Pld. Ext. in D. PYLI Progr. Jubilao Sund. in obſidianem Wallenstein. a.o. 1728. p. 13. & 14.

10.)

- 10.) Bischoff Sigfried zu Cammin transumiret Bischoffs Magni confirmation derer horarum Canonicularum in Eccles. Nicol. 1438. L. Ext. in Cod. A. all. n. 36.
- 11.) Jeresleff Laff., wohnhaft zu Spiegelsdorf verschreibt Henr. Nacken, Priestern in Greifsw. 5 M. jährlicher Hebung von seinem daselbst befindlichen Hause und Hufen. 1438. Pld. Ext. cl. n. 71.
- 12.) Thiedeke Dovet zu Brunsow verschreibt H. Nacken 5 M. jährliche Rente aus diesem seinem Dorfe. 1438. Pld. Ext. cl. n. 74.
- 13.) Claves von den Borne zu Lademanshagen verschreibt aus diesem seinem Dorfe Henr. Nacken 9 M. jährliche Hebung. 1443. Pld. Ext. cl. n. 72.
- 14.) Reymer Smalensee verschreibt Henr. Nacken 3 M. jährliche Hebung aus seinen Hufen zu Grabow im Klichspiel Ractow. 1444. Pld. Ext. cl. n. 68.
- 15.) Bischoff Sigfried von Cammin ertheilet denjenigen Indulgentz, welche die unlängst in der Kirchen St. Nicol. angeordnete Früh-Mete um 6 Uhr fleißig besuchen/ und zu Unterhaltung derselben milde Gaben darbieten werden. 1445. Lat.
- 16.) Herzog Barnim verschreibt H. Nacken von seiner Beede aus dem Dorfe Nebelin 1 M. jährl. Einkünfte. 1445. Pld. Ext. cl. n. 77.
- 17.) Henr. Roloff zu Hinrichshagen verschreibt mit Vollmacht des Abts zu Eldena/ als seines Herrn/ einen Clerico und Vicario in Greifsw. 5 M. jährl. Pachte. 1445. Pld.
- 18.) Dreves Bercken, wohnhaft zur Wyk vor Gützow/ verschreibt Henr. Nacken, Priester in Greifsw. in seinem Hause daselbst und einer zunächst daran belegenen Hufe 3 M. jährliche Einkünfte. 1447. Ext. cl. n. 67. Nebst der Vergönstigung des Brannick Nienkarkens, wohnhaft zu Mellentin in Usedom, in vorgedachte des Dreves Berckens, als seines Untersassen/ Verschreibung. de e. a. Pld. Ext. cl. n. 70.
- 19.) Claves und Reymer v. Smalensee verschreiben H. Nacken, einem Priester zu Greifsw. 11 M. jährl. Rente aus Dönninge. a. 1448. die St. Brunes des H. Bis. cl. n. 78.
- 20.) Claus Schmatzshagen verschreibt H. Nacken 4 M. 8 fl. jährlichen Einkommens aus Veneckenhagen. 1449. Pld. cl. n. 79.
- 21.) Confirmation der in ao. 1445. in St. Nicolai Kirche angeordneten Früh-Metten von Bischoff Henningo. 1450. Lat.
- 22.) Job. Luchtemacker vermacht 8 M. jährliche Hebung zu dem Altar seiner Capellen in der St. Nic. Kirchen daselbst 1450. Pld.
- 23.) Herzog Wartislaw IX. verschreibt H. Nacken vor 70 M. Sundisch 6 M. Bede aus dem Dorfe Dönninge. 1455. Pld. cl. n. 67.
- 24.) Der Abt zu Eldena schenkt der Universität zu Greifsw. das Jus Patronatus über alle 3 Haupt-Kirchen. 1456. Lat. vid. sup. p. 140.
- 25.) Der Bischoff zu Cammin intrduciret die Universität zu Greifswald/ erhebt die Nic. Kirche zu einer Collegiat-Kirche/ und bittet den Pabst Calixtum um confirmation dieses alles. 1456. L. v. sup. p. 133. n. 11.
- 26.) Job. Perleberg, Art. M. & Canonicus, vermehret seine præbenden Canonalem mit 20 M. jährl. Einkünfte. 1457. Lat. Ext. cl. n. 51.
- 27.) Wilkinus Neseke, Canonicus Caminenf., läßt bey der St. Nic. Kirche eine Præbendam Canonalem von 30 M. Sundisch aus Wampen/ Wetenhagen/ Mederow und Dubiget zu erheben. e. a. Pld. cl. n. 50.
- 28.) Jac. Kamp, Baccalaureus in Decretis, fundiret eine Præbendam Canonalem zu St. Nic. mit gewissen Capitalien in Klinne und sonst. e. a. Lat.
- 29.) H. Nacke, Canonicus Nicol., thut desgleichen von gewissen Capitalien in Dönninge/ Grabow/ Spiegelsdorf/ Rabdenhagen u. de e. a. Ext. cl. n. 46. cum confirmatione Episcopi Henningi. e. a. Lat. cl. n. 43.
- 30.) M. Ludolph Burow, vermehrt seine Præbendam Canon. bey St. Nic. Kirche mit 40 M. jährlicher Einkünfte. eod. a. cl. n. 49.
- 27.) Adelheid, eines Bürgermeisters Wittwe zu Greifsw. übergibt das Jus Patronatus eines beneficii ecclesiastici in St. Nic. Kirche daselbst an E. E. Rath/ daß dasselbe mit einem andern beneficio in der Capelle St. Georgii combiniret/ und also

zum Besten der neuen Universität und Collegiat-Kirchen eine Præbenda Canonicalis daraus gemacht werde. e. a. Lat.

28.) Das Collegium Canonicorum Eccles. Nicol. bittet den Bischoff zu Cammin/ daß er ihre Wahl auf Henr. Nacken zum Diacono ihres Capittels confirmiren wolle. 1458. Lat. Ext. cl. n. 39. Nebst des Bischoffs Confirmation, worin zugleich auch eine instruction enthalten/ wie weit die Gewalt des Decani sich erstrecket. 1458. L. Ext. cl. n. 40. Conf. Paltben. §. 23. (b)

33.) M. Henr. Flek vermehrt seine Præbendam Canon. noch mit 8 M. jährlicher Einkünfte. e. a. Pld. cl. n. 56.

34.) Gerde Lepel zum Bower verschreibt H. Nacken, Sang-Meister der Dohm-Kirchen St. Nic. in Greifsw. aus seinem Hause 5 M. jährliche Einkünfte. e. a. Pld. cl. n. 76.

35.) Gerhard Dower verschreibt dem Dohm-Capittel zu St. Nic. 50 M. Sundisch/ die er dem D. Rubenow schuldig ist/ 5 M. jährliche Zinsen in d. Dorff Lubmin. de e. a. Pld. Ext. cl. n. 48. v. Paltben. c. 1 p. 44. (g)

44.) Dieterich Zackow, Probst zu Berchen/ vermacht an der Dohm-Kirchen zu St. Nicol. 10 M. jährliche Rente aus dem Dorffe Selze/ die er von denen Moltzanen erkaufft. de e. a. Pld. cl. n. 89.

36.) Henningius, Bischoff zu Cammin/ legt 8 M. jährliche Rente/ die ein gewisser Herr Herholm ehemahlen ad pios usus vermacht hatte/ zu einer Præbenda Canonici bey St. Nicolai. 1459. cl. n. 55.

37.) Tideko Dower verschreibt H. Nacken, Priester und Diacono der St. Nicol. Kirche 24 fl. jährliche Einhebung aus Brunsow. e. a. Pld. cl. n. 75.

39.) Herzog ERICH confirmirt die neue Universität und Collegiat-Kirche/ nebst allen Privilegiern und Gütern/ so ihnen von seinem Hn. Vater verliehen. de e. a. Pld. v. supr. p. 134. n. 22. sqq.

35.) Claus Lepel zum Baur verschreibt Henr. Nacken aus dem Dorff Corin 4 M. 8 fl. jährliche Einkünfte. 1460 Pld. cl. n. 81.

40.) Marien und Dreyes Keding verschreiben H. Nacken aus ihrem Dorffe Boenke 7 M. jährliche Einkünfte. de e. a. Pld. cl. n. 80.

41.) Herzog WARTISLAUS transumiret auf Bitte D. Rubenowen 4 alte Briefe auf se viele Vicarien zu Baggendorff/ Sassen/ bey Marien und Nicol. Kirche/ die dessen Groß-Vater Heinrich Luffow gestiftet. 1461. Pld. cl. n. 82.

42.) Testamentum H. Nacken, Ecclesæ Collegiate St. Nicolai Decani & Vicarii in nova Kaland & villa Denningien, nec non in Capella S. S. corporis Christi zu Grimmen/ darin er unter andern zu der von ihm gestifteten Præbenda Canonicali aus unterschiedenen Dorffern Einkünfte und sein Haß vermacht. it. zu einer Vicarie in St. Nicolai Kirchen. e. a. L.

43.) Bischoff Henning zu Cammin vermacht dem Rectori bey der Schulen St. Nic. ein beneficium manuale. 1462. L. cl. n. 86.

45.) Claus Wackenize verschreibt Hermann Schlupwachero, Decano der Dohm-Kirchen zu Greifsw. 9 M. Rente aus seinem Hause zu Erißow. 1470. Pld. cl. n. 90.

46.) Henr. Blixen verschreibt Herm. Schlupwachter 3 M. jährliche Rente aus kleinen Zaftrow. 1473. Pld. cl. n. 92.

47.) Cord Spandow verschreibt Herm. Schlupwachter 3 Marek jährliche Rente aus Spandoverhagen. 1483. Pld. cl. n. 93.

48.) Gerinus Rönnegerne, D. Legum & Eccles. Nic. Canonicus, verkauft denen Vicariis bey derselben Kirchen sein hinter den Thurm derselben belegenes Wohnhauß. 1484. Lat.

49.) Das Capittel der Kirchen St. Nic. hält an bey den Bischoff zu Cammin um die Confirm. und Bestallung Hn. Schwichtenbergen zu einem Canoniciat und der dazu von ihm selber fundirten Præbende. 1497. Lat. it. Des Camminischen Coadjutoris, Hn. G. P., an statt des Bischoffs hierauf ertheilte vocation und confirmation. 1497. Lat.

50.)

- 50.) Berend Bugenhagen zum Broock verschreibt Jac. Beckern, Dohm-Herren zu Greiffsw. 12 M. jährliche Pacht aus Sieden-Busson. 1512. L. cl. n. 112.
- 51.) Des Camminischen Bischofs Martini und Rügenischen Präpositi commis-
soriæ an Job. Lichener, wegen Vertauschung der Aemter und Präbenden zwischen
Jacobum, Decanum der Collegiat-Kirchen zu St. Nic., und Joh. Taggen, Vicar-
ium perpetuum der Kirchen zur Nehre. 1519. L.
- 52.) Job. Tagge, Presbiter Cathedralis Camminensis & Bussovensis, & Canon.
Camminensis & Sverinensis, vermacht zu dem Dohm-Dechanat in Greiffsw. 12 M.
jährlicher Einkünfte aus 2 Häusern in Straßburg und aus den Rügenischen Gütern
Luzenig und Brandsdorff. 1519. Lat. Ext. cl. n. 120. Cum Confirm. Episc. Cam.
- 53.) PHIL. JULI. Rescript an beiderseits Corpora der Universität und der Stadt
Greiffswald/ daß er seine Räthe nach Greiffswald abfertigen/ und in Gegenwart beider-
seits Corporum der Kirchen-Kästen zu St. Nic. Register übersehen lassen wolle. 1606.
- c.) Die St. Marien Kirche, welche die älteste/ und wohl bald nach der Anlegung
der Stadt erbauet ist. Sie hat ihren Nahmen von der Kirche zu Edena.
- 1.) Herzog Otto schenkt der Marien Kirche zu Greiffswald das Dorff Luccow. 1297.
- d.) Die Kirche St. Jacobi ist zuletzt erbauet, ohngefehr zu Ende des 14ten oder
Anfange des 15ten Seculi, sonderlich zum Behuff derser auswärtigen.
- 1.) Der Rath zu Greiffswald gefiehet, daß der Universität das Jus Patronatus
über Jacobi Kirche compete. 1456. Lat. v. sup. p. 146. n. 4.
- 2.) Matthias Melchenisse, ein Priester, stiftet eine Revenie von 30 M. aus ver-
schiedenen Dörfern zu einer Vicarie in Jacobi Kirchen zu Greiffswald. 1465. Lat.
- e.) Die Heil. Geist Kirche, welche nebst dem Hospital ehemahlen nahe vor
dem Steinbecker Thor belegen gewesen/ zur Kästel. Zeit aber demoliert und in den Be-
stungs-Werken gezogen. Indessen ist statt derselben das Armen-Haus in der langen Straße
dazu gewidmet.
- 1.) Herr Wartislaaff von Demmin schenkt dem Heil. Geist zu Greiffswald 2 Dörm
Korn jährlicher Hebung, de 30. 1262. Lat.
- 2.) Johannes, Abt zu Edena/ überläßt denen Provisoribus zum H. Geist Hoff
2 Hufen Landes contractu Emphyteutico, a0. circiter 1280. Lat.
- 3.) Der Abt zu Edena/ Johannes, verkauft an dem Heil. Geist Hause in Greiffswald
die Helffe der ihm zuständigen Wasser-Mühlen in der Stadt. 1290. L.
- 4.) Gerrud, verwitwete Hilgemannin, vermacht an dem H. Geist Hause zu Greiffswald
jährlich gewisse Einkünfte aus dem Gute Karrendorf. 1332. Lat.
- 5.) Bernb. de Slawekesorp verkauft das Ober- und Unter-Gericht/ nebst dem so ge-
nannten Dachdienst in einem Hofe zu Kirchdorff an dem Heil. Geist zu Greiffswald.
1346. Lat.
- 6.) Jochim Bebr zu Stresow verschreibt denen Vorstehern des Heil. Geistes vor
Greiffswald 50 M. Zinsen im Slavetom. 1415. Pld.
- 7.) Herzog WARTISLAFF schenkt in seinem auch seines Bruders und seiner Vet-
tern Nahmen dem Heil. Geist und St. Jürgen vor Greiffswald die Dörffer Neinberg/
Hinrichshagen/ Starbro/ Domzow/ Isser/ Jager/ Kirchdorff. 1418. L.
- 8.) Idem, schenkt denselben benedite Dörffer und das ganze Dorff Wilmsha-
gen cum pertinentiis zum Unterhalt der Armen. de e. a. Pld.
- 9.) Der Rath zu Greiffswald conferirret der Theol. und Philos. Facult. zu Greiffsw.
das Jus Patronatus über die Kirche zum H. Geist. 1456. Lat.
- 10.) Died. Horn zu Gribow verschreibt N. Kirchherrn zum Heil. Geist/ in einem Gu-
te/ Grabow/ 5 M. Capital, und davon jährlich 3 M. Zinsen. 1506. Pld.
- 11.) R. & Concil. Gryphiw. presentieren dem Officiali zu Eribsees/ M. P. Russb.,
zum Pastorat bey der H. Geist Kirche vor Greiffsw. 1507. Lat.
- f.) Die Kirche und Hospital St. Georgii, so vormahlen vor dem Mühlen-
Thor belegen/ zur Kästel. Zeit aber ruinirt und eingerissen worden; Jetzo ist das Ar-
men-Haus/ nahe bey Marien Kirche/ so diesen Nahmen führet/ zu diesen Behuf gewidmet.
- 1.)

- 1.) Der Abt von Pudgia bekennet sich zu einer Schuld von 100 M. gegen den St. Jürgen zu Greiffsw. 1318. Lat. Ext. in der Hist. Nachr. des Klosters Grobe. MS. p. 65.
- 2.) Herzog BUGISLAFF verkauft denen Provisoren zu St. Jürgen die Bede und Dienst in Santz. 1378. Pld.
- 3.) N. N. z. Gräfinnen zu Güstrow erkläre, daß dieses mit ihrer Genehmigung geschehen. de eod. 20.
- 4.) Henning Bere verkauft dem St. Jürgen zu Greiffsw. 2½ Bede in Santz. 1382.
- 5.) Bernd Behr zu Bargatz verkauft dem St. Jürgen vor Greiffswald in einigen Höfen zu Busdorff und Dargelin 20 M. jährliche Pächte von 200 M. Capital wiederlöstlich. 1387.
- 6.) Herzog BUGISLAFF verleiht dem Hause St. Jürgen zu Greiffswald / was der dortige Raths-Verwandler Arndt Lange in dem Dorfe Santz gehabt. 1388. Pld.
- 7.) Herzog WARTISLAFF schenkt in seinen und seines Bruders auch seiner Vettern Nahmen dem Heil. Geist und St. Jürgen vor Greiffsw. die Dörfer Reimberg / Hinrichshagen / Starbro / Dömnitz / Her. Jager / Kirchdorff. 1418. L.
- 8.) Idem, schenkt denenselben bemeldte Dörfer und das ganze Dorff Wilmshagen cum pertinentiis zum Unterhalt der Armen. de eod. 20. Pld.
- 9.) Eike Bere, Bürger zu Greiffswald / verkauft denen Vorsprechern St. Jürgens daselbst 6½ Mark Bede und Pacht / 6. Scht. Dienst-Haber-Münze und 20. Rauchhühner in Santz, 1493. Pld.
- 10.) Jochim Behre verkauft denen Vorsprechern zum St. Jürgen 6. Mark jährliche Bede in dem Dorfe Santz, vor 100. Mark. 1532. Pld.
- 11.) Hennike Stein von Spiegelsdorp, verschreibt dem St. Jürgen 150. Mark Capital und davon 7½ Mark Rente in Guatzkow, 1536. Pld.
- 12.) Claus Horn, zu Greiffswald wohnhaft / verschreibt dem St. Jürgen daselbst 150. Mark Capital und davon 8. Mark Zinsen in Lüttow, 1550. Pld.
- g) Die St. Gerdruß Kirche; so ebenfalls vor dem Mühlen-Thor gelegen gewesen / aber im Käyserl. Kriege ruiniret worden.
- h) Die Priester-Brüderschafft und Caland.
- 1.) Witken Mornwegen, eines Greiffswaldischen Bürgers / Erklärung, wegen 20. M. jährlicher Einkünfte aus Lüdmanshagen zu einer Vicarie, deren jus patronatus er der Brüderschafft Marien Magdal. verschreibt. 1550. lat.
- 2.) PETRUS, Lundenss, und andere 16. Erz- und Bischöfe confirmiren denen Fratribus Convivii Teutonicorum de Greifswald ihre Capelle zu Rothna auf Bornholm, und promittieren indulgentiam auf 11. Tage allen denen / die dieselbe besuchen/ beschicken ic werden. 1434. lat.
- 3.) Herzog WARTISLAFF confirmiret die 3. Brüderschäften an denen 3. Kirchen/ 40. 1448. Pld. v. Dr. Balthasar Prefat. ad Eugenagii Chron. Pom. pag. 15 seqq.
- i) Die Schule daselbst.
- j) Constitutiones Scholæ Gryphisw. Aus dem Latein ins Deutsche übersetzt/ erweitert und verändert. Gedr. 1726. in 4 3 Bog.
- k) Stiftungen zu milden Sachen.
- 1.) Job. Hilgemann, Bürgermeister in Greiffswald / vermachts denen Kirchen und Schul-Bedienten/ item einigen Armen-Häusern gewisse jährliche Einkünfte. 1428. lat.
- 2.) Das Fiedelbornsche Testament, worn der Testator unter andern denen Prediger-Witwen bey St. Nicolai - Kirche zu Greiffswald die Zinsen von 1000. Rthlr. Capital, wenn aber deren keine verhanden / der Kirchen die Helfste / und derselben Predigern die andere Helfste/ imgleichen dem Consistorio 300 Rthl. vermachet. 1692. den 5. Apr. 1 Bog.
- XXIV.) Die Stadt Grimmen, und zwar betreffende
- a.) Die Priester-Brüderschafft daselbst.
- 1.) Barold Balze zum Prudmanshagen gibt der kleinen Brüderschafft zu Grimmen eine

eine obligation auf 4 M. vor 50 M. güder witter Penninge/ die da genge und geve
find in dem Land des Fürstendomes to Rügen. 1473. Pld.

b) Das Hauss St. Gertrud.

i.) Marquard Tribeser von Wendisch Boggendorff gibt denen Vorstehern des
Gottes-Hauses St. Gertrud vor Grimn eine obligation auf 50 M. Sundisch/ güder
witter Penninge und Schillinge Münze/ die genge und geve ist in dem Lande und Stä-
den des Fürstendomes to Rügen. 1486. Pld.

XXV.) Die Stadt Gützkow.

i.) Pabst ALEXANDRI VI. unapostolische dispensation, darin er dem Johanne de
Rytzber, Rectori Parochialis Ecclesie in villa Gützkow Camminensis Dicceceos
U. J. D. verschiedene Prunden/ die nach den Kirchen-Gesetzen nicht konten von einer
Person genossen werden/ und deswegen incompatible beneficien hiessen/ vor Geld zu-
sammen geplagen/ und ihm alleine beigelegt. de a. 1399. L. Extat impressum in
D. Ernst Salomon Cypriani überzeugenden Belehrung vom Ursprung und Wachs-
thum des Pabstthums. in Append sub n. 1.

J.

XXVI.) Die Stadt Jacobshagen.

XXVII.) Die Stadt Jarmen.

XXVIII.) Die St. Julian auf dem Wollinischen Werder/ wo ieho die St. Wollin
gelegen/ eine große mächtige Stadt/ wie selbige zum Christl. Glauben bekehret worden/
erzehlet Cramer L. I. Cap. 21. 25. ingleichen wie daselbst 20. 1128. das Bischoffthum er-
richtet cl. Cap. 35. § 37. Es ist die Bischofliche Catheder daselbst in der ADELBER-
TI und WENESLAI. nicht aber/ wie einige dafür halten/ in der von OTTONE daselbst
außerhalb der Stadt erbaute St. Peter-Kirche, und noch andere/ in der St. Georgens
Kirche, angeleget. Cram. Lib. I. p. 59. ist daher zu der Meynung verleitet/ als wenn
zugleich zwey Thun-Kirchen daselbst wären angeleget worden. v. Heringii Nachricht
von Stiftung der 2 Collegiat-Kirchen zu A. Stettin. S. 2.

L.

XXIX.) Die St. Labes.

XXX.) Die St. Lassahn.

XXXI.) Die St. Lauenburg.

XXXII.) Die St. Leba.

XXXIII.) Die St. Loitz.

M.

XXXIV.) Die St. Massow.

N.

XXXV.) Die St. Neugard.

P.

XXXVI.) Die St. Pasewalk.

XXXVII.) Die St. Pencin. Die Kirche daselbst mit denen Neckern und Zehens-
den hat Herzog BARNIM 20. 1261. dem Jungfern-Kloster zu Stettin/ das Jus Patrona-
tus aber der St. Marien Kirchen daselbst verehret. v. Cram. L. II. Cap. XVI.

XXXVIII.) Die St. Plate.

XXXIX.) Die St. Poliz.

a) Die St. Marien Kirche, so nächst dem Rathause belegen. Ao. 1510. in der
Oster-Nacht ist die St. Marien Kirche mit den Thurm/ Glocken und allen Kirchen-Or-
nat und das ganze Städtlein gänzlich eingedämmert. Cram. L. III. Cap. V. in fin. sie ward
aber ao. 1514. wieder erbauet und eingeweihet. cl. Cap. 8. in fin.

b) Die St. Petri Kirche, so außer der Stadt belegen.

c) Das Hospital St. Jürgen, so auch außer der Stadt belegen/ darin arme
Weiber unterhalten werden.

Y

XL.)

XL.) Die Stadt Polnow.

XLI.) Die St. Polzin.

XLII.) Die St. Pyritz ist der Ort in Pommern/ welcher zuerst vom Bischoff OTTO
ao. 1124. zum Christl. Glauben bekehret worden. Wovon nachzusehen Cramer in seiner
Pomm. Kirch. Hist. L. I. Cap. 17. & 18.

R.

XLIII.) Die St. Razebur.

XLIV.) Die St. Regenwalde.

XLV.) Die St. Richtenberg.

XLVI.) Die St. Rügenwalde.

XLVII.) Die St. Rumelsburg.

S.

XLVIII.) Die St. Slawe.

XLIX.) Die St. Stargard, woselbst Bischoff OTTO ao. 1124. das Evangelium zu
predigen angefangen. v. Cram. L. I. cap. 29.

a) Der Stadt überhaupt angehende Urkunde sind:

i.) Churfürstl. Rescript ad Senat. Starg. keinen extraneum zum Predigt-Amt
daselbst zu vocire. 1624. Ext. in Hildebrandi Verzeichniß derer Hirten der St.
neuen Stargard, in denen beyden Ober Ständen, so im Stargardischen andern Ju-
bel-Jesi ao. 1724. in 4. edicet. p. 2.

b) Die Kirche St. Marien. Ao. 1499. ist die grosse Glocke daselbst gegossen
v. Cram. L. II. Cap. 49. in fin.

i.) Vergleich des Rathß/ Gewercker und Büdnen/ wegen Vocirung des Archi-
Diaconi. 1631. Ext. in Hildebrandi Stargard. Hirten-Hist. p. 29.

c) Die St. Johannis oder Augustiner Kirche. Dessen Thurm ist ao. 1468. auf-
führt. v. Cram. L. II. Cap. 33. und ao. 1464. ist die grosse Glocke daselbst gegossen. v.
Cram. cl. Cap. 44.

i.) Matth. Kasseke, Erbgesessen zu Linde/ hat dem Kaland zu Stargard ein Spund
in der Capelle der Heil. 10000. Ritter und Märtyrer hinter dem hohen Altar in der St. Joh.
Kirchen zu haben erlaubet. 1527. Pld. Ext. ap. Schötz. p. 254.

d) Die Kirche zum H. Geist.

i.) Der Churfürstl. Regierung Bescheid auf Klage der Gilde und Gewercker/ wieder
E. Rath/wegen vocation des Pastoris beim H. Geist. Colberg 1658. Ext. ap. Hildebr. cl p. 7.

e) Der Kaland und Priester-Brüderschaft daselbst betreffende. Was Ca-
land eigentlich sey v. Cram. L. II. Cap. 48.

i.) Der Bischoff zu Cammin FRIEDERICH confirmiret eine Brüderschaft der Geist-
lichen zu Stargard/ woraus nachmals der Caland entstanden. 1341. in crastino cir-
cumcis. Dom. lat. Ext. ap. Schötzigen p. 190.

2.) Bischoff JOHANN von Cammin confirmiret den Caland/ und zugleich seines
Vorfahren/ FRIEDERICHs, ao. 1346. ihnen gegebene Vollmacht. in crast. epiph. Dom.
Ext. cl. p. 190.

3.) Diererici, Rectoris in Schöneberg/ donation von 200 M. an den Kaland in
Stargard. fer. 4. post. diem Elisabeth 1359. Ext. apud Schötzigen p. 194.

5.) Hermann v. Werberg, General des Johanniter Ordens/ confirmiret diese do-
nation. ao. 1360. in festo Mar. Magdal. Ext. c. l. p. 196.

6.) Die Kaland's Brüderschaft zu Stargard verspricht gegen Nachlaß des Capi-
tals von 50 M. Vincenzen/ statt jährlicher Interesse, den Pfarrherrn zu Jacobsha-
gen/ H. Yleborch und seiner Freundschaft/ jährl. Vigilien und Seelmesse zu halten.
1381. fer. 2da post octavas St. Ottonis. Ext. ap. Schötz. p. 199

7.) Philippi, Episcopi Cam. confirmation gewisser Vermächtnisse an den Caland
in Stargard. 1391. d. b. Matthæi Apost. Ext. cl. p. 202.

8.)

- 8.) Die Calands-Brüder zu Stargard errichten ein Vergleichs-Instrum. mit Henr. Wulff, Vicario zu St. Marien in Stettin. 1400. den 13. Jan. lat. Ext. c. l. p. 208.
- 9.) Papst Sixtus gibt den Lebusischen und Goldinischen Präpositis Vollmacht, den Kaland zu Stargard zu seinen Gütern zu verhelfen. 1406. Lat. Ext. ap. Schötg. p. 214. sq.
- 10.) Nic. Helmschläger vermacht denen Kalands-Brüdern in Stargard etwas. 1419. lat. Ext. cl. p. 216-219.
- 11.) Papst MARTINUS V. befiehlet dem Archi-Diacono zu Stargard, einen armen Wänen, wieder die, so ihn drücken, in Schutz zu nehmen. 1427. Lat.
- 12.) SIEGFRIED, Episcopus Caminensis, vergleicht den Caland in Stargard mit Bernhard Schonen, Rectore Eccles. St. Marianæ. Stett. 1429. L. Ext. ap. Schötgen p. 219-222.
- 13.) idem, ertheilt denen Vicariis zu Stargard Freyheit, sich beym Antritt ihrer Stellen zu trachten. 1434. Lat. Ext. cl. p. 352-354.
- 14.) Bischoff Henning zu Cammin confirmirte den Caland zu Stargard. 1447. L. Ext. cl. p. 222. sqq.
- 15.) Arend Egger, Bürger zu Stargard, verkauft dem Caland daselbst 4 M. jährliche Rente vor 50 M. Dincen. Ogen. de e. a. Ext. c. l. p. 227.
- 16.) Der Caland zu Stargard überlässt das oberste Stock des Kaland-Hauses an einen aus ihren Mitteln, Mattheo Luban, Zeit Lebens zu bewohnen. 1465. Ext. c. l. p. 229.
- 17.) Antonius Bonnibra, Papstl. Legat, confirmirte den Caland. 1473. Lat. Ext. ap. Schötg. p. 231-235.
- 18.) Der Caland in Stargard ersucht Bischoff Erasmus zu Cammin um confirmation der neu eingerichteten Präbenden. 1523. Lat. Mit der confirmation des Bischoffs. Lat. Ext. c. l. p. 249. & 252.
- f) Die Capellen daselbst.
- 1.) Balzer Weger vermachte gewisse Rente zur Capelle des Heil. Kreuzes in Jerusalem, vor Stargard belegen, so ein heilig Grab gewesen. 1502. Vid. Ext. c. l. p. 50.
- g.) Die Schulen, deren ist eine bey St. Johannis, die andere bey St. Marien Kirche vormalis gewesen, welche aber in einander gestossen, und in das Augustiner-Kloster daselbst gelegt geworden. v. Crim. cl. Lib. III. Cap. 33. in fin. Conf. Jäckens Vorbericht des gelehrten Pommer-Landes Sch. III. S. 6. Die Historie der jüngsten Stadt-Schule hat der Hr. Hildebrand in seiner Verzeichniß der Hirten in Stargard und zwar im zween Anhange fürthlich ausgeführt.
- h.) Das illustre Collegium Gröningianum daselbst. Dieses ist von dem dortigen Bürgermeister, Peter GRÖNINGEN, gestiftet, welcher eine ansehnliche Summe Geldes dazu vermachte; daß es auch bald nach des Stifters Tode, und publication dessen letzten Willens, zum Stande kam, indem es a. 1633. m. Sept. solenniter inauguriert ward. Es ward aber im 30 jährigen Kriege a. 1635. den 7. Octobr. bey damahls entstandener grossen Feuersbrunst das Auditorium eingeäschert, wodurch denn geschah, daß dieses Collegium gänzlich einging. Bis es nach hergestellten Frieden unter preiswürdiger Vorsorge des grossen Thür-Fürsten FRIDER. WILHELM. im Jahr 1668. nachdem zuvor ein ansehnliches Auditorium erbauet, wiederum restaurirt und am letzten Septemb. ei. a. solenniter eingeweiht, und mit neuen Professoren versehen ward. Unter jetztregierender Königl. Majest. im Jahr 1712. und 1714. ward eine eigene Commission zu Regulirung und besserer Einrichtung dieses Collegii veranstaltet, wonächst Thro Königl. Majest. es im Jahr 1714. den 2. Octobr. dergestalt solenniter illustriert, daß ins künftige das Rektorat des Collegii von dem Rektoratu Scholæ separaret, auch besondere Professores bestellet; und alle actus solennes auspicis Regie Majest. ut summi Principis & Episcopi ut & summi Patroni & supremi executoris Testamenti Gröningianæ anzustellen, verordnet ward. Wovon nachzulesen CHRIST. PRÆTORII Lau-

rus Gröningii in 12. und DAN. GOTFR. WERNERI, Rectoris dieses Collegii Progr. ad Memoriam secularis Gröningii celebrandam, von 6 Bogen in fol. welches er a. 1733. ins Deutsche überseget unter den Tit: Hundertjähriges Ehren-Gedächtniß Hrn. Peter Gröningii, vermehrter in 4. herausgegeben, und demselben füglich die Historie dieses Collegii inseriret, auch zugleich seine gehaltene Rede ins Deutsche beigefügget. Den Verfolg derer Begehnheiten dieses Collegii hat derselbe in ein Progr. anniversario de 1732. in fol. dem publico communiciret. Die hieher gehörige Nachrichten sind:

1.) Des Bürgerm. PETER GRÖNINGIS 2tes Testament von Stiftung dieses Collegii publici. Stargard in Bursa den 12. Mart. 1631. Hsch. Nachdem der sel. Testator bereits in a. 1625. ein Testamentum errichtet, worin er verschiedentliche ansehnliche legata zu milden Sachen, auch zum Unterhalt der Stadt-Schulen daselbst vermachet, welches auch im Druck heraus ist, so hat er in diesem andern Testament noch eine rühmlichere Vermächtniß gehan, da er zu Stiftung eines Löbl. Collegii 20000 fl. und zu Anbauung eines Auditorii dazu 744. fl. vermachet. Es ist selbiges des Wernerii hundertjährigen Ehren-Gedächtniß des Stifters mit beigefügget.

2.) Die Leges dieses Collegii. Welche von der in a. 1714. angeordneten Königl. Commission revidiret, und, wo nöthig, verbessert, auch Rahmens Ihr Königl. Majest. publiciret, und von neuen abgedruckt werden sollen. Es ist aber bisher damit noch nicht zum Stande gekommen. vid. WERNERI all. Histor. Nachr. dieses Collegii §. 26.

L.) Die Stadt Alten-Stettin, und zwar

a.) Die Kirche zu St. Marien ist von H. BARNIMO I. a. 1243. fundiret und a. 1261. zu eine Collegiat-Kirche erhoben. v. Cram. L. II. Cap. XIII. Frideborn aber in Chron. Sedin. L. I. p. 42. setzt das Jahr der fundation a. 1261. Conf. Zickermanni Histor. Nachricht von denen alten Einwohnern in Pomm., deren Religion und Bekehrung, besonders von der St. Petri und Pauli Kirche. Stett. 1724. in 4. im Anhange n. 2. it. des Hn. D. Hering's Hist. Nachricht von der Stiftung der 2 Collegiat-Kirchen der St. A. Stettin, nahmentl. der St. Marien und St. Ottens Kirche. Stett. 1725. in 4.

1.) Herzog BARNIM schenkt den Schloß-Platz zu Stettin zur Erbauung der Marien Kirche. de d. Stett. 4. Cal. Jun. 1263. Ext. in des Hn. D. Hering's all. Nachricht n. 1.

2.) Idem, gibt dem Preposito und Capitulo zu St. Marien das Vorrecht, daß das Kloster St. Michaël in Bamberg nichts von der Jacobi Kirche, als an sie, veräussern solle. d. d. Dam den 31. Dec. L. Ext. c. l. n. 6.

3.) Joh. OTTO und CONRAD, Marggraf zu Brandenburg, schenken der St. Marien Kirchen die Dörfer Wamelsz und Bram, desgleichen das Patronat über die Kirche zu Gatz und Pencum. de d. Greiffsw. pridie Idus Januarii. L. Ext. c. l. n. 5. Ist confirmirt von Bischoff HERMAN zu Cammin. Dat. Greiffsw. prid. Idus Jan. L. v. Cram. L. II. Cap. XVI.

4.) Herzog BARNIM schenkt dieser Kirchen das ganze Dorff Niedern Zadel. 1272. den 8. Kal. Junii. Alleg. ap. Cram. L. II. C. 16.

5.) Idem, gibt der Marien Kirche das Jus Patronatus über die Kirche zu Greifenhagen. de 1278. Non. Febr. L. Ext. ap. Hering. c. l. n. 7.

6.) Herzog BUGISL. gibt der Marien Kirche das Jus Patronatus auf der Lastadie, die Hölzung in dem Oder-Bruch und Fischfang in der Oder und Damshen See. de 1283. 7. Calend. Jun. Ext. c. l. n. 8. Welches vom SVANTIBOR und BUGISL. confirmiret. 1373.

7.) Bisch. HERMANN gibt der Kirchen zu St. Marien das Jus Patronatus über viele im Diplomate benannte Kirchen. de d. Prots 1286. absque d. L. Ext. c. l. n. 9.

8.) Herzog OTTO schenkt der Marien Kirchen das Dorff Luccow. de 1298. Kal. Mart. L. Ext. c. l. n. 4.

9.) Idem, verehret dieser Kirchen 8 Husen im Dorffe Sommersdorff, mit dem halben

halben Krüge, höchsten und niedrigsten Gerichte. 1316. Welches Bisch. *Henricus* bestätigt, alleg. ap. Cram. L. II. Cap. 25.

10.) Bisch. *Otto* bestätigt die Verehrung des *Holzhoffes* auf der *Wicke*, welchen seine Fr. Mutter, *Mechildes*, der Kirchen verehret. 1318. v. Cram. c. 1.

11.) Herzog *Otto* und sein Sohn *Barnim* geben dieser Kirche 40 M. jährliche Hesbung im Dorfe *Brizig*, v. Cram. c. 1.

12.) H. *Otto* verehret dieser Kirchen das Dorff *Lincke*. 1320. v. Cram. c. 1.

13.) *Idem*, verehret der Kirchen das Dorff *Fellin*. 1320. Cram. c. 1.

14.) H. *Otto* verehret dieser Kirchen die *Vede* an *Korn* und *Gelde* von 10 *Hufen*, so vornahls zu *Henr. Bruschafers Hoff* zu *Rabbin* gehöret. 1332. v. Cram. c. 1.

15.) *Spanibori* und *Bogist.* confirmatio super omnia bona Ecclesiae St. Mariae. 1373. Lat.

16.) *Pabst Martinus V.* befiehlt dem Diacono zu St. Marien, einen armen Wässer, *Niclaus Schulte*, wieder die, so ihm drücken, in Schutz zu nehmen. 1427. L.

17.) Vergleich zwischen dem Thum-Capittel der Kirchen zu St. Marien und der Stadt Stettin de 1469. Sonnabends nach *Nativitatis Mariae*. Dessen contenta weitläufig recensiret Cramer L. II. C. 44.

b.) Die St. Otten oder Schloß-Kirche, welche Herzog *Barnimius III.* zum Gedächtniß des Bischoffs *Ottonis Bambergensis* a. 1346. stiftete. v. Cram. L. II. C. 27. Frideb. L. I. p. 56. legt die Zeit der fundt. noch ein Jahr später. Conf. *Hn. Zickermanns* all. *Hist. Beschr.* im Anhange n. 1. it. des *Hn. D. Hering's* *Hist. Nachr.* von der Stiftung der 2 *Collegial*-Kirchen der St. A. Stettin, nahmenlich der St. Marien und St. Otten oder Schloß-Kirchen. Stett. 1725. 4.

1.) *Raviers Caroli III.* confirmation der von *Barnimo III.* geschehenen Stiftung der St. Otten Kirche. de 1355. L. Ext. in des *Hn. Hering's* all. *Nachr.* n. n.

2.) Vertrag zwischen den Döhm-Herren zu St. Otten und dem Rath zu Stettin. 1493. v. Cram. Pom. Kirchen-Chron. L. III. Cap. 10.

c.) Die Kirche St. Jacobi, ist im Jahr 1187. von einem Fürstl. Diener, *Nahmens Beringer*, zu der Zeit noch außerhalb der Stadt, gestiftet, denen Sachsen zu gute, weil die Wenden die St. Petri Kirche inne hatten. v. *Frideborn, in Chron. sed. L. I. p. 37.* Es widmete obenannter Beringer diese Kirche dem St. Ottoni und denen München des Klosters St. Michaelis zu Bamberg; und also ist der Abt von Bamberg zum Patronat über diese Kirche gekommen, v. Cram. L. II. C. 8. der auch selbige in folgenden Jahren mit Prioribus besetzt; Welche der Länge nach recensiret Cram. cl. Lib. II. Cap. 50. Wie endlich der Streit zwischen den Wenden und Deutschen, wegen des Kirchgangs in A. Stett. durch *Barnimum I.* begeleget, ist zu finden bey Cram. cl. Cap. 15. Wie aber zur Zeit der Reformation eine Veränderung vorgegangen, v. cl. Lib. IV. Cap. 15. it. *Zickerman. cl. n. 3.*

1.) Vergleich zwischen den Prior dieier Kirchen mit den Pfarrherrn zu St. Peter, wegen der Grenze ihrer beyden Kirchspiele. 1268. Recensl. in Cram. Pom. Kirch. Chr. Lib. II. Cap. 50.

2.) Herzog *Ottonis* Vertrag mit *Conrado I.*, fünften Priore bey St. Jac. Kirche, 1300. Ext. in Cram. Chron. L. II. C. 50. p. 158.

3.) *Idem*, confirmiret die Schenkung einiger *Hufen* und darauf hafftenden Renten, welche *Job. Wusow* dem in der Kirchen St. Jacobi zu Stettin errichteten Altar verehret. 1303.

4.) *Henricus, Episcopus Camin.* confirmiret diese Schenkung. 1304.

5.) Bisch. *Friderich von Cammin* incorporiret der Diocesese *Alberus*, Prioris zu Stettin, die Pfarre zu *Mandelsow* und das Dorff *Carow*. 1335. Fer. 4. post Fest. *Phil. Jac. L.*

6.) Vergleich des Prioris zu St. Jacob mit dem Capittel zu St. Otten, wegen des von letztern unternommenen Eindrangs in des ersten Kirchspiel. 1279. all. ap. Cram. L. II. C. 50. Imglichen hat er mit dem *Præposito* und *Capittel* zu St. Marien,

- rien, wegen der Lastadie in ao. 1384, Streit gehabt, wovon Cram. c. 1. erwähnet.
- 7.) Abßi Bonifacius VIII. vergönnet denen Provisoribus zu St. Jacob in Stet-
tin eine Schule dabey aufzuführen. 1390. Lat. Ext. in Frideb. *Stettin. Chron. L. I. p. 63.*
Cram. L. II. C. 32.
- 8.) *Idem* confirmiret diese Schule. 1403. Ext. c. 1. p. 65.
- 9.) *Albeydis, Laurentii v. Bergen* Wittwe, stiftet eine Messe zu St. Jacob althie.
1425. Lat.
- 10.) Vergleich wegen einer Vicarie in St. Jacobi Kirche. 1493. *Vid.*
- d) Die Kirche zu St. Petri und Pauli ist von Bischoff OTTEN a. 1124, außer-
halb der Ringmauer angeleget worden. v. Cram. L. I. C. 24. und des Christ. Zicker-
manni all. *Hist. Nachr.*
- i.) Herzogs Barnimi Veraleich des Streits zwischen den Wenden und Deut-
schen, daß die Deutschen, so zwischen den Ringmauern wohnten, zugleich mit denen
Capellen zu St. Jacob, die Wenden aber, so außer den Ringmauern wohnten, ihre
Kirchen-Beneficia bey der Kirchen St. Petri suchen solten. 1237, L. Extract. ext. ap.
Cram. cl. Lib. 2. Cap. 13.
- 2.) Herzog Barnim schenkt und stiftet 12. Canonicos ad 2. D. Petri zu Stettin.
1261. Ext. ap. Hering in der Historie von den Kirchen zu Stettin in app. n. 2.
- 3.) Herzog Bugislaß restauriret denen Canonicis St. Petri das Jus patronatus
ville Warfow 1289. Lat. Ext. c. 1 n. 3.
- e) Die Kirche zu St. Nicolai ist ao. 1308. erbauet. v. Cram. L. II. Cap. 25.
Hinzegeen Frideborn seit das Jahr 1334. in seiner *Hist. Beschreib.* der St. Stett.
L. I. p. 54. it. Zickerman. in der all. *Hist. Nachr.* n. 4.
- f) Die Kirche St. Johannis oder Münch-Kirche ist die Kloster-Kirche der
Franciscaner. Wovon oben p. 125. in fin. gehandelt worden.
- g) Die St. Gertruds Kirche ist fundirt oder vielmehr zum Stande gebracht
ao. 1308. v. Cram. L. II. fol. 60. Frideb. L. I. p. 91. & in *descript. Urbis Sedin. pag. 13.*
- h) Die St. Adelberes Kirche. Welche auch von Ottone Bamberg. angeleget
worden, aber jeso nicht mehr verhanden ist. v. Cram. cl. lib. 1. cap. 24. 28. & 34. it.
Zickerman. in seiner *Hist. Beschr.* Cap. 4. in fin.
- i) Das Hospital zum H. Geist ist außerhalb der Stadt für armen Leuten
ao. 1235. fundiret. Frideborn in *Chron. Sedin. lib. 1. p. 39.* Cram. R. Chr. lib. 2. cap. 17.
- k) Das Hospital St. Peter, vor dem Frauen-Thor gelegen, hat Herzog Bar-
nim ao. 1566. zum Unterhalt armer abgelebter Leute, Männer und Weiber, angeleget,
und solches mit guten Einkommen verschen. v. Frideb. in *Chron. Sedin. lib. 2. p. 60.*
Cram. cl. lib. 3. cap. 63.
- l) Das Kloster St. Jürgen vor der Stadt ist ao. 1308. angeleget. v. Cram.
lib. 2. cap. 25. Frideb. lib. 1. p. 54 seit das Jahr 1334.
- l.) Herzog Wartislai donation von 10. Hufen Landes in Welskendorff an die-
sem Kloster. de 1343.
- m) Das Hospital St. Elisabeth, so etliche Bürger althier aus Christl. Triebe
für die arme Durchreisende, Schiffbrüchige und andere preßhafte Leute, der H. Eli-
sabeth zu Ehren, ao. 1441. gestiftet. Ist in der Fußstrasse gelegen, und wird der
Blenden Hoff genannt. v. Cram. lib. 2. cap. 41. Frideborn. in *Chron. Sedin. lib. 1. p. 90.*
- n) Das Beginen Haus auf den Rosengarten, so vor alters Schillings Con-
zert genannt, und zu dem Ende gestiftet, daß alte Jungfrauen, zur Pflege der Krän-
ken in der Stadt, darin unterhalten werden sollen, als aber solches ausgestorben, ist
es zum Unterhalt ehrbarer Frauen und Wittwen destiniret. v. Fridebornii *Chron.*
Sedin. lib. 2. p. 38.
- o) Das Jageteffelsche Collegium, ist von Otto Jageteffeln, dem obersten
Bürgermeister zu Stettin, in seinem ao. 1399. aufgerichteten Testament fundiret,
indem er so viel Güter dazu hinterlassen, daß 24 arme Knaben darinnen unterrichtet
und erhalten werden können. Nach dessen Tode ao. 1412. ist auch solches von denen
geordnet.

geordneten Executoribus testamentariis zum Stande gebracht; und anfänglich in des Testatoris hinterlassenen Hause nachher aber, wie Dines von der Osten sein gegen St. Marien Kirche belegenes Haus dazu legiret; ist es darin angeleget worden; woselbst es auch noch bis diese Stunde befindlich. Die Historie und Einrichtung dieses Collegii hat fürgleich beschrieben Frideborn in seiner Hist. Beschr. der St. Stettin, lib. 1. p. 70. und Cram. in seiner Pomm. Kirchen Chron. lib. 2. cap. 34.

p.) Stiftungen zu milden Sachen.

1.) Der Magistrat zu Stettin confirmiret die donation, da die Gresa relida Wesselin 6 mansos in honorem St. virginis verehret zu einem, bey einem derer Kirchen daselbst zu erbauenden Altare. 1290.

2.) Herzog Bogislaus IV. confirmiret verschiedene Schenkungen/ da Job. Wussow einige Acker/ so er vom Herzoge zu Lehn gehabt/ zu Ehren der Jungfer Mariæ, und zum Nutzen in einer derer Kirchen zu Stettin zu errichtenden Altars gewidmet. 1293.

3.) Nicolaus Dorn, ein alter Mann der Dracken-Fahrer/ stiftet 10. 1459. ein beneficium zu milden Sachen, sonderlich zur Aussteuer armer Jungfrauen/ und vermacht dazu sein in der Oder-Strasse gelegenes Orth-Haus. Nach dessen Tode haben die Alter-Leute der Dracker-Gesellschaft diese Stiftung in Acht genommen; bis endlich 10. 1566. C. Roth mit Vorbehauß dessen Erben/ vermöge eines besondern Vergleichs vom 19. Mart. ej. a. hierinnen eine Veränderung getroffen. Wovon nachzusehen Frideb. in Cram. Sedin. lib. 1. p. 10. ic. Cram. lib. 2. cap. 42.

L1.) Die St. Neuen-Stettin.

1.) Der Pommerschen Fürstlin. Hedwig Testament, wegen Stiftung eines Gymnasii und Almen-Hauses alhier. 1647. den 10. Jan.

2.) Eisdem, anderes Testament, wegen Stiftung eines Almen-Hauses/ und anderer Vermächtniß zu milden Sachen. den 8. May 1650. Nebst des Chur-Fürsten zu Brandenburg/ so wohl über diejem als vorstehendem Testament errichteten Executions-Instrumento vom 8. Mart. 1650.

LII.) Die St. Stolpe.

1.) Fürstl. Perpetuum executoriale und Mandatum an den Land-Boigt/ betreffend das Privilegium der Kirchen zu Stolpe wieder ihre debitores. de d. Stettin den 30. Aug.

LIII.) Die St. Stralsund, und zwar den Statutum Ecclesiasticum dieser Stadt

a.) überhaupt angehende documenta publ. sünd

1.) Des Pabst Bonifacii concession, daß die Stadt sich außer dem Tribusischen Archidiacarat für kein geistlich Gericht stellen dürffe. 1402. Lat.

2.) Bugisl. X. confirmiret denen Stralsundischen Gotteshäusern/ was ihnen von seinen Vorfahren geschenket worden/ insonderheit das Dorff-Mohe aufm Darz. 1479. Pld.

3.) Des Raths zu Stralsund Verlegung der zwischen den membris des dortigen Ministerii entstandenen Gerungen. Nebst einer Vorschrift/ wie hinkünftig die Prediger sich daselbst in ihren Leben und Wandel zu verhalten haben. 1603. Hist.

b.) Die Kirche zu St. Nicolai.

1.) Herzog Bugislans schenkt der St. Nic. Kirchen und dem H. Geist Hause das Darzer Moor. 1345 Pld.

2.) Herzog Wartis. und seine Söhne bestätigen dem H. Geist und der St. Nic. Kirchen zu Stralsund das Darzer Dorff-Mohe. 1462. Lat. Confirmirt von H. Bugisl. X. 1479. v. supr.

c.) Die Kirche zu St. Marien.

1.) Niclas Keding, Priester zu Barth/ stiftet eine Vicarie bey einen Altar in der Marien Kirche zu Stralsund mit 30 M. jährlicher Einkünfte/ darüber er der Brüder- schafft der Priester in Barth das Jus Patronatus reservirtet. 1428. Lat.

d.) Die Kirche zu St. Jacob.

1.) Herzog Witzlaß IV. und sein Bruder schenken dem Rath das Jus Patron. über die Schule bey dieser Kirchen. de 1303. Lat. Nebst Samburs, Fürsten in Rügen/ Confirmation.

mation. de e. a. Welches neulich ex MSAto ediret der Hr. J. D. Denso in Orat. de *re Scholastica Pomeran.*

2.) Der Vorsteher dieser Kirchen Erklärung/ wegen der Fischerey in der Wyk zwischen Liddow und Grubenow. 1578. Hs. c.

e.) Die Stadt-Schule.

1.) Witzlaff, Guest zu Rügen/ schenkt der Stadt Stralsund das jus patronatus über die dortige Stadt-Schule. 1319. Pld.

LIII.) Die St. Strammehl.

T.

LV.) Die St. Treptow an der Rega.

1.) Die Fürstl. Wittwe *Anastasia* verleiht dem Abt zu Böseluck das Jus Patronatus über die Pfarr-Kirche althier. dat. Pires i. e. Piritz 1235. v. Cram. Kirchen-Cbr. lib. 2. cap. 12.

LVI.) Die St. Treptow an der Tollensee.

LVII.) Die St. Tribsees.

1.) Der Abt zu Neuen-Campe schenkt der Universität Greifsw. das Jus Patronatus über die Pfarren zu Tribsees und Tribom. 1456. Pld.

2.) Des Tribseeschen Archi-Diaconi auf C. Raths geschehene præsentation ertheilte Vollmacht zu einer Vicarie daselbst. 1505. Lat.

U.

LVIII.) Die St. Wermünde.

LVIII.) Die St. Usedom. Wie selbige zum Christenthum bekehret worden. v. Cram. c. 1. p. 48.

W.

LX.) Die St. Wangerin.

LXI.) Die St. Warp.

LXII.) Die St. Werben.

LXIII.) Die St. Wolgast. Wie solche zum Christl. Glauben bekehret worden. v. Cram. c. 1. cap. 31. sq.

a.) Die Kirche daselbst.

1.) Herzog Erneß. Ludovicus doniret der Wolgastischen Kirche 400 fl. 1583.

2.) Ejusd. obligation an der Wolgastischen Kirche auf 1100. fl. 1616. Nebst confessum und confirmation des Herzogs Philippi Julii.

b.) Die Schule daselbst.

1.) LL. Schole Wolgastane autoritate Ministerii & Senatus ibi abfixæ, ut Scholastici offici sui admoneantur, nec quis pro se excusationem habeat. de 40. 1602. in MSA.

2.) Constitutiones ad usum Scholæ Wolgast. accommodatae. 1652. MSA. Das ganze MSA. besteht in 5 Bog. Wer es concipiit habe/ ist unbekannt. Zu den Seiten Frid. Rungii ist der erste/ und Job. Beringii der andere Entwurf gemacht. Die Titul dieser beyden Werke exhibitt Michaelis in Pastore Diaconis suam dirigente. lib. 3. cap. 3. n. 5. in fin.

3.) Vergleich wegen der Speise-Gelder so denen Schul-Collegen und Organisten/ an statt des mensæ ambulatoriæ zu reichen. 1673. Nebst der Königl. Regierung confirmation.

LXIII.) Die St. Wollin.

1.) Margaretha Engelkens Wittwe zu Wollin Testament, darin verschiedenes ad pios usus vermachte wird. 1423. Pld. Nebst einem Lateinischen Instrumento Notarii.

Z.

LXV.) Die St. Zachan.

LXVI.) Die St. Zano.

§. 5.

§. 5.

Endlich sind noch übrig diejenige documenta und Nachrichten / welche den Statut Ecclesiasticum dieser oder jener Kirche auf dem Lande angehen. Selbige sind alle Parochial-Kirchen/ haben zum Theil ihre Filias unter sich/ wie oben p. 154. erwehnet worden/ und sind unter gewisse Synodos vertheilet. Von denen verschiedenlichen Synodis des Herzogthums Vor-Pommern und Fürstenthums Rügens/ deren jeder seinen Prepositum hat/ hat der sel. Gen. Superint. IAC. RUNCIUS a. 1560. ein besonder Verzeichniß colligiret/ und solches eigenhändig ferne in den Actis Synodis geschrieben/ nach welchen mit dem Rügianischen XI. Synodi zu der Zeit gewesen. Und wie nach der Zeit hierin eine Veränderung vorgenommen worden/ so hat er in a. 1570. ein neues Verzeichniß colligiret/ so von dem vorigen etwas abgängig/ indem mit dem Rügianischen und Straßburgischen/ welcher letzterer nicht in dem ersten Verzeichniß verhanden/ XV. Synodi gezehlet werden. Beide Verzeichniße hat der Dr. D. BALTHASAR dem i. Theil seiner Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften, p. 599. angehängt. Conf. Micrel. in seiner Historie des alten Pommer. L. Lib. VI. n. 24 woselbst er so wohl die Hinter- als Vor-Pommersche Synodos recensiret; Ich will vorjego sämmtliche Kirchen/ nebst ihren Filialen in Vor- und Hinter-Pommern/ nach alphabeticcher Ordnung anführen/ und zugleich bey jeder anzeigen/ zu welchem Synodo dieselbe gehöre; und die/ eine jede Kirche oder Filial concernirende Urkunde/ so viel davon mir zu Handen gekommen/ befügen; eine weitere Ausführung aber eines jeden Liebhabers eigenen Bemühung überlassen.

A.

Die Kirche zu Ahrenshagen, mater in Synodo Bardensi gelegen.
Ahrenshagen, in Synodo Bard.

B.

Baggendorff, in Synodo Grimmeni gelegen.

1.) Henricus Lüßow, Armiger, zu Ehurovo gesessen/ fundiret eine Vicarie in der Baggendorff Kirchen mit gewissen Einkünften aus Barrentin, Wusteneh und andern Dörfern. In vigil. omn. Sanctorum. 1409. L.

2.) Rect. & Concil. Acad. Gryph. präsentiren dem Archi-Diacono zu Eribus ein subiectum zu einer Vicarie in der Baggendorff Kirche. 1500. L.

Bargeshow, in Syn. Anclamensi.

Barnslow, in Syn. Sedineni.

Bauer, in Syn. Wolgastano.

Beggerow, in Syn. Demminensi.

Benz, in Syn. Usedomensi.

Bisdorff, in Syn. Loitzensi.

Blesewitz, in Syn. Ancl.

Blumenberg, in Syn. Penkunensi.

Böcke, in Syn. Pasewalensi.

Bodenstedt, in Syn. Bard.

Boldékow, in Syn. Ancl.

Boldentin, in Syn. Treptoviensi.

Boldentin, in Syn. Demminensi.

Boltenhagen, in Syn. Wolg.

Brandshagen, in Synodo Grimmeni.

1.) Pabst Sixti IV. öffentlich Placat, darin er Erasmo Velzeck das Pastorat zu

Brandshagen conferiret. 1473. L.

Bünsow (grossen), in Synodo Wolgast.

Busdorff, in Synodo Gryphisw.

1.) Phil. Euderv. v. Bebren zu Dargein obligation, darin er 850 M. oder 283 fl. 8 fl. von der Kirchen zu Busdorff aufgenommen/ und dafür einen Hoff in Busdorff von 2 Land-Hufen zur Hypothec verschrieben. 1632. den 23. Octobr.

2.) Instrum. worin Phil. Lud. v. Bebr dieser Kirchen für die ihm angeliehene Schuld der 283 fl. 8 fl. nebst alt. tant. Zinsen/ den Hoff so ihr dafür verschrieben/ mit noch einem andern/ erb- und eigenhümlichen abtritt. 1665. den 18. Jun. Nebst der Königl. Regierung confirmation vom 27. Jun. 1666.

3.) Kauf-Contract, darin Claus Jürgen Bebr diesen Hoff erblich wieder an sich kaufte. 1683, den 10. Jun.

C.

Carlow, in Synodo Loitzensi gelegen.

1.) Herzog Phil. Juli Schreiben an die von Heyden, als Patronen/ wegen conservirung der Witwen seel. Past. Wegezins in der Pfarr. 1619, den 25. Märt. Extr. ap. Michael. in Paß. Diace. suam dirig. L. 3. C. 3. num. 4. §. 9. p. 128.

Casenburg, in Syn. Used.

Carzow, in Syn. Wolg.

Clempenow (Rothen), in Syn. Pasew.

Coblenz, in Syn. Pasew.

Colbitzow, in Syn. Sedinens.

Colzow, in Syn. Wollin.

Cosrow, in Syn. Wolg.

Creutzmannshagen, in Syn. Loitz.

Crummin, in Syn. Wolg.

Cummerow, in Syn. Demmin.

Cummerow, in Syn. Penkun.

Curow, in Syn. Sedin.

D.

Daberkow, in Syn. Treptoviensi gelegen.

Dargitz, in Syn. Pasew.

Derselow, in Syn. Gryphisw.

1.) Sent. Reg. Consistorii, in S. der Derselbischen Eingepfarrten/ contra Capit. von Blitzen/ in puncto verweigerten Beytrags von seinen Ritterhufen zur reparacion der Pfarr- und Küster-Höfe. 1724, den 9. Febr. Cum sent. s. Trib. confirmatoria. de e. a. den 23. Oct. Sami verschiedenen diese materie betreffenden Nachrichten.

Dibelstorff, in synodo Grimm.

Drechow, in Syn. Bard.

Ducherow, in Syn. Ancl.

E.

Eiken, in Syn. Bard.

Elmenhorst, in Syn. Bard.

F.

Falkenwolde, in Syn. Ukermünd.

Flemendorff, in Syn. Bard.

Föschendorff, in Syn. sedin.

Frauendorff, in Syn. sed.

G.

Gartz, in Syn. Sedinensi gelegen.

Glasow, in Syn. Penkun.

Glenitz, in Syn. Grimm.

Golchen, in Syn. Trept.

Görke, in Syn. Ancl.

Görmin, in Synodo Loitz.

1.) Wed. Buggenbagen schenkt zu seinem und seiner Vor-Eltern Gedächtniß dem Priester zu Gormin einen nahe bey der Wiedem gelegenen Haften. 1421. Pld.

2.) Hir. Beere zu Müssow verschreibt dem Priester zu Gormin und seinen Nachkommen

Kommen aus einem Hofe zu Busdorff 2½ M. jährl. Rente, d. St. Martens 1439. Pld.

3.) Hans Wakenitz zu Trissow verschreibt dem Priester zu Garmin und allen seinen

Nachkommen aus einem Hofe in Gorgleve 1 M. jährl. Rente, die St. Gregorii. 1458. Pld.

4.) Claus Heyden zu Kunzow verschreibt Matth. Goldmann, einem Priester zu Gar-
min und allen seinen Nachkommen 2 M. Geldes jährlich aus Kunzow zu erheben. 1459.
die St. Barnabæ. Pld.

5.) Herzog Wartislaw verschreibt der Greifswaldischen Universität das Patronat
zu Görmin. Dienst in den Poschen. 1460. Pld.

6.) Claus Schmidt vermacht zu seinem und seiner Haushrauen Gedächtniß eine
Worte an den Priester zu Garmin. de e. a. Pld.

7.) Rect. und Concil. zu Greifswald präsentieren dem Bischoff zu Cammin ei-
nen aus ihren Mitteln M. Matth. Danckward zu der Görminischen Pfarre. 1490. den
29. Octobr. L.

8.) Des Admin. des Stifts Cammin auf vorstehende præsentation erfolgte vo-
cation für M. Matth. Danqvart. 1493. den 14. Nov. Nebst dem Instrumento In-
stitut. derselben. 1494. Lat.

9.) B. Marin von Cam. vociret J. Danckw. zur Görminischen Pfarre 1504. den 8. Nov.
Gramzow, in Syn. Ancl.

Griflow, in Syn. Gryphisw.

1.) Vergleich zwischen E. E. Rath und der Universität zu Greifswald wegen des
Jur. Patron. über die Kirche zu Griflow. 1524. d. Petri Apostol. Pld.

Gütz, in Synod. Trept.

Gülzow, in Syn. Loitz.

H.

Hanshagen, in Syn. Gryphiswaldensi gelegen.

Hanshagen (langen), in Syn. Bard.

Hohendorff, in Syn. Wolg.

Horst, in Syn. Grimm.

1.) Acta einer special Kirchen-Visitation, oder sogenannten Kirchenstandes zu Horst
auf Veranlassung des damaligen Pastoris Alberti Schwartz, von dem Hn. Gen.
Superint. Abrahamo Battio gehalten.

I.

Jasenitz, in Syn. Ukermünd. gelegen.

Iven, in Syn. Ancl.

K.

Kagendorff, in Syn. Anclam. gelegen.

Kagenow, in Synod. Ancl.

Remitz, in Syn. Gryph.

Renz, in Syn. Bard.

Ressin, in Syn. Treptow.

Riesow (grossen), in Syn. Gryphisw.

1.) Henn. von der Zinne stiftet eine Vicarie zu gr. Riesow und Bischoff Nicol. con-
firmirt sie. 1405. Lat.

Kroßlin, in Syn. Wolg.

Kryn, in Syn. Ancl.

L.

Lebbin, in Synod. Wolgast. belegen.

Lebelow, in Synod. Bard.

Levenhagen, in Synod. Gryph.

Lindenberg, in Synod. Demmin.

Ludershagen, in Synod. Bard.

3 2

Lückau

Lückau, in Synod. Uckerm. Diese Kirche hat Herzog Barnim dem Jungfern Closster zu Stettin, das Jus Patronatus aber der St. Marien-Kirchen daselbst verehret v. Cram. L. II. Cap. XVI.

Lupe, in Synod. Usedom.

Lypen, in Synod. Anclam.

M.

Mandelkow, in Synod. Sedinensi gelegen.

1.) Bischoff Friederich von Cammin incorporirt der Diocese *Alberti Prioris* von Stettin die Pfarre zu Mandelk. und das Dorff Carov. fer. 4. prox. post F. Pbil. Iac. 1335.

Medow, in Synod. Ancl.

Möker (hohen), in Synod. Trept.

Mönchow, in Synod. Uckerm.

Mordorp, in Synod. Bard.

Morgenitz, in Synod. Uckerm.

1.) Des Abts zu Usedom und einiger daselbst Eingepfarreten Vergleich/ wegen einer Kirche zu Morgenitz auf der Insul Usedom. lat. 1423.

Moringen, in Synod. Sedin.

N.

Nadrensee, in Synod. Penk.

Näringen, in Synod. Grimm.

Nietzefkow, in Synod. Wolg.

Neuenkirchen, in Synod. Sed.

Neuenkirchen, in Synodo Gryphisw.

1.) Pabst *BONIFACIUS VIII.* confirmiret dem Closster *Eldena* das Jus Patronatus über die Kirche zu Neuenkirchen/ das ihm die Herzoge von Pommern und Fürsten von Rügen geschenkel. 1297.

2.) Andre Wigantz Testament, darin er unter andern auch eine Wiese auf dem Steffensbäger Felde/ die bey ihm verpfändet der Kirchen zu Neuenkirchen abtritt. 1462.

3.) Visitations-Recess der Kirchen zu Neuenkirchen. 1633.

Niepars, in Synod. Bard.

O.

Oldwighagen, in Synod. Ancl.

P.

Pantitz, in Synod. Bard.

Pargow, in Synod. Sedin.

Pinnow, in Synodo Wolgast. Die Kirche daselbst hat Herzog Barnim anno 1261. dem Jgsn. Closster zu Stettin und das Jus Patronatus der Collegiat. Kirchen zu St. Marien daselbst conferiret. v. Cram. L. II. Cap. XV.

Pomerensdorff, in Synod. Sedin.

Prerau, in Synod. Bard.

Pritter, in Synod. Wollin.

Pron, in Synod. Bard.

1.) Agnes, eine Rügianische Fürstin/ stiftet einen Altar in der Kirchen zu Pron/ und legt dazu 2. Hufen Landes. 1202. die Domin. Reminis. lat.

Pütte, in Synod. Bard.

Putzahy, in Synod. Ancl.

R.

Rackow, in Synod. Loitz.

Ranzin, in Synod. Wolg.

Ratzebur, in Synod. Ancl.

Reinberg, in Synod. Gryh.

Reinkens

Reinkenhagen, in Synod. Grimm.
Rezin, in Synod. Penkun.
Rolloffshagen, in Synod. Grimm.
Rofow, in Synod. Sedin.

S.

Saal, in Synod. Bard.
Sanzkow, in Synod. Demmin.
Schillersdorff, in Synod. Sedin.
Schlakow, in Synod. Wolg.
Schlemmin, in Synod. Bard.
Schmarsow, in Synod. Loitz.
Schönenfeld, in Synod. Penkun.

1.) Bischoff Nicolaus von Cammin schenkt dem Abt zu Colb^z das jus Patronatus über die Kirche zu Werben und Schönenfeld. 1392.

Schwichtenberg, in Synodo Demmin.

Seimlow, in Syn. Bard.

Selchow (hohen), in Syn. Sed. im Jahr 1409. d. Bartholom. ist der Altar da-
selbst gebaut und eingeweiht. v. Cram. L. II. C. 33.

Sommersdorff, in Synod. Penk.

Sommenberg, in Synod. Penkun.

Sophienhoff, in Synod. Loitz.

1.) Der Herzogin Sophie Hedwig Verordnung von der Priester Wittwen dieses Ordens des Unterhalt. d. d. Loitz 1617. den 14. Sept. Cum confirm. Phil. Julii de eod. ao. 17.
Nov. Alleg. a Michaeli in Pastor. Dicec. suam dirig. L. III. C. 3. n. IV. S. 9. in fine.

Spanckow, in Synod. Ancl.

Starkow, in Synod. Bard.

Steinhagen, in Synod. Bard.

Stoltenhagen, in Synod. Sed.

1.) Der Rath zu Greifsw. verkauft innerhalb ihren Mauren eine jährliche Hebung von 8. M. zu einer Vicarie in der Stoltenhager Kirche. 1392. lat. die concept. Mariæ. Ext. in cod. academ. diplom. MSS. n. 22.

Stolzenburg, in Synod. Pasew.

Stöven, in Synod. Sedin.

T.

Tantow, Die Kirche daselbst hat Herzog Barnim ao. 1261. dem Igsf. Closster zu Stettin das jus patronatus darüber der St. Marien Kirchen daselbst conferiret v. Cram. L. II. C. XVI.

Teterin, in Synod. Ancl.

Tegleben, in Synod. Trept.

Tönnin, in Synod. Wollin.

Trantow, in Synod. Loitz.

Tribohm, in Synod. Bard.

1.) Abt Matthias zu Niencamp schenkt der Universität zu Greifsw. das jus patronatus über die Kirche zu Tribesee und Tribom. d. Domini infra octav. Epiph. 1456. L.

V.

Velgast, in Synod. Bard.

Verchen, in Synod. Demmin.

Voigdehagen, in Syn. Bard. Die Kirche ist von dem Fürsten zu Rügen ao. 1421.
fundirt v. Cram. L. II. c. 3. &c.

1.) Vergleich zwischen E. Rath zu Strass. und dem Kirchherrn alhier wegen verschies-
dener diesem letztern zustehender Gerechtigkeiten. Mont. nach Lact. 1442. Plb.

Völtzow, in Synod. Loitz.
Vorland, in Synod. Grimm.

W.

Warp (alt), in Synod. Uckerm.

Warp (neu), in Synod. Uckerm.

Warsow, Die Kirche alhier hat Herzog Barnim dem Isgf. Closter zu Stettin das
jus patronatus aber der St. Marien Kirchen daselbst verehret. *Cram. L. II. Cap. XVI.*

Wartin, in Synod. Penkun.

Weidenhagen, in Synod. Gryph.

Werder, in Synod. Treptow.

Werder (weissen), in Synod. Loitz.

Wildberg, in Synod. Treptow.

Woldin, Die Kirche daselbst hat Herzog Barnim dem Isgf. Closter zu Stettin
das jus patronatus aber der St. Marien Kirchen daselbst verehret. v. *Cram. cl. L. II.*
Cap. XVI. & Cap. 25.

Wolffsdorff, in Synod. Bard.

Woltersdorff, in Synod. Penkun.

Woring, oder Wotenick in Syn. Demmin.

1.) Herz. Bugislaaff confirmiret denen Demminern das jus patronatus über die
Kirche zu Wotenick. v. 1333. lat.

2.) Des Königl. Consistorii Decret in Sachen sel. Ant. Schillers zu Wotenick
Wittwen Kl. c. Dav. Gygas Bessl. in puncto Vitalitii 1666. 17. Nov. Alleg. apud
Mich. in Past. Dicec. suam dirig. L. III. C. 3. n. IV. S. 7.

Wussekken, in Synod. Ancl.

Wolvitz, in Synod. Demmin.

Wollin, in Synod. Penkun.

Wusterhusen, in Synod. Wolg.

Wyk, Ist ein Filial von Wetenhagen.

1.) Pabst Bonif. VII. confirmiret dem Closter Eldena das patronat über die Kirche
zur Wyk/ das ihm die Herzoge von Pommern und Fürsten von Rügen geschenket. 1297.

Zadel (hohen), in Synod. Sedin.

Zarnekow, in Synod. Wolg.

Ziegenorth, in Synod. Uckerm.

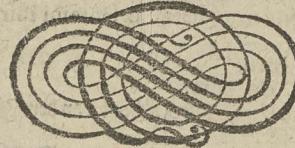
Zirchow, in Synod. Wolg.

Züssow, in Synod. Wolgast.

Zythen, in Synod. Ancl.

1.) Hermanni B. zu Camini Einweihungs- und Dotations-Brief der Kirchen
zu Zythen. d. 18. Cal. Oct. 1252. Ext. ap. Schötgen P. III. p. 388.

2.) Kirchen-Matricul, 1665. den 24. und 25. Jan. errichtet/ und von der Königl. Re-
gierung syb d. Wolg, den 9. Jul. 1670, confirmiret.



Entwurf des Zusammenhangs dieses Werks.

Der Vorbericht

handelt

Von dem Ursprunge/ Art und Weise/ wie die Landes-Gesetze in Deutschland aufgekommen/ und insbesondere/ nach Verfassung unsers Staats/ geschlossen werden.

Die Abhandlung selbst fasset in sich:

Im Ersten Theil

Die Landes-Gesetze und Uhrkunde/ welche den starum publicum Pomeraniae betreffen/ pag. 1.

Und zwar in der

Isten Haupt-Abtheilung/ welche den Statum publicum Universalem respicieren; pag. 3.

- 1. CAPITE diejenige Acta publica, so die H̄äupter und das gesamte Land/ eines Theils/ mit auswârtigen Reichen und Potentaten, andern Theils/ angehen/
Und zwar:
 - 1. S. mit dem Kaiser und Reiche; Dahir geboren
 - A. Die Kaysel. Lehn- und Anwarts-Briefe/ welche denen Pomm. Herzogen/ als auch andern/ wegen Pommern ertheilet.
 - B. Alia Jus dominii directi in feudum Imperii concernitende Acta. p. 10.
 - C. Friedens-Schlüsse mit dem Reiche. p. 12.
- 2. S. Mit andern auswârtigen benachbarten Puissancen. p. 13.
 - A. Friedens-Schlüsse/ Verträge und Bündnisse mit auswârtigen Potentaten.
 - I. Mit Dänemark.
 - II. Mit Pohlen. p. 14.
 - III. Mit Mecklenburg.
 - IV. Mit Chur-Brandenburg. p. 15.
 - V. Mit der Cron Schweden zu Fürstl. Zeiten. p. 26.
 - B. Grenz-Recess. p. 28.
 - a) Gegen Norden grenzet Pommern an der Ost. See.
 - b) Gegen Abend mit Mecklenburg.
 - c) Gegen Mittag an der Ucker- und Neuen-Marc. p. 29.
 - d) Gegen Morgen mit Chur-Brandenburg. p. 30.
- II. CAPUT stellter vor: Diejenige Gesetze/ so die Fürstl. H̄äupter unsers Pommerns/ Landes/ wenn nemlich verschiedene Regierende/ oder appanagirte Herrschaften/ gewesen/ unter sich betreffen. p. 32.
 - 1. S. Die Fürstl. Verbindnisse/ Alliciancen, Erb-Verträge/ Einigungen und Theilungs-Recess.
 - 2. S. Die Fürstl. Che-Pacta, Leib-Gedings-Vermachungen/ Vormundschaffts-Verträge/ Testamente, &c. p. 37.
- III. CAPITE diejenige Gesetze/ so da die H̄äupter und Stände insbesondere/ unter sich angehen. p. 39. Dahir geboren:
 - I. SUB-SECTiONE, die LL. Ecclesiasticæ, p. 39. und zwar
 - I. Cap. die Universales, so das ganze Land angehen. p. 40. und zwar
 - I. Period. Vor der Reformation. p. 40.
 - II. Period. Nach der Reform. p. 42. Und diese betreffen
 - I. S. Den Cultum divinum, p. 42.

- A. Internum, *ibid.* und zwar
1. *Positive*, determinando quid credendum, p. 42. welche sind:
 - a) Die allgemeine Glaubens-Bekenntnisse der Christl. Lutherischen Kirchen. *ibid.* &c.
 - b) Besondere der Pommerschen Kirchen. p. 51 &c.
 - II. *Remotive*, quid fugiendum, ubi de Sectis. p. 57.
 - III. Gehören hiehet die öffentl. Kirchen-Gebethen/ p. 61. welche sind
 - a) Allgemeine. *ibid.*
 - b) Besondere so nur auf gewisse Fälle und Umstände gerichtet. p. 64.
- B. Externum cultum betreffende: p. 68.
- I. Welche von Feier der ordentlichen Sonn. Buß- und Fest-Dage handeln. *ibid.*
 2. Besondere Buß- Beth- u. Danc. Dage anordnen; p. 69. und zwar
 - a. Die ordentliche Buß- und Beth.-Dage. *ibid.*
 - b. Außerordentl. Klag- und Danc. Dage. it. Jubel-Feste. p. 72.
 - II. §. Welche das Regimen Ecclesiasticum, personas & res Ecclesiasticas concernirent. p. 74.
 - III. §. Welche mere civilia & politica concernirent/ ex usu fori aber mit ad Jus ecclesiasticum pflegen referiret zu werden. p. 96.
- II. CAPUT die LL. Ecclesiasticae particulares. p. 201.
- I. Classe. Welche ganze Dioceseten und geistl. Orden/ so in Pommern Jurisdictionem Diocesanae ehemahlen exerciret/ respicinet. *ibid.* als:
 - I. S. Das einheimische Bischofthum Cammin; *ibid.* und zwar
 - A. Welche zwischen den Pabst, Käyser oder Landes-Herrn eines Theils/ und dieses Capitell andern Theils/ aufgerichtet. p. 102.
 - B. Welche das Capitell unter sich oder mit andern privatis, errichtet. p. 104.
 - II. S. Einige auswärtige Bischofthümer und Stiffter/ als
 - 1.) das Rothschildische Bischofthum in Rügen. remissive p. 106. Engl.
 - 2.) Das Schwerinische. *ibid.*
 - 3.) Das Bambergische Kloster zu St. Michael. p. 107.
 - 4.) Das Polnische Bischofthum zu Lesla. *ibid.*
 - 5.) Das Stift Rheinfeld bey Lübeck p. 108.
 - III. S. Einige geistliche Orden. p. 108. als
 - 1.) Der Tempel-Herren. *ibid.*
 - 2.) Der Johanniter- oder Malteser-Orden. *ibid.*
 - 3.) Der Preußische oder teutsche Ritter-Orden/ die Kreuz-Herren. p. 109.
 - II. Classe. Welche einzelne Geistl. Stiffter ins besondere concernirent. p. 110. als:
 1. §. Die Geistl. Klöster. *ibid.* Nach alphabeticcher Ordnung.
 2. §. Die Königl. Academie zu Greiffswald. p. 129.
 - A. Classe, welche einen nexus mit denen Oberern, so wohl Geistl. als Weltl. Standes anzeigen. p. 132.
 - B. Welche die Universität mit hiesigen Rath/ andern communen und privatis errichtet. p. 126.
 - C. Welche die Universität und dessen membra unter sich errichtet.
 - a) Welche R. u C. dem Collegio oder dessen einzelnen Facultaten. p. 190
 - b) it. Denen Studiosis vorgeschrieben. p. 190.
 3. §. Das Pädagogium Sedinense.
 4. §. Welche den Statum Eccles. dieser oder jener Stadt in Pommern/ so in alphabeticcher Ordnung aufgeführt/ betreffen. p. 153.
 5. §. Diese oder jene Kirche oder Hospital auf dem platiens Lande betreffende/ so gleichfalls nach alphabeticcher Ordnung recensiret. p. 171.

II. SUB-SECTIONE, die Leges Seculares.

II. Haupt-Abtheilung/ welche den Statum publicum particularem concernirent.

Km 1131
S
4°



W

Historische Nachricht
von denen
Landes = Besessen
im
Herzogthum Pommern,
sonderlich
Königlich = Schwedischen Antheils,
und
selbigem incorporirten
Kürstenthum Mügen,

aus publiques I
und ander
glaubhafften Historis
zusammen get
von

D. AUGUSTINO B.
Der Königl. Universität zu Gre
ordinario.

Zweyte Aufl
Auf Kosten des AUCTORIS zu fi
der Königl. Universität

Gedruckt bey Hieronymus Johann
1740.

